ARCHIVEXEMPLAR
KEIN VERLEIH
INFOLADEN LEIPZIG

Weg und Ziel

Infoladen
Koburger Str. 3 · 04277 Leipzig
Telefon (0341) 3 02 65 04
www.nadir.org/infoladen_leipzig

Marxistische Zeitschrift

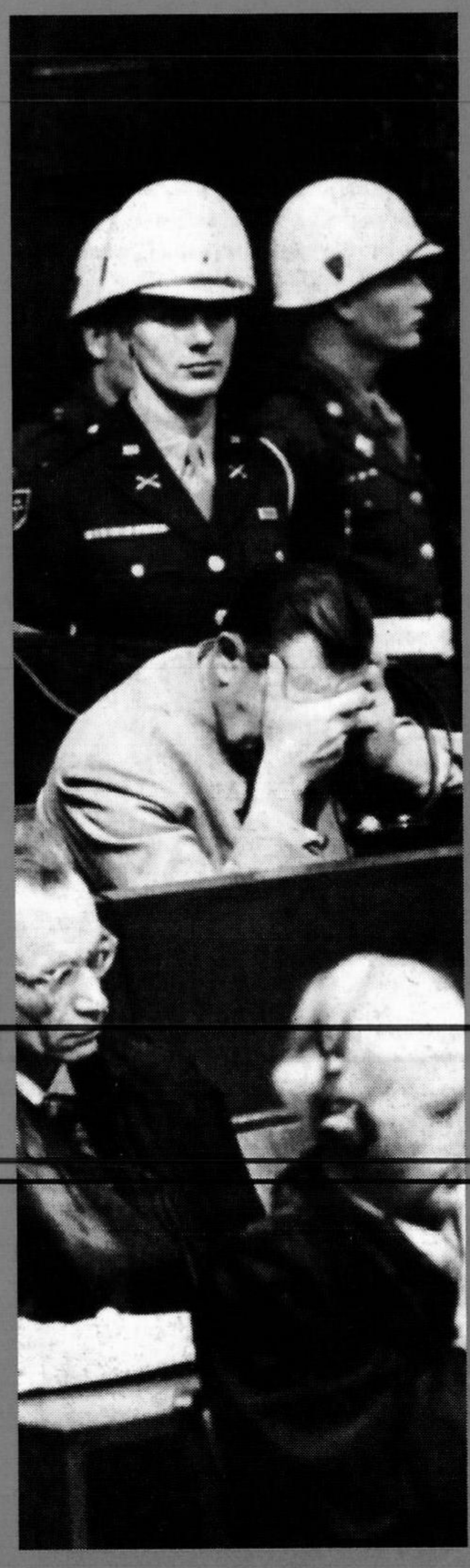

Der Nürnberger Prozeß

Nr. 5 • 1995 53. Jahrgang 40 Schilling

„Lauter, Gesindel!“

Die Kunst der Freiheit

Solidaritätskomitee

Für den Inhalt verantwortlich: Arge Region Kultur, Berufsverband Bildender Künstler/innen Österreichs – station3, Dachverband Österreichischer Filmschaffender, IG Autoren, IG Kultur Österreich, Musikergilde, Österreichische Dramatiker Vereinigung, Österreichische Hochschüler/innenschaft – Referat für Kultur und Politik, Verband österreichischer Galerien moderner Kunst, WUK – Verein zur Schaffung offener Kultur- und Werkstättenhäuser sowie weitere Initiativen und Personen

Die Kampagnen gegen Andersdenkende haben das Ausmaß eines Kulturkampfes erreicht:
persönliche Diffamierung und gesellschaftliche Ausgrenzung sind Methode.
Das Solidaritätskomitee „Die Kunst der Freiheit“ ist eine Aktionsplattform von Kunst- und Kulturschaffenden sowie engagierten Menschen und Initiativen, die sich gegen die rechtspopulistischen, nationalistischen und autoritären Tendenzen in Österreich wenden. Machen Sie mit!

Kontakt: Telefon 0222/526 20 44-28, Fax -30

Weg und Ziel

Marxistische Zeitschrift

Herausgeber:
Kommunistische Partei Österreichs

Redaktionskomitee:
Dr. Winfried Garscha
Dr. Lutz Holzinger
Dr. Günter Klodner
Mag. Julius Mende
Dr. Martin Potschka
Dr. Wolfgang Priglinger
Helmut Rizy
Dr. Maria Wölflingseder

Wenn nicht anders angegeben, leben und arbeiten die Autorinnen und Autoren in Wien.

Abonnement, Vertrieb und Redaktionsadresse:
Karin Springer, KPÖ,
Trattnerhof 2/14, 1010 Wien,
Tel.: 0222/533 60 23

Erscheinungsweise:
fünfmal jährlich

Abonnement-Preise:
5 Hefte 200,– S; 35,– DEM

Layout:
Matthäus Zinner

Druck:
Druckerei Gerstmayer Ges.m.b.H., Schönbrunner Straße 215, 1120 Wien.

Die nächste Nummer

erscheint im
März 1996

Themenschwerpunkt:
Armut in Österreich

Inhalt

Nr. 5, Dezember 1995, 53. Jahrgang

Österreich

Walter BAIER: Mehr Druck von links!
Zur Kanditatur der KPÖ bei den Nationalratswahlen 2

Franz SCHANDL: Wozu und wohin!
Versuch über den Charakter und Perspektive der SPÖ 5

Lutz HOLZINGER: Zäune im Gemüsegarten
des ÖGB sind gefallen 12

Thema: Der Nürnberger Prozess

Einleitung: Winfried R. GARSCH 14

Friedhelm KRÖLL: 1945 – Nuremberg Trials
1995 – bei Licht besehen 15

Stephan GANGLBAUER: What is Justice?
Über Recht – Moral – Politik angesichts der Naziverbrechen 30

Interview mit Otto KREILISHEIM:
Otto Kreilisheim „Interrogator“! 39

Winfried R. GARSCHA: Die österreichischen
Volksgerichte zur Zeit des Nürnberger Prozesses 42

Interview mit Walter MANOSCHEK:
Verbrechen der Wehrmacht 47

Arbeit und Bildung

Erich RIBOLITS: Die Arbeit hoch?
Über Funktion von Bildung und Bildungstheorie
am Ende der Arbeitsgesellschaft 50

Wirtschaft

Hans KALT: Die Rolle des Staates
Die strategische Wende des österreichischen Finanzkapitals 57

Kultur

Hans GMUNDNER: Allseits ungewolltes Theater? 62

LeserInnenbrief

Arnulf RAIMUND: Zur Geschichte der KPÖ 63

Titelbild: Göhring auf der Anklagebank. Aus: Heydecker Joe J./ Leeb Johannes, Der Nürnberger Prozeß, Köln 1995.

Mehr Druck von links!

Zur Kandidatur der KPÖ bei den Nationalratswahlen

Walter BAIER

Diese Wahlen sind durch einen seltsamen Widerspruch gekennzeichnet. Einerseits sind sie nicht die Schicksalswahlen, als die sie von ÖVP und SPÖ ausgegeben werden. Denn was ÖVP-Bundesobmann Schüssel notwendige Richtungsentscheidung nennt, ist in Wahrheit von den Koalitionsparteien bereits vor Jahren festgelegt worden – zum Beispiel als die Verstaatlichte Industrie zerschlagen, der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union vollzogen und nicht zuletzt das Koalitionsabkommen von SPÖ und ÖVP unterzeichnet wurde. Sein Inhalt besteht sozialpolitisch gerade darin, worüber die Koalition gestolpert ist: Im Rückbau des Sozialstaates und des Systems der sozialen Sicherheit.

Andererseits ist die Dramatik nicht nur gemacht. Diese Wahlen umweht ein Hauch des Schicksalshaften. Und zwar nicht, weil es wahrscheinlich wäre, daß nach dem 17. Dezember eine schwarz-blaue Koalition ins Amt käme, sondern weil dieser Urnengang vor einem Hintergrund stattfindet, der gekennzeichnet ist vom politischen Umbruch, den Österreich seit mehreren Jahren durchmacht. Dieser Umbruch ist Ausdruck eines strategischen Umbauprozesses des Kapitalismus in Österreich. Er zielt in letzter Konsequenz darauf, was wir im Programmtext unseres letzten Parteitags als Herstellung kapitalistischer Normalität bezeichnet haben: Kapitalismus pur, der von anhaltend hohen Arbeitslosenraten und einer Verschlechterung der sozialen Systeme gekennzeichnet ist. Arbeiter und Angestellte sollen dafür reif gemacht werden, auch unterbezahlte Arbeitsplätze anzunehmen.

Der Programmentwurf, der dem SPÖ-Parteitag vorlag, beschreibt diesen Umbauprozeß ziemlich zutreffend. Wörtlich heißt es darin: „Wir Sozialdemokraten bekennen uns zu der Notwendigkeit, ein Übermaß an Regulierungen und Vorschriften, die die Entfaltung der Wirtschaft einengen, abzubauen." Es geht um die Durchsetzung eines neoliberalen, neokonservativen Wirtschafts- und Politikkonzepts in Österreich. Wenige Tage, nachdem Vranitzky, Hums und Häupl auf dem ÖGB-Kongreß dafür gebürgt hatten, „daß der soziale Besitzstand der Arbeiter und Angestellten nicht angetastet wird", einigten sich Wirtschaftskammerchef Maderthaner und ÖGB-Präsident Verzetnitsch über die Ladenöffnung am 8. Dezember.

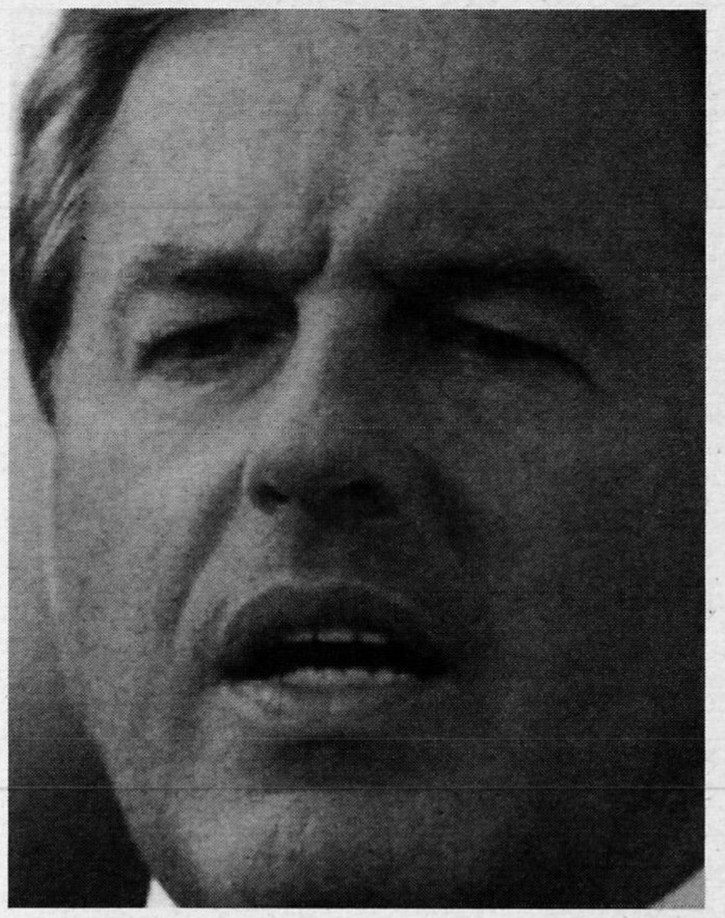

Österreichs Lage ernst und angespannt

In dieser Situation stand die KPÖ nur vor der Alternative zu kandidieren oder nicht zu kandidieren. Im zweiten Fall stellt sich die Frage: Wahlempfehlung ja oder nein, für die SPÖ oder die Grünen? In dieser Lage war davon auszugehen, daß der letzte Parteitag einen Bundesvorstand gewählt hat, der Position beziehen soll. Die Parteimitglieder haben ein Recht zu wissen, wie der Bundesvorstand die politische Lage einschätzt und welche Schlußfolgerungen er der Partei vorschlägt. Wir gehen davon aus, daß die Lage, in der sich Österreich befindet, in der Tat ernst und angespannt ist. Erstmals seit 1945 gibt es organisierten rechtsextremen Terror nicht nur gegen Sachen, sondern gegen Personen. Erstmals seit 1945 stellt der Rechtspopulismus einen in der realen politischen Situation nicht unplausiblen Führungsanspruch. Ohne Haider dämonisieren zu wollen, hat er die Statur eines kleinen Hitlers. Die Kundgebungen der FPÖ sind zu Massenaufmärschen der Reaktion, des Rechtsextremismus und des Rassismus geworden. Dazu kommt, daß die Politik der Freiheitlichen in den letzten Jahren zunehmend den innenpolitischen Diskurs in Österreich bestimmt.

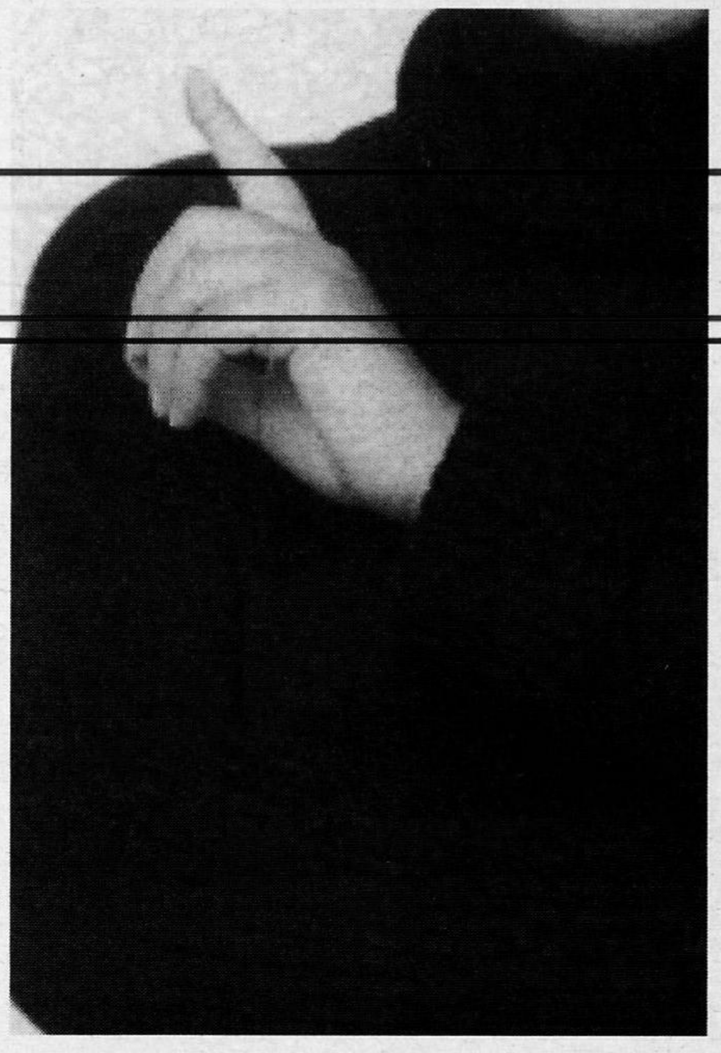

Wenn wir über die Aufgabe, den Vormarsch der Rechten zurückzudrän-

gen, bei diesen Wahlen nachdenken, können wir uns nicht mit der Feststellung zufrieden geben, daß die Politik von ÖVP und FPÖ die reaktionärsten Tendenzen des österreichischen Großkapitals verkörpert. Vielmehr müssen wir auch eine Antwort auf die Frage finden, wie der weitere Vormarsch der Rechten wirksam verhindert werden kann. Wo ÖVP und FPÖ stehen, ist inzwischen unter linken und fortschrittlichen Menschen weitgehend bekannt. Wo steht aber Vranitzky? Wo steht die Sozialdemokratie? Worin besteht die Alternative zum Sozialabbau, die die SPÖ-Führung nun plakatieren läßt? Wie ist es gekommen, daß die SPÖ in den letzten zehn Jahren mehr als 400.000 Stimmen an die FPÖ abgegeben hat?

Kapitulation der Sozialdemokratie vor der reaktionären Privatisierungsideologie

Als Mitte der achtziger Jahre die Kampagne der Medien und der ÖVP gegen die Verstaatlichte Industrie ihren ersten Höhepunkt erreichte, haben SPÖ-Spitze und ÖGB an die Arbeiter und Angestellten, Pensionisten und Gewerbetreibenden in den betroffenen Regionen appelliert. Hunderttausend Menschen zeigten in Leoben und in Linz ihre Bereitschaft, die Verstaatlichte Industrie zu verteidigen. Sozialdemokratische Spitzenpolitiker haben sich hingestellt und gesagt: „Wir stehen für die Gemeinwirtschaft und die Verstaatlichte!“ Zehn Jahre später existiert die Verstaatlichte nur mehr in Restbeständen unter Führung einer ÖIAG, die am ehesten mit der deutschen Treuhand zu vergleichen ist. Nach einer Untersuchung der österreichischen Nationalbank ist der Anteil der deutschen Direktinvestitionen in der österreichischen Industrie zwischen 1985 und 1995 um siebzig Prozent angestiegen. Wirtschaftlich betrachtet ist die österreichische Industrie inzwischen zu einem Anhängsel des deutschen Großkapitals geworden. Dafür trägt letzten Endes die Spitze der Sozialdemokratie die wirtschaftliche und polititische Hauptverantwortung. Diese Entstaatlichung ist im Grunde die ideologische Kapitulation der Sozialdemokratie vor der reaktionären bürgerlichen Privatisierungsideologie.

Angesichts der Probleme und des Reichtums im Lande sind die von sämtlichen Parlamentsparteien gegenwärtig vertretenen Sparkonzepte, die mehr oder weniger gegen alle Werktätigen oder einzelne ihrer Gruppen (beispielsweise Beamte) gerichtet sind, lächerlich und läppisch. Würde man den Spitzensteuersatz auf die Zinsgewinne des Finanzkapitals anwenden, ergäbe das Einnahmen von 25 Milliarden Schilling. Würde man die Steuerbelastung des Großkapitals auf das Niveau anheben, auf das jetzt die Lohnsteuer gekommen ist, ergäbe das Einnahmen von 45 Milliarden Schilling. Rechnet man noch die 50 Milliarden Schilling im Jahr dazu, die bei einem Austritt aus der EU einzusparen wären, kommt man auf die stattliche Summe von 120 Milliarden Schilling, mit der das Budgetdefizit schlagartig zu beheben wäre. Sozialdemokratische und grüne ÖkonomInnen zeigen sich von den Zahlen beeindruckt, halten die Rechnung aber dennoch für Demagogie. Zwischen Null und 120 Milliarden befindet sich jedoch jener politische Spielraum, Geld für die Budgetsanierung von den Reichen zu holen, über den die SPÖ-Spitze in diesem Wahlkampf nicht einmal zu reden bereit ist. Wer aber die Chance gar nicht nützt, soll nicht von gerechtem Sparen oder sozialer Ausgewogenheit von Sparmaßnahmen reden.

Spekulationssteuer?

Vor wenigen Wochen war in den Zeitungen davon die Rede, daß die Regierungskrise den Schilling weich werden ließe, weil Anleger massenhaft aus dem Schilling in die Deutsche Mark und in andere Währungen flüchteten. Dabei hat es sich allerdings nicht um Spekulanten aus dem Ausland gehandelt. Vielmehr haben die österreichischen Sparkassen festgestellt, daß das österreichische Großkapital gegen die österreichische Währung spekuliert hat. Damit hat sich folgende absurde Situation eingestellt: Es gibt erstens exorbitante Gewinne, die zweitens unzureichend bis nicht besteuert werden, sich daher drittens in Finanzkapital verwandeln und in dieser Form viertens zur Spekulation gegen die österreichische Währung verwendet werden. Darüber wird in diesem Wahlkampf keine der Parlamentsparteien auch nur ein Wort verlieren. Es ist übrigens nicht so, daß man gegen derartige Spekulationen nichts unternehmen kann. Man könnte zum Beispiel eine Spekulationssteuer einführen. Eine derartige internationalistische Solidarabgabe wäre nicht nur wirtschaftlich sinnvoll und sozial verantwortlich, sondern auch technisch realisierbar, wenn der politische Wille dazu bestünde.

Beispiel reiht sich an Beispiel. Man könnte über die österreichische Neutralität reden. Vranitzky geriert sich gegenwärtig als ihr Garant, obwohl die Regierung die EU-Mitgliedschaft gemeinsam angestrebt und durchgesetzt hat. Ebenso wie die Partnerschaft für den Frieden, den Beobachterstatus bei der WEU und die einseitige Jugoslawienpolitik.

Wann war SPÖ Bollwerk gegen Rechtsentwicklung?

Zum Thema SPÖ und Rechtsentwicklung ist zu fragen, wann die Sozialdemokratie historisch ein Bollwerk gegen derartige Tendenzen war. War sie es 1914, als der Chefredakteur der »Arbeiterzeitung« Austerlitz den Ausbruch des Krieges gegen Serbien zur heiligen Sache des deutschen Volkes erklärt hat? Oder 1933, als die Sozialdemokratie der Auflösung des Parlamentes durch die Christlich-Sozialen mehr oder weniger kampflos zugeschaut hat? Oder 1934, als die kämpfenden ArbeiterInnen von den sozialdemokratischen Führern im Stich gelassen wurden?

Die Dialektik des kleineren Übels besteht darin, daß es von Mal zu Mal größer geworden ist. Wer hat die FPÖ überhaupt möglich gemacht? Die Gründung der Vorläuferorganisation VDU im Jahr 1949 wäre ohne die Geburtshilfe durch SPÖ-Innenminister Helmer undenkbar gewesen. Die parlamentarische Duldung des Minderheitenkabinetts Kreisky im Jahr 1970 durch die FPÖ wurde durch eine Wahlrechtsreform erkauft, die auf die Freiheitlichen maßgeschneidert war. Als die FPÖ 1983 in die von der SPÖ geführte kleine Koalition aufgenommen wurde, lag auf der Hand, daß der damalige Parteiobmann Steger lediglich eine Galionsfigur für die Deutschnationalen Kräfte im Hintergrund war. Die SPÖ ist nicht unwesentlich dafür mitverantwortlich, daß die FPÖ heute an die Tür der Regierung klopfen kann. Die Kommunistinnen und Kommunisten sollen nicht zulassen, daß man Menschen einredet, sie sollen bei diesen Wahlen noch einmal SPÖ wählen – mit dem Effekt, daß sie sich vor dem folgenden Urnengang umso mehr vor Haider fürchten müssen. Die Rechtsentwicklung wird nicht durch eine Stimme für die sozialdemokratische

Partei gestoppt. Ein Tendenzwandel erfordert eine kämpferische Gesinnungsänderung in den Gewerkschaften, soziale Bewegungen auf lokaler und nationaler Ebene gegen das kapitalistische Sozialabbau- und Umbauprogramm.

Was ist aus grünalternativem Programm geworden?

Die SPÖ wird die Rechtsentwicklung als ÖVP-light ebensowenig aufhalten können, wie das den Grünen als SPÖ-light gelingen wird. Was ist aus dem Programmkongreß der Grünalternativen im Jahr 1987 und der Eigendefinition als basisdemokratisch, ökologisch, gewaltfrei und friedlich geworden? Aus dem EU-Nein vor dem 12. Juni der Respekt vor der demokratischen Mehrheit; aus der sozialpolitischen Opposition gegen die Budgetkonsolidierung die Budgetkonsolidierungsrezepte des Grün-Ökonomen van der Bellen; aus dem ökologischen Umbau die soziale und ökologische Marktwirtschaft der Abgeordneten Langthaler. So ist es kein Zufall, daß Madeleine Petrovic in einem Interview erklärt, für sie sei die Unterstützung einer schwarzen Minderheitsregierung durchaus denkbar.

Die Schlußfolgerung aus einer gründlichen Analyse der politischen Lage in unserem Land lautet, daß alle gegenwärtig im Parlament vertretenen Parteien das Programm des kapitalistischen Umbaus mehr oder weniger mittragen und im Wahlkampf ihre Bereitschaft dazu offen bekunden. Daraus ergibt sich die Frage, wie die Strategie der Linken und die Strategie unserer Partei in dieser Situation auszusehen hat. Der wichtigste Aspekt einer linken Strategie besteht darin, an der Entwicklung und Sammlung von Kräften mitzuwirken, die das kapitalistische Umbauprogramm ablehnen. Dabei liegt auf der Hand, daß das Hauptfeld dieser Auseinandersetzung im außerparlamentarischen Bereich liegt. Darum war es sinnvoll, daß diese Überlegungen auch auf dem ÖGB-Bundeskongreß deutlich ausgesprochen wurden.

KPÖ: Kämpferisch agieren!

Vor diesem Hintergrund gab es nach meiner Ansicht kein zwingendes politisches Argument gegen die eigenständige Kandidatur der KPÖ bei den bevorstehenden Nationalratswahlen. Wir sind in diesem Wahlkampf die einzige wahlwerbende Gruppe, die sowohl für soziale Sicherheit, für das Recht auf Wohnen und für Vollbeschäftigung eintritt, als auch diese Werte nicht nur als allgemeine humanistische Anliegen beschwört, sondern kämpferisch vorträgt. Wir verbinden diese Ziele mit der Forderung nach einer radikalen

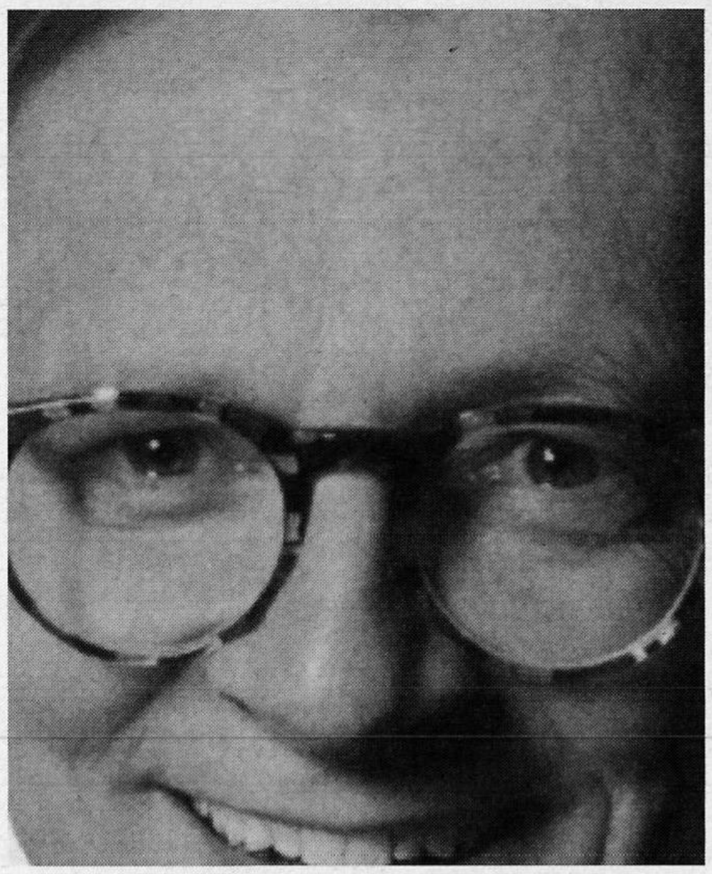

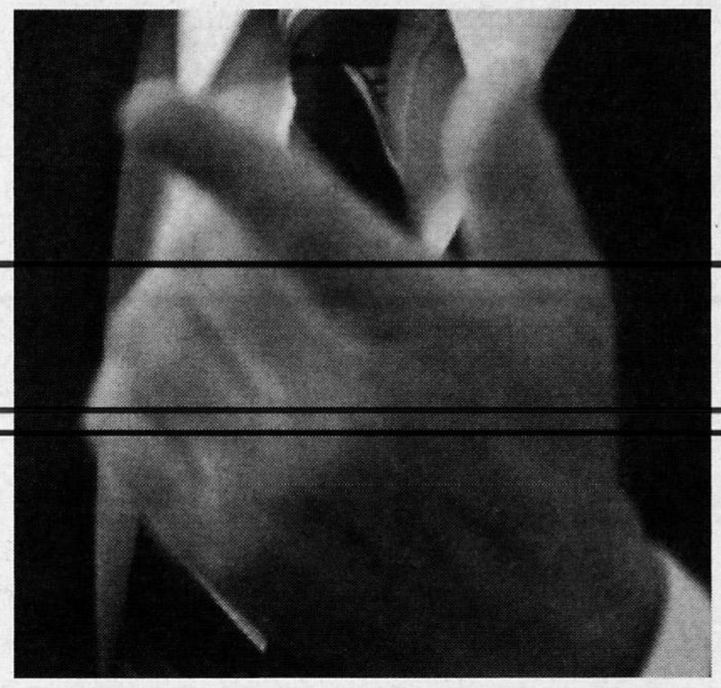

Veränderung der Verteilungspolitik, speziell was die Einkommen aus Besitz und Vermögen betrifft. Die KPÖ tritt ferner als einzige wahlwerbende Gruppe, die für eine radikale Kritik am EU-Beitritt ein, dessen schädliche Folgen immer mehr Österreicherinnen und Österreichern bewußt werden. In den letzten Monaten haben sich die Versprechen, wonach die sozialen Standards erhalten bleiben und die Verbraucherpreise sinken werden, als Lügen entpuppt. Um unsere Opposition gegen den EU-Beitritt deutlich zu machen, haben wir die Forderung nach einem Austritt aus der Europäischen Union in den Mittelpunkt unseres Wahlkampfs gestellt. Die Forderung ist angesichts der absehbaren negativen Folgen, die dieser Schritt auf Österreich und seine Bevölkerung hatte, gerechtfertigt. Wenn jetzt Realpolitiker kommen und erklären, daß das angeblich nicht vorgesehen ist, muß die Frage gestattet sein:

Was wäre wenn?

- Was wäre, wenn Österreichs Verhältnis zur Europäischen Union – wie im Fall der Schweiz und Norwegens – vom Völkerrecht geregelt wird?
- Was wäre, wenn Österreich sich auf seine Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt, wodurch es ohnehin Teilnehmer des einheitlichen Europäischen Marktes ist?
- Was wäre, wenn Osterreich sich im Jahr um die 50 Milliarden Schilling an EU-Beiträgen ersparen würde?

Daher erscheint es nicht nur richtig und politisch zweckmäßig, sondern auch sozial und wirtschaftlich vertretbar, die Frage des EU-Beitrittes aufzuwerfen.

Unser Platz in der österreichischen Gesellschaft

Abschließend noch eine Bemerkung zur Frage nach dem Zustand unserer Partei: Hier möchte ich nur darauf hinweisen, daß wir keine einzige unserer Schwierigkeiten dadurch lösen können, daß wir bei diesen Wahlen nicht antreten. Eine Genossin hat gesagt: Gegen die Kandidatur spricht der Zustand und die absehbare Anstrengung, sozusagen die Rationalität; für die Kandidatur spricht das Gefühl. Es geht auch um das im Gefühl aufgehobene Verständnis unserer Partei um ihren Platz in der österreichischen Gesellschaft. Und dieses Gefühl erinnert daran, weshalb wir dieser Partei beigetreten sind, was wir mit ihr wollen und warum wir diese Partei 1990 nicht aufgegeben haben. Gefühl bedeutet, kämpferisch auf die Entwicklung der österreichischen Gesellschaft einzuwirken. ■

Mag. Walter BAIER ist Vorsitzender der KPÖ.

Wozu und wohin!

Versuch über Charakter und Perspektive der SPÖ

Franz SCHANDL

Artikel über Zustand, Befindlichkeit und Bewertung der SPÖ aus linker Feder sind meist eine fade und matte Angelegenheit. Da wird beschworen und beklagt, alte Ideale verraten gesehen, die Sozialdemokratie aufgrund ihres Opportunismus immer wieder verurteilt. Das war's dann meistens.

Die Sozialdemokratie ist eine bürgerliche Partei, wie letztendlich alle Parteien im bürgerlichen System nur bürgerlich sein können. Von ihren Traditionen her ist die westliche Sozialdemokratie die Partei des variablen Kapitals. In den Jahrzehnten ihres Bestehens hat sie sich verbreitert zu einer Volkspartei, deren primäre politische Aufgabe die soziale Ausgestaltung und Abfederung kapitalistischer Zwangsgesetzlichkeiten ist.

Ihre Funktion war also nie gegen das Kapitalverhältnis gerichtet, auch wenn ihre Politik sich gegen die Kapitalisten richtete. Diese hier festgehaltene Unterscheidung ist substantiell. Es ging der Sozialdemokratie als organisierter Arm der Arbeiterbewegung immer um die soziale Austarierung des Werts der Lohnarbeit. Variables und konstantes Kapital müssen als Vollzugsorgane dieses Kapitalverhältnisses aufgefaßt werden, alle ihre Konflikte, vornehmlich der Klassenkampf, spielten sich innerhalb dieses Verhältnisses ab, konnten nie darüber hinausgreifen.

Sozialistoide Minikracher

Wer also meint, eine nachhaltige Umverteilung sei im Kapitalismus möglich, irrt. Politik kann nicht mehr leisten als Nuancierungen zu setzen; gegen Kapitalverhältnis und Wertgesetz zu regieren, ist völlig ausgeschlossen. Das soll hier überhaupt nicht als Rechtfertigung oder gar Verteidigung der Reichtumsverteilung verstanden werden, sehr wohl aber als vehementer Einwand gegen all die sozialistoiden Minikracher linker Kritik.

Es ist daher auch Unsinn, wie Anton Pelinka das bei jeder Gelegenheit tut, der SPÖ vorzuwerfen, daß sich die Verteilungsdaten in den letzten 25 Jahren kaum geändert hätten[1]:

„In der Ära Kreisky kam es zu keinen signifikanten Umverteilungen zugunsten der schwächeren Einkommensbezieher, kam es auch zu keinen erkennbaren Umverteilungen von Vermögen. Die (bereinigte) Lohnquote blieb etwa gleich. Die Jahre sozialdemokratischer Hegemonie änderten nichts am Charakter der österreichischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung."[2]

Wie hätte es auch anders sein können? Bei der Lohnquote hat sich nun schon seit 80 Jahren kaum etwas getan. Daraus ein Versagen sozialdemokratischer Politik abzuleiten, ist völlig abwegig. Umgekehrt gilt es, sozialdemokratische Politik gerade in der oben angesprochenen Funktion zu begreifen, wo die einzelnen Interessen nur verschiedene Ausdrücke des Ganzen sind, eine Einheit bilden, die jedoch nicht als Identität auftritt, sondern als Konflikt. Gerade das Einklagen der Verteilung bei der Politik ist nichts anderes als ein Unverständnis derselben. Die Reichtumsverteilung ist kein politisches Phänomen, sie ist Ausdruck ökonomisch geprägter gesellschaftlicher Strukturen.

Politik wird hier in politikwissenschaftlicher Manier als „souverän" betrachtet, so als ob sie umsetzen könnte, was sie will, vorausgesetzt die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse stimmen. Da wird so getan, als wenn das, was beschlossen werden könnte, auch die dementsprechenden gesellschaftlichen Konsequenzen zeitigen würde, als ob das Kapital nicht tausenderlei Möglichkeiten hätte, sich politischen Zugriffen zu entziehen, sie zu umgehen, zu entschärfen, weiterzugeben oder überhaupt ins Gegenteil zu verkehren. Der politische Kampf gegen den Kapitalismus ist aussichtslos, eben weil er nichts anderes als ein immanenter Bestandteil der bürgerlichen Gesellschaft ist.

Antikapitalistisch?

In der Praxis war die SPÖ niemals eine antikapitalistische Partei, nicht einmal dann, wenn sie sich im Namen des variablen Kapitals, der Arbeiter, gegen das konstante Kapital, die Unternehmer, wandte. Die Politik der SPÖ war immer kapitalkonform. Doch da Politik das überhaupt ist, ist das bloß eine krude Erkenntnis, deren Neuigkeitswert nur auf den ersten Blick überraschen sollte. Kurzum: Die Sozialdemokratie ist eine bürgerliche Partei, ohne die Partei des Bürgertums zu sein.

Die Krux linker Theorie über den gesellschaftlichen Charakter der Sozialdemokratie lag auch immer darin, daß man ihn vom sozialen Träger her – der Arbeiterklasse, der man objektiv alles Revolutionäre zu unterschieben vermochte – bestimmte, nicht von Inhalt und Praxis, geschweige denn von der Funktion der Sozialdemokratie in der bürgerlichen Gesellschaft.

Linke Kritik war immer bezaubert von der Rhetorik einzelner Protagonisten und Programme, ohne sich zu kümmern, was ist. Jedes individuelle und kollektive Zuwiderlaufen wurde in die begriffslose Formel des Verrats übersetzt. Die Handlungen der Sozialdemokratie wurden nicht analysiert, sondern bloß diskreditiert. Man will nicht wahrhaben, was wirklich ist. Man läßt die Sozialdemokratie an ihren eigenen historischen Versatzstücken „scheitern", meint, damit wäre mehr geleistet als eine Irreführung der Kritik.

Aus dem Häuschen

Ein Musterbeispiel einer solchen Argumentation lieferte erst unlängst der linke Sozialdemokrat Peter Hauser in seiner vierteiligen SPÖ-Serie in der »Volksstimme« (Nr. 37-40/1995). Gleich eingangs hält er allen Ernstes fest: „Die derzeitige Situation der SPÖ ist durch die Politik der vergangenen beiden Jahre zustande gekommen." Und: „In die derzeitige Situation ist die SPÖ weder durch Zufall oder höhere Gewalt noch durch Ungeschicklichkeit einzelner Funktionäre gekommen. Der

Grund liegt vielmehr in einem klammheimlich vorgenommenen Paradigmenwechsel (Wertewandel) ihrer Rahmenpolitik."[3]

Weitermachen wie bisher, das wäre es also gewesen. Daß das weder ökonomisch noch politisch möglich war, was kümmert's Hauser? Warum also hat die SPÖ das getan? Aus reiner Lust an der Selbstbeschädigung? In seiner subjektivistisch verkürzten Sicht vermag Hauser nur individuelle Motive auszumachen, wo objektive Gründe zu suchen wären.

Manchmal frägt man sich schon, wovon Hauser redet, etwa wenn er – man glaubt es kaum – schreibt: „Die erste große Kursänderung fand unter Vranitzky in der Budgetpolitik statt. Historisch war die Budgetpolitik der SPÖ ausgabenseitig orientiert. Dies bedeutete: Die politisch notwendigen Ausgaben waren Ausgangspunkt der Budgeterstellung. Dann wurde die Höhe der zu erwartenden Einnahmen berechnet und zuletzt stellte sich die politische Frage, wie weit das daraus resultierende Defizit durch Steuererhöhungen oder durch zusätzliche Staatsverschuldung abgedeckt wurde."[4]

Da fehlt wirklich nur noch der Vorschlag, das nicht vorhandene Geld einfach zu drucken. Androsch müßte wohl laut lachen, wenn er diesen Kauderwelsch lesen würde. Das gesellschaftliche Diktat des Geldes wird bei Hauser ganz einfach wegdekrediert, die Dynamik von Sozialausgaben in den westlichen Demokratien völlig ausgeblendet. Ökonomische Kriterien werden in die Analyse erst gar nicht miteinbezogen. Es ginge schon, wenn man bloß wollte, so der schwache, rein voluntaristische Tenor.

Er übersieht freilich Grundlegendes: „Alles, was der Staat politikvermittelt tut, muß er im Medium des Marktes tun, das heißt in der Geldform. Denn jede Maßnahme und jede Institution muß ‚finanziert' werden. Am Problem der ‚Finanzierbarkeit' bricht sich grundsätzlich jede Selbständigkeit der ‚Politik'"[5], schreibt Robert Kurz. Auch der von Hauser beschworene Kreisky wußte: „Aber wir müssen bei alldem im Auge behalten, daß ein Staat soziale Reformen nur bis zu dem Punkt entwickeln kann, bis zu dem er auch in der Lage ist, sie zu finanzieren."[6]

Kreisky hoch?

Die ganze Artikelserie über die SPÖ in der »Volksstimme« ist getragen von einer maßlosen Überschätzung der Politik, geradeso als wäre in der bürgerlichen Gesellschaft das nötige Kleingeld nicht Voraussetzung und Bedingung für alle Handlungen, geradeso als könnte man beschließen, was man will. Dieses idealistische Geplänkel, das nichts beinhaltet als eine banale und gedankenlose Verteidigung des Kreiskyismus gegen die bösen „Vranziskaner", ist nicht nur schwer erträglich, sondern auch wenig ertragreich. Ein linkskonservatives „Weiter wie bisher!" oder gar „Früher war alles besser" ist aus diesem Gesuder herauszulesen. Doch gerade hier gelte es weiterzudenken, nicht gleich der Schandl-Oma (1893-1991) leuchtende Augen zu bekommen, wenn der alte Kreisky im Fernsehen erscheint oder gleich Hauser aus dem Häuschen zu geraten und einen weinerlichen Hymnus auf den guten alten Bruno anzustimmen: „Von den historischen Säulen der Sozialdemokratie eines Bruno Kreisky sind nur mehr die zerbröckelnden Sockel über."[7]

Sätze wie „Wer Kreisky wählte, wählte Vollbeschäftigungspolitik und soziale Absicherung", greifen viel zu kurz. Sie arbeiten mit historisch unzulässigen Vergleichen, wollen nicht wahrhaben, daß diese Politik unter gänzlich anderen Bedingungen stattgefunden hat, weiters, daß diese Politik ebenfalls an ihre Grenzen gestoßen ist, gerade auch im budgetären Bereich die Notbremse gezogen werden mußte.

Die Hausersche Erkenntnis verschließt die Augen sogar vor den eigenen Einsichten: „Der Rückzug des Staats aus der öffentlichen Verantwortung löst keine alten Probleme, aber er schafft jede Menge neue. Weder Thatcher noch Reagan haben mit ihrer mo-

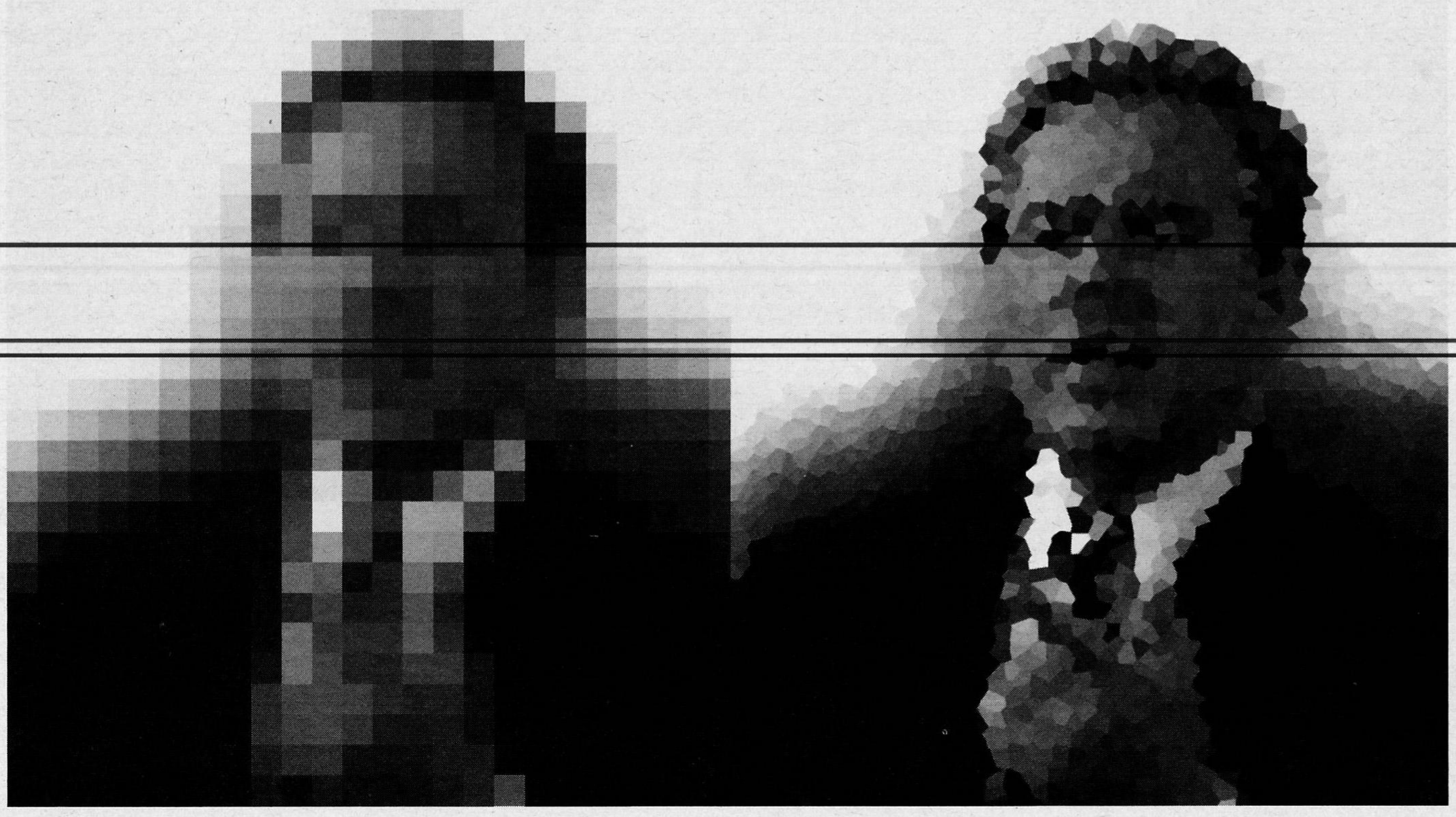

netaristischen Politik die Staatsverschuldung reduzieren können. Die Verschuldung ist analog der in den keynesianischen Ländern gestiegen."[8] Aber das heißt doch nur, daß sowohl Monetarismus sowie Etatismus beide am Ende ihres Lateins angekommen sind, vor allem aber, daß sie auf die gleichen Verhältnisse bezogen, dem Wertgesetz untergeordnet sind.

Es ist überhaupt grundverkehrt, im Zeitalter der Mikroelektronik und der sich beschleunigenden Rationalisierung Vollbeschäftigung zu fordern. Wer soll da wozu voll beschäftigt werden? Diese Formel setzt in ihrem Arbeitsfetischismus voraus, daß gesellschaftliches Auskommen an Einkommen – also an die menschliche Verdingung am Arbeitsmarkt – gekoppelt sein muß. Vielmehr gilt es zu proklamieren: Es wird nie mehr Vollbeschäftigung geben, die sozialistischen Alternativen liegen jenseits abstrakter Arbeit. Die Linke muß aufhören, sich an den Arbeitsfetisch – das Recht seine Arbeitskraft verkaufen zu dürfen, bzw. die Pflicht sie verkaufen zu müssen – zu ketten.

Antiquierter Idealismus

Wie verkommen muß die Linke inner- und außerhalb der SPÖ sein, wenn sie außer altem Ideal und vergangener Politik dem neuen Kurs theoretisch wie praktisch nichts, aber auch schon gar nichts entgegenzusetzen weiß.

Meist hört sich das so an: Wenn sie doch sozialistische Politik machen würde, ja dann würden ihr auch nicht die Wähler und Mitglieder davonlaufen. Das Märchen, daß früher alles besser war, feiert seine sozialistische Wiederauferstehung. Nichts irriger als das. Abgesehen davon, daß nun auf einmal a posteriori die Politik eines Bauer, eines Pittermann, eines Kreisky mit Adjektiven versehen wird, die man ihr zum Zeitpunkt ihrer historischen Relevanz nicht zubilligte, würde eine Fortsetzung oder gar ein Remake solcher Politiken im Desaster enden.

Wer also meint, irgendeine Bauersche, Pittermannsche oder Kreiskysche Politik würde der Sozialdemokratie Ehren oder gar Stimmen bringen, liegt gänzlich daneben. Peinlich nur, daß Vranitzky&Co. das besser wissen als ihre linken Kritiker, seien sie nun Teil der SPÖ oder außen vor. Das Enthistorisieren alter Bezüglichkeiten (zuletzt wieder in Wahlplattform „Bewegung Rotes Wien") ist ein beliebtes und bequemes Sandkastenspiel, das jedoch nicht auf Erwachsenheit schließen läßt. Und es scheitert auch in jeder Neuauflage, ja läßt diese traditionelle Linke als letzten Rest vergangener Zeiten auftreten, antiquiert in Inhalt und Form. Motto: Mit uns verzieht sich die alte Zeit!

Hätte die SPÖ nicht einen alten „Grundsatz" nach dem anderen geopfert, dann wäre sie heute wahrscheinlich schon auf unter 20 Prozent abgesackt. Die SPÖ konnte sich das, wollte sie Mehrheitspartei werden und bleiben, gar nicht aussuchen, sie war immer Getriebene. Ideologische Grundsätze scheiterten nicht am Verrat einzelner Funktionäre, sondern an den gesellschaftlichen Gegebenheiten, denen die österreichische Staatspartei unweigerlich ausgesetzt war und ist. Auch mit Franz Vranitzky ist daher kein Bruch sozialdemokratischer Gesinnung und Gepflogenheiten anzusetzen, sondern bloß dessen Fortsetzung. Vranitzky ist der beste Vranitzky, sieht man einmal von Hannes Androsch ab.

Verlauf sozialer Bewegung

Die Geschichte der Arbeiterbewegung und ihrer Institutionen ist absolut typisch, ja geradezu der Prototyp für die Übersetzung gesellschaftlicher Bewegung in soziale, sowie für den Verlauf letzterer seit der Aufklärung: „Seitdem hat jede der nacheinander auf die historische Bühne getretenen Bewegungen das gleiche Schauspiel geboten, ideologisch mit zunehmendem Erfolg von der opferfreudigen ‚Prinzipientreue' zum gänzlich unheroischen ‚Machbarkeitspragmatismus' zu degenerieren",[9] schreibt Peter Klein.

Die Geschichte des Kapitalismus ist eine Geschichte von Ausbildung und Integration sozialer Bewegungen. Sie folgen dem Gesetz von Repulsion und Attraktion. Bewegungen sind so Repulsionen wie Attraktionen des Systems. „Die negative Beziehung des Eins auf sich selbst ist Repulsion."[10] Und Hegel weiter: „Das Repellieren ist das, wodurch die Eins sich als Eins manifestieren und erhalten, wodurch sie als solche sind. Ihr Sein ist die Repulsion selbst; sie ist so nicht ein relatives gegen ein anderes Dasein, sondern verhält sich durchaus nur zu sich selbst."[11]

Repulsion und Attraktion als Ausdrücke der gesellschaftlichen Bewegung in der aufsteigenden bzw. absteigenden sozialen Bewegung bilden eine affirmative Einheit,[12] sie sind Zentripetal- und Zentrifugalkraft[13] der Gesellschaftsformation. Bewegungen müssen entstehen und vergehen. Das System schafft in ihnen Negation (Repulsion) und Negation der Negation (Attraktion). Bewegungen enden nicht im qualitativen Umschlag, der Revolution, sondern im quantitativen Zuschlag, der Reformierung.

Wir nehmen hier deutlich Abschied von der klassisch linken Vorstellung, die Bewegungen hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Negation herrschender Verhältnisse betrachtet und daraus voreilig schließt, daß der Kapitalismus an diesen Repulsionen früher oder später einmal gebrochen werden kann. Dieser Standpunkt ist nicht zu halten. Das Repellieren ist bloß ein Rebellieren, kein Revolutionieren. 150 Jahre sozialer Bewegungen legen da ein doch eindeutiges Zeugnis ab. Vielmehr ist davon auszugehen, daß alle bisherigen Bewegungen innerhalb des entwickelten Kapitalismus nur Ausdruck von Funktionskrisen, nicht aber von wirklichen Strukturkrisen gewesen sind.

Opportunisten?

Wilhelm Kolb, der wohl entschiedenste praktische Vertreter des deutschen Revisionismus (Eduard Bernstein war bloß Theoretiker und manchmal unsicherer Kantonist), hielt schon 1903 – und das nach einer entscheidenden Niederlage der Rechten am SPD-Parteitag – in bestechender Manier fest: „Der Revisionismus ist nicht tot; er lebt und marschiert; er ist, so wie die Dinge nun einmal liegen, überhaupt nicht umzubringen. (...) Was ist denn eigentlich der Revisionismus? In letzter Linie doch nichts anderes, als die in die Theorie übersetzte bisherige bewährte Taktik".[14] Mehr als zehn Jahre späte konnte derselbe Kolb in den »Sozialistischen Monatsheften« die Vollzugsmeldung bekanntgeben: „Die jetzige Mehrheit der Partei braucht nur zu wollen, und der Radikalismus der revolutionären Phrase gehört in wenigen Jahren der Parteigeschichte an. Jedenfalls kann es kein Zurück mehr geben."[15]

Der Godesberger Parteitag der SPD (1958) sollte nur subjektiv nachvollziehen, was längst Tatsache war. Godesberg war also der sozialdemokratischen Geschichte immanent wie vorausbestimmt, wurde der Sozialdemokratie auf Gedeih und Verderb aufgezwungen. Gerade das zu erkennen, so schmerzlich es auch zuerst sein mag, ist unbedingt notwendig. Nichts ist mehr daneben, als in die gebets-

mühlenhafte Litanei über die Verkommenheit sozialdemokratischer Politik einzustimmen. Die ist um nichts verkommener als andere Politiken. Und sie ist bloß so verkommen, wie es kommen mußte.

Was wir einfordern, ist ein Desillusionierungsprogramm sondergleichen, eine endgültige Verabschiedung überkommener Einschätzungen. Die europäische Sozialdemokratie muß endlich als das zur Kenntnis genommen werden, was sie ist. Dem Inhalt nach eben eine banale bürgerliche Partei diesseits des Kapitalverhältnisses. Nur wer die Sozialdemokratie klassenmäßig, das heißt ihrer (nun aber auch schon überholten) Erscheinung nach, das heißt eben nicht ihren wesentlichen Beinhaltungen und Bezügen nach festmacht, der vermag in ihr eine Arbeiterpartei zu erkennen, sowie ihre kapitalkonforme Grundausstattung abzuleugnen. Da diese aber empirisch nicht abgestritten werden kann, haben hilflose Vokabel wie *Verrat*, *Opportunismus*, *Abweichung* in der Restlinke noch immer Konjunktur. Sie sagen mehr über diese aus, als über die Sozialdemokraten. Was nichts anderes meint, als daß der inhaltliche Bruch mit der Sozialdemokratie vielerorts noch nicht vollzogen werden konnte, vielmehr von moralischen (Unter)Brechungen gesprochen werden muß.

Hatte der Vorwurf des Opportunismus vielleicht früher einmal taktischen Sinn gehabt, so ist er heute gänzlich sinnlos geworden. Prinzipiell opportunistisch zu sein, ist unmöglich. Doch gerade das wirft man der SPÖ permanent vor, ohne zu bemerken, daß der Vorwurf mehr auf die Ignoranz des Beobachters als auf den Zustand der Sozialdemokratie Rückschlüsse erlaubt. Wer auf Dauer abweicht, weicht nämlich nicht mehr ab! Es gilt vielmehr eine andere Linie oder Richtung zu konstatieren. Abweichung unterstellt nämlich, daß man den Abweichenden irgendwie und irgendwo und irgendwann doch noch auf den richtigen Kurs bringen kann. Linke Kritik an der Sozialdemokratie scheitert also schon an dieser Unterstellung. Die Kritik an Godesberg hatte also immer eine falsche Ausrichtung, sie war und ist geprägt von einer emotionalen Rückbezüglichkeit ihrer Kritiker.

Im Garten der Illusionen

Was natürlich nicht bedeutet, daß Kritik an der Sozialdemokratie zu unterbleiben hat, diese gar durch Affirmation oder Gleichgültigkeit zu ersetzen wäre. Nein, die Gesellschaftskritik hat sich nur anders zu positionieren, sie muß Abstand nehmen von jeder idealistischen, enthistorisierten Sicht der westlichen Sozialdemokratie, muß sie als festen Bestandteil des Systems erkennen, darf Sozialismus und Sozialdemokratie nicht verwechseln. Hier ist eine endgültige Abnabelung überfällig. Ebenso ein gänzlich nüchterner Bezug, frei von jedweder Haßliebe.

Denn niemand sonst pflegt den Garten der sozialdemokratischen Illusionen in die Sozialdemokratie so eifrig wie die Restlinken. Ihr Verhalten zwingt sie gerade zu einem hündischen Bezug auf die real-existierende Sozialdemokratie. Da wird kräftig gebellt, ans Bein gebrunzt, manchmal sogar gebissen; aber kaum spielt die Sozialdemokratie Evergreens wie „Sicherung des Sozialstaats“ oder „Die Arbeit hoch“, winselt die Linke Zustimmung, wedelt freudig mit dem Schwanz, bis zum nächsten Arschtritt.

Es ist also an der Zeit, den Charakter der Sozialdemokratie im speziellen und den der Politik im allgemeinen richtig einzuordnen, von Beurteilungen, die primär auf das eigene Wollen abstellen, es partout nicht am historischen Können reflektieren, Abschied zu nehmen. Der Gesamtbezug jeder Politik, also auch jeder linken Politik mußte stets die vorausgesetzte Verwertung des Kapitals sein. Nur sie garantierte eine starke und früher auch wachsende Arbeiterklasse. Das Problem ist nun, daß dies alles nicht mehr in gewohnter Weise funktioniert.

Die Sozialdemokratie formulierte stets eine linke Variante bürgerlicher Politik. Hinsichtlich dieses Vorhabens muß ihre Politik als historisch notwendig sowie im großen und ganzen als ge-

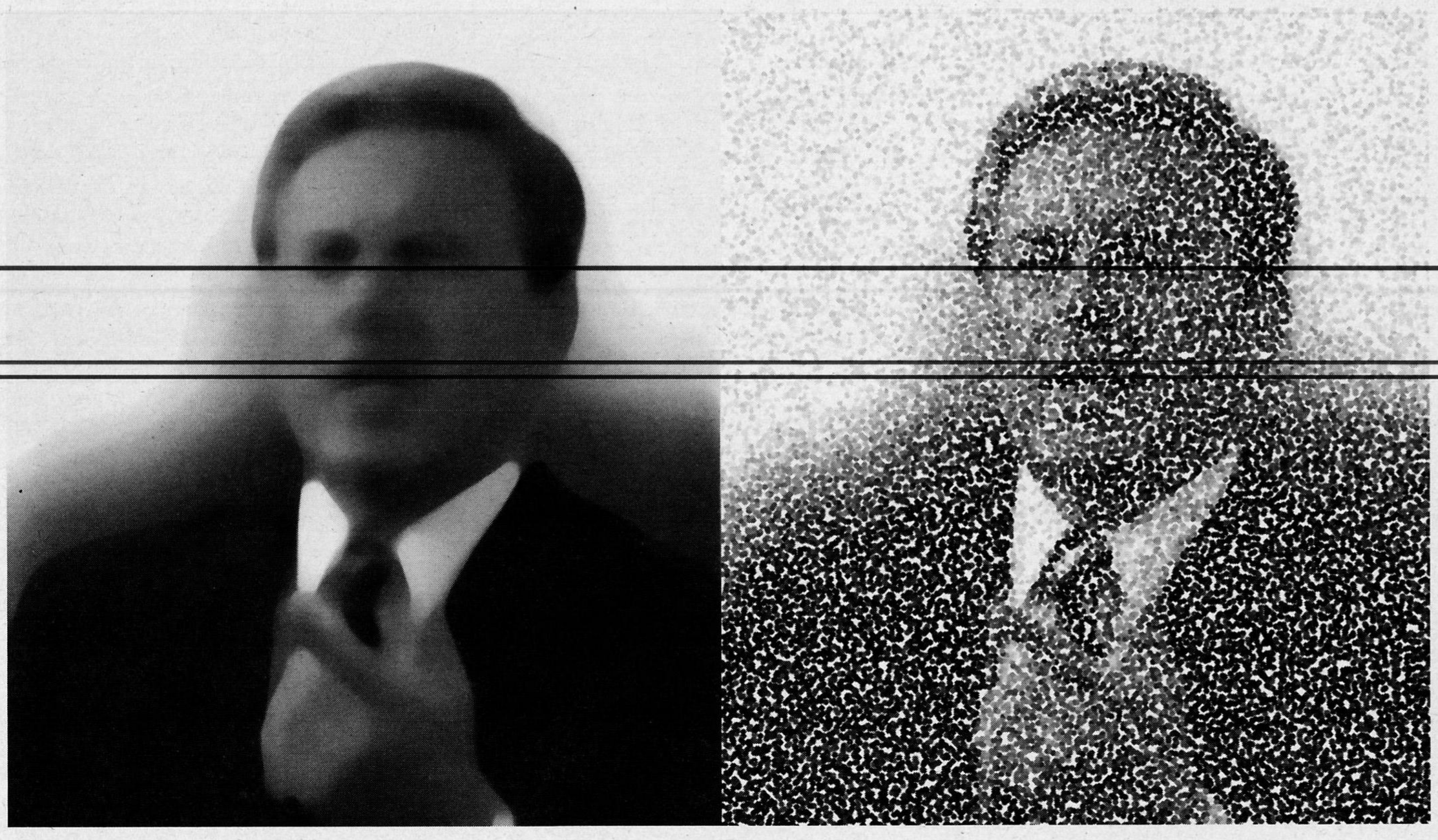

lungen gelten. Die Sozialdemokratie steht also heute nicht zur Disposition, weil sie zuwenig links oder klassenbewußt oder sonst was war, sondern weil der Bezügerahmen, dem sie sich verschrieben hat, selbst erodiert. Die Krise der Sozialdemokratie ist somit nichts anderes als der Ausdruck der Krise der Politik an eben ihren Parteien, primär keine hausgemachte oder selbstverschuldete.

Der Name sagt eigentlich mehr als tausend Programme: Die Sozialdemokratie wollte stets „sozial" und „demokratisch" sein, und das war und ist sie auch im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten. Die westliche Sozialdemokratie hat das, was sie lösen konnte, gut gelöst. Das Problem ist nicht, daß sie jene zu wenig auslotet – auch wenn das schon mal vorkommen kann –, sondern daß die Möglichkeiten immer mehr zerfallen, sei es an den Staatsfinanzen oder an den Rechtsinstrumenten. Die Spielräume der Politik werden enger. Dort, wo die Räume verschwinden, wird daher das reine Spiel immer vorherrschender.

Der Reformismus

Der klassische Reformismus (Bebel, Kautsky, Bauer) hatte nie eine Chance, die Reprisen ebensowenig. Er ist auch nicht als eine besondere Variante der Politik zu sehen, sondern war stets nur Glaubensbekenntnis, also Ideologie. Er reussierte in einer Zeit des ungebrochenen Fortschrittsglaubens, verwechselte die Möglichkeiten des anstehenden sozialen und demokratischen Kampfes vollends mit den Möglichkeiten einer sozialistischen Praxis. In der politischen Ausgestaltung und Entwicklung reiferer kapitalistischer Verhältnisse sah er konsequente sozialistische Schritte, in seiner Diktion „antikapitalistische Strukturreformen".[16]

Wobei sich unsere Kritik freilich nicht in gleicher Weise an die Träger der damaligen Kämpfe sowie ihre politischen Nachfolger beziehen kann. War für jene das Ferment des Sozialismus durchaus Ansporn, als bürgerliche Subjektillusion gar Bedingung des Handelns, darf das für ihre Nachfolger nicht mehr gelten, und somit auch nicht entschuldigt werden. Letztere haben die alten Kämpfe nüchtern zu analysieren, aber keine alten Kämpfe zu schlagen, geschweige denn sich an ihnen regelmäßig zu berauschen. Was damals also richtig gewesen sein mag – auch wenn sich der subjektive Zweck im Nachhinein als ein objektiv anderer herausstellte – ist heute grundfalsch.

Die Reform ist stets kapitalkonform. Wie der Begriff schon sagt, formt sie bloß wieder, was gewesen, überwindet es nicht in qualitativem Sinne. Die Reform ist ein bürgerliches Mittel für einen bürgerlichen Zweck. Das war notwendig und richtig, nur hatte es mit Sozialismus aber auch schon gar nichts zu tun. Der Reformismus ist also als transformatorische Option Unsinn par excellence.

Daß die Sozialdemokratie konsequent ihren Weg Richtung Marktwirtschaft, Standortpolitik und Wettbewerbsvorteile gegangen ist, auch ihre staatsinterventionistischen Maßnahmen stets dahingehend als förderlich verstanden hat, sollte man einmal zur Kenntnis nehmen, ihren Protagonisten nicht andauernd persönlich verübeln. Die sind so, weil sie so zu sein haben. Viel eher gilt es zu ergründen, warum man der Sozialdemokratie immer mal wieder die unmöglichen Versprechungen und ideologischen Versatzstücke abnimmt.

Die Frage, die sich gegenwärtig stellt und überhaupt als einzige so etwas wie sozialistische Perspektiven eröffnet, ist, ob obige Einschätzungen heute noch gelten oder aber, ob sie aus ganz anderen Gründen an Gültigkeit verlieren. Gelten sie auch weiterhin, dann ist alles, was substantiell links von der Sozialdemokratie sich praktizieren will, bar jeder Hoffnung.

Der Parteitag

Politik in der SPÖ richtet sich schon längst ausschließlich nach dem Handlungsbedarf – so des Kanzlers Lieblingswort –, nirgends nach einer vorausschauenden Planung. Sie ist nirgendwo gestaltend, sondern verwaltet das Land nach Sachzwängen und Vorgaben. Handlungsbedarf bedeutet soviel wie Aktionsverlust. Jener meint, daß Maßnahmen immer hinterherhechelnd zu treffen sind. Auf der Erscheinungsebene sind es meist auffällige Ereignisse, oft Skandale, die die SPÖ vor sich hertreiben. Handlungsbedarf ist dann bloß die Folge medialer Züchtigung oder Haiderscher Übergriffe. Und auch auf dieser Ebene sind die Sozialdemokraten alles andere als geschickt: Zuerst wird abgestritten, dann relativiert, dann individualisiert, dann geopfert.

Der Parteitag im Herbst verdeutlichte das ganze Dilemma der SPÖ. Vor allem, wenn man Franz Vranitzkys Rede „Bessere Ideen für eine bessere Zukunft"[17] liest, muß man wieder einmal festhalten: Da kommt nichts, da ist nichts, da wird nichts. In den ganzen Leerformeln sind nirgendwo bessere Ideen zu finden, von Konzepten für die Zukunft ganz zu schweigen. Die Selbstkritik kommt über rhetorische Floskeln nicht hinaus. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf, greift die Wirklichkeitsblindheit immer mehr um sich. Allen Ernstes behauptet der Kanzler: „Die Diskussion der vergangenen Tage vermittelt oft den Eindruck, daß es zu einem Abbau des Sozialstaates käme. Diese Ansicht ist grundlegend falsch."[18]

Dort, wo Vranitzky konkret wird, verteidigt er Eingemachtes. „Weiter wie bisher", mehr weiß auch er nicht anzubieten. Die Ära Vranitzky geht zu Ende, selbst wenn er die Wahlen noch einmal gewinnen sollte. Vranitzky muß auch deswegen in das politische Ausgedinge, weil er eben die Zeichen der Zeit – und die erzwingen aufgrund der strukturellen Finanzkrise europäischer Staaten unabhängig vom Wollen tiefe Einschnitte im sozialen Bereich – nicht versteht, den rapiden Abbau sozialstaatlicher Leistungen nicht offensiv mittragen will.

Nicht einmal in Ansätzen versucht Vranitzky eine Aufarbeitung dieser staatlichen Finanzkrise zu leisten. Die Bestandsaufnahme vor den Delegierten ist nirgendwo wirklich kritisch, geschweige denn analytisch, sie ist affirmativ. Selbst dort, wo Vranitzky sympathische Töne anschlägt – etwa in der deutlichen Distanzierung von Haider – wirken die Formeln abgeschmackt und verkrampft. Es stimmt also nicht, „daß bei uns im Moment die Stimmung schlechter ist als die Lage"[19], sondern vielmehr muß nach der tendenziell gelungenen Pseudomobilisierung (pseudo deswegen, weil sie selbst kein Ziel anzugeben weiß, sondern nur auf Verhinderung aus ist, man beachte die dementsprechenden Plakate oder die Parolen gegen F und Volkspartei) gelten, daß sich die SPÖ in eine Stimmung versetzt hat, die die Lage völlig verkennt.

Vranitzkys Antworten wirken insgesamt nur noch hilflos, wie Durchhalteappelle eines geschlagenen Feldherrn: „Wir werden allen jenen, die meinen, daß unsere Bewegung erstarrt wäre oder wir vor dem Absturz stünden, wieder einmal die richtige Antwort geben, durch Einigkeit, Zusammenhalt, durch die besseren Ideen und die bessere Politik."[20] Wer vermag das noch zu glauben?

Und doch: Franz Vranitzky ist immer noch das attraktivste Stück der SPÖ. Daher fürchten sich die Funktionäre. Nicht vor ihm, aber ohne ihn. Freilich läßt er sich immer weniger verkaufen, die vorjährigen und diesjährigen TV-Duelle zeigten mehr als deutlich, daß der Lack ab ist. Nach Vranitzkys Abgang wird die Partei zweifelsohne in ein tiefes Loch fallen.

Parteireform

Blättert man diverse Zeitschriften der letzten Jahre durch, liest man die Kommentare, Aufrufe und Einschätzungen, so gilt es – unabhängig vom Thema – festzuhalten: Es ist alles beliebig und austauschbar geworden. Ein paar Namen, Daten und Ereignisse per Computer-Ersatzbefehl ausgetauscht, schon könnte der gleiche Artikel wieder aufgetischt werden. Und er wird es auch. Dort, wo sich nichts mehr bewegt, dreht sich auf der Oberfläche alles im Kreis. Ein Deja-Vu-Erlebnis nach dem nächsten überfällt den ermüdenden Leser. Die seriellen Produkte sind gespickt mit leeren Stereotypen. Man weiß, was kommt, obwohl nichts kommt. Bruno Aigner sei hier stellvertretend zitiert: „Die fetten Jahre sind vorbei", ruft er in seiner fiktiven Parteitagsrede den Delegierten zu. „Wir alle müssen schlanker und bescheidener werden, der Staat und die Partei. Die Geschichte ist nicht zu Ende, es gibt noch genug zu tun für uns. Deshalb: In die Hände spucken und Ärmel aufkrempeln."[21]

Was tun? Das weiß Aigner aber ebensowenig wie die vielkritisierte SPÖ-Spitze. Das moralische Postulat ist jedenfalls keine Alternative zum politischen Machertum. Doch in der SPÖ vermag eigentlich niemand zu sagen, wie es weitergehen soll. Es ist kein Zufall, daß die zeitweiligen Reformdebatten nur aus Schlagworten bestehen. Es erscheint so ein wildes Durcheinander unterschiedlichster Wünsche. Will der Kanzler modernisieren, wollen andere zurück zu den Wurzeln, wollen die einen Richtung grün, meinen die anderen, daß Richtung braun mehr zu holen sei.

Modernisierung und Reideologisierung schließen sich jedenfalls aus. Einerlei. Ob die Partei nun nach vorne oder hinten, nach rechts oder links gehen wird, sicher ist nur eines: nach unten geht es weiterhin. Politik ist mehr denn je zu einem Lavieren geworden. Zu starke Erschütterungen könnten zu neuen Einbrüchen führen. Die gutgemeinten Vorschläge sind widersprüchlich, lassen keine Richtung, geschweige denn eine Perspektive erkennen.

Aus dem Spagat der SPÖ-Debatten wird keine Reform machbar sein. Reform meint so das Gerede über sie. Die SPÖ ist nicht nur inhaltlich, sie ist auch personell völlig am Sand. Die Kader der Partei sind für Außenstehende in vielerlei Hinsicht abstoßend. Die SPÖ strahlt nirgends mehr solidarische Wärme aus, sondern austrocknende Nüchternheit. Wo die Beziehung zur Basis noch intensiv ist, zeugt sie mehr von Abhängigkeit als von Anhänglichkeit. Bornierte Gewerkschaftsfunktionäre und angepaßte Ex-Linke beherrschen das Bild. Dazu noch ein paar Quereinsteiger, die sich freilich auch als Querschläger entpuppen könnten.

Die SPÖ und ähnliche Institutionen können sich gar nicht wirklich reformieren. Die Eigendynamik der Apparate läßt das nicht zu. Die strukturellen Verfestigungen sind konstituierend. Schon an der zweiten und dritten Ebene werden die Parteispitzen scheitern, nicht am aktiven Widerstand der Parteileute, sondern an einer passiven Renitenz, die, will man den eigenen Verein nicht unmittelbar zerstören, unüberwindbar ist. Jeder Einschnitt in das gängige Funktionärstum ist ein Schnitt ins eigene Fleisch.

Funktionäre funktionieren nach dem Funktionärswesen, nicht nach den Oberfunktionären. Die Durchgriffsmöglichkeiten der Spitze sind begrenzt. Alle Parteireformen werden am Apparat auflaufen. Je mehr verdiente Funktionäre man etwa ablösen will, desto stärker wird die Solidarisierung der Betroffenen werden.

Dem strukturellen Dilemma der SPÖ folgt also bloß die Simulation der Reform. Dort, wo Strukturreformen permanent postuliert werden, verdeut-

licht sich freilich nichts außer deren Unmöglichkeit. Der Unwille, der sie stets verhindert, ist kein eigentlich willentlicher, sondern Ausdruck der sterbenden Struktur, des Verfaulens der Partei.[22]

Zu Ende gesiegt?

Die Sozialdemokraten haben nicht erkannt, daß es nicht primär am Willen mangelt, sondern daß die SPÖ an ihrer demokratisch-bürokratischen Strukturschranke angekommen ist. Die ist freilich innerhalb der SPÖ und den ihr nahestehenden Verbänden nicht aufhebbar, will man sich nicht selbst beseitigen. Da man keine Perspektiven mehr hat, kann man nun so weitermachen wie bisher oder sich als gemäßigte FPÖ inszenieren. Beides ist freilich weder anheimelnd noch zukunftsträchtig.

In ganz Europa ist jedenfalls keine sozialdemokratische Partei zu finden, die man der SPÖ tatsächlich als positive, geschweige denn reformistische Alternative vorhalten könnte. Die sind ungefähr alle so beisammen, wenn nicht, dann ist es meist noch schlimmer, etwa in Italien oder Frankreich. Die einzige Möglichkeit, diese Tatsache zu verschleiern, das heißt das strukturelle Tief in ein zwischenzeitliches konjunkturelles Hoch zu verwandeln, ist die Opposition. Doch diese Variante steht der SPÖ gegenwärtig nicht zur Verfügung, sollte die Volkspartei nicht völlig verrückt spielen und mit Haider koalieren.

Die Sozialdemokratie stößt an ihre historischen Grenzen. Die ideologischen Werte sind zerbröselt, das sozialdemokratische Jahrhundert nähert sich dem Ende. Die SPÖ befindet sich in einem strukturellen Dilemma, aus dem es keinen Ausweg gibt, sieht man von konjunkturellen Retuschen ab.

Der Wahlkampf

Die kämpferischen Töne, die die SPÖ in diesem Wahlkampf anschlägt, sind reiner Schein. Aber sie mobilisieren, wenn auch vielleicht ein letztes Mal. Da Alternativen tatsächlich nicht in Sicht sind, werden gerade diesmal viele Linke ob der oberflächlichen Zuspitzung SPÖ wählen. Fluchten in den Schoß sind angesagt. Doch diese Fluchtbewegung wird immer zäher und schwächer, vor allem emotionsloser, baut nirgendwo mehr auf Hoffnung, sondern ist selbst seicht und pragmatisch.

Der Bürgerblock erfreut zwar nicht, aber er erschreckt auch nicht allzusehr. Selbst Haider wird weniger gefürchtet, als die SPÖ will. Die Dämonisierung der F, wie sie vor allem SPÖ und Grüne betreiben, hat bisher wenig gebracht. Im Gegenteil, so konnte man sich der Analyse dieses postmodernen – und gerade deswegen chancenreichen antizivilisatorischen und gefährlichen – Führerprojekts immer wieder entziehen. Die Melange aus Dämonisierung einerseits und Imitation andererseits stößt freilich übel auf. Obwohl sie zur Beruhigung der eigenen Wähler notwendig ist, unterstützt sie Haiders Argumentation, treibt sie ihm beim nächsten Schwenk förmlich zu.

Wie immer die Nationalratswahlen auch ausgehen werden, sie sind zweifellos ein nächster Schritt in der Zersetzung des politischen Systems und der Fundamente der Zweiten Republik. Nach den stabilen Jahren der Nachkriegszeit ist Europa, und mit ihm Österreich, in eine Phase des Umbruchs eingetreten, zu dem 1989 nur der erste Akt gewesen ist. ■

Dr. Franz SCHANDL ist Historiker und Publizist.

Anmerkungen

1 Erst unlängst wieder: Anton Pelinka, »profil-EXTRA« Nr. 2/1995, 14. September 1995.

2 Anton Pelinka, Die Ära Kreisky. Zur symbiotischen Adaptionsfähigkeit der Sozialdemokratie; in: Peter Pelinka/Gerhard Steger (Hg.), Auf dem Weg zur Staatspartei. Zu Geschichte und Politik der SPÖ seit 1945, Wien 1988, S. 58.

3 Peter Hauser, Vor dem Bundesparteitag. Über die innerparteiliche Situation der SPÖ, »Volksstimme« Nr. 37, 14. September 1995, S. 7.

4 Ebenda.

5 Robert Kurz, Das Ende der Politik. Thesen zur Krise des warenförmigen Regulationssystems, »Krisis« 14 (1994), S. 93.

6 Bruno Kreisky, Die Aufgaben des demokratischen Sozialismus in unserer Zeit. Rede auf dem Niederösterreichischen Landesparteitag der SPÖ in St. Pölten am 13. Juni 1967; in: ders., Aspekte des demokratischen Sozialismus, Aufsätze. Reden. Interviews, Münschen 1974, S. 135.

7 Peter Hauser, Qualität des Denkens, »Volksstimme« Nr. 40, 5. Oktober 1995, S. 7.

8 Ebenda. Vranitzky, so getrauen wir uns zu wetten, wird einmal das gleiche Kunststück gelingen oder passieren wie Kreisky. In einigen Jahren schon wird er der nächsten Generation linker Sozialdemokraten als Linker gelten.

9 Peter Klein, Demokratie und Sozialismus. Zur Kritik einer linken Allerweltsphrase, Marxistische Kritik 7/89, S. 145.

10 Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Wissenschaft der Logik I., Frankfurt am Main 1986, S. 187.

11 Ebenda, S. 197.

12 Ebenda, S. 191.

13 Ebenda, S. 207.

14 Wilhelm Kolb, Theorie und Taktik, »Sozialistische Monatshefte«, 12. Heft, Dezember 1903, S. 902.

15 Wilhelm Kolb, Die deutsche Sozialdemokratie vor der Entscheidung, »Sozialistische Monatshefte«, 1. Heft, 20. Januar 1916, S. 26.

16 Zum Beispiel: Josef Hindels, Was ist links? Sozialistische Strategie im Spätkapitalismus, Wien-Frankfurt-Zürich 1970, S. 83.

17 Franz Vranitzky, Bessere Ideen für eine bessere Zukunft. Rede des Bundesparteivorsitzenden beim 34. ordentlichen Bundesparteitag der SPÖ, Wien, Konzerthaus, 2. 10. 1995 (unveröffentlichtes Manuskript).

18 Ebenda, S. 22.

19 Ebenda, S. 9.

20 Ebenda, S. 2.

21 Bruno Aigner, Die fetten Jahre sind vorbei. Ungehaltene Rede an den SPÖ-Parteitag, »profil« Nr. 40, 2. Oktober 1995, S. 103. Aigner und seinesgleichen gehen übrigens wirklich davon aus, daß sie mehr zu sagen hätten als Vranitzky und seine Vorderbänkler. Das ist ein gewaltiger Irrtum, wobei aber Vranitzky zugesprochen werden muß, daß er davon weiß, Aigner jedoch nicht.

22 Was für die SPÖ im Großen, gilt natürlich für die KPÖ im Kleinen. An ihr konnte man die sukzessive Zersetzung der alten Arbeiterkultur und Arbeiterbewegung schon vorauseilend beobachten. Was aber auch hier nicht zur Debatte geführt hat, wie man die einst gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse, Symbole und Praxen in etwas Neuem aufhebend überwinden könnte. Im Gegenteil herrscht eine Stimmung vor, die rein defensiv retten will, was nicht zu retten ist. Dabei fährt diese Politik eine Niederlage nach der anderen ein.

Zäune im Gemüsegarten des ÖGB sind gefallen

Nachlese zum 13. Bundeskongreß des Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Lutz HOLZINGER

In der 42. Woche des Jahres 1995 ging im Wiener Kongreßzentrum neben der UNO-City unter Mitwirkung von hunderten FunktionärInnen und AktivistInnen der 13. Bundeskongreß des ÖGB über die Bühne. Dabei wurden die Weichen für die künftige Gewerkschaftspolitik in objektiv schwierigeren Rahmenbedingungen gestellt. Bereits die Vorgangsweise auf der Konferenz läßt allerdings Zweifel am Erfolg aufkommen.

Wie der ÖGB seine Kongresse abzuwickeln pflegt, sagt über ihn ebenso viel aus wie die Beschlüsse, die bei derartigen Gelegenheiten gefaßt werden. Für den interessierten Beobachter öffnete sich am Kaisermühlendamm eine eigene Welt. Vor dem Eingang in das Kongreßzentrum spielte am Eröffnungstag eine Eisenbahnerkapelle für die Besucher auf. Das hat unter anderem damit zu tun, daß die Gewerkschaft der Eisenbahner zumindest seit der Abwicklung der Kongresse im „Austria Center Vienna" das Privileg genießt, in Gestalt von uniformierten KollegInnen den Ordnerdienst zu stellen. Was die Nebenfrage aufwirft, ob der unglückselige Hang zur Uniform mehr die Kampf- oder mehr die Obrigkeits- und Ordnungsgesinnung der Gewerkschaften oder beides unterstreicht?

Beim Eintritt ins Foyer lag der Verdacht nahe, Ort oder Zeit der Veranstaltung verwechselt zu haben. Die Halle war gerammelt voll von Kojen, in denen sich Geld- und Versicherungsinstitute präsentierten. Unvermittelt drängte die Vermutung sich auf, in der diesjährigen Geld-Messe gelandet zu sein. Tatsächlich handelte es sich um Institutionen, die der Gewerkschaftsbewegung nahestehen und auf ÖGB-Kongressen traditionellerweise eine Art Gesichtsbad zu nehmen scheinen. Für die Delegierten hatte das den – aus kleinbürgerlicher Sicht positiven – Nebeneffekt, mit kleinen Geschenken überhäuft zu werden.

Da dabei die Journalisten ebenfalls zum Zug kamen, blieb es kein Geheimnis, welche milden Gaben verabreicht wurden. Am meisten hat sich die BAWAG bei den DelegiertInnen „eingeweimperlt". Und zwar stiftete die frühere Arbeiterbank pro Kongreßtag und KongreßteilnehmerIn eine eigene Geschenktasche. Am ersten Tag gab es einen Taschenrechner, einen Notizblock und eine Tafel Knäbchen-Schokolade, am zweiten Tag eine batteriebetriebene Tischuhr, ein Schweizer Messer und wieder eine Tafel Knäbchen-Schokolade usw. Die restlichen „Aussteller" zeigten sich bloß einmal splendid: Bank Austria etwa stiftete einen Reisehaarföhn, die PSK einen umweltfreundlich verpackten Kugelschreiber, die Österreichische Beamtenversicherung ein Feststellmesser „made in China" usf.

Ein Hauch von Arbeiterparadies

In den Gängen vor dem Kongreßsaal waren die Stände von Bildungseinrichtungen aus dem Einflußbereich von ÖGB und AK, von Einzel- und Landesgewerkschaften usw. aufgebaut. An ihnen gab es in periodischen Abständen kostenlose Bewirtungen, die ganz sparsamen KollegInnen den Weg ans Buffet oder ins Restaurant ersparen sollten. Berücksichtigt man ferner die festliche Kleidung vieler KonferenzteilnehmerInnen, drängt sich als Summe aller Eindrücke das Ergebnis auf, daß im ehemaligen Überschwemmungsgebiet an der Donau, wo in der Zwischenkriegszeit Arbeitslose und Ausgesteuerte in sogenannten Bretterdörfern gehaust haben, vorübergehend ein regelrechtes Arbeiterparadies eingerichtet wurde.

Allerdings schwächte ÖGB-Präsident Fritz Verzetnitsch diesen Eindruck bereits in seiner Rede zur Eröffnung des Bundeskongresses ab. Und zwar gab er unter anderem folgende Redepassage im Saal A zum Besten: „Die Antwort starker Gewerkschaften muß eindeutig sein und zwar auf zwei Ebenen. Die eine heißt, Österreich kann es sich nicht so einfach machen: Löhne und Sozialleistungen kürzen, Gewerkschaften schwächen, und der Arbeitsmarkt ist wieder in Ordnung. Das Beispiel Englands zeigt, daß es so nicht geht.

Wir GewerkschafterInnen stehen für flexible Lösungen und sind auf der Suche nach weiteren. Wir stehen für eine Wirtschaftspolitik mit sozialer Sicherheit. Sie ist weit mehr wert, als sie kostet. Sie ist nicht nur mit Ja oder Nein zu gestalten, sondern braucht Zeit und die Bereitschaft zur Kreativität. Daher werden wir all jene bei ihren Überraschungsparties stören, die immer wieder nur neue Ideen zum Sozialabbau feiern. Wir sind bereit für flexible Lösungen für Österreich. Flexible Lösungen, die Arbeit, Einkommen und soziale Sicherheit bieten. Wir sind nicht Sozialromantiker, aber sicher Sand im Getriebe eines Zeittrends, der Arbeitnehmer und ihre Interessen zum Arbeitsmittel und damit zum Kostenfaktor reduziert.

Die andere Ebene heißt: International arbeiten, gemeinsam vorgehen. Die Euro-Betriebsräte sind ein erster Schritt dazu. Euro-Betriebsräte und Gewerkschaften werden alles tun müssen, um mitzuhelfen, daß es überall in Europa starke Gewerkschaften gibt. Denn nur so kann verhindert werden, daß ein Wanderzirkus der Unternehmer dorthin einsetzt, wo es gewerkschaftsschwache oder gewerkschaftsfreie Zonen gibt. Starke Gewerkschaften sind die Voraussetzung für ein demokratisches, friedliches und soziales Europa. Starke Gewerkschaften haben die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten. Das bestimmt auch ihre Haltung gegenüber der Regierung und den Parteien."

Immerhin Worte, die erkennen lassen, daß Verzetnitsch Blitz und Donner am Sozialhimmel aufziehen sieht. Ob die sogenannte Basis des ÖGB, die mehrheitlich in der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter (FSG) organisierten Kongreßteilnehmer, den Ernst der Lage ebenfalls voll erkannt hat, ist jedoch fraglich. Diese im Wortsinn schweigende Mehrheit verwechselte die Veranstaltung mit einer Feierstunde. Jedem Eröffnungsredner wurde ausgiebig Beifall gespendet, sofern er den Anwesenden andeutungsweise aus dem Herzen sprach. Der Wiener Bürgermeister Michael Häupl holte sich mit dem Gemeinplatz, zur Budgetsanierung müßten die Bevölkerungskreise herangezogen werden, bei denen etwas zu holen ist, beinahe stehende Ovationen.

Eher flaue Stimmung

Auf dem Kongreß herrschte insgesamt eine eher flaue Stimmung. Bereits am Mittwoch mußten mangels Wortmeldungen in der Diskussion Tagesordnungspunkte vorgezogen werden, die ursprünglich für Donnerstag vorgesehen waren. Das kann als deutliches Zeichen dafür gewertet werden, daß die FSG nach wie vor wenig von sachlicher Auseinandersetzung in den statutarisch dafür vorgesehenen Gremien hält. „Streit" gibt es bestenfalls hinter geschlossener Fraktionstür, um gegenüber den anderen Gruppierungen in jedem Fall mit nur einer Stimme – und das ist in der Regel die des jeweils Ranghöchsten – zu sprechen. Das ist übrigens das ganze „Geheimnis" der Sterilität der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Sie wird durch noch so viele Organisations- und sonstige Reformen nicht spannender werden, solange sie den Meinungsstreit in den eigenen Reihen scheut.

Genau das war auch für den 13. Bundeskongreß charakteristisch. Die DelegiertInnen beschlossen die vom Bundesvorstand vorgeschlagene, im Endeffekt radikale Um- bzw. Neugruppierung der österreichischen Gewerkschaftsbewegung praktisch ohne jede Diskussion und ohne jede genaue Vorstellung darüber, was unter der angepeilten Bildung der drei Gewerkschaftsbereiche Produktion, Dienstleistungen und öffentliche Dienste tatsächlich zu verstehen ist. Von diesen drei „Bereichen" ist nur bekannt, daß sie durch die Zusammenführung der bisher noch vierzehn Fachgewerkschaften bereits bis zum Jahr 2000 entstehen sollen, wobei letztere – nach einer Aussage Verzetnitschs – zwar weniger, aber nicht ganz aufgelöst werden sollen.

Am deutlichsten ist noch die Zielstellung, daß am Ende der Organisationsreform pro Betrieb nur mehr eine Gewerkschaft zuständig sein wird. Ob das die Integration der GPA-Sektion Industrie in die im Produktionsbereich angesiedelten Arbeitergewerkschaften (MBE usw.) und die Einverleibung der HTV (Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr) in die entsprechenden GPA-Bereiche bedeuten könnte? Konkrete Aussagen dazu wagte auch am Rande des Kongresses kein führender ÖGB-Funktionär.

GPA-Vorsitzender Hans Sallmutter ließ im Gespräch mit »Weg und Ziel« erkennen, daß der springende Punkt des Kongreßbeschlusses zur Organisationsreform eigentlich darin besteht, daß grünes Licht für verstärkte Kooperation zwischen den Fachgewerkschaften gegeben wird. Demnach wurde durch die Zustimmung zum einschlägigen Antrag des Bundesvorstandes vor allem die innere Blockade des ÖGB gegenüber der erforderlichen Anpassung der Gewerkschaften an die geänderten Rahmenbedingungen in Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen der verschiedensten Art und öffentlichen Dienste überwunden. Indirekt bestätigte Sallmutter damit die Einschätzung von Manfred Groß, der den Haupteffekt der Reform darin sieht, „daß die Zäune der Gemüsegärten fallen, ohne die Beete zu zertrampeln" (»Wiener Zeitung«, 13. Oktober 1995).

Mercedes-Flotte wie weggeblasen

Ein anschauliches Beispiel für die Geschwindigkeit, mit der Veränderungen der Arbeitswelt in Österreich vor sich gehen, fiel dem GLB-Betriebsrat Sepp Kampl (VA-Bergbautechnik, Zeltweg) am Rande des Gewerkschaftskongresses auf: Vor vier Jahren parkte vor dem Eingang des Kongreßzentrums noch eine Armada von schwarzen Mercedes-Dienstwagen; diesmal war die Autoflotte wie weggeblasen. So rasch hat das sogenannte Betriebskaisertum sich mit Niedergang bzw. Privatisierung der Verstaatlichten verflüchtigt. Wenn es auch nicht schade ist um derartige Auswüchse, so unterstreicht diese Entwicklung den rückläufigen Einfluß der Belegschaftsvertreter auf betrieblicher Ebene, der in der Vergangenheit eine der Wurzeln für die Durchschlagskraft des ÖGB war.

Genau diese Durchlagskraft der Gewerkschaftsbewegung wird künftig jedoch über die soziale Entwicklung in Österreich entscheiden. In diesem Zusammenhang scheint es mehr als problematisch, daß die ÖGB-Führung ihren eigentlichen Gegner aus den Augen verloren zu haben scheint. Hält man sich an die Wortwahl des Kongresses – Redebeiträge und schriftliche Unterlagen –, so fällt auf, daß darin – von Wortmeldungen der KollegInnen des GLB abgesehen – der Gegensatz von Kapital und Arbeit nirgends deutlich angesprochen wird.

Keine Rede ist von Umverteilung im klassischen Sinn; gerade daß Unternehmerstrategien da und dort kritisch beleuchtet werden. Der Hauptwiderspruch der herrschenden Gesellschaftsordnung scheint für Verzetnitsch und KollegInnen zumindest in Wahlkampfzeiten auf die Rivalität zwischen SPÖ und ÖVP reduziert zu sein und für den Alltagsbedarf im Gegensatz zwischen Befürwortern und Gegnern der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer (ÖGB und Arbeiterkammern) zu bestehen.

Am heftigsten – und von den KonferenzteilnehmerInnen heftig akklamiert – war die wiederholte Kritik an FPÖ-Chef Jörg Haider sowie der von ihm propagierten „Dritten Republik" und von ihm geschürten Ausländerfeindlichkeit. In der Hitze des ÖGB-Kongreß-Gefechts scheint übrigens kaum jemandem aufgefallen zu sein, daß sich unter den ordentlichen Delegierten keine einzige Arbeitsmigrantin, kein einziger Arbeitsmigrant befand. Dabei handelt es sich um ein vom ÖGB hausgemachtes Resultat: Bisher verfügten diese Kolleginnen und Kollegen auf Betriebsratsebene über kein passives Wahlrecht! Auf eine Aufhebung dieser Diskriminierung hat sich der 13. Bundeskongreß des ÖGB durch einen einschlägigen Beschluß aber immerhin orientiert.

Um die Aktionsfähigkeit des ÖGB zu erhalten bzw. wieder herzustellen, wird allerdings mehr nötig sein als dieser Hauch von Internationalismus. Bei ihrem Hang zum Zauber der Montur sollte der ÖGB-Spitze klar sein oder werden, daß eine genaue Bestimmung des Gegners erforderlich ist, um eine Auseinandersetzung halbwegs erfolgreich auszutragen. Wolfgang Schüssel und Jörg Haider sind Säcke und nicht der Esel. ■

Dr. Lutz HOLZINGER ist freischaffender Journalist.

Der Nürnberger Prozeß

Der Schwerpunkt des vorliegenden »Weg und Ziel«-Hefts – „Der Nürnberger Prozeß" – hat den 50. Jahrestag des Beginns des Prozesses gegen 22 Hauptkriegsverbrecher aus Deutschland und Österreich zum Anlaß. Die Verhandlung vor dem Internationalen Militärtribunal begann – nach einer Eröffnungssitzung in Berlin am 18. Oktober 1945 – am 14. November 1945 in Nürnberg und dauerte bis 31. August 1946. Die Urteile wurden am 30. September und 1. Oktober 1946 verkündet. Zu Tode verurteilt wurden:

Hermann Göring,
Außenminister *Joachim von Ribbentrop*,
Reichssicherheitshauptamt-Chef *Ernst Kaltenbrunner* (ein Österreicher),
Minister *Alfred Rosenberg* (zuständig für die besetzten „Ostgebiete"),
der „Generalgouverneur" von Polen, *Hans Frank*,
Hitlers Kanzleichef *Martin Bormann*,
Innenminister *Wilhelm Frick*,
der für den Einsatz ausländischer Zwangsarbeiter zuständige *Fritz Sauckel*,
der Reichskommissar für die Niederlande, *Arthur Seyß-Inquart* (der österreichische „Anschluß"-Bundeskanzler),
»Stürmer«-Herausgeber *Julius Streicher*,
OKW-Chef *Wilhelm Keitel* und
Generalstabschef *Alfred Jodl*.

Bormann konnte nicht gefaßt werden, Göring beging Selbstmord, die übrigen zehn wurden am 16. Oktober 1946 hingerichtet.

Zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt wurden Hitler-Stellvertreter *Rudolf Heß*, Wirtschaftsminister *Walther Funk* und Marine-Chef *Erich Raeder*.

Rüstungsminister *Alfred Speer* und und HJ-Chef *Baldur von Schirach* (Gauleiter von Wien) erhielten 20 Jahre, der „Reichsprotektor" von Böhmen und Mähren, *Konstantin von Neurath*, 15 Jahre und Hitler-Nachfolger *Karl Dönitz* 10 Jahre Gefängnis.

Reichsbankpräsident *Hjalmar Schacht*, Hitlers Botschafter in Österreich, *Franz von Papen*, und der Rundfunkpropagandist *Hans Fritzsche* wurden freigesprochen.

Das Statut des Gerichtshofs war am 8. August 1945 in London beschlossen worden, verhandelt wurde nach anglo-amerikanischem Prozeßrecht.

Der Nürnberger Prozeß setzte neue Maßstäbe für das internationale Recht und machte ein Völkerstrafrecht, das auch individuelle Straftäter zur Verantwortung zieht, erst möglich. Die sogenannten Nürnberger Tatbestände (vor allem „Verbrechen gegen die Menschlichkeit") spielten in vielen Nachkriegsprozessen eine Rolle und sind heute Bestandteil internationaler Rechtsnormen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950; in Österreich seit 1958 gültig) sowie des Strafrechts vieler Staaten, darunter (seit 1974) Österreichs.

Eine fundierte Auseinandersetzung mit den Nachkriegsprozessen ist in Österreich bis heute nicht erfolgt. Erst seit einigen Jahren beschäftigt sich das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes im Rahmen eines Forschungsprojekts mit den österreichischen Volksgerichtsprozessen 1945 – 1955. Selbst der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher in Nürnberg hat die österreichische Rechts- und Zeitgeschichte bisher nur am Rande interessiert.

»Weg und Ziel« setzt sich in dieser Nummer in erster Linie mit den politischen, rechtlichen und moralischen Aspekten dieses wohl bedeutendsten Prozesses der Geschichte auseinander.

Winfried R. Garscha

1945 – Nuremberg Trials
1995 – bei Licht besehen*

Friedhelm KRÖLL

Das Sonderheft von „Nürnberg Heute" zum Gedenkjahr 1995 („Erinnerung ist nicht teilbar") enthält die Beobachtung, daß „in den 22 Protokollbänden die Menschenrechte nur einmal erwähnt (werden) und zwar im Abschlußplädoyer der zu besonderer Feierlichkeit neigenden französischen Ankläger" (Frommer 1995, 69).

Diese Beobachtung ist *insoweit* zutreffend, als das Sachwort-Register des Protokolls des Nürnberger Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher nur einmal das Stichwort „Menschenrechte" tatsächlich aufführt (IMT 23, 82). Warum die Erwähnung der „Menschenrechte" bei Auguste Champetier de Ribes, einem der beiden Hauptankläger für die Französische Republik, mit der Neigung der französischen Ankläger zu besonderer Feierlichkeit zu tun haben soll, bleibt freilich das Geheimnis des Autors. Was diesem feierlich anmutet, ist nichts anderes als die Eigenart der französischen Anklagevertretung, in Nürnberg den Versuch unternommen zu haben, die Einmaligkeit und Unvergleichlichkeit der Verbrechen des Hitler-Regimes zumindest als Problem ins Visier zu nehmen. Wenn auch der Index des Nürnberger Protokolls (Amtlicher Text in deutscher Sprache) für die Stichworte „Völkermord" sowohl wie „Genozid" bezeichnenderweise Fehlanzeige vermeldet, so ist das Schreckenswort „Genozid" während des Prozesses doch verschiedentlich gefallen. De Ribes sprach vom „Genocidium" als dem „ungeheuerlichen Resultat der Hitlerschen Ideologie" (IMT 22, 343).

Es ist Hannah Arendt (1964, 306ff.) gewesen, die in ihrem „Epilog" zum Jerusalemer Eichmann-Prozeß unterstrichen hat, daß es nachgerade die französische Anklagevertretung gewesen sei, die der Sache nach und terminologisch wenigstens ein Stück weit dem Neuen und Einzigartigen der Verbrechen des Nazi-Regimes inne geworden ist. Es sei Francois de Menthon, der andere französische Hauptankläger gewesen, der in Nürnberg davon gesprochen habe, daß es sich bei dem nazistischen Völkermord um *„ein Verbrechen gegen Rang und Stand des Menschen"* gehandelt habe. Daß es im Grunde einzig die französische Anklagevertretung war, die gedanklich in die Nähe dieses Kernpunktes vorgestoßen ist, hing allerdings mit deren heute von Juristen offenbar leise belächelten „Feierlichkeit" zusammen.

Wer das Anklageplädoyer de Ribes gelesen hat, dem kann nicht entgangen sein, daß hier das Lebenswort „Menschenrechte" mitnichten in feierlich-deklamatorischer Absicht verwendet worden ist, sondern in menschheitsgeschichtlich-systematischem Kontext. Leider wenig bekannt, der Internationale Militärgerichtshof (IMT) in Nürnberg wartete in Punkt 1 seiner vierteiligen Anklage mit einer Conspiracy-These, also mit der Theorie einer Nazi-Verschwörung, auf. Besser als all die flotten US-amerikanischen Conspiracy-Rhetoriker hatte demgegenüber de Ribes sichtbar gemacht, worauf recht eigentlich der Generalangriff der Nazi-Bewegung und des Nazi-Regimes gerichtet war: auf Annullierung und Nihilierung des mit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der französischen Menschenrechtserklärung von 1791 geschichtlich erreichten Standes der menschlichen Vernunft, der Verbriefung der *Human Rights* respektive *Droits de l'homme*. (Die Begründung für den völkischen Rückfall hinter die Linie der Aufklärung liefert in exemplarischer Weise das Stichwort „Grundrechte" in Meyers Lexikon, Fünfter Band, Spalte 544, Leipzig 1938, 8. Aufl.). Weltgeschichtlich betrachtet war 1933 der Auftakt zur Revision von 1789, die dann – mit der zum technisch-organisatorischen Verstand verkümmerten und pervertierten Aufklärung – im Grauen von Auschwitz ihren Höhepunkt erreicht hatte.

Wenn, wie erst kürzlich wieder zu lesen war, das Sitzungsprotokoll des IMT vier Millionen Wörter umfaßt und 16.000 Seiten füllt, der Index das Stichwort „Menschenrechte" aber nur einmal und das Stichwort „Völkermord" überhaupt nicht verzeichnet, dann sollte dies ein wenig nachdenklich stimmen. Es ist deshalb nützlich gewesen, daß der Rechtsreferent der Stadt Nürnberg in seinem Beitrag, der allerdings den reichlich feierlichen Titel „Von Nürnberg geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus." trägt, in wünschenswerter, der Sache nach zutreffender Deutlichkeit klargestellt hat, daß es schon „im Ansatz falsch" sei, zu vermeinen, „das Internationale Militärtribunal sei primär ein Menschenrechtsgerichtshof gewesen" (Frommer 1995, 69). Ob er es wenigstens tertiär gewesen ist, selbst daran lassen sich füglich erhebliche Zweifel anmelden.

Das Londoner Vier-Mächte-Abkommen vom 8. August 1945 führt im „Statut für den internationalen Militärgerichtshof" drei Anklagepunkte auf: (a) Verbrechen gegen den Frieden, (b) Kriegsverbrechen, (c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In der späteren Anklageschrift sind dann die „Crimes against humanity" auf Platz vier abgerutscht, nachdem auf Drängen der amerikanischen Anklagevertretung als neuer Punkt 1 der Vorwurf der Verschwörung vorgeschaltet worden ist. „Ein juristischer Trick", so – in Korrespondenz zu Kempner – jüngst Telford Taylor (1994, 737) über die „Conspiracy-These", der die amerikanische Anklage in Vorhand gebracht habe. Im *Urteilsspruch* des IMT vom 1. Oktober 1946 sind dann die Anklagepunkte de facto wieder auf drei zusammengeschrumpft, indem der Vorwurf der „Verschwörung" eingeschränkt worden ist auf das „Verbrechen gegen den Frieden": „Abgesehen jedoch von der

---

* Dieser Beitrag stützt sich auf eine Analyse der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse, einschließlich der Nürnberger Nachfolgeprozesse, die soeben erschienen ist: Friedhelm Kröll, Das Verhör – Carl Schmitt in Nürnberg 1947, Nürnberg 1995.

Verschwörung zur Durchführung von Angriffskriegen, bezeichnet das Statut keinerlei Verschwörung als besonderes Verbrechen" (IMT 1, 253, s. auch 284). Insofern decken sich die zur Zeit lebhaft zitierten „Nürnberger Prinzipien" in Punkt *sieben* jedenfalls nicht mit dem richterlichen Urteil von Nürnberg. Allemal Anzeichen dafür, daß der tiefer liegende intentionale Geist des IMT im veröffentlichten Durchschnittsbewußtsein nicht zureichend begriffen worden ist, obgleich die UNO-Generalversammlung dann am 11. Dezember 1945 die Dinge wieder ins Lot gebracht hat.

Beim Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher hatte das „Verbrechen gegen den Frieden", präziser formuliert: das Thema des *„Angriffskrieges"* im Brennpunkt gestanden. Dem ist die Verschwörungs-These vorgeschaltet und sind alle anderen Verbrechen, namentlich das „Verbrechen gegen die Menschlichkeit", nach- und untergeordnet worden. Insofern ist der Deutung Frommers (1995) durchaus zuzustimmen, daß es sich beim IMT nicht primär um einen Menschenrechtsgerichtshof gehandelt hatte.

Es ging beim IMT, soweit die USA hier das Sagen hatten, und sie hatten weithin das Sagen, zuvorderst darum, präzendenzförmig Völkerrecht zu stiften im Wege der Aburteilung der verbrecherischen Nazi-Clique. Es ging in der Tat im Kern nicht um Jurisdiktion in Bezug auf „Menschenrechte", sondern um Schaffung eines juristischen Fait accompli in Sachen *Völkerrecht* mit globalpolitischer Option. Es ging um die völkerrechtlich verbindliche Kriminalisierung von *Angriffskriegen*.

Jackson-Mission

Vor jenem Hintergrund darf niemand irritieren, daß der Index des Nürnberger Protokolls das Stichwort „Menschenrechte" nur ein einziges Mal und das Stichwort „Völkermord" überhaupt nicht nennt. „Der Nürnberger Prozeß", schrieb der Rechtsprofessor Uwe Wesel (1995, 64) kürzlich in der »ZEIT«-Reihe „1945 und heute", „ist im wesentlichen Jacksons Werk". Dieser Lesart ist zuzustimmen, wenn man im Auge behält, daß es in den USA bis zuletzt erhebliche Kontroversen darüber gegeben hatte, ob überhaupt und wenn, wie mit den Verbrechen des Nazi-Regimes juristisch zu verfahren sei. „Schnellexekution oder Hinrichtung im Anschluß an ein Gerichtsverfahren", wie es Raul Hilberg (1990, 1131) mit trockener Genauigkeit formuliert hat, das war die erste Frage. „Die *War Crimes Commission* hatte lange Listen mit Tätern aufgestellt, die große Frage aber war noch offen: was soll überhaupt stattfinden?

Die Engländer unter Churchill waren zunächst ungefähr bis März 1945 der Meinung: ‚Keine Prozesse!' Die Schlimmsten sollten durch militärische Pelotons erschossen werden, wie es bei sogenannten Kriegsverbrechern früher üblich war.

Die Russen vertraten zunächst den Standpunkt: Es sollten bis zu 50 000 Hauptkriegsverbrecher in wenigen Wochen im Morgengrauen ohne weitere Erörterung hingerichtet werden, wenn sie eine bestimmte Stellung innegehabt hatten und auf der Kriegsverbrecherliste genau identifiziert waren.

Zu dieser Zeit entschied Roosevelt, daß der Angehörige des *Supreme Court*, Justice Robert H. Jackson, der vorher Generalstaatsanwalt gewesen war, den Kampf für einen internationalen Gerichtshof, zusammengesetzt aus Vertretern der Alliierten, vorbereiten sollte" (Kempner 1983, 209). Ohne auf Details einzugehen, sei eingemerkt, daß im Grunde nur die USA von langer Hand ein Konzept für etwaige Kriegsverbrecher-Prozesse vorbereitet und ausgearbeitet hatten (Allied War-Crimes-Commission). Mit den Wechseln an der Spitze der USA, von Roosevelt zu Truman, und Großbritanniens, von Churchill zu Attlee, endlich mit der Entmachtung des US-Finanzministers Henry Morgenthau waren auf Seiten der anglo-amerikanischen Mächte die Weichen nicht nur für eine kooperationsoffene Nachkriegspolitik in (West-) Deutschland gestellt, sondern überdies für eine Jurisdiktion der Nazi-Verbrechen mit Schwerpunkt: Fortschreibung und Neuordnung des Kriegsvölkerrechts. Die französische Seite, in den Status einer Siegermacht nachgerückt, war fraglos die machtpolitisch schwächste Stimme im Konzert der Entscheidungen. Die Sowjetunion war, bei Lichte besehen, auf die US-Generallinie in Sachen Kriegsverbrecher-Prozesse eingeschwenkt. Für sie hatte die Schuld der Nazi-Verbrecherclique von vornherein festgestanden. Insofern war ihr ein juristisches Procedere recht eigentlich bloß als strafaufschiebende Umwegehandlung erschienen. Freilich, auch in Moskau hatte man den Atompilz von Hiroshima, zwei Tage vor der Londoner Charta, weltpolitisch dechiffrieren können.

Nach längerem Gerangel und Tauziehen, auch darüber, wer auf der Anklagebank erscheinen sollte, und wesentlich unter dem Gesichtspunkt politischer Opportunitäten hatte sich innerhalb der US-amerikanischen Administration die sogenannte *Stimson-Gruppe*, deren Repräsentant dann Robert H. Jackson als Hauptanklagevertreter in Nürnberg wurde, durchgesetzt (Taylor 1994, 46ff.). Deren Konzept, nämlich Gerichtsverfahren, war schließlich auch innerhalb der drei bzw. später vier Siegermächte des Zweiten Weltkriegs konsensfähig geworden. Henry L. Stimson war nicht irgendwer, sondern zwischen 1940 und 1945 Kriegsminister der USA, ein Amt, das er schon von 1911 bis 1913 innegehabt hatte. Zur Zeit des völkerrechtlichen „Marksteins", dem „Kellogg-Briand-Pakt" von 1928 zur Ächtung des Angriffskriegs war Stimson Generalgouverneur auf den Philippinen, die seit dem amerikanisch-spanischen Krieg unter der Hoheit der USA gestanden hatten. Danach, von 1929 bis 1939, war Stimson Außenminister der USA. Wenn man so will: ein praktizierender Völkerrechtler bzw. Völkerrechtspraktiker.

Als es dann darum ging, zu klären, welche Handlungen als Verbrechen zur Anklage gebracht werden sollten, schälte sich heraus, worum es der Stimson-Gruppe bzw. in der Gesamtkonzeption Jacksons für Nürnberg ging. Wiederum nach einigem Hin und Her sowie Streit, der bis in das Richterkollegium von Nürnberg fortwähren sollte, wurde im Londoner Statut dann jene Hierarchie von drei Straftaten in Form von Anklagepunkten verabschiedet, deren erste und kardinale das „Verbrechen gegen den Frieden", in anderen Worten: der Angriffskrieg ausmachte. „Die Russen vertraten die Meinung, dieser Punkt sei nur gegen Nazis und Faschisten gerichtet, und die Franzosen [geschult an der kontinentaleuropäischen Lesart des Völkerrechts] haben ihn eigentlich nie akzeptiert" (Taylor 1994, 725ff.). Darüber, daß in der Jacksonschen Konzeption das „Verbrechen gegen den Frieden" der kardinale, alles andere überragende und in den Schatten stellende Anklagepunkt gewesen ist, mithin der Dreh- und Angelpunkt der Nürnberger Prozesse, lassen weder das Stichdatum der Strafverfolgung, nämlich der 1. September 1939, noch die Dokumente der und die Kommentare zu den Nürnberger Prozessen irgendeinen Zweifel. Jackson hatte seine weithin als brilliant gelobte Eröffnungsrede in Nürnberg, die von Anfang bis Ende auf

das Thema „Angriffskrieg“ abgestellt gewesen ist, mit einem rhetorischen Paukenschlag begonnen, indem er das IMT darauf einschwor, die geschichtliche Stunde und „praktisch das Völkerrecht nutzbar zu machen, der größten Drohung unserer Zeit entgegenzutreten: dem Angriffskrieg“ (IMT 2, 115). Jacksons Kollege der Anklage, Telford Taylor, hat jüngst noch einmal bekräftigt, daß für Jackson der unter den vier Londoner Signatarmächten umstrittenste Anklagepunkt, „also die strafrechtliche Verfolgung der Einleitung eines Angriffskrieges“, nicht nur der key point gewesen, sondern daß es ihm persönlich gelungen sei, ihn „zum wichtigsten Grundmotiv des Nürnberger Prozesses“ zu machen (Taylor 1994, 733). Einem anderen, nicht weniger prominenten Anklagekollegen, Robert Kempner (1983, 210), zufolge hat die völkerrechtliche Verankerung des Verbots des Angriffskrieges für Jackson geradezu den Charakter „einer Mission“ gehabt: „Zunächst der Anklagepunkt Angriffskrieg: Die Ächtung des Angriffskrieges, die schon 1928 durch den Kellogg-Briand-Pakt erfolgt war, sollte zu einem statutarischen Recht werden, geschriebenes (!) Völkerrecht und nicht nur völkerrechtliches Gewohnheitsrecht. Es sollte einen Charakter haben wie die Genfer Konvention. Das war die *ganz große Justizidee* (Herv.-Verf.) von Jackson“ (Ebd., 213). Diesem Völkerrechts-Projekt eines „Höheren Zwecks“ ist alles übrige ein-, unter- und nachgeordnet worden; mit der Folge, daß das Nürnberg-Projekt bis heute auch bei all jenen umstritten geblieben ist, die ohne Wenn und Aber die Aburteilung und Bestrafung der Haupt- und Mitkriegsverbrecher gutheißen.

Nicht nur Ouvertüre und Durchführung der fulminanten Anklagerede Jacksons waren vom Motiv der völkerrechtlichen Kriminalisierung des Angriffskrieges beherrscht. In seiner Nürnberger Koda setzte Jackson noch eins drauf, indem er den Angriffskrieg zum „schlimmsten Verbrechen“ erklärte: „Es ist wahrlich nicht nötig, in den Trümmern dieser alten und schönen Stadt, unter deren Schutt noch zahllose ihrer Bürger liegen, nach besonderer Begründung für den Satz zu suchen, daß es im Sittlichen das schlimmste Verbrechen ist, einen Angriffskrieg zu beginnen und zu führen“ (IMT 2, 183).

Das Gericht ist, in Überbietung des Pathos, Jackson gefolgt, und hat in seiner Urteilsbegründung den Angriffskrieg zum superlativen Crimen inthro-

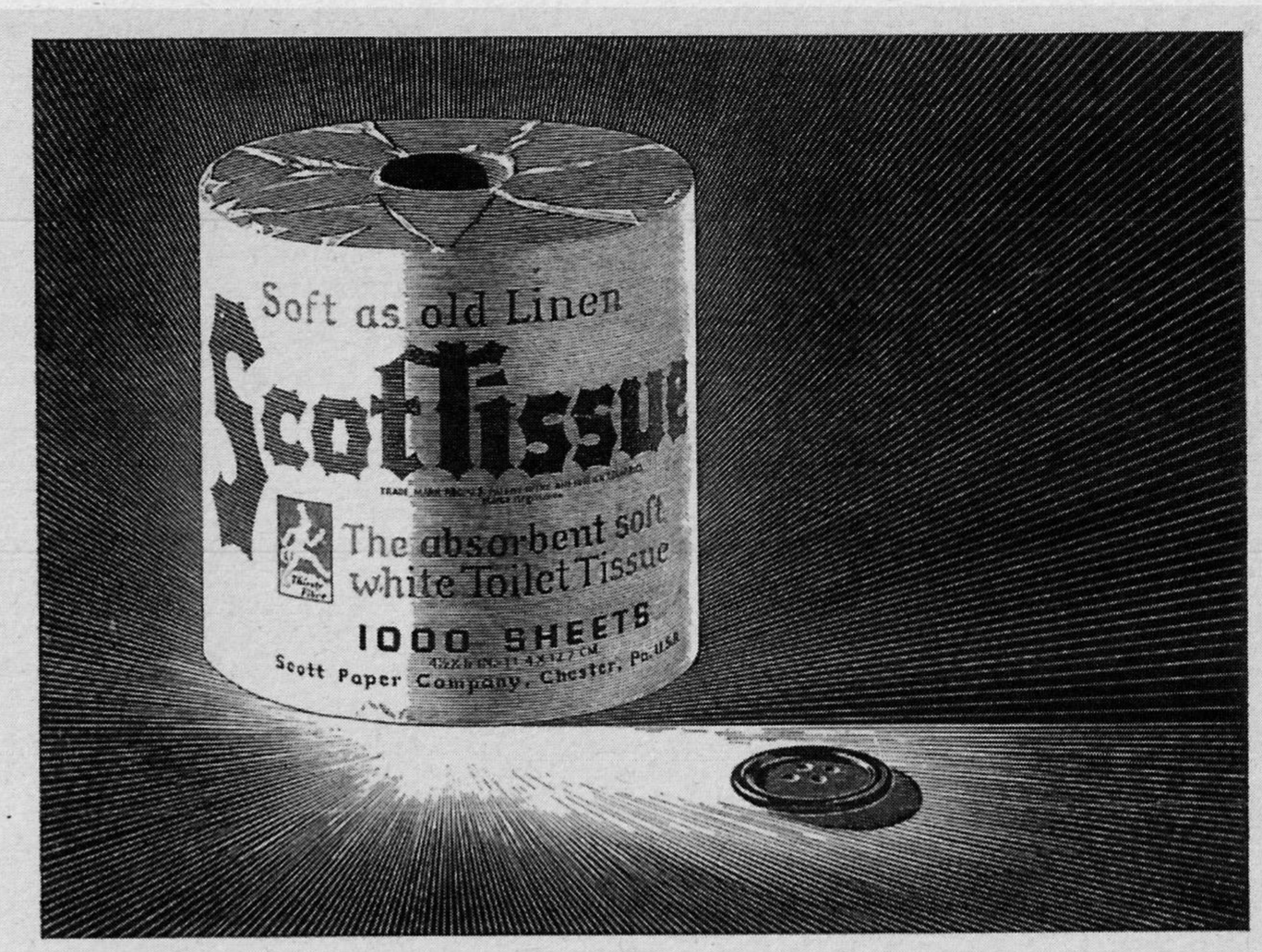

Die Bilder
Die folgenden Bilder stammen aus dem Katalog von „Chris Britz, Paintings“, September 1995. Sie sind US-amerikanische Magazinveröffentlichungen aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs.
Britz hat diese Motive gemalt.
„Alle Produkte (...) sind Resultate dieses zynischen Umgangs mit dem Schrecken Krieg, gleichgültig ob der Gasherd, die Waffe Bomber zum Kreuz formuliert, das Toilettpapier als Synonym für moralische Sauberkeit(...). Dann steht entmoralisiert der Panzer für mobile Kraft, Schinkenspeck für Identität, das Ohr als Gerät der Aufnahme für akustische Marktschreierei, das Bajonett als Sprachfaktor, das Kreuz als Kriegsbestätigung, Grapefruitsaft als Doping, der Stiefel als Signet. Das Ding als Täter, scheinbar humanisiert, ja aus der Humankategorie Gefährlichkeit erhoben, wird dann zum beliebigen Werbeträger und dementsprechend auch scheinbar beliebig eingesetzt. Der Tiefflieger steht als Synonym für Geschicklickeit, die Socke als Paßform für Kriegsgewinn, der bloße Fuß für zivile Heroik und die Kreissäge für die Technologie der Siegerstraße.“
(Prof. Dr. Manfred Wagner)
„(...) die Scott Toilettenpapier und Kelvinator Kühlschränke zur Unterstützung der Kriegsmühen gebracht haben. (...) Hochzeit zwischen Militärpropaganda und Reklamejargon darstellt, enthüllt er die Anfänge einer erstickenden Nachkriegs-Konsumkultur.
Das Ziel dieser speziell amerikanischen Methode, den Krieg zu verkaufen, war nicht einfach nur die Greuel der Kriegskämpfe zu unterdrücken, sondern, in Ermangelung einer tröstenden Religion oder Ideologie, die glückliche Produktion von Kühlschränken und Studebakers mit Raketenbomben und starken Panzern in Schwung zu bringen. Sobald der Krieg zu Ende ist, so flüstern diese Anzeigen, werden wir zu unserer höheren Belohnung weiterschreiten, zu einem Chreysler oder einem Lockenstab.“ (Prof. Michael Blaine)

nisiert: „Die Behauptungen der Anklageschrift, daß die Angeklagten Angriffskriege geplant und geführt hätten, sind Anschuldigungen äußerster Schwere. Der Krieg ist seinem Wesen nach ein Übel. Seine Auswirkungen sind nicht allein auf die kriegführenden Staaten beschränkt, sondern treffen die ganze Welt. Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist daher nicht bloß ein internationales Verbrechen; es ist das *schwerste* (Herv.-F.K.) internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrekken der anderen Verbrechen einschließt und anhäuft" (IMT 1, 207).

Im Schatten von Auschwitz Nürnbergs Trümmer anzurufen, um den Angriffskrieg als das „schlimmste Verbrechen" im „Reich des Sittlichen" zu brandmarken, wie in Jacksons Eröffnungsrede, im Schatten der Vernichtung der europäischen Juden den Angriffskrieg zum „schwersten internationalen Verbrechen", worin der Schrecken aller anderen Verbrechen eingeschlossen sei, wie in der Urteilsbegründung des IMT geschehen, dies hat später Kritiker der Nürnberger Prozesse auf den Plan gerufen, die über allen Verdacht erhaben sind, der Mörder-Clique auf den Nürnberger Anklagebänken auch nur den Hauch einer Entschuldigung verschaffen zu wollen, wie das von interessierter Seite unter der durchsichtigen Flagge „Siegerjustiz" in oft unverfrorener Weise versucht worden ist.

Im Gegenteil. Was Hannah Arendt erbost und Raul Hilberg erbittert hat, was diese prominenten und profunden Kritiker gegenüber Geist, Konzeption und Strategie des IMT an grundsätzlichen Einwänden vorgebracht haben, bezieht sich just darauf, was im Index des Nürnberger Protokolls fehlt, was im Fall der Vernehmungen Schmitts durch Kempner die Schwachstelle und was in general die strukturell vernachlässigte, mithin schief, allemal gröblich verkürzt verhandelte Dimension während der Nuremberg Trials gewesen ist. Es ist eine Wunde, die bis heute schwärt: der Holocaust am jüdischen Volk als auch an anderen Völkerschaften. Mit den Worten Hannah Arendts (1964, 324, passim): „das *Versagen* (Herv.-Verf.) der Nürnberger Prozesse", einschließlich der Nachfolgeprozesse, namentlich und vor allem gegenüber der „Ungeheuerlichkeit des Geschehens" der staatlich organisierten „Politik des Massenmordes" bzw. des administrativ geregelten „Völkermordes".

Das Streicher-Dilemma

Dieser „Höhere Zweck" ist in der Jurisdiktion, in Anklageerhebung sowie Urteil mitsamt Urteilsbegründung dermaßen favorisiert worden, daß es in Nürnberg zu dem – schroff formuliert – „Streicher-Dilemma" kommen konnte. Der Fall des „Franken-Führers", des nominellen Pädagogen und Herausgebers des »Stürmer«, die Spitze des Eisbergs des rabiaten Antisemitismus in Deutschland, ist Symptom dafür, was Hannah Arendt mit dem „Versagen" von Nürnberg meint. „*Unser Anklagerahmen* (Herv.-F.K.) paßte allerdings sehr schwer auf den Streicher", deutet Kempner (1983, 262ff.) die Crux noch einmal unmißverständlich an. Und nur den, der das politische Grundmotiv des IMT verkennt, werden die retrospektiven, allemal merkwürdig klingenden Betrachtungen des Hauptanklägers bei den Nürnberger Nachfolgeprozessen, des juristisch äußerst versierten und gänzlich unpathetischen Telford Taylor, überraschen: „Die hastige und gedankenlose Behandlung der Klage gegen Streicher war kein Ruhmesblatt für den Gerichtshof" (Taylor 1994, 648). Was ungläubiges Kopfschütteln auslösen, was das moralisierende Ticket-Denken nachgerade frappieren mag und wohl wird, trifft den neuralgischen Punkt des IMT. Weil Streicher das „schlimmste Verbrechen" (Anklagerede Jacksons), das „schwerste internationale Verbrechen" (IMT-Urteil), nämlich Conspiracy „zur Planung und das Betreiben des Angriffskrieges" nicht nachgewiesen werden konnte (IMT 1, 343; s. auch Smith 1977, 335), sahen sich die Richter in ein derartiges juristisches Durcheinander verstrickt, daß man sogar versucht war, ihn nach Anklagepunkten zu verurteilen, nach denen er gar nicht angeklagt worden war. Nach der Devise des „gordischen Knotens", den der auf den Angriffskrieg zugezimmerte „Anklagerahmen" hervorgerufen hatte, wurde Streicher dann doch ohne viel Federlesens zum „Tod durch Strang" verurteilt. Aus der Sicht des Beteiligten und Zeitzeugen Telford Taylor: „Die unbekümmerte Art und Weise, mit der die Mitglieder des Gerichtshofs ihn an den Galgen brachten, als ob sie einen Wurm zerträten, ist im Grunde unerträglich" (Taylor 1994, 648). Hier spricht sich weniger ein an Hegels Rechtsphilosophie und Philosophie des Geistes ethisch geschulter Jurist aus, hier drückt sich vor allem die Korrektheit einer juristischen Denkweise aus, die sich darüber im klaren ist, daß die tragende juristische Konstruktion des IMT zu eben dem Streicher-Dilemma führen mußte.

Es ist Raul Hilberg gewesen, der am Fall Streicher ebenso subtil wie bündig, dabei mit gebotener Schärfe, die strukturellen Ursachen und Facetten des Dilemmas, in dem sich das IMT bewegt hatte, herausgearbeitet hat, worauf hier nur verwiesen werden kann. Hilberg (1990, 1136f.) zitiert in diesem Zusammenhang den Leiter der britischen Delegation auf der Londoner Konferenz, wo bekanntlich das Statut, eben jener „Anklagerahmen" für das IMT verabschiedet worden ist. Der spätere britische stellvertretende Hauptankläger, „der sehr ehrenwerte Sir David Maxwell-Fyfe" (Titulierung laut IMT-Protokoll), hatte schon in London unzweideutig klargestellt, nachdem jüdische Organisationen mit dem Ersuchen an ihn herangetreten waren, der „Terrorisierung und Ermordung (...) der jüdischen Bevölkerung" hinreichend in der juristischen Konstruktion der Anklage Rechnung zu tragen: „Ich denke dabei nur an eine allgemeine Behandlung der Juden, die sich als Teil des allgemeinen Aggressionplanes erwies." Nicht nur daß „Richter Jackson (...) dieser Auffassung beipflichtete" (ebd., 1136), wonach die Vernichtung der europäischen Juden nur insoweit justiziabel gemacht und also strafbar werden sollte, (mag sie auch für das Empfinden grundsätzlich strafwürdig sein) als der Völkermord sich auf den General-Anklagepunkt „Angriffskrieg" beziehen ließ. Vielmehr wurde dies späterhin auch maßgebend für das Nürnberger Urteil. Allerdings bei der *Zumessung des Strafmaßes* hatte man sich in Nürnberg dann doch vom Delikt des Genozids leiten lassen. Gewiß, unüberhörbar hatte Jackson in seiner Anklagerede den „Feldzug gegen die Juden" (IMT 2, 145), der schon lange vor dem 1. September 1939 begonnen hat, angeprangert. Tatbestandsgenau hatte er auf die „berüchtigten Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935" (ebd., 142) als einen Meilenstein auf dem Wege zur „Ausrottung der Juden" verwiesen. Aber er hatte stets darauf geachtet, sich nicht allzuweit vom „Anklagerahmen" und seinem Angelpunkt „Conspiracy" und „Angriffskrieg" zu entfernen: „Die offen zugegebene Absicht war die Vernichtung des jüdischen Volkes überhaupt, als Selbstzweck, als Vorbereitungsmaßnahme zum Kriege und als Warnung für besiegte Völker" (ebd., 140). Der Urteilsspruch freilich

hatte dann Jacksons gelegentlichen Ansatz, bei dem Anklagepunkt „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ der Monstrosität des Verbrechens gerecht zu werden, auf den politisch präjudizierten Rahmen und Drehpunkt „Angriffskrieg“ zurückgeschnitten. Zum ersten, indem das Urteil den Anklagepunkt „Conspiracy“ strikt auf die „Verschwörung zur Durchführung von Angriffskriegen“ limitierte: „Der Gerichtshof wird daher die im Anklagepunkt Eins enthaltenen Anschuldigungen, daß die Angeklagten an einer Verschwörung beteiligt waren, um Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Humanität zu begehen, *außer acht lassen* und *lediglich* (Herv.-F.K.) den gemeinsamen Plan, Angriffskriege vorzubereiten, entscheiden und durchzuführen, in Betracht ziehen“ (IMT 1, 253).

Die Quintessenz, der juristisch-politische Kern, das Grundmotiv des IMT, worin alle Implikationen, Folgen und Folgeprobleme in nuce enthalten sind, findet sich in jener Passage des Urteilsspruchs, das auf den Rechtsboden eingeht, worauf jenes „Streicher-Dilemma“ erwachsen ist. Er trägt die kennzeichnende, Disparates zusammenziehende Zwischenüberschrift: „Das auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezügliche Recht“, also auf die Anklagepunkte *Drei* („Kriegsverbrechen“) und *Vier* („Crimes against humanity“). „Um Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begründen, müssen die vor Ausbruch des Krieges begangenen und hier herangezogenen Handlungen in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes unterstellten Verbrechen verübt worden sein. Der Gerichtshof ist der Meinung, daß, so empörend und entsetzlich viele dieser Verbrechen waren, doch nicht hinreichend nachgewiesen wurde, daß sie in Ausführung eines Angriffskrieges oder in Verbindung mit einem derartigen Verbrechen verübt worden sind. Der Gerichtshof kann deshalb keine allgemeine Erklärung dahingehend abgeben, daß die vor 1939 ausgeführten Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Statuts waren. Aber seit Beginn des Krieges im Jahr 1939 sind Kriegsverbrechen in großem Umfang begangen worden, die auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit waren; und soweit die in der Anklage zur Last gelegten unmenschlichen Handlungen, die nach Kriegsbeginn begangen wurden, keine Kriegsverbrechen darstellen, wurden sie doch alle in Ausführung eines Angriffskrieges oder im Zusammenhang mit einem Angriffskrieg begangen und stellen deshalb Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar“ (IMT 1, 285/86).

Wertloses Papier

Jene Erläuterung im Nürnberger Urteil erklärt nicht nur so manche juristische Verrenkung, nicht nur die vorgängige Straffreiheit für solche, die sich bei und um die „Nürnberger Rassegesetze“ von 1935 die Finger schmutzig gemacht, deren Tinte blutige Spuren hinterlassen hat. Sie macht auch verständlich, warum Hannah Arendt im Zusammenhang mit den Nürnberger Prozessen das schwerwiegende Wort vom „Versagen“ niedergeschrieben hat. Noch harscher ist das Urteil Raul Hilbergs ausgefallen, wenn er mit Bezug auf die Geburt der Nürnberger Prozesse aus dem Geist der Londoner Konferenz lakonisch konstatiert: „Die Londoner Delegierten wollten die Vernichtung der europäischen Juden als ein Verbrechen *sui generis* nicht anerkennen; am Ende sahen sie sich nicht einmal in der Lage, die *vor* dem Krieg (Herv.-F.K.) gegen die Juden erlassenen Beschlüsse unter dem Anklagepunkt Aggression (gemeint ist der „War of aggression“ – F.K.) zu subsumieren“ (Hilberg 1990, 1137).

Es ist, als sei Hilbergs großes Werk über die „Vernichtung der europäischen Juden“ zwar häufig rezensiert, aber kaum gelesen worden: „Die ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit‘ waren nur noch wertloses Papier“ (ebd., 1137).

Es fällt auf, daß es in London die französische Delegation war, die angeregt hatte, die Judenverfolgungen als eigenständiges Verbrechen auszuweisen und den Völkermord nicht in jenem Sammeltopf des Anklagepunktes „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ unterschiedslos untergehen zu lassen. Eben jene französische Seite, deren Vertretern in Nürnberg des öfteren die leise Zensur der „Feierlichkeit“ erteilt worden ist. Die französische Delegation hatte jenen Vorschlag nicht aus heiterem Himmel vorgetragen, sondern in Erinnerung an die Verfinsterung des Rechtshimmels während des Ersten Weltkrieges. Damals hatte die französische Regierung vorgeschlagen, daß es angesichts der massenhaften Tötung von Angehörigen der armenischen Bevölkerung durch das türkische Militär geboten sei, international zu reagieren. Die Regierungen der Alliierten sollten dieses „Verbrechen der Türkei gegen die Menschlichkeit“ in der Weise öffentlich bekannt machen, daß alle Mitglieder der osmanischen Regierung sowie deren Bevollmächtigte, die in Massaker verwickelt waren, für ihre Handlungen persönlich zur Verantwortung gezogen würden (Hilberg, 1990, 1237f.). Daraus ist dann nicht viel geworden.

Endlich ist es bezeichnend, daß es der französische Delegierte Gros bei der „International Conference on Military Trial“ in London war, der ernstlich Zweifel daran angemeldet hatte, ob es der Anklage gelingen werde nachzuweisen, daß die Judenverfolgungen im Zuge und zum Zwecke der allgemeinen Aggressions- und Kriegsvorbereitungen durchgeführt worden waren (ebd., 1137). Hilbergs bitteres Fazit zu Jacksons Tribunalkonzeption, das „Verbrechen gegen den Frieden“ zum Angelpunkt zu nehmen: „Keine denkbare Anklage hätte entfernter auf die antijüdischen Ausschreitungen Anwendung finden können, und in gewissem Sinne hätte auch keine Anklage mehr dazu beitragen können, diese Untaten zu verschleiern oder gar zu decken“ (Ebd., 1134/35).

Dieser nun wahrlich gravierende Satz ist mitnichten so absurd, wie es dem mit den Nuremberg Trials nur so allgemein-moralisch Vertrauten erscheinen mag. Denn welche grotesken Folgen die strikte Ankoppelung an und die Subsumtion der „Crimes against humanity“ unter die Generallinie, den Angriffskrieg völkerrechtlich zu sanktionieren und damit den 1. September 1939 zum Stichdatum der justiziablen Schuld zu setzen (Taylor 1994, 673) hatten, dies kann füglich an Passagen des „Göring-Kreuzverhörs“ nachvollzogen werden (IMT 9, 584ff.). Es war einer, wenn auch nicht der einzige Grund, warum Jackson das Göring-Verhör vor den staunenden Augen der Gerichts-, alsbald der Weltöffentlichkeit zum „Debakel“ mißriet (ebd., 386f.).

Menschlichkeit

Aber weil in Nürnberg das „Crime against humanity“ so eng an den Anklagepunkt „Angriffskrieg“ gekoppelt worden war, war das IMT nicht nur mehrmals juristisch in die Bredouille geraten, wofür jenes Streicher-Dilemma nur der symptomatischste Fall gewesen ist, sondern hat ihn „gehindert, ihm (dem „Verbrechen gegen die

Menschheit"-F.K.) volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen" (Arendt 1964, 307).

Allerdings resümiert Hannah Arendt, in Einklang mit Hilberg und Taylor: „Wie tief die Nürnberger Richter sich der jüdischen Katastrophe bewußt waren, kann man vielleicht am besten daran ermessen, daß der *einzige* (Herv.-F.K.) Angeklagte, der nur auf Grund eines ‚Verbrechens gegen die Menschlichkeit' zum Tode verurteilt wurde, Julius Streicher war, dessen einzige Spezialität in einem pornographischen Antisemitismus bestanden hatte. In diesem Fall ließen die Richter alle (juristischen – F.K.) Bedenken außer Betracht" (ebd., 307). So räumt Hannah Arendt durchaus ein, daß die Nürnberger Richter tiefes „Unbehagen" (ebd., 306) verspürt hätten. Seit Telford Taylor wissen wir, was sie vielleicht noch nicht so gewußt hat, daß nämlich das „Unbehagen" zweifacher Natur war. Taylor (s.o.) hat jüngst das *juristische* Unbehagen artikuliert; Hannah Arendt hat demgegenüber den Richtern das *moralische* Unbehagen gutgeschrieben, insofern als nicht nur im Falle Streichers, sondern generell „bei der Festsetzung des Strafmaßes aber sich dann (zeigte), was sie wirklich von der Sache (dem Crime against humanity – F.K.) hielten: die schwerste, die Todesstrafe, wurde nur über diejenigen verhängt, die an jenen völlig neuen Grausamkeiten beteiligt gewesen waren, welche tatsächlich ein ‚Verbrechen gegen die Menschheit' konstituieren oder, wie es der *französische* (Herv.-F.K.) Ankläger Francois de Menthon mit größerer Genauigkeit bezeichnete, ‚ein Verbrechen gegen Rang und Stand des Menschen'. Und als eine Anzahl von Männern zum Tode verurteilt wurde, die mit der ‚Verschwörung' gegen den Frieden auch im Sinne des Urteils nicht das geringste zu tun gehabt hatten, war die Vorstellung, daß der Angriffskrieg ‚das größte internationale Verbrechen' sei, stillschweigend ad acta gelegt" (Arendt 1964, 306). Kurz, bei der Bemessung der Strafe für die in Nürnberg Angeklagten haben sich die Richter nicht mehr von jenem „*morbiden* Anklagepunkt" (Kempner 1983, 249) gängeln lassen, den der amerikanische Kriegsminister Stimson sowohl wie der US-Chefankläger Jackson in obsiegender Gegenposition zu Henry Morgenthau zum Grundmotiv der Nuremberg Trials gemacht hatten (Hilberg 1990, 1119). Jenseits aller interessierten Diffamierungen Henry Morgenthaus hierzulande hat Telford Taylor (1994, 50ff.) noch einmal präzise die strategischen Differenzen zwischen der „Stimson"- und der „Morgenthau"-Gruppe herausgearbeitet. Die Frage war: Wie sollen sich künftig die politisch-weltpolitischen Beziehungen zwischen (West-)Deutschland und den USA gestalten? Hannah Arendt (1964, passim) hat das beispiellose „Verbrechen gegen die Menschheit" als „*Angriff* (Herv.-F.K.) auf die menschliche Mannigfaltigkeit als solche", auf „ein Wesensmerkmal des Menschseins, ohne daß wir uns die Dinge wie Menschheit oder Menschengeschlecht nicht einmal vorstellen können", bezeichnet. Hierin liege das Noch-nie-Dagewesene, die Einmaligkeit und Unvergleichlichkeit der Verbrechen des Nazi-Regimes. Um der Ungeheuerlichkeit des Geschehenen im Wege der Jurisdiktion Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, mußten die Nürnberger Richter, wiewohl „sie die Anklage wegen Verbrechens gegen die Menschheit nach Möglichkeit vermieden", in der Stunde des Urteils jenen „Anklagerahmen", der um den „Angriffskrieg" herum konzipiert war, in den Hintergrund treten lassen, um das „Verbrechen gegen die Menschheit" gebührend zu ahnden. Wenn Raul Hilberg (1990, 1142) mit der ihm eigenen Seriosität der Recherchen und Untersuchungen in diesem Zusammenhang angemerkt hat, daß „es heute nicht mehr eindeutig fest (steht), welcher Anklagepunkt bei der Urteilsfindung den größten Ausschlag gab", so gibt die Lektüre der gleichfalls seriösen Rückschau „Die Nürnberger Prozesse" von Telford Taylor doch gewichtige Fingerzeige. In dem Kapitel, das bezeichnenderweise „Salomonische Richter" heißt, schildert er, daß bei der Schuldsprechung das Delikt „Verbrechen gegen den Frieden", bei der Strafzumessung das „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" den Ausschlag gegeben hatte.

Vor diesem Horizont ist Hannah Arendts Einspruch zu verstehen, daß die Urteilssprechung in Sachen „Crime against humanity" nicht nur jenes Unbehagen der Richter widerspiegele, vielmehr deren diesbezügliches Urteil „wie kein anderes (...) eine so quälende Zweideutigkeit hinterlassen" habe (Arendt 1964, 306). Im übrigen mit weitreichenden Wirkungen auf die Nürnberger Nachfolgeprozesse, auf den Jerusalemer Eichmann-Prozeß ebenso wie auf den Frankfurter Auschwitz-Prozeß und endlich auch mit anhaltenden Folgen für die bundesdeutsche Nachkriegsentwicklung (vgl. das Personen-Tableau bei Hilberg 1990, 1164ff.).

In der Regel hat es beim Hauptkriegsverbrecher-Prozeß die Schuldigen am Völkermord getroffen, *obwohl* das „Verbrechen gegen die Menschheit" eine nachgeordnete Rolle gespielt hatte. Jene „quälende Zweideutigkeit" ist von dem *französischen* Mitglied des Nürnberger Richterkollegiums, Donnedieu de Vabres, (Taylor apostrophiert ihn als „zart"), dem Hannah Arendt bescheinigt, daß ihm in seiner Bilanz „Le Procès de Nuremberg", „eine der besten Analysen des Prozesses" zu verdanken sei, erläutert worden. In Nürnberg habe „die Kategorie der ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit', die das Statut durch eine sehr kleine Tür eingelassen hatte, sich vermöge des Urteilsspruchs des Gerichts wieder verflüchtigt" (s. Arendt 1964, 306).

Diese Verflüchtigung, die ihre Wurzel im dominierenden politischen Motiv der völkerrechtlichen Verankerung des „Verbots von Angriffskriegen" hatte, fand ihren – freilich seinerzeit und später – bezeichnenderweise kaum vermerkten Niederschlag in der protokollamtlichen, das heißt mit der „Autorität des Obersten Kontrollrats" veröffentlichten Übersetzung des Anklagepunktes „Crimes against humanity" ins Deutsche. Es war Hannah Arendt, die auf die Implikation der Übersetzung („Amtlicher Wortlaut in Deutscher Sprache") in unzweideutiger Interpretation aufmerksam gemacht hat. Statt „humanity", wie von der Sache her eindringlich geboten, mit „Menschengeschlecht", „Menschheit" oder „Menschennatur" zu übersetzen, ließ man den bagatellisierenden Ausdruck „Menschlichkeit" passieren, so als habe es sich bei den Nazi-Mördern um einen gewissen Mangel an „Güte" bzw. „Menschenliebe" gehandelt. Arendts viel zu wenig bekanntes Notat: „Das den Nürnberger Prozessen zugrunde liegende Londoner Statut hat (...) die ‚Verbrechen gegen die Menschheit' als ‚unmenschliche Handlungen' definiert, woraus dann in der deutschen Übersetzung die bekannten ‚Verbrechen gegen die *Menschlichkeit*' geworden sind – als hätten es die Nazis lediglich an ‚Menschlichkeit' fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten, wahrhaftig *das* Understatement des Jahrhunderts" (ebd., 324). Ob nicht jede Form von Jurisdiktion die Ungeheuerlichkeit von Auschwitz qua Form bagatellisiere, ist eine andere von Hannah Arendt aufgeworfene Frage (ebd., 319).

. Gleichwohl, auch und gerade im
ssen darum, ist spätestens mit dem
T die Frage aufgeworfen worden, in-
eweit Jurisdiktion dazu beitragen
ane, dem „Status des Menschseins“
rch internationale Verrechtlichung,
r Poenalisierung des „Verbrechens
en Rang und Stand des Menschen“
Menthon) ein Mehr an völkerrecht-
nen Garantien zu schaffen. Dabei
d niemand so naiv sein dürfen, die
rksamkeit von Rechtsnormen, wenn
nicht macht- und sanktionsgestützt
d, zu überschätzen. Aber genau an
sem Punkt beginnen alle Probleme
d Kalamitäten einer Vermittlung
internationalem und nationalem
cht. Deshalb muß man dem IMT um-
ndehalber einiges nachsehen. Man
lte die Mörder greifen, war aber
rch das Londoner Statut gehandi-
t, weil die Schandtaten und Verbre-
n vor der Schuldzäsur 1939, sofern
nicht in irgendeiner Weise mit Con-
racy und Angriffskrieg in Verbin-
ng gebracht werden konnten, nur
wer zu fassen waren. Darauf hat der
-Ankläger Kempner ohne Unterlaß
d gelegentlich mit Bitterkeit hinge-
sen. Nirgend besser als im „Epilog“
n „Eichmann-Prozeß“ ist das Pro-
m der Vermittlung von Völkerrecht
d nationalem Recht in bezug auf den
ngriff“ gegen den „Status des
nschseins“ beim Namen genannt
d auf den Punkt gebracht worden:
e Nürnberger Gesetze von 1935 le-
isierten die Diskriminierung, die
nehin von der deutschen Mehrheit
enüber der jüdischen Minderheit
ktiziert wurde. Völkerrechtlich war
das Privileg der souveränen deut-
en Nation, jeden ihr passend schei-
den Teil der Bevölkerung zur natio-
en Minorität zu erklären, solange
e Minderheitengesetze sich im Rah-
~~n der Rechte und Garantien hielten,~~
durch international anerkannte
nderheitenverträge und -abkommen
~~geführt worden waren. Internatio-~~
e jüdische Organisationen versuch-
deshalb sofort, für diese neueste
norität die gleichen Rechte und Ga-
tien zu erhalten, die in Genf den
noritäten Ost- und Südosteuropas
währt worden waren. Und obwohl
s nicht gelang, wurden die Nürnber-
Gesetze von anderen Nationen all-
nein als Teil des deutschen Rechts
rkannt, so daß es für einen deut-
en Staatsangehörigen zum Beispiel
nöglich war, in Holland eine soge-
nte ‚Mischehe‘ zu schließen. Das
brechen der Nürnberger Gesetze
ein nationales Verbrechen; es ver-

letzte die in der deutschen Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten einer Gruppe von Staatsbürgern, ging aber die Gemeinschaft der Nationen nichts an. ‚Forcierte Auswanderung' jedoch oder Vertreibung, wie sie nach 1938 zur offiziellen Politik wurde, betraf die internationale Gemeinschaft, weil die Vertriebenen selbstverständlich an den Grenzen anderer Länder erschienen, die damit gezwungen wurden, die ungebetenen Gäste entweder aufzunehmen oder sie in ein drittes Land zu schmuggeln, das ebensowenig gewillt oder verpflichtet war, sie hereinzulassen. Vertreibung von Staatsangehörigen ist, mit anderen Worten, bereits ein Delikt gegen die Menschheit, wenn wir unter ‚Menschheit' nicht mehr verstehen als die Gemeinschaft der Nationen. Weder das nationale Verbrechen der legalisierten Diskriminierung noch das internationale Verbrechen der Vertreibung waren eigentlich neu oder beispiellos, nicht einmal in der Moderne. Legale Diskriminierung war in allen Balkanländern gang und gäbe, und Massenvertreibungen sind die Folge aller Revolutionen im 20. Jahrhundert gewesen. Erst als das Nazi-Regime erklärte, das deutsche Volk dulde nicht nur keine Juden in Deutschland, sondern gedächte das jüdische Volk überhaupt vom Erdboden verschwinden zu lassen, trat das neue Verbrechen hervor, das Verbrechen an der Menschheit im eigentlichen Sinne, nämlich an dem ‚Status des Menschseins' oder an dem Wesen des Menschengeschlechtes. Vertreibung und Völkermord sind zwar beides internationale Vergehen, müssen aber voneinander unterschieden werden; die Vertreibung verletzt die Gebietshoheit der Nachbarstaaten, während der Völkermord einen Angriff auf die menschliche Mannigfaltigkeit als solche darstellt (...)" (Arendt 1964, 317/18).

Diese Erläuterung ist nicht nur von erschreckender Aktualität, sondern bezeichnet die rechtlichen Kalamitäten im Schwellengelände von Diskriminierung über Austreibung bis Völkermord. Wenn man mit Hannah Arendt zu der Diagnose gelangt, daß es das „Crime against humanity" (im Londoner Statut nur Rang *drei*, in der Nürnberger Anklage nur Rang *vier*) ist, daß es die „Auslöschung ganzer Völker – der Juden, der Polen oder der Zigeuner" gewesen ist, wodurch „die völkerrechtliche Ordnung der Welt und die Menschheit im ganzen (...) aufs schwerste verletzt und gefährdet sind" (ebd., 325), dann steht die für das IMT leitende juristische Entkoppelung von 1935 und 1939, von Menschenrecht und Völkerrecht zur Disposition reflektierender Kritik. Ungeachtet dessen, wie schwierig und heikel eine Koppelung von Völkerrechten und individuellen Rechten ist, in Anbetracht des Problems nationalstaatlicher Souveränität und des Tabus der „Einmischung in innere Angelegenheiten". Anders, die tendenzielle Trennung der Völker- und Menschenrechtsfrage steht zur Diskussion! Oder noch einmal anders beleuchtet: die thematische Dislozierung des 15. September 1935 vom 1. September 1939 steht zur Debatte. Soll, was realhistorisch und räumlich in Nürnberg eins gewesen war, nun, 1995, auseinandergerückt werden zum Zwecke analytischer Problemklärung von Völkerrecht und Menschenrechten?

Menschenrechte

Das aber ist die Frage, welches Herangehen einer angemessenen Vergegenwärtigung des Vergangenen womöglich eher hilfreich ist. Die UNO-charakteristische „Dislozierung" hat letztlich ihre Gründe in weltpolitischen Machtkonstellationen. Es bezeichnet das Problem, wie *heute* mit jenen „quälenden Zweideutigkeiten" (H. Arendt) der Nuremberg Trials umgegangen werden soll. Zur Begründung jener ex-post-Dislozierung ist angeführt worden, was den Auftakt zu diesem Kapitel abgegeben hat: „In den 22 Protokollbänden werden die Menschenrechte nur einmal erwähnt und zwar im Abschlußplädoyer der zu besonderer Feierlichkeit neigenden französischen Ankläger" (Frommer 1995, 69). Dies freilich trifft, und das mag überhaupt symptomatisch sein, nur zu für den Index bzw. das Sachwort-Register. Denn wer zumindest die äußerst wichtigen und aufschlußreichen Abschlußplädoyers der Anklagevertretung in Nürnberg registriert, dem fällt sogleich ins Auge, daß es der britische Chefankläger Sir Hartley Shawcross war, der sich *gezielt* mit dem Zusammenhang von Völkerrecht und Menschenrechten im Lichte der soeben konstituierten UNO befaßt hatte. Auffällig hierbei, daß die britische Anklageseite den schwierigen Part, nämlich die rechtstheoretische Erwiderung auf die in der Tat „vorzüglich arbeitende Verteidigung" (ebd.) übernommen hatte, um deren prinzipielle Einwände gegen die Legitimität des Rechtsbodens des IMT zum Schluß noch einmal zurückzuweisen (Siehe: „Eingabe der Gesamtverteidigung vom 19.11.1945", IMT 1, 186-188). Jackson, dem noch das Debakel des Göring-Kreuzverhörs in den Knochen gesteckt hatte, ging hierauf am Ende nur nebenher ein. Die sowjetische Seite hatte sich beim rechtsnormativen Bereich nahezu durchläufig kaum aufgehalten.

Zunächst hatte Shawcross, der rechtlichen Gesamtstrategie konform, noch einmal klargestellt: „So stellen wir das Verbrechen gegen die Juden, soweit (!) es ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und nicht auch (!) ein Kriegsverbrechen ist, unter Anklage wegen (!) seiner engen Verbindung mit dem Verbrechen gegen den Frieden" (IMT 19, 526). Nach Klärung des Angel- und Referenzpunktes, dem „Angriffskrieg", fuhr Shawcross alsbald fort: „Unter gewöhnlichen Umständen überläßt es das Völkerrecht dem einzelnen Staate zu bestimmen, wie er seine eigenen Angehörigen behandeln soll; es ist eine Angelegenheit der rein innerstaatlichen Gerichtsbarkeit. Und obwohl der Sozial- und Wirtschaftsrat der Vereinten Nationen sich bemüht, ein Statut der Menschenrechte aufzustellen, so wird doch dieser generelle Gesichtspunkt von der Satzung des Völkerbundes und dem Statut der Organisation der Vereinten Nationen anerkannt. Dennoch hat das Völkerrecht in der Vergangenheit verlangt, daß es eine Grenze für die Allmacht des Staates gebe und daß der einzelne Mensch – die Einheit, die letzten Endes allem Recht zugrunde liegt – ein Anrecht auf den Schutz der Menschheit besitzt, wenn der Staat seine Rechte derart mit Füßen tritt, daß das Gewissen der Menschheit sich empört" (ebd., 526/27).

Gegen Ende seiner Ausführungen über den Zusammenhang zwischen Völkerrecht und Menschenrechten gelangte Shawcross dann zu eben jenem delikaten Punkt, der bis heute – im Rahmen der gesamten Interventionspolitik, einschließlich des Für und Wider eines militärischen Eingreifens zum Schutze der Menschenrechte – nichts von seiner Aktualität eingebüßt hat. Im Gegenteil. Nach der Erinnerung daran, „daß das Recht zur humanitären Intervention durch Krieg im Völkerrecht keine Neuigkeit darstellt", stieß Shawcross vor der Gerichts- und Weltöffentlichkeit die Mahnung aus: „Ich sage und wiederhole, eine Warnung für die Zukunft, an Diktatoren und Tyrannen, die unter der Maske des Staates auftreten, daß, wenn sie zur Intensivierung und Erleichterung ihrer

Verbrechen gegen die Völkergemeinschaft die Unverletzlichkeit des Individuums in ihrem Lande vernichten, sie auf eigene Gefahr handeln, denn sie verletzen das Völkerrecht der Menschheit“ (ebd., 527).

Unzweideutiger kann man den inneren Zusammenhang zwischen „Menschenrechten“ und völkerrechtlicher „internationaler Strafhoheit“ nicht ausdrücken. Das Wort „Menschenrechte“ ist also in den 22 Protokollbänden entschieden mehr als einmal erwähnt worden. Vielmehr, an *dieser* Stelle jedenfalls hatte die Anklagevertretung in Nürnberg keinen Zweifel daran gelassen, daß es eine „nahe Verbindung“ zwischen der „weltweiten Durchsetzung der Menschenrechte“ und der „internationalen Strafgerichtsbarkeit“ vom Typus IMT, daß es eine *innere*, auch justiziable Beziehung zwischen dem 60. Jahrestag der „Nürnberger Rassegesetze“ und dem 50. Jahrestag der „Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse“ nicht nur gibt, sondern in Zukunft auch gegebenenfalls interventionspolitisch durchexerziert werden soll.

Aber es macht eben wiederum jene „quälende Zweideutigkeit“ des IMT aus, daß im Urteilsspruch, genauer: in der Urteilsbegründung im Unterschied zum Strafmaß, dann doch darauf zurückgegangen worden ist, was auch Shawcross, wie oben zitiert, zum Eingang seiner rechtspolitischen Erörterungen klargestellt hatte: Das „Crime against humanity“ ist zurückzunehmen auf die Generallinie des Londoner Statuts, zurückzubeziehen und also einzuschränken auf das Grundmotiv, auf die übergreifende Leitorientierung eben der völkerrechtlichen Kriminalisierung und Poenalisierung des Angriffskrieges. („So stellen wir das Verbrechen gegen die Juden (...) unter Anklage *wegen* (Herv.-F.K.) seiner engen Verbindung mit dem Verbrechen gegen den Frieden“).

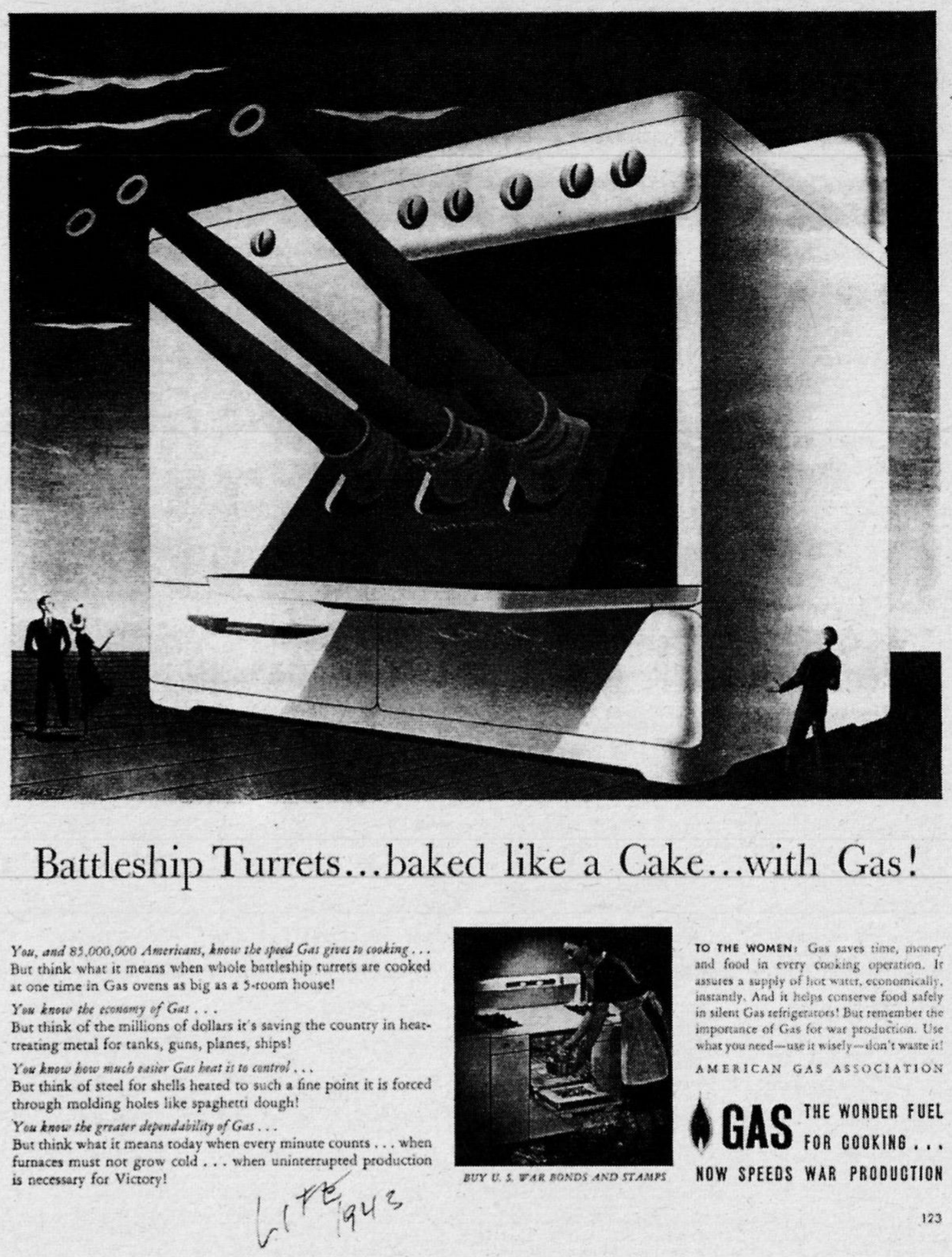

Weil dem so war, weil Stimson und Jackson auf das Verbot des Angriffskrieges eingeschworen waren, hatte sich der IMT in all jene juristischen und rechtspolitischen Fußangeln und Inkonsistenzen verhakt, die dafür gesorgt haben, daß der schwankende Rechtsboden, *nicht* allerdings die moralische und rechtsförmige Legitimität der Urteile und Strafen bei den Nuremberg Trials, eine „zerstrittene Wissenschaft“ mitsamt Bergen von Gutachten und Kommentaren hinterlassen hat. Abgesehen davon, daß bei den späteren *Tokyo Trials* die Zerstrittenheit unter der Richterschaft ob der Validität des Rechtsbodens offen ausgebrochen ist. Es würde den Rahmen einer Hintergrund-Beleuchtung der *Schmitt-Vernehmungen* sprengen, wollte man an dieser Stelle den ganzen Problembogen aufspannen. Aber mit Blick gerade auf die diversen Kommentare dieses nun seinerseits hochgradig umstrittenen Juristen, Kenners des Verfassungs- und Völkerrechts, dürfte es geraten sein, wenigstens einige der neuralgischen Stellen des Nürnberger, und später Tokyoter Rechtsbodens kurz anzusprechen.

Arkana

Einmal mehr ist es hilfreich, mit Hannah Arendts „Epilog“ zum „Eichmann-Prozeß“ anzusetzen: „Zusammenfassend ist zu sagen, daß es dem Jerusalemer Gericht nicht gelang, drei grundsätzlichen Problemen, die sämtlich *seit den Nürnberger Prozessen* (Herv.-F.K.) hinreichend bekannt und weithin diskutiert worden waren, gerecht zu werden: der Beeinträchtigung der Gerechtigkeit und Billigkeit in einem Gerichtshof des Siegers, der Klärung des Begriffs von ‚Verbrechen an der Menschheit‘ und dem neuen Typus des Verwaltungsmörders, der in diese Delikte verwickelt ist“ (Arendt 1964, 324). Die Dimensionen *zwei* und vor allem *drei* sind bereits als Problembereiche beleuchtet worden, wobei zu berücksichtigen ist, daß das IMT tatsächlich vor völlig neuen Problemlagen stand, bei denen es den rechtshistorischen Entwicklungsumständen nach ein gutes Stück überfordert sein mußte. Der von Arendt annoncierte *erste* Punkt enthält alle jene Neuralgien des Gesamtunternehmens IMT, die auftreten mußten, als man sich auf eine Jurisdiktion geeinigt hatte, statt, was im Angesicht der unabweislichen Ungeheuerlichkeit der Verbrechen durchaus seine Legitimität gehabt hätte, sich für ein besatzungsrechtliches Schnellverfahren bzw. eine standrechtliche Lösung zu entscheiden.

Da ist *erstens* die ominöse Conspiracy-These, deren Herkunft, deren Funktion als „juristischer Kniff“ und deren Implikationen und Folgen als (rechts-)politisches Konzept ich an anderer Stelle versucht habe anzudeuten. Hier genügt festzuhalten, daß die *französische* Seite damit von allem Anfang an überhaupt nichts anfangen konnte, da „Verschwörung“ als völkerrechtlicher Straftatbestand im kontinentaleuropäischen Verständnis bis dato so

gut wie unbekannt war. Vor diesem Horizont ist der Vermerk bzw. der Seitenhieb des französischen Stellvertretenden Hauptanklägers Dubost zu verstehen, mit dem er in seinem Schlußplädoyer vom 29. Juli 1946 zur Schuldzuerkennung der Hauptkriegsverbrecher von der Conspiracy-These explizit sich absetzte: „So erbringen wir Ihnen *außerhalb des juristischen Begriffs einer Verschwörung* (Herv.-F.K.) oder einer Mitschuld, der vielleicht je nach der Ausbildung der Juristen (!) Gegenstand der Diskussion sein könnte, durch Tatsachen den Beweis für die solidarische Verbundenheit und die gleiche verbrecherische Schuld aller Angeklagten“ (IMT 19, 617). Man muß nicht soweit gehen, das Conspiracy-Konstrukt wegen seiner bekannten Mängel in das „Museum rechtshistorischer Antiquitäten“ zu wünschen (Quaritsch 1994, 156), aber neu war der „Völkerrechtstatbestand“ im kontinentaleuropäischen Rechtsverstand allemal. In der Tat verbarg sich hinter dem französischen Widerstand, namentlich des professionellen Völkerrechtlers de Vabres, mehr als nur eine Art kontinentaleuropäischer Beschränktheit. Die (innerstaatliche) „Conspiracy“-These gehört nämlich seit altersher zu den in der anglo-amerikanischen Rechtslehre umstrittensten Strafbestimmungen. Nicht zuletzt die exzessive Auslegung dieses Konstrukts hat auch das ihre dazu beigetragen, daß Robert H. Jackson beim Kreuzverhör Göring eingebrochen war. „Conspiracy“ impliziert das Moment des Geheimen, die Arkanpraxis. Das konnte nun ganz und gar nicht für die Machtergreifung der Hitler-*Gang* gelten, die am 30.1.1933 in aller Öffentlichkeit und schlußendlich durch das parlamentarische „Ermächtigungsgesetz“ zur legalistischen Legitimität gelangt war. Für die Conspiracy-These mag allenfalls das Jahr 1923 gelten, wenngleich auch der Hitler-Putsch sich in aller Münchner Öffentlichkeit vollzogen hatte. Zum anderen gehört die Arkanpraxis, der systematische „Ausschluß der Öffentlichkeit“, rechnet die „Geheimhaltung“ zu den wie immer auch vermaledeiten Gepflogenheiten regierungsstaatlicher und auch parlamentarischer Praxis. So war es denn für Göring seinerzeit (am 19. März 1946), dem Tag des Jackson-Debakels, ein Leichtes, sich in Szene zu setzen, nachdem ihm Jackson im Kontext der Mobilmachungen für die Besetzung der entmilitarisierten Rheinland-Zone im Jahre 1935 folgende Vorhaltung gemacht hatte: „Aber sie waren solcher Art, daß sie dem Auslande gegenüber geheimgehalten werden mußten“. Göring konterte: „Ich glaube mich nicht zu erinnern, die Veröffentlichung der Mobilmachungsvorbereitungen der Vereinigten Staaten jemals vorher gelesen zu haben.“ Worauf Jackson, was in den zeitgenössischen Reportagen und Korrespondentenberichten Schlagzeile machte, schlichtweg die Nerven verloren und der vorsitzende Richter die unglückliche Szenerie mit den Worten abgebrochen hatte: „Es wäre vielleicht besser, wenn wir uns jetzt vertagen würden“ (IMT 9, 562f.). Am nächsten Morgen konnte dann der Vertreter der Verteidigung, Dr. Stahmer, in geradezu aufreizender Manier auftreten: „Wenn er (Göring – F.K.) statt Amerika, ‚in einem fremden Staat‘ gesagt hätte, dann wäre, glaube ich, die Sache völlig harmlos und unbedenklich gewesen“ (ebd., 567).

Desungeachtet und schließlich, die Conspiracy-These war ein neuralgischer Punkt insbesondere zusammen mit dem strafrechtlichen Novum „Organisationsverbrechen“, ein amerikanischer Vorschlag und nicht zufällig ein Delikt im sowjetischen Strafrecht. Juristische Beobachter, so jüngst auch Frommer (1995, 70), haben zurecht darauf hingewiesen, daß die Conspiracy-These in Tatbestandseinheit mit der Nürnberger Rechtsfigur „verbrecherische Organisation“, welche freilich im Gang des Prozesses immer mehr verblaßte, nicht nur im Grundgesetz ihren Niederschlag gefunden habe, sondern auch in der Strafverfolgung und Poenalisierung des (politischen) Terrorismus („Bildung einer kriminellen Vereinigung“) wirksam geworden sei. Es ist der Vertreter der amerikanischen Anklage beim IMT, Telford Taylor, gewesen, der in seinen jüngsten Nachbetrachtungen auf Herkunft und Ambivalenz jener Rechtsfigur, die bei der Aburteilung der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher durchaus und legitimerweise ihre „verdammte Pflicht und Schuldigkeit“ getan hatte, aufmerksam gemacht hat. Danach verfügte die amerikanische Rechtsprechung über den Präzedenzfall der Smith Act von 1940, „in dem der Kongreß es zum Kapitalverbrechen erklärt hatte, Mitglied irgendeiner Organisation zu sein, die den Sturz der Regierung der USA durch Anwendung von Zwang und Gewalt befürwortete. Aber, der „Smith Act“, an den die amerikanische Vorstellung für den IMT in Sachen rund um die „Conspiracy“ angeknüpft hatte, „war gegen das Veto des Präsidenten (also Roosevelt – F.K.) erlassen worden, und *Bürgerrechtlern* (Herv.-F.K.) war er ein Greuel“ (Taylor 1994, 59). Daß die Stimson-Jackson-Gruppe trotz Skrupel dennoch diesen problematischen Act aufgegriffen hatte, lag einmal mehr im Zentralanliegen „Kriminalisierung und Poenalisierung des Angriffskrieges“, wie Taylor ausführt, begründet.

Es gehört zu den Absurditäten dieses an Paradoxien und Zweideutigkeiten so prallvollen 20. Jahrhunderts, daß die Rechtsfigur des Smith Act die Nazi-Verbrecher halbwegs in justiziabler Form zur Strecke bzw. an den Galgen gebracht hat, daß die gleiche Rechtsfigur aber auch amerikanische Künstler und emigrierte bzw. exilierte, dem Nazi-Regime entronnene deutsche Intellektuelle vor den HUAC (House on un-American Activity Committee) gebracht hat. Es braucht weder viel Anstrengung noch sonderliche Intelligenz, um etwa aus dem Protokoll der Vernehmung Bertolt Brechts vor dem „Ausschuß für un-amerikanische Tätigkeit“ die Umrisse jener Rechtsfiguren „Conspiracy“ und „Verbrecherische Organisationen“ herauszulesen.

Gleichwohl, es ist eine rechtshistorische Tatsache, daß ohne jene Rechtsfigur die Nuremberg Trials, so wie sie stattgefunden haben, nie hätten stattfinden können („Nach deutschem Strafrecht wäre dieser Prozeß nie zu führen gewesen“; Kempner 1983, 284); nicht nur aus prozeduralen Gründen. Als in Sachen Conspiracy das Nürnberger Richterkollegium in eine ernste Krise geraten war, rettete sich der Court in jenen Kompromiß, wonach die Lesart des Londoner Statuts, also der Charta, nunmehr lautete: „Das Prinzip der Verschwörung“ sei nicht für die „Kriegsverbrechen“ und „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, sondern nur für die „Planung und Führung eines Angriffskrieges“ zur Anwendung zu bringen (Taylor 1994, 636f.). Dessen Fazit: „Die Auslegung von Artikel 6 (der Charta – F.K.) war juristisch korrekt, und das hieß in praktischer Hinsicht: Der Gerichtshof vertrat die Meinung, er sei für die Nazi-Greueltaten vor dem Krieg gegen Polen nicht zuständig“ (ebd., 673). Unter dieser Perspektive wird verständlich, warum „Morgenthau im Grunde genommen gegen den Kriegsverbrecher-Prozeß (war)“ (Kempner 1983, 210).

8. August 1945

Ein weiteres rechtspolitisches Problem, das hier genannt werden soll, ist

das sogenannte *Tu quoque*-Argument, mit dem inzwischen auch Leute hantieren, die des Lateinischen nicht so ganz mächtig sind. Wie immer auch, dieses Argument ist juristisch das langweiligste, geschichtlich und politisch aber ein hochinteressantes Problem. Was den IMT angeht, so hatte das Londoner Statut qua *politischer Dezision* („Dem Gerichtshof ist die Vollmacht verliehen worden (...)") Recht gesetzt und auf dieser Grundlage in aller Regel die Versuche der Angeklagten bzw. ihrer Verteidigung blockiert, mit dem Finger auf die Alliierten zu zeigen. Das mag ungute Gefühle hinterlassen, machte aber den rechtspolitischen sowohl wie prozeduralen Sinn, daß der IMT nicht zu jenem schauderhaften Tohuwabohu mißriet, bei dem zu schlechter Letzt der deutsche Überfall auf Polen mit der geplanten britischen Besetzung Norwegens zum Zwecke, der deutschen Marine zuvorzukommen, oder gar Auschwitz mit Dresden „verrechnet" worden wäre. Dieses allfällige Gegeneinanderaufrechnen gehört bekanntlich bis heute nicht nur an Stammtischen zum beliebten Gesellschaftsspiel als wesentlicher Teil jener von Ralph Giordano (1987) so eindringlich gezeichneten „Zweiten Schuld der Deutschen".

Läßt man jene dumm-dreiste Gegeneinanderaufrechnerei, die sich hinter dem „Du auch" früh schon verschanzt hatte, beiseite, und läßt man außer acht, daß das Tu quoque-Verbot im Falle des Hitler-Nachfolgers, Großadmiral Dönitz, spektakulär durchbrochen worden ist (siehe u.a. Taylor 1994, 684f.), wendet man vielmehr den Blick auf die politisch und rechtspolitisch ernst zu nehmenden Aspekte in diesem Zusammenhang, dann allerdings tritt das 20. Jahrhundert mit seinen Grotesken in den Horizont. (Vielleicht wäre es gut gewesen, das womöglich beste, vor allem aber aufschlußreichste Stück zur Problematik der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse in der Perspektive der seelischen Verfassung der Nachkriegsdeutschen, worin auch der Tu Quoque-Mechanismus angeschnitten wird, ich meine Jean Paul Sartres „Les séquestrés d'Altona", aufzuführen, in diesem Jahr 1995. Welche deutschsprachige Bühne bringt es?)

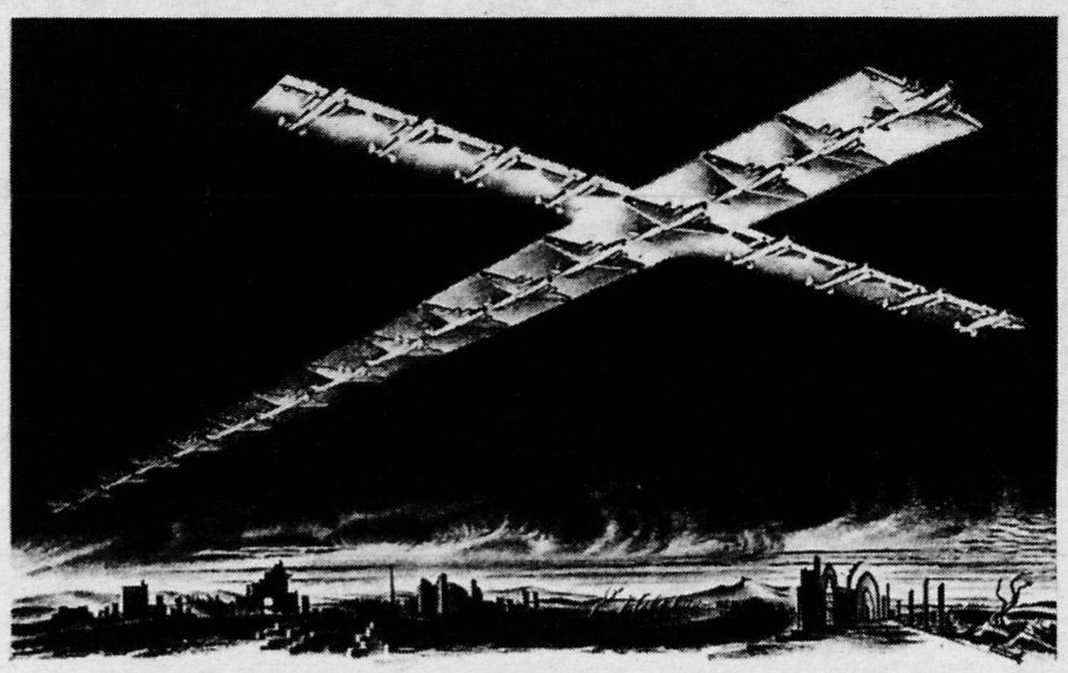

The force the Germans forgot

"ATLANTIC MONTHLY" OCT 1943

IGNORING God-given powers of reason and the Christian precepts of tolerance, love, pity, and mercy, the Germans brought upon peaceful countries the horrors of war.

—Blitzkrieg they called it—bragged of it as a military master stroke!

What did they care that millions of young men would die? What mattered it to them that torpedoed seamen would perish in icy seas or blazing oil? What mattered it that millions of old folks would be made homeless, to starve or freeze—that children would be made orphans, or maimed and killed by bombs?

We Americans, as a Christian nation, must do everything within our power to stop it. God in his wisdom has given us the material means and mechanical might.

And now millions of young Americans are offering their lives. Every day, every minute less it takes to end this war will save thousands of lives and untold misery.

Knowing these things, any American—farmer, mechanic, laborer, stockholder, politician, or manager who fails to do everything within his power to quickly end this war—such a man shows the same stupidity and lack of humane instincts as the Germans who brought this war upon the world.

Thompson Products, Inc.
THOMPSON AIRCRAFT PRODUCTS CO.
Manufacturers of Automotive and Aircraft Parts
General Offices: Cleveland. Plants in Ohio, Michigan, California, and Ontario, Canada
Beating Production Schedules on Vital Parts for Planes, Tanks, Submarines, PT Boats, Torpedoes, Jeeps, Half-Tracks, Tractors, and Trucks

Es hat ein schockierendes Ereignis gegeben, das die neuen Rechtsgrundlagen des Londoner Statuts von Anfang an in ein fahles Licht getaucht hat. Der 8. August 1945, der denkwürdige Tag der Verabschiedung dessen, was späterhin als die „Nürnberger Prinzipien des Völkerrechts" gewürdigt worden sind, ist eingerahmt von zwei anderen Daten, dem 6. August und dem 9. August. Bei diesen beiden Daten handelt es sich nicht um solche vergleichsweise historische Niedlichkeiten wie die Kanonade von Valmy. Wenn gesagt wird, von Nürnberg sei „eine neue Epoche der Weltgeschichte" ausgegangen, dann gehört zu ihr der Schatten von Hiroshima und Nagasaki.

„Was ist am 8. August 1945 geschehen?

Am 8. August 1945 sind die letzten strahlenverseuchten Opfer von Hiroshima, nachdem sie auf allen Vieren durch den Schutt kriechend versucht hatten, sich zu retten, im Umkreis ihrer Stadt zusammengebrochen und verendet.

Und am 8. August 1945 hatten die Einwohner von Nagasaki gerade noch 24 Stunden Galgenfrist, um ahnungslos herumzugehen, zu liegen, zu arbeiten, zu essen, zu schlafen, zu lachen, zu weinen und zu lieben. Ehe es auch sie traf. In anderen Worten: dasjenige Dokument, in dem der Begriff ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit' und der der Verantwortlichkeit und Strafwürdigkeit der an derartigen Verbrechen beteiligten Individuen zum ersten Male völkerrechtliche Realität wurde – dieses Dokument ist zwei Tage nach Hiroshima und einen Tag vor Nagasaki formuliert worden. Von vornherein war der Text von Verbrechen gegen die Menschlichkeit umrahmt gewesen. Und natürlich von Verbrechen, die mit den Maßen dieses Dokuments niemals gemessen und auf Grund dieses Dokuments niemals bestraft worden sind.

Kein Datum der Weltgeschichte ist abenteuerlicher. Und wohl keine Tatsache tiefer deprimierend als die, daß es unter den Milliarden von Zeitgenossen, die von den zwei Fakten Nürnberg und Atombombe gehört haben, keinen einzigen gegeben hat, dem deren Koinzidenz in die Augen gesprungen wäre" (Günther Anders, zit. nach: An-Denken 1995, 42).

Günther Anders sowohl wie Hannah Arendt hatten ein feines Sensorium für die Paradoxien des Jahrhunderts. Mit Bezug auf das Tu quoque-Problem, und zwar auf der Ebene des Anklagepunktes „Kriegsverbrechen" (Londoner Statut Rang *zwei*, Nürnberger Anklagepunkt *drei*), hat Arendt unmißverständlich notiert, daß „das englisch-amerikanische Flächenbombardement *offener* Städte (Herv.-F.K.) und vor allem der amerikanische Abwurf von Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki eindeutig den Tatbestand von Kriegsverbrechen im Sinn der Haager Konvention (konstituierten). Und während die Bombenangriffe auf deutsche Städte durch das Bombarde-

ment von London, Coventry und Rotterdam provoziert worden waren, kann das gleiche nicht von dem Einsatz einer vollkommen neuen und in höchster Potenz zerstörerischen Waffe behauptet werden, deren Vorhandensein auf mehr als eine Weise hätte angekündigt und demonstriert werden können" (Arendt 1964, 304). Die Autorin ist weit davon entfernt, sich an jenem üblen Gegeneinanderaufrechnen zu beteiligen. Ihr ist es darum gegangen, sichtbar zu machen, was bis in unsere Tage hinein – entgegen allen schönfärberischen Legenden über „chirurgische Luftangriffe" bzw. „klinische Kriege" – Geltung hat: „Denn in Wahrheit wußte gegen Ende des Zweiten Weltkrieges jedermann, daß die technische Entwicklung der Gewaltmittel die Anwendung von ‚verbrecherischer' Kriegführung unvermeidlich gemacht hatte. Gerade die Unterscheidung zwischen Armee und Zivilbevölkerung, zwischen militärischen Zielen und offenen Städten, auf denen die Haager Konvention basierte, war überholt" (ebd. 305).

Das ominöse Tu quoque-Argument konnte sich in Nürnberg der Sache nach nur auf die Anklagepunkte *eins*: „Verbrechen gegen den Frieden" und *zwei*: „Kriegsverbrechen" (im konventionellen Verständnis) des Londoner Statuts beziehen. Denn für das wirkliche Novum Crimen, den systematisch-großbürokratischen Völkermord, den „Angriff auf das Menschengeschlecht", gab es keine Referenz für das Tu quoque-Argument. Es war das scheußliche Privileg des Nazi-Regimes, die Welt mit dem unvergleichlichen Crimen, das mit Auschwitz benannt ist, zu konfrontieren. Die Gesamtverteidigung war denn in ihrer „Eingabe" vom 19. November 1945 klug genug, genau dieses Verbrechen, „Crime against humanity", erst gar nicht geltend zu machen für den Vorwurf, das IMT bzw. das Londoner Statut habe das zivilisatorische Rechtsgut des „Rückwirkungsverbots" von Gesetzen eklatant verletzt.

Supreme Crime

Und damit ist der *zweite*, freilich zivilisations- und rechtsgeschichtlich tatsächlich gravierende Problempunkt des IMT angesprochen: das Prinzip *„Nullum crimen, nulla poena sine lege"* (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz). Die äußerst gewitzte Verteidigung wußte, daß das „Crime against humanity" (Statut: Anklagepunkt *drei*) weder mit dem Tu quoque-Argument relativiert noch mit dem Verweis auf den altehrwürdigen Rechtsgrundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege" ausgehebelt werden konnte. Weiters wußte die Gesamtverteidigung, daß sich der Anklagepunkt „Kriegsverbrechen" (Statut: *zwei*) bestens eignen würde für das Tu quoque-Argument. Der Fall Dönitz-Nimitz hat sie darin bestätigt. Und sie wußte, dieser Anklagepunkt *zwei* würde sich ob seiner systematischen internationalen Verrechtlichung denkbar schlecht eignen, um hieran ihre Kritik an dem Londoner Statut bzw. am IMT ob der Verletzung des Grundsatzes „keine Strafe ohne Gesetz", also des Rückwirkungsverbotes, festzumachen. Vielmehr war die Verteidigung nicht zufällig geradewegs auf den heikelsten, (völker-)rechtlich zumindest umstrittensten Anklagepunkt des Londoner Statuts, die Kriminalisierung und Poenalisierung des Angriffskrieges zugesteuert. An diesem Punkt hatte die Verteidigung ihren Fundamentaleinwand gegen die Verletzung des Grundsatzes „Nullum crimen, nulla poena sine lege" vorgetragen. Dazu heißt es lapidar: „Aber heute ist er (der Anklagepunkt Angriffskrieg – F.K.) noch nicht geltendes Völkerrecht" (IMT 1, 186). Schließlich wußte die Verteidigung, daß der später für das IMT nachgeschobene Anklagepunkt der Conspiracy in seiner völkerrechtlichen Gültigkeit nicht minder wackelig und, wie am Schluß das Nürnberger Urteil klargestellt hat, dieser neue Anklagepunkt nur im Kontext des Angriffskrieges schuldspruchfähig war. Das ist nämlich der neuralgische Punkt gewesen: weil man den Angriffskrieg zum Supreme Crime hochkatapultiert hatte, statt den Völkermord zum entscheidenden Novum Crimen zu setzen, hatte man in den Augen Arendts und Hilbergs nicht nur das mit dem Nazi-Regime eingetretene, historisch Neue des Verbrechens verfehlt. Zugleich hatte man Flanken und Schleusen geöffnet. Flanken für den Einwand des Tu quoque und des wesentlich gewichtigeren Rechtsgrundsatzes des Rückwirkungsverbots von Gesetzen (Nullum crimen). Und Schleusen für die vielen Täter, die verbrecherische Handlungen *vor* dem 1. Spektember 1939, etwa Vorbereitung zum Massenmord durch Formulierung der „Nürnberger Rassegesetze", begangen hatten, die aber dank des Rechtsrahmens des IMT aus der Schuldzone waren.

Nur für dies eine, ungeheuerliche Verbrechen, eines der *„bisher unbekannten* Arten krimineller Handlungen" konnte gelten, daß es so „neuartig war, daß man nicht auf Präzedenzfälle zurückgreifen konnte" (Arendt 1964, 303). Gerade hier, im Angesicht von Auschwitz, aber sei der IMT auf dem Gebiet der Neuschöpfung von Recht gefordert gewesen. Ja, der Court sei geradezu moralisch und politisch legitimiert gewesen, in universalethischer und globalpolitischer Perspektive, den altehrwürdigen Grundsatz: „keine Strafe ohne Strafgesetz, das zur Zeit der Tat schon galt" außer acht zu lassen. In diesem Fall eines *menschheitsgefährdenden Novum Crimen* sei die Rechtsprechung zur Rechtschöpfung zweifelsfrei legitimiert gewesen. Das ist die Aporie: Einen elementaren Rechtsgrundsatz wie den des „Nullum crimen" außer Geltung zu setzen, um *Gerechtigkeit* walten zu lassen, und auf diesem Wege zugleich Recht neu zu schöpfen. In diese Aporien konnte das IMT ernstlich nur bei dem *vierten* Anklagepunkt, dem „Crime against humanity" im strikten Sinne von *„Verbrechen gegen die Menschheit"* geraten. Gegenüber diesem Novum crimen den Rechtsgrundsatz des Nullum crimen in Geltung zu belassen, hieße: ein Recht auf Unrechtskontinuität anzuerkennen. Für alle übrigen Anklagepunkte galt entweder, daß die Legalitätsgründe hinreichend geklärt waren (das „Kriegsverbrechen", Punkt *zwei*, war eindeutig verrechtlicht); oder daß die Legalitätsgründe unzureichend geklärt waren, so daß die Außer-Kraft-Setzung des elementaren zivilisatorischen Rechtsgrundsatzes des „Nullum crimen" in fundamentale Probleme hinreichender Legitimitätsgründe geraten mußte. Letzteres betraf die Punkte *eins* und *zwei*: „Verschwörung" und „Angriffskrieg". Aus der Sicht Hannah Arendts und Raul Hilbergs hatte das Londoner Statut einzig an dem Punkt versagt, daß es die Aufgabe der Rechtsstiftung im Bereich jenes Novum crimen zumindest weit nach hinten geschoben hatte. Stattdessen hatte man den „Angriffskrieg" zum Kardinalpunkt gesetzt, mit der Folge, daß man hierbei nicht nur in die Zone umstrittener Legalitätsgründe bei der Schuldsprechung hineinrutschte, sondern darüberhinaus auch in die Zone umstrittener Legitimitätsgründe. Ist der „Angriffskrieg" ein Delikt, um dessentwillen man nötigenfalls den Rechtsgrundsatz des Rückwirkungsverbots von Gesetzen legitimerweise außer Geltung setzen darf? Arendt und Hilberg hatten ihre Kritik freilich vor allem daran festgemacht, daß bei der Londoner Konferenz die *politische De-*

zision, neues Völkerrecht schaffen zu wollen, im Grunde am falschen Anklagepunkt angesetzt hatte, nämlich am „Angriffskrieg", statt das Novum crimen, das nazistische Verbrechen gegen die Menschheit, in rechtsschöpfender Absicht zum Supreme crime zu erklären. Dies hätte nebenher noch den rechtsnormativen Vorteil gehabt, weder durch „Tu quoque"- noch durch „Nullum crimen"-Einwände ernstlich behelligt werden zu können. Die Menschheit werde zugrunde gehen, dies die Position Hannah Arendts, wenn *Staaten* solche Verbrechen, die einen fundamentalen Angriff auf das Menschengeschlecht beinhalten, also Völkermord im Ausmaß und Charakter von Auschwitz, ungesühnt vorbereiten, organisieren und durchführen können. Hier hätte für sie das Primat der Rechtsstiftung liegen sollen. Der Nürnberger Court aber war hierauf statutarisch nicht eingestimmt. Mit den Anklage-Punkten *eins* und *zwei*, „Verschwörung" und „Angriffskrieg", war von vornherein eine andere Weichenstellung vorgenommen worden.

Vor diesem Problemhorizont erscheinen alle übrigen Rechtsprobleme, anglo-amerikanisches Präzedenzien- und Gewohnheitsrecht versus kontinentaleuropäisches, gesatztes Recht (Lex), zweitrangiger Natur. Ein Problem aber, das das Verhältnis zwischen Macht und Recht, zwischen Politik und Rechtsprechung bis in die Grundlagen hinein berührt, stand freilich auch in Nürnberg zur Frage: Wer ist der legitimierte Rechtschöpfer, nicht nur im Sinne von Rechtsinterpret?

Wenn Jackson in Nürnberg für den IMT das Recht reklamiert hatte, Recht zu schöpfen, das dann seinerseits „zu Quellen eines neuen und mächtigen Völkerrechts" wird, dann hatte er in der Tat übersehen oder zumindest unausgesprochen gelassen, was die Möglichkeiten und Grenzen, vor allem was der Alltag richterlicher Praxis, was die Norm richterlichen Selbstverständnisses ist. Jedenfalls ist es in der Moderne ungewöhnlich, daß der Richter den Gesetzgeber spielt.

Piraten-Analogie

Im Lichte der Beurteilungen eines der kompetentesten US-Anklägers beim IMT, Telford Taylor, wären die Nürnberger Richter hinsichtlich ihrer berufsbiographischen Qualifikation, natürlich mit Ausnahme von Donnedieu de Vabres, in der Frage der Neuschöpfung von Recht tatsächlich überfordert gewesen (Taylor 1994, 729ff.) Abgesehen davon, daß nach kritischer Lektüre des rechtswissenschaftlichen Werkes von Carl Schmitt Schöpfung von Recht *ex nihilo* allemal und zudem von einiger politischer Brisanz ist. Daß Richter, normgewohnt, im Falle von Neuland irgendwie nach den Planken „positiver Gesetze" greifen, um sich zu versichern, kann füglich daran abgelesen werden, daß in Nürnberg und bei späteren Prozessen auf die – mancher mag sich die Augen reiben – *Piratentheorie* im Analogieverfahren zurückgegriffen worden ist, um die Nazi-Delikte im internationalen Maßstab justiziabel zu machen. Der Pirat als *hostis generis humani* („Feind des Menschen") ist mitnichten eine neue Rechtsfigur gewesen. Sie ist vielmehr eine Frühfigur des *International Law*, nicht zufällig im englischen Rechtshorizont ausgeprägt. Der analogisierende Rückgriff auf den Piraten, der durch kein nationalstaatliches Recht geschützt ist, hatte zudem den Vorteil, daß er erstens als gewohnheitsrechtlicher Bezugsrahmen dienen konnte, und zweitens die Konstruktion einer exterritorialen Gerichtsbarkeit erleichterte. (Das Londoner Vier-Mächte-Abkommen vom 8. August 1945 hatte ja im Artikel 1 dem IMT ausdrücklich das Recht zuerkannt zur „Aburteilung der Kriegsverbrecher, für deren Verbrechen ein geographisch-bestimmbarer Ort nicht vorhanden ist", das heißt für Verbrechen transnationaler Art; IMT 1, 8). Ansonsten war die Aburteilung der Verbrechen der Hoheit nationalstaatlicher Gerichtsbarkeiten vorbehalten.

Schließlich hatte die hintergründige Rechtsfigur des Piraten einen weiteren wesentlichen Vorzug, der vor allem die Bestrafung der „Crimes against humanity" betraf. Im Londoner Statut sind für den Nürnberger Gerichtshof ausdrücklich das Recht und die Zuständigkeit in Anspruch genommen worden, Delikte zu verhandeln und abzuurteilen, „unabhängig davon, ob die Handlung gegen das Recht des Landes verstieß, in dem sie begangen wurde oder nicht" – Art. 6 c, „Verbrechen gegen die Menschlichkeit" (IMT 1, 12).

Mit der Analogie zur Rechtsfigur des Piraten war gleichsam die Transnationalität der Nürnberger Kriegsverbrecher ebenso gesichert wie der Zugriff auf Verbrechen auch dann, wenn sie nach der Rechtsordnung des Nazi-Regimes nicht entsprechend juridifiziert waren. Abgesehen davon, daß die Piraten-Analogie mit Blick auf die „Konvention gegen Völkermord" als Anspruch auf Universalgerichtsbarkeit von der UNO allerdings zurückgewiesen und verworfen worden ist, gleichwohl bis in diese Tage des Haager Gerichtshofes präsent, inhärierte der Rechtsfigur des Piraten im Falle all jener Nazi-Verbrecher, die *nicht* dem engsten Kreis der Conspiracy, also der association politico-criminelle zuzuordnen waren, eine zentrale Schwäche, ein Schlupfloch, durch das bekanntlich so manche Befehlsnotstands-Mörder geschlüpft sind. Zudem, die Piraten-Analogie hatte das Crime against humanity als offizielles Staatsverbrechen verfehlt, insofern ja der Pirat ein staatenloser Outlaw ist. „Das juristische Problem aller dieser Prozesse besteht ja gerade darin, daß die in ihnen verhandelten Delikte unter Bedingungen begangen wurden, in denen das Verbrechen legal und jede menschliche Handlung illegal waren" (Arendt 1964, 311).

Kurz, im Grunde waren die Nürnberger Richter beim tatsächlichen Novum crimen alleingelassen, bzw. durch das politische Grundmotiv der Londoner Charta anders justiert worden. So kam es, daß man in eine Reihe von Kollisionen auf der Ebene der Rechtsgrundsätze hineingeraten mußte, so in das Dilemma der Verletzung des altehrwürdigen Grundsatzes jeder rechtsstaatlichen Ordnung: „Keine Strafe ohne ein Strafgesetz, das zur Zeit der Tat schon galt." Bekannt ist, daß gerade das Nazi-Regime diesen Rechtsgrundsatz des „Nullum crimen, nulla poena sine lege" mit 1933 notorisch verletzt hatte.

Es reißt Paradoxien und Abgründe dieses Jahrhunderts auf, wenn Robert H. Jackson in seiner berühmten Anklagerede vom IMT im November 1945 in der Passage zu „Verfahrensrecht" zur Relativierung bzw. Außer-Kraft-Setzung jenes ehrwürdigen Grundsatzes „Nullum crimen, nulla poena sine lege" hatte greifen müssen mit dem Hinweis, daß die Nazi-Verbrecher ihrerseits diesen Grundsatz nicht befolgt hätten. Was zweifellos der Fall war: „Aber diese Männer können nicht beanspruchen, daß ein solcher Grundsatz, der in manchem Rechtssystem Gesetze mit rückwirkender Kraft verbietet, auch für sie wirksam sein müsse" (IMT 2, 170). Dies besagt nichts anderes, als daß die verbrecherische Nazi-Clique für sich schon deshalb nicht den zivilisatorisch-menschenrechtlichen Grundsatz „Keine Strafe ohne ein Strafgesetz, das zur Zeit der Tat schon galt" in Anspruch hätte nehmen können, weil sie selbst notorisch

diesen Grundsatz verletzt hatte. Das Verwirken der Inanspruchnahme dieses Rechtsgrundsatzes hatte seit jeher in der Figur des Piraten als vom Recht ausgesparten Outlaw seine Geltung.

Zugleich reflektiert diese Rechtsfigur, wie schwierig es ist, dem Freund-Feind-Schema, auf das bekanntlich Carl Schmitt (1933) seinen Begriff des Politischen abgestellt hatte, auch bei bestvermeinter Absicht sich zu entziehen. Daß jenes universalrechtliche „Ausnahmerecht" hinreichend Legitimitätsgründe auf seiner Seite hatte in bezug auf das „Verbrechen gegen die Menschheit", weil anders die Jurisdiktion nicht hätte die Verbrechen der gerechten Strafe zuführen können, ist der springende Punkt. Angesichts des „Unfaßlichen" hatten Anklagevertretung und Richterschaft alle Legitimitätsgründe bei Anklagepunkt *vier*: „Crimes against humanity" auf ihrer Seite, hatte Jackson zurecht die Kraft des moralischen Pathos entfaltet.

Die Akzente aber verschoben sich, als der US-Chefankläger, seinem völkerrechtspolitischen Grundmotiv gehorchend, sogleich wieder auf „Conspiracy" zum Zwecke des „Angriffskrieges" als *dem* Kardinalverbrechen zusteuerte. Gerade dort, wo er glaubte, wieder festen völkerrechtlichen Boden unter den Füßen zu haben, geriet er ganz im Gegenteil auf einen nachgerade schwankenden Rechtsboden. Derart schwankend, daß die französische Seite bis zuletzt dem ganzen wenig abgewinnen konnte und die sowjetische Seite dieses Problem von Anfang an selektiv behandelt hatte. Hier, auf dem Gelände „Verbrechen gegen den Frieden", war es nicht nur rechtspolitisch äußerst umstritten, ob das Abweichen vom ehrwürdigen Grundsatz des „Nullum crimen, nulla poena sine lege" legitim sei insofern als es mit Blick auf den fraglichen Zeitpunkt der Schuldzäsur äußerst zweifelhaft war, ob am 1. September 1939 das Verbot des Angriffskrieges ein völkerrechtlich ausgewiesenes Delikt war. Wenn dies zutraf, daß das Verbot des Angriffskrieges anerkanntes Völkerrechtsgut war, dann lag die Sache einfach, und eine Bestrafung hatte alle Legitimitäts- und Legalitätsgründe für sich. Wenn dies aber nicht zutraf, und das Verbot des Angriffskrieges nicht anerkanntes Völkerrecht war, dann konnte eine Bestrafung im Wege rückwirkender Gesetzgebung nur unter Zurückstellung, schärfer formuliert: Verletzung des Grundsatzes „Keine Strafe ohne ein Strafgesetz, das zur Zeit der Tat schon galt" erfolgen. Die Anklagerede Jacksons lief de facto auf ein „Ja, wenn noch nicht vollständig" hinaus. Will sagen: Er ging davon aus, daß zum Zeitpunkt des 1. September 1939 das Verbot des Angriffskrieges schon hinreichend *gewohnheits*rechtlich im Völkerrecht institutionalisiert gewesen sei und es jetzt dem IMT zukomme, es rechtlich zu vollenden, genauer: das Völkerrecht in dieser Hinsicht bekräftigend fortzuschreiben.

Diese Position hatte reichlich Angriffsflächen geboten und hatte beim Tokyo Trial zum *offenen* Zerwürfnis innerhalb der Richterschaft geführt. Wenn es so war, wie Jackson meinte, dann war in der Tat der „Nullum-crimen"-Einwand null und nichtig, weil es ja zum Zeitpunkt des 1. September 1939 ein entsprechendes Völkerstrafrecht gegeben hatte. Wenn es aber nicht so war, wie Jackson lang und breit vorgetragen hatte, dann mußte man zwangsläufig in jene Bredouille des Außer-Geltung-Setzens jenes altehrwürdigen Grundsatzes geraten. Kurz, Jacksons Grundmotiv und Strategie im Falle der „Verschwörung zum Angriffskrieg" rutschte in die Zone des Grundsatzstreites, weil er das Problem der Legitimität, im Falle der „Crimes against humanity" im Sinne Hannah Arendts rechtsethisch und rechtspolitisch lösbar, verschoben hatte in den Problembereich des „Angriffskrieges". Auf diese Weise wurde das Problem des „Nullum Crimen", des Rückwirkungsverbots von Gesetzen erst zum Streitfall. Nicht darum war der Streit gegangen, ob der Krieg ein Übel sei (wie im Urteilsspruch benannt); auch nicht um die meinethalben in Termini einer Politischen Theologie formulierbare Frage, ob es sich beim Krieg um ein Erzübel handle, dessen Quelle in der Erbsünde zu suchen sei, die bis zum Tage des Jüngsten Gerichts sprudeln würde, konnte es beim IMT juristisch gehen. Schon gar nicht konnte in Frage stehen, daß Deutschland mit dem 1. September 1939 eine Serie von Angriffskriegen eröffnet hatte. Was die Gemüter der Völkerrechtslehrer seither bewegt hat, war die Frage, ob zum 1.9.1939 der „Angriffskrieg" im völkerstrafrechtlichen Sinne verboten war. Darüberhinaus stand die Frage, *ob* es überhaupt sinnvoll ist, Angriffskriege, so wie in Nürnberg geschehen, nach dem Schema „gerechte" – „ungerechte" Kriege einzuordnen.

Im Lichte der globalen Geschichte vor allem auch *nach* Nürnberg enthüllt sich die eigentliche „Mission" Jacksons als der neuralgische Punkt, der als juristisches Unternehmen von vornherein der schwächste Punkt gewesen war, so ethisch ehrwürdig das Motiv der Kriminalisierung und Poenalisierung des Angriffkrieges gewesen ist. Es war in zweifacher Hinsicht *der* Schwachpunkt der Anklage und des Urteils, durch die juristische Konstruktion der „Conspiracy"-These noch verschärft: *erstens*, weil die von Jackson reklamierte *Legalitätsprämie* eines völkerrechtlichen Verbots von Angriffskriegen ernsthaft in Zweifel stand; und *zweitens*, weil die *Legitimitätsgründe* für eine Relativierung bzw. Verletzung des ehrwürdigen Rechtsgrundsatzes „Nullum crimen, nulla poena sine lege" bei diesem Anklagepunkt, falls das Verbot des Angriffskrieges zum fraglichen Zeitpunkt des 1. September 1939 kein gewohnheitsrechtlich verankertes, geschweige denn verbrieftes, gesatztes Völkerrecht gewesen war, ungleich dürftiger waren als bei dem in seiner Art bislang unbekannten Nazi-Verbrechen „Crime against humanity". Weniger bei den „Verbrechen gegen die Menschheit", als vielmehr vorrangig bei dem „gegen den Frieden" wollte die US-Anklage das Völkerrecht, in Anknüpfung an Präzedenzien (vor allem den Briand-Kellogg-Pakt), das International Law fortschreiben. Hier hatten Jackson, aber auch Shawcross alle ihnen zu Gebote stehenden juristischen Argumentationen und Zitatbelege aus der Rechtshistorie investiert.

Weil es sich beim Anklagepunkt „Angriffskrieg" nach der Auffassung Hannah Arendts um eine *bekannte* Art krimineller Handlungen gehandelt hatte, die bis zum Zeitpunkt des IMT „niemals im formalen Sinne als Verbrechen anerkannt worden" waren, sei in Nürnberg das zivilisatorische Rechsprinzip des Verbots einer ex-post-facto-Justiz verletzt worden. „Diese Bedingung für rückwirkende Gesetzgebung war im Londoner Statut, das die Grundlage der Gerichtsbarkeit des Internationalen Militärtribunals in Nürnberg bildete, ernsthaft verletzt worden, und dies mag mit ein Grund dafür sein, daß die Diskussion dieser Fragen immer noch nicht zur Ruhe gekommen ist" (Arendt 1964, 303). Zu flott ist, wer die jüdische Philosophin und politische Denkerin Hannah Arendt ins Reich der „konservativen Politiktheorien" (Söllner 1992, 213) verweist.

Was allein die Frage der Definition dessen angeht, was ein „War of aggression" denn im Zweifelsfall sei, war es

der amerikanische Richter Powers, der, beim Nürnberger Nachfolgeprozeß gegen das Auswärtige Amt, namentlich mit Verweis auf die Okkupation Österreichs im Jahre 1938 auf den Begriffswirrwarr aufmerksam gemacht hat in Sachen Krieg, Angriffskrieg, Einfall, Besetzung, Intervention usf. Powers hatte seine Position als „abweichende Stellungnahme" zu Protokoll gegeben (Urteil 1950, 279ff.). Es gibt aus diesen und jenen Gründen zu denken, daß es im Wilhelmstraßen-Prozeß offizielle Berichtigungsbeschlüsse (vom 12. Dezember 1949 über das Urteil vom 11. April 1949) gegeben hat. Die Berichtigungen, die eine Verkürzung des Strafmaßes nicht nur im Falle Ernst von Weizsäckers brachten, hatten just jenen Begriffswirrwarr über das, was „Angriffskrieg" heißen soll, zum Gegenstand, ging es doch um die deutsche Aggression gegen Österreich und die Tschechoslowakei. Hier hatte kein Angriffskrieg im Sinne der Jacksonschen Definition stattgefunden, wohl aber eine Aggression; mithin im Schatten des „Münchner Abkommens", das die europäischen Westmächte zusammen mit Hitler und Mussolini unterschrieben hatten (Urteil 1950, 319ff.).

„Der Angriffskrieg", so Hannah Arendt (1964, 303), „ist mindestens so alt wie die überlieferte Geschichte, und wie oft er auch als ‚verbrecherisch' angeprangert wurde, ist er doch niemals im formalen Sinne als Verbrechen anerkannt worden." In Abwandlung eines berühmten Diktums könnte man formulieren: Souverän ist, wer darüber entscheidet, was ein Angriffskrieg ist.

1789

Schließlich, es gehört zu den tiefen Ironien jener Jahre nach 1945, daß ausgerechnet der Verfassungsrechtler Carl Schmitt es war, der, alles andere denn ein Freund von 1789, in seinem Gutachten „Nullum crimen" von 1945 (Schmitt 1994) die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte aus jenen nun tatsächlich weltbewegenden Jahren herbeizitiert, in denen der Grundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege" festgeschrieben und expliziert worden ist – als Grundsatz gegen Willkür und rechtsfreie Räume, zum Schutze der Rechtssicherheit der Menschen. Von diesen Droits hatte Auguste Champetier de Ribes beim IMT nicht feierlich, sondern ernst gesprochen, nachgerade im Angesicht der nazistischen „Crimes against humanity".

Schmitt zitiert die beiden Paragraphen, die den Kern des Rückwirkungsverbots von Gesetzen ausmachen:

„7. Nul homme ne peut être accusé, arrêté ni détenu que dans les cas déterminés par la loi, et selon les formes qu'elle a préscrites.

8. (...) et nul ne peut être puni qu'en vertu d'une loi établie et promulguée antérieurement au délit et légalement appliquée" (ebd., 19).

Übersetzt heißt dies:

7. Kein Mensch darf angeklagt, inhaftiert oder gefangengehalten werden als in den Fällen, die durch das Gesetz bestimmt sind, und außerhalb der Formen, die es vorschreibt.

8. (...) und keiner darf bestraft werden außer kraft eines fixierten Gesetzes, das vorher in bezug auf das Delikt öffentlich bekanntgemacht worden ist und gesetzeskonform angewendet wird.

Wann dieser Rechtsgrundsatz, der einen großen zivilisatorischen Gewinn im Bereich der Menschenrechte darstellt, de facto und de jure außer Kraft gesetzt werden darf, ist erläutert worden: Bei „Verbrechen gegen die Menschheit", die das Maß aller Vorstellungen übersteigen und als solche unbekannt gewesen sind. Das gilt für Auschwitz, Synonym für den bis dahin nie gekannten systematischen Völkermord. Das ist der Kern der Legitimität der Nuremberg Trials.

Jenen Rechtsgrundsatz von 1789, der gegen die Willkür der Macht gemünzt ist, ohne Not darüberhinaus auszuhöhlen, hieße, das Recht zu refeudalisieren. Die von den Nazis sofort und durchläufig praktizierte „Schutzhaft" ist ein Menetekel. Das 20. Jahrhundert gibt keinen Anlaß, hinter den Grundsatz des „Nullum crimen, nulla poena sine lege" zurückzufallen. Das gilt auch für das Völkerrecht. Im Gegenteil. Die Bewahrung des Rückwirkungsverbots ist ein Rechts- nicht weniger als moralisches Gut, das es politisch zu verteidigen gilt. Zumindest ist sie ein Gebot der Vernunft. In deren Licht hinterlassen die Nuremberg Trials, bei denen die USA die Federführung hatten, zwiespältige Gefühle. ■

Univ.-Doz. Dr. Friedhelm KRÖLL
ist Soziologe. Er lehrt an den Universitäten Nürnberg und Wien.

Literatur

An-Denken (1995), Programmheft zu: 1935 – 1945 – 1995. An-Denken. Das Konzert. 7. Philharmonisches Konzert in Kooperation mit der Internationalen Orgelwoche, Nürnberg 8./9. Juli 1995

Arendt, H. (1964), Eichmann in Jerusalem: Ein Bericht von der Banalität des Bösen, München 1964 (zuerst New York 1963)

Frommer, H. (1995), Von Nürnberg geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus (...) In: »Nürnberg Heute« Sonderheft: Erinnerung ist nicht teilbar. Nürnberg 1935-1945-1995, Nürnberg 1995

Giordano, R. (1987), Die zweite Schuld oder von der Last Deutscher zu sein, Hamburg 1987

Hilberg, R. (1990), Die Vernichtung der europäischen Juden, Bd. 3, durchgesehene und erweiterte Aufl., Frankfurt 1990 (zuerst 1982)

IMT. Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg. Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Nürnberg: 14. November 1945 – 1. Oktober 1946. Amtlicher Wortlaut in deutscher Sprache / Amtlicher Text in deutscher Sprache, veröffentlicht in Nürnberg, Deutschland 1949. Zitiert nach fotomechanischem Nachdruck: Delphin Verlag, München und Zürich 1984, Bd. 1 – 23. (Zitiert wird nach der Numerierung der Bände der fotomechanischen Ausgabe.)

Kempner, R. M. W. (1983), Ankläger einer Epoche. Lebenserinnerungen. In Zusammenarbeit mit Jörg Friedrich, Frankfurt – Berlin – Wien 1983

Quaritsch, H. (1994), Nachwort zu: Schmitt (1994)

Schmitt, C. (1933), Der Begriff des Politischen, München – Leipzig 1933

Schmitt, C. (1994), Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges und der Grundsatz „Nullum crimen, nulla poena sine lege", Hg. H. Quaritsch, Berlin 1994

Smith, B. F. (1977), Der Jahrhundert-Prozeß. Die Motive der Richter von Nürnberg – Anatomie einer Urteilsfindung, Frankfurt 1977

Söllner, A. (1992), Kronjurist des Dritten Reiches. Das Bild Carl Schmitts in den Schriften der Emigranten. In: Jahrbuch für Antisemitismusforschung I. (Hg. W. Benz), Frankfurt – New York 1992

Taylor, T. (1994), Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht, München 1994 (zuerst engl. 1992)

Wesel, U. (1995), Den Mächtigen den Krieg vergällen: In: »DIE ZEIT« vom 7. April 1995

What is Justice?

Über Recht – Moral – Politik angesichts der Naziverbrechen

Stephan GANGLBAUER

„Die Strafe ist das Recht des Verbrechers."
Hannah Arendt

Für die Übersetzung von justice hält die deutsche Sprache vier Wörter bereit. Es heißt Justiz, Gerechtigkeit, Richter und Recht. Justice enthält ungeschieden die im Deutschen sprachlich unterschiedenen Bedeutungen, die verschiedene Dimensionen von Recht[1] ansprechen. Gerechtigkeit gehört dem Gebiet der Moral an. Der Richter ist vormals Inhaber eines hohen Amtes gewesen, das in der Frühzeit menschlicher Zivilisationen von weisen Herrschern wie König Salomo ausgeübt wurde. Am modernen Richter, dem Funktionär im Betrieb des modernen Justizapparats, erinnern schwache symbolische Reste an das einst ehrwürdige Amt. Die Justiz ist institutionell und in den Verfahrensabläufen geregelt, sie hat Recht zu sprechen ausschließlich durch Anwendung der Gesetze auf die dem Gericht vorliegenden Sachverhalte.

Einen Menschen seiner nationalen Zugehörigkeit wegen zu be- oder verurteilen, ist Barbarei; und einer „Rasse" zugerechnet zu werden, ist – fatal. Fas, das göttliche Recht, wird vollzogen durch Götterspruch, das *fatum*. Nachdem aber verkündet war: „Gott ist tot", wurde das Schicksal endgültig zum Verhängnis und der götterlose Glaube zum Glauben an das Schicksal: Fatalismus. Den anderen Weg hatten die Römer geöffnet durch vermenschlichende Rationalisierung des Götterspruchs zur *iurisdictio*, zur Rechtsprechung. Recht kann nur gesprochen werden über Handlungen, nicht über vorausgesetzte Zuschreibung von (Charakter-)Eigenschaften, wie in Nazi-Deutschland geschehen. Damit wieder Recht gesprochen werden konnte über Verbrechen, mußte die Herrschaft des Unrechts militärisch, das heißt gewaltsam gebrochen werden. Der vorliegende Beitrag handelt von den Problemen, vor die die Rechtsprechung über die Nazi-Verbrecher gestellt war, deren keineswegs geringstes das eindeutige moralische Urteil darüber war, was die Weltöffentlichkeit vom Grauen der Vernichtung erfuhr, als die Konzentrationslager befreit wurden.

Über Geschichte im Konjunktiv nachzudenken, ist sinnvoll nur, soweit damit ins Bewußtsein gerückt wird, welche in einer konkreten Situation real gegebenen Möglichkeiten nicht wahrgenommen worden sind. Zu den nicht realisierten Möglichkeiten, wie mit dem geschlagenen Nazi-Deutschland zu verfahren sei, zählen die Maßnahmen, die der USamerikanische Finanzminister Henry Morgenthau im September 1944 seinem Präsidenten und dem britischen Premierminister auf der 2. Quebec-Konferenz vorschlug. Zwischen Mai und November 1944 wurden in Auschwitz eine halbe Million Juden getötet. Roosevelt hatte Morgenthaus Denkschrift unterzeichnet, zog seine Unterschrift aber wieder zurück und verhalf der von Kriegsminister Henry L. Stimson geführten *law and order*-Bewegung zum Durchbruch, das hieß: nicht standrechtliche Aburteilung und Exekution sondern ordentliche Gerichtsverfahren in einer ganz und gar außerordentlichen Situation. Der Morgenthau-Plan war ausdrücklich und unverhüllt eine drastische politische Antwort auf die Herausforderung des „totalen Krieges": Das Dritte Reich sollte in der „totalen Niederlage" untergehen, daran sollte sich keine staatliche Kontinuität anschließen können. Damit hätten die Siegermächte nicht die völkerrechtlich beschränkten Befugnisse von Besatzern eingenommen, sondern in aller Offenheit einen Präzedenzfall geschaffen – einen Präzedenzfall, dessen Rechtmäßigkeit auf dem Beispiellosen der Nazi-Verbrechen gegründet hätte werden müssen.

Strafprozesse gegen den Unrechtsstaat

Dagegen war Stimsons Option nicht nur der Differenzen zwischen den Siegermächten wegen realistischer. Sie entsprach auch der heute kaum bewußten Tatsache, die Raul Hilberg trocken vermerkt hat: „Für die Sowjetunion, Großbritannien und die Vereinigten Staaten war die Rettung der Juden nicht dringlich" (1992, 273). Und nicht vordringlich war in Nürnberg die Anklage der Beteiligung an der *Vernichtung der Juden*. Vordringlich war in Nürnberg, was ausdrücklich als *supreme crime* bezeichnet wurde, das *„Verbrechen gegen den Frieden:* Nämlich: Planen, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der vorgenannten Handlungen". Der vorstehende Wortlaut entstammt dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof, Bestandteil der „Londoner Charta". Das Statut enthält die zwei weiteren Anklagepunkte „Kriegsverbrechen" und *crimes against humanity*, die amtsdeutsch so genannten „Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Das österreichische Verfassungsgesetz der Provisorischen Staatsregierung bereits vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (KVG) enthält dem Wortlaut nach ähnliche Bestimmungen wie die Anklagepunkte 2 und 3 der am 8. August in London von den Siegermächten unterzeichneten und proklamierten Charta. Doch standen die im § 4 KVG genannten „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde" in ganz anderem Kontext als die crimes against humanity der Londoner Charta. Diese waren dem Anklagepunkt 2 nachgebildet, damit wegen Verbrechen gegen deutsche Staatsbürger überhaupt Anklage erhoben werden konnte. Das Beharren auf dem „Verbrechen gegen den Frieden" als dem schlimmsten Verbrechen der Nazi führte zu Verrenkungen, wofür folgende Passage aus der Rede des britischen Chefanklägers vor dem IMT, Sir Hartley Shawcross, ein Beispiel liefert: „So stellen wir das Verbrechen gegen die Juden, soweit es ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und nicht auch ein Kriegsverbrechen ist, unter Anklage wegen seiner engen Verbindung mit dem Verbrechen gegen den

Frieden“ (IMT 19, 526). Der Mann war ansonsten durchaus in der Lage, sich klar und deutlich auszudrücken.

Über die Motive in der Provisorischen Regierung in Wien, deren Wirkungsbereich und deren Wirkungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt waren, geben die Protokolle des Kabinettsrats Aufschluß. Bereits beim Beschluß des Verbotsgesetzes am 4. Mai verlangte Staatssekretär Fischer ein zusätzliches Gesetz „gegen die Schwerstverbrecher der NSDAP, die Kriegsverbrecher“ (Protokolle, 24). Als Kanzler Renner am 12. Juni erklärte, das KVG müsse wegen fehlender Übereinstimmung noch einmal zurückgestellt werden, erwiderte Fischer sehr heftig, es bestehe bei weiterem Verzug „die Gefahr, daß wir durch unsere Untätigkeit eine neue Verschwörergemeinschaft gegen Österreich herbeiführen, weil all diesen kleinen Mitläufern, die zum Teil schlechter behandelt werden als die Schuldigen, nichts anderes übrig bleibt, als eine feindliche Stellung zu Österreich einzunehmen“ (207). Überdies würde die Unentschlossenheit der Regierung für ihre Anerkennung durch die Alliierten sehr hinderlich sein.

„Die Öffentlichkeit wünscht zu erfahren“, erklärte der für die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zuständige Staatssekretär für Justiz in der ausführlichen Beratung am 20. Juni, „welche Maßnahmen die Staatsregierung gegen die Nationalsozialisten, die konkrete Tatbestände gesetzt haben, zu unternehmen gedenkt. Ich verhehle mir nicht, daß wir mit dem normalen Strafgesetz nicht auskommen (...) Der Nationalsozialismus muß mit anderen Mitteln bekämpft werden“ (260). Der Eindruck, unter dem die Provisorische Regierung das KVG beschloß, könnte mit keinen stärkeren Worten wiedergegeben werden als mit zwei bezeichnenden Sätzen des damaligen Unterstaatssekretärs Helmer. Er sagte: „Wenn man die Schilderungen der Greuel in den Konzentrationslagern hört und liest, so ist man wahrhaft erschüttert und fragt sich, ob die Menschen, die das begangen haben, den Namen Menschen noch verdienen (...) Daß man Menschen, die solche Unmenschlichkeiten begangen haben, mit dem Tod bestrafen muß, erscheint mir als Gegner der Todesstrafe vollkommen klar“ (269). Eine solche Schilderung hatte sein Vorredner Leopold Figl gegeben. Daraus wird ersichtlich, daß die Urteilsbildung mit der ausdrücklichen Bestimmung des KVG: „Wer Handlungen (...) anbefohlen hat, ist strenger zu bestrafen als die Ausführenden“ in Konflikt geraten muß, wenn sie mit Schilderungen von *Exzeßtaten* konfrontiert wird. Figl sprach von Erlebnissen in Dachau: „Diese Lagerführer, das waren die Mordbestien, nicht so sehr der Kommandant, der mehr auf einer höheren Warte gestanden ist. Der Lagerkommandant (...) war bis zu einem gewissen Grade noch ein Mensch (...) Aber sein Lagerführer“ (...) von dem habe die SS selbst gesagt: „dieser Mensch muß vernichtet werden.“

Tatsächlich hatte es eine eigene SS-Gerichtsbarkeit für solche Exzeßtaten und Fälle nicht autorisierter Korruption gegeben. Der Rechtsexperte aus Himmlers Persönlichem Stab, Obersturmbannführer Bender, hielt es für angebracht, von einer Bestrafung in Fällen nicht genehmigter Tötungen abzusehen, wenn ein rein politisches Motiv zugrunde lag. Das galt als Ausdruck von Idealismus. Analog der Strafbarkeit von nicht durch Befehle gedeckten Übergriffen gegen Zivilisten oder sowjetische Kriegsgefangene wegen Gefährdung der Truppe im berüchtigten „Kommissarbefehl“ waren eigenmächtige Tötungen von Häftlingen zu bestrafen, wenn dadurch „Ruhe und Ordnung“ im Vernichtungslager gefährdet wurden. Jedenfalls zu bestrafen seien solche Handlungen, wenn man auf selbstsüchtige, sadistische oder sexuelle Motive stoße. Der *Zweck* der speziellen strafrechtlichen Verfolgung solcher Untaten durch die SS war einzig: die *Effizienz der Vernichtung* (vgl.: Hilberg 1990, 1078f.).

Rückgriff auf das Naturrecht

Dieser Art von Verbrechen wurde die naturrechtlich inspirierte Fassung des KVG nicht gerecht. Der Gesetzestext enthält Formulierungen wie Begehung oder Veranlassung einer Tat, „die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widerspricht“, von Taten, durch die „die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt“ wurden; unterschiedliche Strafrahmen sind festgelegt für einen Täter, der „jemanden in seiner Menschenwürde gekränkt oder beleidigt hat“, und einen, der einen Menschen unter Mißachtung der Menschenwürde oder der Gesetze der Menschlichkeit gewalttätig behandelt habe. Unter § 3 Quälereien und Mißhandlungen heißt es in Absatz 2: „Wurden durch die Tat die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt oder hatte sie den Tod des von ihr Betroffenen zur Folge, soll das Verbrechen mit dem Tode bestraft werden.“ In Absatz

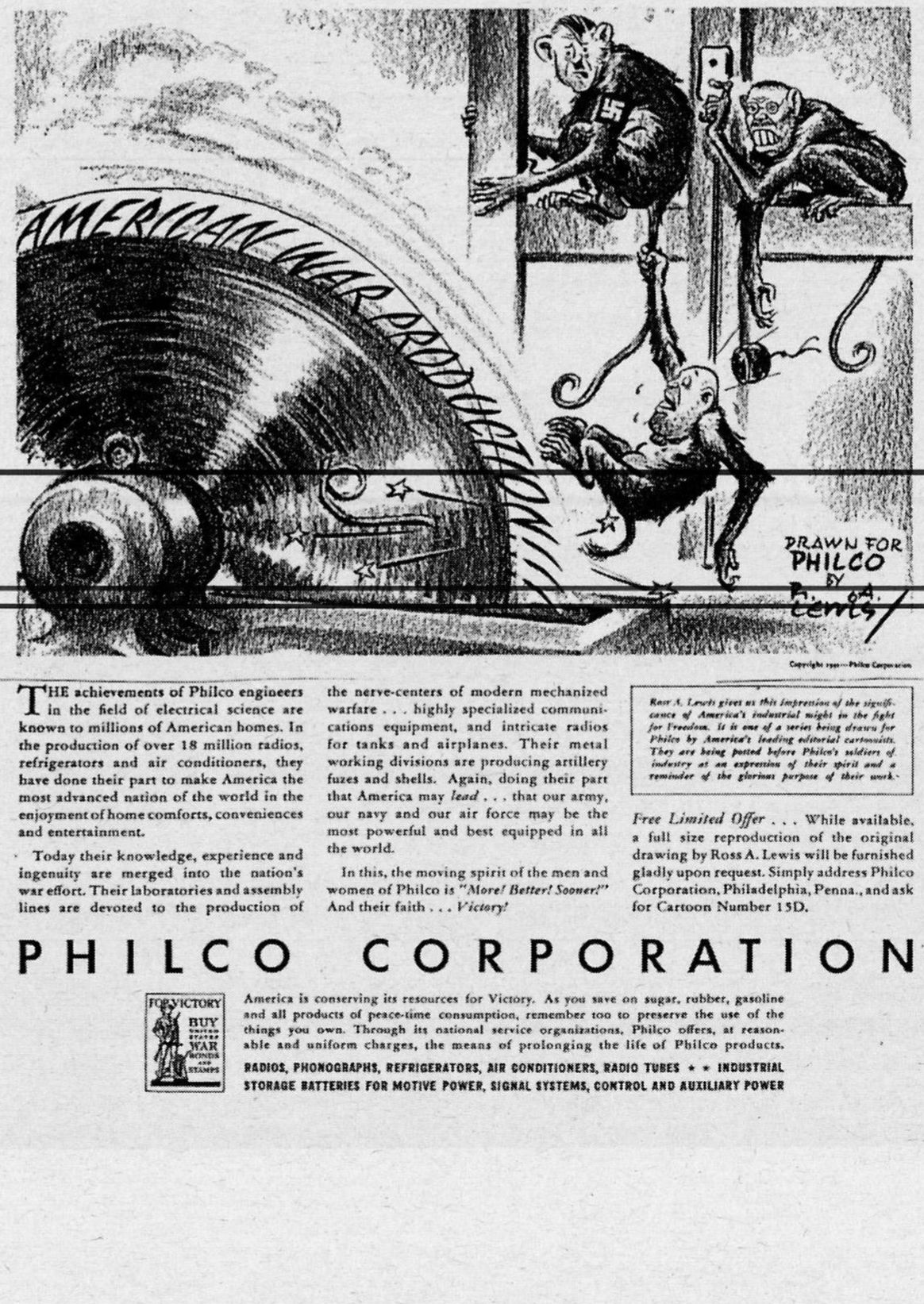

3 wird aufgelistet, wer wegen dieses Verbrechens mit dem Tode zu bestrafen sei: „Alle Personen, die als Kommandanten, Lagerführer, deren Stellvertreter oder ähnliche leitende Funktionäre von Konzentrationslagern, nicht ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betraute leitende Beamte der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) oder des Sicherheitsdienstes (SD) vom Abteilungsleiter aufwärts."

Ein am Normalfall orientiertes strafrechtliches Gutachten kann solche Auflistungen nur als höchst bedenkliche „Formaldelikte" begreifen, weil sie „den Nachweis einer besonderen Tat entbehrlich machten" (vgl.: Platzgummer, 9 und 10). Bei kritischer Würdigung jenes Gesetzes, die von der alle normalen Maßstäbe sprengenden Massenfabrikation von Leichen ausgeht, fällt auf, daß „die ausschließlich mit Verwaltungsaufgaben betrauten leitenden Beamten" sowie alle nicht leitenden KZ-Funktionäre ausdrücklich ausgenommen sind. Ein früherer Wachmann des Vernichtungslagers Sobibor, wo etwa 200.000 Juden vergast wurden, erklärte 1962 vor einem deutschen Gericht unumwunden sich selbst der Beihilfe zum Mord schuldig und er hielt eine Verurteilung für richtig. Er erläuterte: „Bei der Bewertung der Schuld sollte meines Erachtens nicht auf die jeweilige Lagerfunktion abgestellt werden. Wo auch immer wir eingesetzt waren: Wir sind alle (...) schuldig. Das Lager funktionierte in einer Kette von Funktionen. Wenn nur ein Glied dieser Kette entfällt, stockt der ganze Betrieb" (zit. n.: Hilberg 1992, 38f.).

Tatsächlich reichte diese Kette weit über die Lager hinaus. Zu ihr gehörten: All jene Verwaltungsbeamten, die pflichtbewußt ihre Beiträge zur Vernichtung am Schreibtisch neben vielen anderen Aufgaben leisteten; die Reichsbahndirektoren, die schwierige Koordinations- und Logistikprobleme gelöst haben, und die Eisenbahner an den Strecken und auf den Zügen; die Herren der Industrie, die Anlagen zur Arbeit durch Vernichtung bereitstellten, um davon zu profitieren und womit sie den kriegsökonomischen Widersinn der Vernichtungsmaschinerie milderten, das heißt: Krieg und Vernichtung verlängern halfen. Dazu gehörten auch die Judenräte, die Listen erstellten und den Eichmann-Männern übergaben und jüdische Polizeieinheiten aufstellten, die die Opfer zu den Zügen brachten. Und dazu gehörten noch die überlebenswilligen KZ-Häftlinge, die als Kapos oder als Stubenälteste, in Arbeitsdiensten eingesetzt waren oder in jenen Einheiten, die die Zyklon B-Kügelchen durch die Schlitze in die Gaskammern zu werfen hatten und anschließend die Ermordeten zu den Verbrennungsöfen brachten. Jene Kette der Vernichtung reicht zurück bis in die Pfarrämter, wo die Taufregister für den „Ariernachweis" lagen; und sie reicht hinauf bis in die hohe Ministerialbürokratie, die in jeder Etappe ihren Diensteifer bewiesen hat: Adenauer hatte zum Leiter seines Bundeskanzleramts jenen „Widerständler durch Mitarbeit" (er rühmte sich nach 1945 des famosen Einfalls, den Juden „Israel" und den Jüdinnen „Sarah" in den Paß zu stempeln) erkoren, der bereits 1932 im preußischen Innenministerium Richtlinien ausarbeitete, die „Bestrebungen jüdischer Personen" vereiteln sollten, „ihre jüdische Abstammung durch Ablegung oder Änderung ihres jüdischen Namens zu verschleiern" (zit. n.: Arendt 1995, 165); und die hohe Ministerialbürokratie zerstreute auf der „Staatssekretärekonferenz" im Jänner 1942, abgehalten im Berliner Vorort *Wannsee*, alle Befürchtungen Heydrichs, die Elite des guten alten Staatsbeamtentums könnte Schwierigkeiten machen, nun da die „Endlösung" über ganz Europa ausgedehnt werden sollte, wofür die aktive Mitarbeit aller Ministerien und des ganzen Beamtenapparats gebraucht wurde. Die hohen Herren bewiesen ihren Enthusiasmus für das gewaltige Vorhaben. In einer offenherzigen Diskussion wurden verschiedene Tötungsmöglichkeiten, Transportprobleme usw. usf. höchst gewissenhaft erörtert. Nach weniger als eineinhalb Stunden konnte Eichmanns Vorgesetzter entspannt und erfreut zum gemütlichen Zusammensein laden (vgl.: ebenda, 147ff.).

Kurzum: Den österreichischen Gesetzgebern der Monate Mai und Juni 1945 kann nicht in demselben Maß zum Vorwurf gemacht werden, daß sie nicht vollständig erfaßt haben, was dem Universitätsprofessor für Strafrecht 49 Jahre später noch nicht klar geworden war: Die strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen, die Personen unter der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft begangen haben, kann aufgrund der tatsächlichen Sachverhalte nicht von der Unschuldsvermutung ausgehen. Es trifft zu, was der aus Wien stammende Anwalt Dr. Heinrich Dürmayer als Zeuge vor dem Auschwitzprozeß in Frankfurt über die Notwendigkeit der Umkehr des normalen Gerichtsverfahrens gesagt hat: „Ich war der festen Überzeugung, diese Menschen müßten ihre Unschuld nachweisen."

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit"

In vielerlei Hinsicht können die Nürnberger Prozesse und deren Rechtsgrundlagen (die Londoner Charta bzw. das darauf fußende Kontrollratsgesetz Nr. 10) mit den Verhandlungen vor den österreichischen „Volksgerichten" auf Grundlage des KVG nicht miteinander verglichen werden. Gemeinsam ist ihnen das Versagen vor der Aufgabe, Recht zu sprechen über diejenigen, die beteiligt waren an den geschichtlich beispiellosen *crimes against humanity*, an den neuen und neuartigen Verbrechen gegen die Menschheit, die in der Londoner Charta als „unmenschliche Handlungen" definiert wurden, „woraus dann in der deutschen Übersetzung die bekannten ‚Verbrechen gegen die *Menschlichkeit*' geworden sind – als hätten es die Nazis lediglich an ‚Menschlichkeit' fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten. Hannah Arendt vermerkte bitter: „(...) wahrhaftig *das* Understatement des Jahrhunderts" (1995, 324). Die Vernichtung der europäischen Juden, dies betonte sie im Epilog ihres Buches über den Eichmann-Prozeß in Jerusalem, war dies neue und neuartige ‚Verbrechen gegen die Menschheit, begangen am jüdischen Volk, das', so ergänzt Hans Mommsen im Vorwort, faktisch und potentiell ebenfalls gegen Zigeuner und Angehörige der slawischen Völker, aber auch gegen Asoziale und ‚überflüssige' Bevölkerungsgruppen gerichtet war" (ebenda, XXXI).

Die Londoner Charta und das österreichische KVG teilen nicht nur das Versagen vor der Aufgabe, das Neue und das Neuartige dieses Verbrechens zu begreifen, sie teilten auch die Ignoranz gegenüber dem Rechtsgrundsatz Nullum crimen, nulla poena sine lege (keine Anklage, keine Strafe ohne Gesetz). Es lohnte, über den Zusammenhang des einen mit dem anderen zu forschen. Die fahrlässige Leichtfertigkeit, mit der sich die Provisorische Regierung über das Rückwirkungsverbot hinweggesetzt hat, dürfte kaum zu erklären sein, wenn außer Betracht bleibt, daß die Mitglieder des Kabinetts das KVG aus aktuellen politischen Gründen und aus moralischer Empörung über die Nazi-Verbrechen beschlossen haben, sich aber nur weni-

ge Gedanken über deren Eigenart gemacht zu haben scheinen. Es war allen voran der Kabinettschef, der bewiesen hat, daß er gar nichts begriffen hatte, außer daß der Anschlußgedanke „endgiltig gescheitert und begraben" sei. „Nicht durch unsere Schuld", wie der vormalige Befürworter des Anschlusses an Hitler-Deutschland und völkerrechtliche Gutachter für die Annexion des „Sudentenlandes" durch die Nazi (vgl.: Renner 1938) hinzufügte. Bei einem Empfang der „Beamtenschaft der Staatskanzlei" am 30. April 1945 begründete der Herr Staatskanzler, warum die Personalfragen noch nicht definitiv geregelt werden könnten unter anderem damit, „daß vielleicht gar mancher von den österreichischen Funktionären, der nach Berlin oder ins Reich hinausgezogen worden ist, zurückkehren wird und im Lande selbst nützliche Verwendung finden kann". Seine weiteren Ausführungen verwendete er zum größeren Teil auf den „mussolinischen Faschismus, der im Lande durch Mussolinis Gefolgsmann Dollfuß vertreten" gewesen wäre. Zu der die Beamten vornehmlich interessierenden Frage hielt er jedenfalls fest: „Diejenigen, die in einer der beiden faschistischen Bewegungen, sei es im Mussolini-Faschismus oder im Hitler-Faschismus eine führende Rolle gespielt und sich allen anderen gegenüber in gehässiger Weise benommen haben, sie können nicht erwarten, daß sie zum öffentlichen Dienst herangezogen werden." Ausnahmen könne es bei Vorhandensein einer besonderen Qualifikation bei einzelnen Persönlichkeiten geben (s.: Protokolle 54-58). Während der Beratungen eines „Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögenschaften" trat wiederum zutage, daß auf sozialdemokratischer Seite einige das größere Übel im Dollfuß-Regime sahen. Ungeachtet des Gesetzestitels brachte Helmer die den Organisationen der Arbeiterbewegung 1934 entzogenen Vermögen zur Sprache. Mit welchen Worten Renner sich in dieser Angelegenheit äußerte, sagt viel über die in der Provisorischen Regierung vertretene Gedankenlosigkeit, aus der allein zu erklären ist, daß ausgerechnet „Volksgerichte" für die Verfahren gegen Nazi-Verbrecher ernannt wurden. Der Herr Staatskanzler hielt es – nachdem keine 10.000 von den rund 200.000 Personen, die nach den „Rassegesetzen" als Juden galten, die „Säuberung" Wiens überstanden hatten – wörtlich für ganz unverständlich, „daß man jeden kleinen jüdischen Kaufmann oder Hausierer für seinen Verlust entschädigt, daß man aber einer ganzen Klasse und einer Bewegung, der 47 Prozent der Bevölkerung angehört haben, straflos und ohne Ersatz das Ergebnis ihrer Sammeltätigkeit und ihrer Organisationsarbeit wegnehmen kann (...) Ich könnte die Geschäfte nicht mit dem Makel weiterführen, daß ich wohl die Rechte von 7 Prozent der Bevölkerung so hoch und heilig gehalten habe, daß ich ein Sondergesetz gemacht habe, daß ich aber die Rechte des anderen, bei weitem größeren Teiles nicht gewahrt habe (...)".

Beim Internationalen Militärtribunal geriet dem Hauptankläger für die USA, Robert Jackson, das Kreuzverhör Görings zur Blamage. Seine Unwissenheit hatte er in den unmittelbar vorangegangenen Verhören demonstriert, so als er den militärischen Adjutanten Görings über dessen wiederholte Interventionen zur Freilassung von KZ-Häftlingen befragte. Daraus eine Schlüsselpasssage:

Justice Jackson: Waren diese Gesuche, die bei Ihnen einliefen, zahlreich?

Bodenschatz: Mein Sektor ist nur aus dem Bereich der Luftwaffe. Es waren ungefähr zehn bis zwanzig Anträge. (...)

Justice Jackson: In jedem Falle, (...) übernahmen Sie es, ihnen Hilfe angedeihen zu lassen?

Bodenschatz: Ich habe nach Weisung des Reichsmarschalls in allen Fällen, die an mich gekommen sind, geholfen. (...)

Justice Jackson: Haben Sie für Unschuldige interveniert, oder haben Sie Menschen geholfen, die eines Verbrechens schuldig waren?

Bodenschatz: Das waren unschuldige Menschen, denen ich half. (...)

Justice Jackson: Sie hatten also davon Kenntnis, daß unschuldige Personen damals in Konzentrationslager gebracht wurden?

(...)

Justice Jackson: Weshalb hat die Gestapo diese Leute überhaupt in Haft genommen, wenn nicht zum Zwecke der Verschickung ins Konzentrationslager?

Bodenschatz: Welchen Zweck die Geheime Staatspolizei mit diesen Verhaftungen verfolgte, das weiß ich nicht.

Justice Jackson: Aber Sie bemühten sich darum, die Leute vor der Gestapo zu retten, ohne überhaupt festzustellen, ob die Gestapo Grund hatte, sie zu verhaften?

Bodenschatz: Ja, wenn die Geheime Staatspolizei irgend jemand verhaftet, dann hat sie mit ihm irgend etwas vor.

(...)

Justice Jackson: Wenn ich Sie richtig verstehe, hat Göring den an ihn gerichteten Bittgesuchen niemals seine Hilfe versagt, soweit Sie wissen?

Bodenschatz: Soweit die Gesuche an mein Amt oder persönlich an mich

gerichtet waren, hat er die Hilfe niemals versagt, und es wurde auch tatsächlich immer geholfen.

Justice Jackson: Und niemals untersuchte er die Schuld oder Unschuld der Person, der er half?

Bodenschatz: Sie waren unschuldig, das stand von vornherein fest (IMT Bd. 9-10, 24, 31).

Der Chefankläger der USA muß sich von Görings Adjutanten sagen lassen, daß die Unschuld der Opfer von vornherein feststand. Beschämend für Mr. Jackson, der als ausgewiesener Dilettant in Völkerrechtsfragen mit missionarischem Eifer in London erreicht hatte, daß die „Verbrechen gegen den Frieden" zum ersten und wichtigsten Anklagepunkt erhoben wurden.

Rückwirkungsverbot

André Gros, der Völkerrechtssachverständige der französischen Delegation in London, widersprach mehrfach und unwidersprochen am 19. und nochmals am 23. Juli 1945 der von den drei anderen Delegationen vorgebrachten Behauptung, „Verbrechen gegen den Frieden" mit der Folge individueller Strafbarkeit der Verantwortlichen seien Gegenstand des geltenden Völkerrechts. Nach dieser unhaltbaren Behauptung Anklage zu erheben, fand er *shocking*, denn Taten unter Strafe zu stellen, nachdem sie begangen worden sind, „is *ex post facto* legislation". Ex post facto, rückwirkende Gesetzgebung ist Mißachtung des Rechtsgrundsatzes Nullum crimen, nulla poena sine lege. Wer dagegen verstößt, vermag durch Rechtsprechung den einzig legitimen Zweck von Rechtsprechung nicht zu erreichen: Gerechtigkeit walten zu lassen.

In den Kabinettsratssitzungen der Provisorischen Regierung kam das Rückwirkungsverbot nur einmal zur Sprache, und zwar im Vortrag des Staatssekretärs für Justiz Dr. Gerö zum Entwurf des KVG. Er erwähnte ganz allgemein Bedenken des Verfassungsdienstes und nannte es wörtlich einen „Schönheitsfehler des Gesetzes", „daß es zurückwirkt". Er führte dazu nur aus: „Wir beruhigen aber unser Gewissen damit, daß die Übeltäter in ihrem inneren Gewissen sich sagen mußten, daß ihre Untaten nicht ohne Sühne bleiben können und die Welt in ungezählten Radiosendungen gesagt hat, daß sie für ihre Kriegsverbrechen werden büßen müssen. Im übrigen sind auch in anderen Staaten derartige Gesetze gemacht worden, alle zurückwirkend" (Protokolle, 261). Die Provisorische Regierung hat den naheliegend scheinenden Ausweg gewählt, ihren Gesetzesbeschluß mit der Berufung auf ein natürliches, allgemeines Rechtsgefühl, das Gewissen, begründen zu wollen. Doch belehrt eine einzige Umformung des bestehenden Strafrechts während des Nationalsozialismus über die fatalen Konsequenzen, die sich einstellen, wenn bei solch unbestimmten und in allgemeiner, vernünftiger Weise nicht bestimmbaren Sätzen Zuflucht gesucht wird. Am 28. Juni 1935 wurde in Deutschland die Bestimmung des § 2 des Strafgesetzbuches geändert. Das Rückwirkungsverbot war bis dahin ausdrücklich Inhalt des StGB gewesen, klar und unmißverständlich formuliert in dem Satz, daß bestraft werde, „wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt". Die Novelle bestand in der Ergänzung um den Halbsatz „oder die *nach gesundem Volksempfinden* Bestrafung verdient". Mit diesem einen einzigen Halbsatz war das Strafrecht als Recht, mithin jegliche Rechtssicherheit zerstört.

Wird die Rechtsprechung von der strikten Bindung an das gesatzte Recht befreit, herrscht auch im Gerichtssaal die von allen Hemmungen befreite Willkür der Macht. Auf dem Gebiet der Justitia feierten die Nazi ihren Triumph über die französische Revolution an jenem 28. Juni 1935, genauer: über die am 26. August 1789 proklamierte Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, ganz genau: über die Artikel 7 und 8, in denen es heißt: „Niemand kann angeklagt, verhaftet oder gefangengehalten werden, in anderen als den vom Gesetz festgelegten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt (...) niemand darf bestraft werden, es sei denn kraft eines bereits vor seinem Delikt erlassenen, veröffentlichten und legal angewandten Gesetzes."

Die amerikanische Verfassung von 1787 hat gegenüber der französischen Menschenrechtserklärung den Vorzug, daß sie das im Ernstfall entscheidende Menschenrecht: das Recht darauf, Rechte zu haben, nicht nur deklariert, sondern es zusichert, indem sie die Staatsorgane darauf verpflichtet, die gesatzten Rechte zu gewährleisten. Die Verfassung selbst enthält im Unterschied zu den detaillierten Zusätzen nur wenige Grundrechte, darunter aber ausdrücklich das Verbot von speziellen, auf Einzelfälle zugeschnittenen Strafgesetzen sowie rückwirkender Gesetze. Dieses doppelte Verbot enthält eine wesentliche Unterscheidung des Gesetzes von Maßnahme, (Not-) Verordnung und Befehl. Als Gesetz kann nur gelten, was allgemeine und dauernde Gültigkeit, was eine generelle Norm beanspruchen kann.

Daran, wie Deutschland in einen Unrechtsstaat verwandelt wurde, erweist sich die praktische Bedeutung von Formvorschriften über das Zustandekommen geltenden Rechts. Die erwähnte Einführung der eine unbestimmte Allgemeinheit repräsentierenden Generalklausel „nach gesundem Volksempfinden" in das Strafgesetzbuch, die offensichtlichen, da Rechtsungleichheit schaffenden Unrechtsgesetze (wie die Nürnberger Rassegesetze, die genau genommen nicht Gesetze sondern Erlässe waren) waren spezielle Maßnahmen mit weitreichenden Wirkungen. Zerstört wurde das Recht, indem der „Führerwille" zur letztlichen Rechtsquelle erklärt wurde. Vernichtet wurde alles Recht dadurch, daß die Äußerung des „Führerwillens" im „Führerbefehl" ausdrücklich keinerlei Formvorschriften unterworfen war. Der Führerbefehl mußte nicht durch eine der vier ihn umgebenden Kanzleien gehen, mußte weder schriftlich verfaßt sein, noch vor einem eigens dafür vorgesehenen Forum verlautbart werden. Bezeichnend war das Zustandekommen des berüchtigten Kommissarbefehls, der zurückgeht auf eine Geheimrede Hitlers vor dem Oberkommando der Wehrmacht bereits im November 1937, worin er ausdrücklich „volklosen Raum" im Osten für Deutschland verlangt hatte. Als er später beiläufig äußerte, er wünsche nicht, daß deutsche Soldaten wegen Übergriffen gegen die Zivilbevölkerung bestraft würden, war der Führerwunsch den Herren vom OKW Befehl und sie fabrizierten jenen Erlaß. Für die sogenannte „Endlösung" kann nicht einmal ein Datum angegeben werden, an dem sich der Führer dazu entschlossen hätte. Daraus erklärt sich, daß nie ein Dokument mit Hitlers Befehl zur „Endlösung" aufgefunden wurde.

Eindeutig auf Hitler geht der geheime „Euthanasiebefehl" zurück, aufgrund dessen in der sogenannten „Aktion T 4" 1940 und 1941 an die 80.000 Menschen getötet wurden. Als Justizminister Gürtner von den Tötungen, die gegen gesatztes und keineswegs außer Kraft gesetztes Recht verstießen, erfuhr, ging er nicht gegen die beteiligten Ärzte vor, sondern suchte Zugang zur „Rechtsquelle", das heißt zu Hitler. Monate später wird ihm eine Kopie von Hitlers Ermächtigungsschreiben ausgehändigt. Nun kann er auch den Vormundschaftsrichter Dr. Kreißig bescheiden, der die Zustimmung zur Verlegung von Anstaltsinsassen verweigert. Als der ihm entgegnet, daß Unrecht selbst auf dem Wege einwandfreier Legalisierung nicht zu Recht gemacht werden könne, erwidert ihm Gürtner: „Ja, wenn Sie den Willen des Führers als Rechtsquelle nicht anerkennen können, dann können sie nicht mehr Richter bleiben." Dr. Kreißig wurde in den Ruhestand versetzt. Diese Geschichte gibt beredt Kunde von der „gefesselten Justiz", die nach 1945 als die Selbstentschuldungsbehauptung, und zwar im Einklang mit der erfolgreich behaupteten Rechtskontinuität Adenauer-Deutschlands, herhalten mußte. Die Geschichte gibt auch Kunde von der Verwandlung des Rechts in ein bloßes Herrschaftsmittel – in Carl Schmitts trefflicher Formulierung: Geheimbefehl und Geheimgesetz sind die Schlüssel zu den eigentlichen Arcana des Hitler-Systems. Der *geheime Führerbefehl* gehört nicht zum Gebiet des Rechts, sondern er rechnet zu den *arcana dominationis*, den Geheimnissen der Herrschaft. Recht und Gesetz waren im Dritten Reich zu bloßen Instrumenten einer ungeheuer effektiven Herrschaftstechnik geworden.

Strafbar oder strafwürdig?

Im modernen rationalen Recht kann – und zwar ungeachtet der verschiedenen kontinentaleuropäischen, englischen und amerikanischen Rechtstraditionen – nur das *allgemeine Gesetz* als Gesetz gelten. Die Allgemeinheit des Gesetzes ist gebunden an die (formale) Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Es ist individualistisch, indem es ausgeht vom einzelnen Menschen als der kleinsten, letztlichen Einheit, die Rechte sowohl zu beanspruchen wie zu beachten hat. Es ist zugleich (potentiell) universalistisch, gerade indem es von allen Unterschieden zwischen den wirklichen Menschen abstrahierend, vor dem Recht gleiche Menschen, damit Rechtsgleichheit, schafft. Nur potentiell besteht universelle Rechtsgleichheit, da die entscheidenden – Recht setzenden und durchsetzenden – politischen Einheiten die territorial begrenzten Nationalstaaten bzw. (teilweise Souveränitätsrechte beanspruchenden) supranationale Gebilde wie die EU sind. Bislang führt kein anderer Weg zur Rechtsverbindlichkeit internationaler Deklarationen und Konventionen als die Ratifikation durch die Nationalstaaten und die anschließende Hinterlegung der unterzeichneten Urkunde. Was die Garantie etwa der in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgeschriebenen Rechte anlangt, trifft im wesentlichen immer noch zu, was Otto Kirchheimer über die Geltung von rechtsstaatlichen Standards in den Beziehungen zwischen Staaten festgestellt hat: „Insoweit der *rule of law*-Begriff in internationale Beziehungen eintritt, existiert er nur durch die Billigung der Großmächte und in dem Maße, als die letzteren es vorteilhaft finden, sich ihm zu unterwerfen" (Kirchheimer, 142). Trotz aller Bemühungen um definitive internationalrechtliche Regelung der hier besonders interessierenden Delikte „Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschheit" haben sich die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats mit ihrem Vetorecht wie mit ihrer (auf das militärpolitische Übergewicht der Atommächte gestützte) im Ernstfall allein entscheidenden Beschlußkompetenz zu einer Stellung außerhalb und oberhalb des Völkerrechts ermächtigt. Genau damit ist die Garantie selbst der wichtigen Menschenrechte und Grundfreiheiten, welche die EMRK enthält, den politischen Opportunitätserwägungen der Großmächte untergeordnet. Schlimmer noch: Die feierlich erklärten und von zahlreichen Staaten rechtsverbindlich gemachten Konventionen enthalten einen Vorbehalt, der den militärpolitisch stärksten Nationen erlaubt, die offiziellen Menschenrechte zur Begründung von Interventionen; Sanktionen, ihnen zweckdienlich scheinenden Maßnahmen vielerlei Art heranzuziehen. Den Ansatzpunkt für eine ihren Zweckmäßigkeitserwägungen unterworfene Behandlung von militärisch unterlegenen Kontrahenten bietet der im Artikel 7, Absatz 2 EMRK formulierte Vorbehalt, mit dem das im vorstehenden Absatz ausdrücklich und eindeutig erklärte Verbot rückwirkender strafrechtlicher Bestimmungen zunichte gemacht wird.

Absatz 2 lautet: „Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war."[2] Die deutsche Fassung ist in einer Winzigkeit, allerdings an entscheidender Stelle irreführend. Die UN-Menschenrechtserklärung von 1948 hatte keine Entsprechung zu vorstehendem Absatz 2 enthalten, also keinen Vorbehalt gegen das Rückwirkungsverbot. Bereits 1950

wurde in einem – in weiterer Folge rechtswirksamen – Entwurf der UN-Menschenrechts-Kommission in der amtlichen englischen Fassung das Wort *penal* ersetzt durch das Wort *criminal*, welches aber im Deutschen *strafbar* sowohl wie *strafwürdig* heißen kann. Im Kontext mit der Unbestimmtheit der „allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze" ist zweifellos die zweite Bedeutung gemeint. Der in Absatz 2 formulierte Vorbehalt hätte den erwähnten Vormundschaftsrichter Dr. Kreißig wie jeden anderen deutschen Staatsbürger zur Verantwortung ziehen können, und zwar wegen Unterlassung von Handlungen gegen das Nazi-Regime. Sie hätten von gerichtlich im nachhinein bestimmten von den Siegern bestellten Richtern zu einer Strafe in einem vor dem Verfahren unbestimmten Rahmen verurteilt werden können. Dieser durchgreifende Bruch mit dem echten Rechtsgrundsatz Nullum crimen, nulla poena sine lege mittels der deutungsbedürftigen „allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze", ist politisch gesprochen eine Prämie auf militärische Stärke, im Einsatzfall: auf Gewaltsamkeit, die durch Recht begrenzt werden sollte.

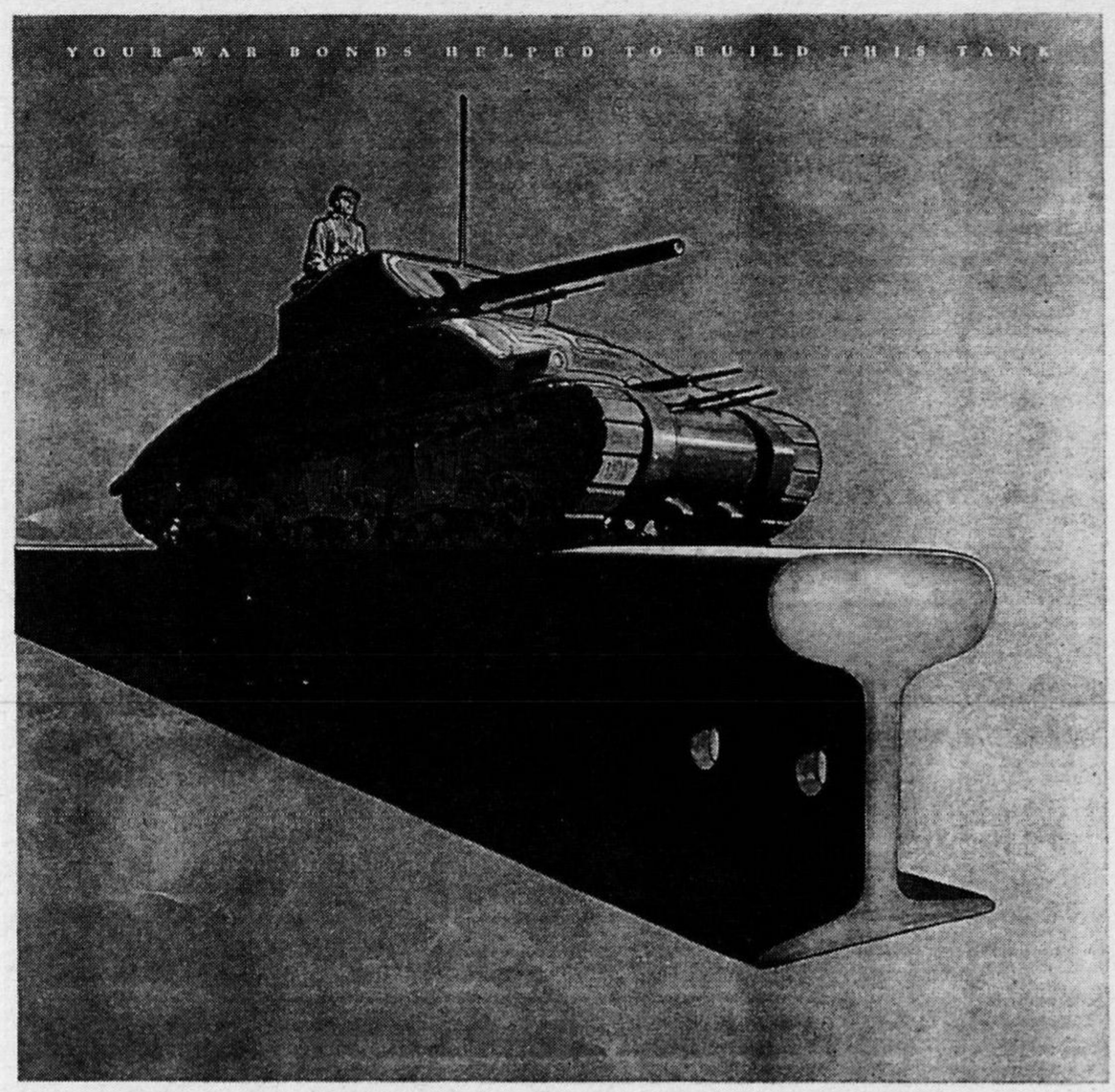

Die bloß formale und technische Rationalität des allgemeinen Gesetzes gewährleistet mehr als den Schutz vor Willkür, es bringt mehr als berechenbare Rechtssicherheit. Es hat, was Franz Neumann in seiner Studie über den nationalsozialistischen Unstaat, den *Behemoth*, betont hat, auch eine ethische Funktion: „Paradoxerweise liegt diese ethische Funktion in der strengen Trennung von Recht und Moral (das bleibende Verdienst des Liberalismus besteht darin, Rechtsurteile von moralischen Wertungen befreit zu haben)" (Neumann, 513). Was dem „gesunden Menschenverstand" (gar nicht zu reden vom „Volksempfinden") nicht einleuchten mag, es ist im Grunde dasselbe, was der sich (nicht nur darüber) erhaben dünkende Linksmoralismus nicht wahrhaben will: Recht und Moral können in eins fallen einzig unter der Bedingung einheitlicher Moralvorstellungen. In hoch arbeitsteiligen, hoch differenzierten und segregierten modernen Gesellschaften können einheitliche Moralvorstellungen allenfalls für freiwillige Glaubensgemeinschaften angenommen werden, und selbst diese Annahme bedarf – wie die Auseinandersetzungen in der katholischen Kirche vor Augen führen – der Einschränkung auf jene Sekten, die beanspruchen, das gesamte Leben und Denken ihrer Mitglieder zu bestimmen. Die Ausdifferenzierung in größeren Gesellschaften geht unvermeidlich mit der Ausbildung verschiedener bis entgegengesetzter Moralvorstellungen einher, wie aus dem dafür üblichen Sprachgebrauch zu ersehen ist: Sobald von „Werten" die Rede ist, gibt es kein Absolutes mehr, dem unbedingte Geltung zukommen würde. Werte bezeichnen ein Relatives nicht nur im Sinne von lage- und positionsbestimmten Nützlichkeitserwägungen, sondern generell enthält jedes Werten ein Vergleichen an Maßstäben, die ihrerseits dem Prozeß der Bewertungen, Für-Wert- oder Für-Unwert-Erklärungen unterliegen. Die Rede von absoluten Werten ist ein Widerspruch in sich, der gedanklich nicht aufgelöst werden kann, der nur praktisch aufgeht im einzigen absolut Relativen: dem Geld.

Unterschiedliche bis gegensätzliche Moralvorstellungen in einer Gesellschaft können kulminieren im Streit der Meinungen über die Frage nach der Legitimität, mithin Gerechtigkeit der bestehenden Ordnung. Darin kündigen sich brisante gesellschaftliche Konflikte an. Die bloß formelle und technische Rationalität des modernen Rechts als bloßen Legalismus zu „entlarven", ohne die Folgen einer tatsächlich erfolgreichen „Überwindung" jenes Legalismus zu bedenken, erfüllt entweder den Tatbestand der „Gesinnungsethik", den Max Weber als Disqualifikation für den Beruf zur Politik charakterisiert hat, oder schlicht den der *Verantwortungslosigkeit*, nach Weber neben der (damit oft identischen) *Unsachlichkeit* die zweite Todsünde auf dem Gebiet der Politik. „Sollte es wirklich", so Webers Frage, „für die ethischen Anforderungen an die Politik so gleichgültig sein, daß diese mit einem sehr spezifischen Mittel: Macht, hinter der Gewaltsamkeit steht, arbeitet? (...) wenn es in Konsequenz der akosmistischen Liebesethik heißt: ‚dem Übel nicht widerstehen mit Gewalt', – so gilt für den Politiker umgekehrt der Satz: du *sollst* dem Übel gewaltsam widerstehen, sonst – bist du für seine Überhandnahme *verantwortlich*" (Weber, 550f.). Wie, wenn nicht legalistisch soll dies spezifische Mittel der Politik begrenzt werden? Mit welchen Mitteln als mit denen des Rechts soll der Einsatz von Gewalt gegen die Überhandnahme des Übels begrenzt werden, damit nicht die Gewalt gegen das Übel überhandnimmt und zum größten Übel wird? Die historischen Tatsachen sprechen dagegen, irgendwelchen hehren Idealen, achtenswerten Überzeugungen, moralischen „Werten" die Kraft zur wirksamen Begrenzung der Gewaltsamkeit zuzutrauen, in all den Fällen, in denen es darauf angekommen wäre. Wer das Recht für gleichgültig erklärt, trägt die Beweislast, wie eine gerechte Ordnung

ohne Gesetze einzurichten wäre, die gleich gültig sind für alle Menschen.

Wer erklärt, was Recht ist?

„Gemein" nannte Weber die „Benutzung der Ethik als Mittel des Rechthabens", und zwar im Kontext der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg. Das sachliche Problem, „daß der Krieg mit seinem Ende wenigstens *sittlich* begraben würde", würde unvermeidlich verfälscht durch sehr materielle Interessen, die überdies verdeckt würden hinter moralischen Schuldzuweisungen seitens der Sieger und hinter Schuldbekenntnissen auf seiten der Verlierer, die sich davon eine mildere Behandlung erhofften. Ein Befund mit bemerkenswert prognostischem Gehalt, denkt man an jenes in Deutschland ab 1945 verbreitete Schuld-Lamento, wofür der evangelische Theologe Asmussen ein aufschlußreiches Beispiel geliefert hat mit seiner Umdeutung der benennbaren Schuld in eine vom Leben schlechthin ununterscheidbare universelle Schuld. Niemand dürfe, so Asmussen, die Schuld, die Hitler und seine Tribune auf sich geladen haben, dem ganzen deutschen Volk aufbürden. Dazu habe kein internationaler Gerichtshof das Recht. Allein Gott sei in der Lage und seines, Asmussens, Erachtens gewillt, Licht auf jene Beziehungen zu werfen, welche die Einstellung Heinrich Himmlers und die Einstellung eines gewöhnlichen amerikanischen Soldaten miteinander verbinde. Es sei gewiß, daß diese Schuld für immer in der gesamten Menschheit verankert sei: „In Adam sind wir alle gestorben" (vgl.: Hilberg 1990, 1126).

Am Ende des Zweiten Weltkriegs konnten die führenden Politiker der Siegermächte für sich in Anspruch nehmen, „dem Übel" gewaltsam entgegengetreten zu sein, wenigstens nachdem sie selbst angegriffen worden waren.[3] Webers Vorwurf, die Sieger des Ersten Weltkriegs hätten in „würdeloser Rechthaberei beansprucht: ich siegte, denn ich hatte recht" (ebenda 548f.), trifft die Sieger des Zweiten Weltkriegs in der abgewandelten Fassung: „ich habe recht, da ich siegte". Ungeschminkt sprach diese Auffassung der Vertreter der britischen Regierung bei den Verhandlungen um die Londoner Charta und spätere Ankläger in Nürnberg, Sir David Maxwell-Fyve, aus: *We declare what the international law is.* Was Völkerrecht ist, bestimmen wir – so sprechen Sieger, die nicht wissen, daß sie damit ihren deklarierten Zweck: to set a new landmark in international law, verfehlen, und daß sie der Sache der Gerechtigkeit einen schlechten Dienst erweisen, indem sie den Vorwurf „Siegerjustiz" nähren. Wollen Sieger allgemeine Gerechtigkeit schaffen, dürfen sie den Besiegten das Recht auf Schutz vor Rechtswillkür nicht versagen, andernfalls ihr als victor's justice verdächtigtes Verfahren deren Unrechtsbewußtsein entlastet.

Da sich in den USA die Gegner Morgenthaus durchgesetzt hatten und sich die Sowjetunion aus nicht bekannten Gründen dem Vorhaben anschloß, die Hauptkriegsverbrecher in einem Strafrechtsprozeß anzuklagen, erwies sich, daß die Betreiber sich keine Gedanken gemacht hatten, wie rechtlich zu fassen wäre, was das Ungeheure der Nazi-Verbrechen ausgemacht hat. In einem Satz der Urteilsbegründung des Internationalen Militärgerichtshofs äußert sich eine Ahnung dessen, worum es statt der Anklage des Angriffskrieges hätte gehen müssen. Es heißt dort allzu allgemein über den Krieg: „Seine Auswirkungen (...) treffen *die ganze Welt*" (IMT 1, 207).

Was keineswegs für jeden Krieg (jedenfalls nicht in gleichem Maß) gilt, das trifft allerdings vollinhaltlich zu für den Vernichtungskrieg, mit dem Hitler-Deutschland die Welt überzogen hat. Als Angriffskrieg ist nicht zu fassen, was keine den Krieg begrenzenden Kriegsziele kennt. Wie selbstverständlich waren die Eroberungsabsichten der Nazi zunächst von den im wesentlichen unverändert übernommenen Kriegszielen des deutschen Kaiserreichs ausgegangen, und bestimmt von der Absicht, Versailles und St. Germain zu revidieren. Daß es sich aber nicht um *Kriegsziele* handelte, erweist die tatsächliche Kriegsführung: Es ist nicht erkennbar, nach welchen Eroberungen sie den Krieg beendet hätten. Ein knapper Absatz aus Hitlers Kampf („2. Buch") verrät – nicht einen Eroberungsplan, sondern eine ihm selbst unbewußte Ahnung, wohin zwangsläufig treiben müßte, würde die in sich schrankenlose, immer weiter ausgreifende nackte Herrschaft erst einmal losgelassen. Er schwadroniert da 1927 ganz in der Weise jener im imperialistischen Zeitalter geborenen Allmachtsphantasien, die sich mit der Begrenztheit der Erde nicht abfinden wollen, von einer Betätigung auf Gebieten, „die teils über, teils außer der Erde liegen" würden. „Wir alle ahnen", fuhr er fort, „daß in fernster Zukunft Probleme an den (!) Menschen herantreten können, zu deren Bewältigung eine höchste Rasse als Herrenvolk, gestützt auf die Mittel und Möglichkeiten *eines ganzen Erdballs*, berufen sein wird" (Ausgabe von 1939, 374). Mit unerbittlicher Konsequenz ist die totale Herrschaft in ihren wirklichen Untaten etabliert, intensiviert und ausgebreitet worden. Es ist die geistlose Primitivstlogik des „Wer A sagt, muß auch B sagen", der die Nazi-Herrschaft gefolgt ist, die allein in dynamischer Ausbreitung, gleich einem Flächenbrand, sich stabilisieren konnte, da sie keine wie immer geartete politische Ordnung hervorbringen konnte. Ihre Erfüllung hätte sie gefunden erst in der grausigen Öde der restlos vernichteten, menschenleeren Welt. Die Laboratorien der totalen Herrschaft in den ihr unterworfenen Gebieten waren die Vernichtungslager, in denen die Experimente darauf durchgeführt wurden, ob und wie Menschen verwandelt werden können in beliebig austauschbare Reaktionsbündel.

David Rousset nannte seinen Bericht über die Zeit in einem deutschen Konzentrationslager *Les Jours de Notre Mort* (Die Tage unseres Todes), und es ist wahr, daß es ist, als hätte man eine Möglichkeit entdeckt, das Sterben selbst permanent zu machen, einen Zustand zu erzwingen, in dem Tod wie Leben gleich wirksam verhindert werden.[4]

Was da vorgegangen ist, ist nachzulesen in den Berichten von Überlebenden, bei Löwenthal, bei Arendt. Es übersteigt Empfindungsvermögen und überfordert die Vorstellungskraft von Menschen, daß *wirklich alles möglich geworden* ist.

Bilanzen

„So was hätt einmal fast die Welt regiert". Brecht hat die viertletzte Zeile des Arturo Ui 1941 in Finnland geschrieben. Die Tatsache, daß die Wehrmacht unmittelbar vor Moskau gestanden ist, zur Kenntnis nehmen, heißt sich vergegenwärtigen, wie nah „so was" der Unterwerfung eines riesigen Stückes dieser Welt gekommen war.

Die Bilanz der „Volksgerichtsbarkeit" in Österreich ist im Beitrag von Winfried Garscha nachzulesen. Die quantitative Bilanz der Nürnberger Prozesse ergibt: Vor dem IMT waren 21 Angeklagte gestanden. Die Urteile lauteten in je 3 Fällen auf Freispruch und lebenslang, zu 10 bis 20 Jahren Haft wurden 4 Angeklagte, zum Tod 11 verurteilt. Bei den zwölf Nachfolgeprozes-

sen der USA gab es 35 Freisprüche, 97 Freiheitsstrafen zwischen eineinhalb und 25 Jahre. 20 Angeklagte wurden zu lebenslanger Haft und 25 zum Tod verurteilt. „Doch kaum waren die Urteile geschrieben, begann auch schon das Umwandlungsverfahren (...) und schließlich traf aus den USA ein besonderer Gnadenausschuß ein" (Hilberg 1990, 1150f.). Als der amerikanische Hochkommissar McCloy, der frühere Stellvertreter Stimsons im Kriegsministerium, am 31. Januar 1951 seine Entscheidungen bekanntgab, waren von den 142 in den Nachfolgeprozessen Verurteilten 77, darunter sämtliche Industriellen, freigesprochen worden. Von den insgesamt 36 Todesurteilen der Nürnberger Prozesse wurden 22 vollstreckt. (Göring hatte vor der Verkündung des Todesurteils Selbstmord verübt.)

Raul Hilberg hat unmißverständlich dargelegt, warum er die prozeßförmige Behandlung der Nazi-Verbrechen für ungeeignet und für unangemessen hält. Seine Kritik gilt insbesondere Justice Jackson, der die Nürnberger Prozesse dafür zu instrumentalisieren gedachte, nun die Rechtmäßigkeit der von ihm 1940 als Justizminister der neutralen USA gutgeheißenen Unterstützung Großbritanniens zu beweisen. Deshalb Jacksons Eifer für die Kriminalisierung des Angriffskriegs. Dazu Hilberg: „Keine andere Anklage hätte entfernter auf die antijüdischen Ausschreitungen Anwendung finden könne, und in gewissem Sinne hätte auch keine Anklage mehr dazu beitragen können, diese Untaten zu verschleiern oder gar zu decken" (Hilberg 1990, 1134f.). ■

Dr. Stephan GANGLBAUER ist Historiker.

Literatur

Arendt Hannah, 1986: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen, mit einem Essay von Hans MOMMSEN (Neuausgabe von 1964), München

Arendt Hannah, 1989a: Nach Auschwitz. Essays & Kommentare, Berlin

Arendt Hannah, 1991[2]: Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft (I. Antisemitismus, II. Imperialismus, III. Totale Herrschaft; 1951), München

Hilberg Raul, 1990: Die Vernichtung der europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin

Hilberg Raul, 1992: Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933-1945, Frankfurt

HITLER, 1939: Mein Kampf (Jubiläumsausgabe inkl. Hitlers sog. „Zweitem Buch" von 1927), München

IMT, 1984: Internationaler Militärgerichtshof Nürnberg. Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vom 14. November 1945 bis 1. Oktober 1946. Amtlicher Text der Verhandlungsniederschriften in deutscher Sprache, München – Zürich (zuerst: Nürnberg 1947)

Kirchheimer Otto, 1981[4]: Politische Herrschaft. Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt

Klecatsky Hans/Morscher Siegbert, 1993[6]: Bundesverfassungsgesetz, Nebenverfassungsgesetze, Stand 1. 1. 1993, Wien

Löwenthal Leo, 1990: „Individuum und Terror", in: Falsche Propheten. Studien zum Autoritarismus (= Schriften Bd. 3), Frankfurt

Neumann Franz, 1988: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, hg. u. mit einem Nachwort von Schäfer Gert, Frankfurt

Platzgummer Winfried, 1994: Die strafrechtliche Bekämpfung des Neonazismus in Österreich, in: Schriften der Wiener Katholischen Akademie 2/94

Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Bd. 1: 29. April 1945 bis 10. Juli 1945, hg. von der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien, Horn – Wien 1995

Renner Karl, 1938: (...) der Anschluß und die Sudetendeutschen (...), Wien 1938, hg. und mit einer Einführung versehen von Eduard Rabofsky, Wien 1991

Weber Max, 1921a: Gesammelte politische Schriften (1988 [5]), Tübingen

Anmerkungen

1 Im folgenden ist von Recht im juristischen Sinn ausschließlich in der Bedeutung von Strafrecht die Rede. Der Unterschied zu zivil- oder privatrechtlichen Angelegenheiten verdeutlicht sich darin, daß bei Offizialdelikten wie Mord weder eine außergerichtliche Einigung möglich ist, noch der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung des Täters etwa durch die Angehörigen des Mordopfers.

2 zit. n.: Klecatsky/Morscher, 274. Diesen Vorbehalt enthalten nicht zwei regionale Menschenrechtskonventionen: der Pact of San Jose vom 22. November 1969, zu dem 24 mittel- und südamerikanische Staaten gehören, und die Banjul-Charta der „Organisation für Afrikanische Einheit" vom 26. Juni 1981, die bis 1993 49 afrikanische Staaten ratifiziert haben.
Durch einen mit der Ratifizierung erklärten Vorbehalt ist der EMRK-Vorbehalt gegen das Rückwirkungsverbot nicht anerkannt von der Bundesrepublik Deutschland.
Nahezu wortident ist derselbe Vorbehalt enthalten in Artikel 15 Absatz 2 des „Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte" von 1966, der mittlerweile von 114 Staaten ratifiziert wurde. Die Geschichte der Einfügung dieses Vorbehalts, den die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (bekannt als UNO-Menschenrechtsdeklaration) von 1948 nicht kannte, in diesen Pakt sowie in die EMRK gibt Auskunft über die höchst profanen, machtpolitischen Interessen derer, die einen Vorbehalt gegen das Rückwirkungsverbot mit jenen feierlich klingenden, doch bedenklich unbestimmten Formulierungen durchsetzten.

3 Keineswegs aber von Anfang an: Als Deutschland am 1. September 1939 Polen überfiel, verhielten sich die Hauptmächte auf seiten der schließlichen Sieger keineswegs so, als wäre damals der Angriffskrieg ein völkerrechtswidriges Verbrechen gewesen. Die USA erklärten am 5. September ihre Neutralität und die Sowjetunion schloß nach dem Nichtangriffsvertrag vom 23. August eine Reihe von Kooperationsabkommen mit Nazi-Deutschland (Grenz- und Freundschaftsvertrag am 28. 9., Wirtschaftsabkommen am 11. 2. 1940, und noch am 10. 1. 1941 ein erweitertes Wirtschaftsabkommen). Damit hatten sich beide Mächte in verschiedenen Graden dessen schuldig gemacht, was durch die Nürnberger Anklagekonstruktion „Verschwörung zur Vorbereitung oder Führung von Angriffskriegen" erreicht werden sollte: über die Täter, Mittäter und Beteiligten hinaus auch diejenigen zu erfassen, die solches begünstigt haben.

4 „Es war ein ständiges Kommen und Gehen und Tod ohne Ende", berichtet Yankel Wiernik, einer, der das Grauen überlebt hat: „Ich lernte es, jeden lebendigen Menschen als eine zukünftige Leiche zu betrachten" (zit. n.: Löwenthal 1990, 211).

Otto Kreilisheim „Interrogator“!

Aufzeichnungen aus einem Gespräch vom 18. Oktober 1995

Ein günstiger Umstand wollte es, daß sich Julius Mende von der »Weg und Ziel«-Redaktion daran erinnerte, daß Otto Kreilisheim eine Zeitlang an einem Kriegsverbrecherprozeß teilgenommen hatte. Als die USA in den Krieg eintraten, sah Otto Kreilisheim, wie viele Flüchtlinge aus Österreich, die Gelegenheit gekommen, seinen Beitrag zur Niederwerfung des Hitler-Faschismus zu leisten. Gegenüber einem Vertreter des amerikanischen Heeres, der an ihn herangetreten war, erklärte er sich bereit, an einer „special mission“ teilzunehmen, wurde dann allerdings wegen seiner Kurzsichtigkeit zurückgestellt. So ist er als normaler Soldat eingerückt. Otto Kreilisheim verfaßte auch zwei Broschüren: „A Free Austria in a Free World“ und „Habsburg vs. Freedom“. Als amerikanischer Soldat nahm er die US-Staatsbürgerschaft an, die er nach seiner Rückkehr nach Wien zurücklegte. Von Herbst 1946 bis Frühsommer 1947 war Otto Kreilisheim als „Interrogator“ in Nürnberg tätig – bei der Vorbereitung der amerikanischen Nachfolgeprozesse des Internationalen Militärtribunals gegen die Hauptkriegsverbrecher. Mit Otto KREILISHEIM sprach Anni DONNINGER.

Du weißt, Otto, daß in dieser »Weg und Ziel«-Nummer die Erinnerung an die Kriegsverbrecherprozesse im Mittelpunkt stehen soll. Wir wären Dir sehr dankbar, wenn Du uns etwas über das innere Getriebe eines derartigen Prozesses erzählen könntest.

Sehr gerne, nur sollst Du bedenken, daß beinahe ein halbes Jahrhundert seitdem vergangen ist und ich mich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern kann.

Das tut nichts zur Sache, wenn Du uns nur erzählst, was Du dort erlebt und in Erinnerung behalten hast. Und jetzt komme ich gleich mit meiner ersten Frage. Ist es so, daß in den Nachfolgeprozessen die gleichen Bedingungen galten wie in dem Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher?

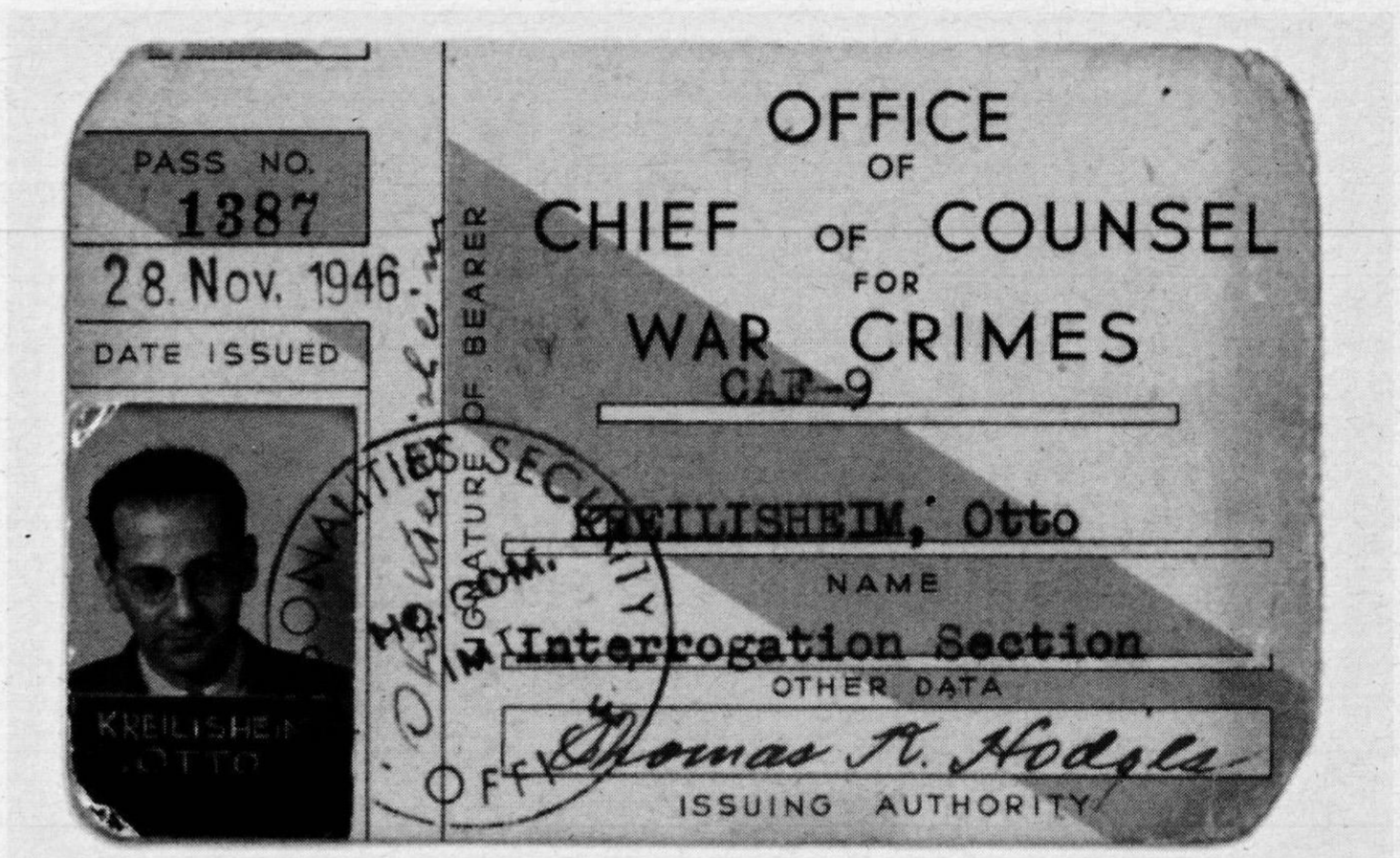

Ganz richtig. Aber ich werde jetzt nicht alle Verbrechen auflisten, die in den Anklagen enthalten sind. Zu ihnen gehören, wie Du sicher weißt: die Vorbereitung und Durchführung aggressiver Kriege, Menschenverschleppungen, Folterungen von Mitgliedern der Widerstandsbewegung, Geiselerschießungen, die Errichtung von Konzentrationslagern, Zwangsarbeit, die Durchführung krimineller Befehle, ebenso wie die Nürnberger Rassengesetze und die Vernichtung von Millionen Juden. Als Verbrechen galt auch die Produktion von „Zyklon B“, das bei Vergasungen verwendet wurde.

Und worin bestand Deine Aufgabe?

Meine Aufgabe bestand darin, einem US-Anwalt bei der Vorbereitung der Anklage gegen bestimmte Beschuldigte zu helfen. Ich sollte sie verhören, wobei mir Dokumente zur Verfügung standen, die sie belastende Faktoren enthielten.

Was waren das für Dokumente?

Befehle, Meldungen, Berichte usw., die alle von den amerikanischen Streitkräften bei gefangen genommenen Wehrmachtsangehörigen bzw. bei den deutschen Stäben vorgefunden wurden. Man kann sagen, daß sie mit deutscher Gründlichkeit abgefaßt waren. Sie enthielten Einzelheiten, wie etwa eine Anzahl der Hingerichteten bis zu den Unterschriften der für diese Aktionen Verantwortlichen. Du kannst Dir vorstellen, daß diese Dokumente für die Anklagebehörde von großer Bedeutung waren.

Was waren das für Leute, mit denen Du zu tun hattest?

Generäle, Offiziere, Diplomaten, Mitglieder des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA), ja sogar Ärzte, die Experimente mit Menschen durchführten.

Welche Bedeutung hatten Deiner Meinung nach diese Prozesse für die amerikanischen Behörden?

Für sie war es eine Art „business as usual“. Sie waren alle gut untergebracht, die Bezahlung war gut und die Arbeit war nicht allzu anstrengend. Mit der deutschen Bevölkerung hatten sie so gut wie keinen Kontakt. Man konnte mit ihnen gut auskommen. Und doch habe ich mich einmal über einen unserer Vorgesetzten geärgert, der einen jüdischen Interrogator zurechtwies, weil er sich als Jude im Verkehr mit den deutschen Angeklagten nicht objektiv verhalten haben sollte. Ich

glaube, daß diese Zurechtweisung unangebracht war. Ich kannte fast alle dieser Interrogatoren und kann sagen, daß sie meiner Meinung nach alles taten, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Und wie verhielten sich die Angeklagten bei den Verhören?

Unterschiedlich. Sie alle fürchteten sich nur vor Todesurteilen, während sie sich mit Haftstrafen abfanden. Außerdem rechneten sie damit, daß man sie früher oder später amnestieren würden. Es stellte sich auch heraus, daß sie mit dieser Annahme nicht so Unrecht hatten.

Was die Generäle anbelangt, so hielten sie die Erhebung einer Anklage gegen sie grundsätzlich für einen Fehler der Amerikaner. Sie rechneten fest damit, daß Amerika sie bei dem von ihnen erwarteten Krieg gegen die Sowjetunion brauchen würde und schickten Kassiber dieses Inhalts an die Prozeßleitung. Ich erinnere mich an einen kriegsgefangenen deutschen General, der so „kooperativ" war, daß er mir, ohne daß ich ihn darüber befragt hatte, erklärte, wie das Schuhfett zusammengesetzt sein muß, um das Steifwerden des Schuhleders bei extremer Kälte zu verhindern. Ein Geheimdienstmann sagte mir eines Tages, daß das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) sogar mit der amerikanischen Spionagezentrale in der Schweiz in Kontakt treten wollte, um ihnen Vorschläge in der Richtung zu unterbreiten, wie man es anstellen solle, um diejenigen deutschen Divisionen, die noch intakt waren, mit der amerikanischen Armee zusammenzuschließen – ebenfalls für den von ihm erwarteten militärischen Zusammenstoß mit der Sowjetunion.

Und wie haben sich die Angeklagten untereinander verhalten? Hat es zwischen ihnen freundliche Beziehungen gegeben?

Nicht immer. Du erinnerst Dich sicher, daß Hitler über den Widerstand der Stadt Warschau so verärgert war, daß er ein Exempel statuieren wollte. Die Stadt wurde dem Erdboden gleichgemacht. Nun haben damals in diesem Raum sowohl die Waffen-SS als auch die Heeresgruppe Mitte operiert. Als die Frage auftauchte, welche Einheiten die Zerstörung Warschaus tatsächlich durchgeführt hatten, schoben sich die Kommandanten der beiden Gruppen gegenseitig den schwarzen Peter zu.

Hattest Du nicht auch mit Leuten zu tun, die angeklagt waren, den berüchtigten Geiselmord-Befehl tatsächlich ausgeführt zu haben?

Doch. Dieser Befehl ist wirklich sehr arg gewesen. Er sah vor, daß in dem Fall, daß ein Wehrmachtsangehöriger von Partisanen verwundet wurde, 50 Männer aus den Dörfern der Umgebung sterben sollten; wurde er getötet, so erhöhte sich die Zahl der Opfer auf hundert. Dieser Befehl wurde in Jugoslawien immer wieder durchgeführt, wobei sich die kommandierenden Offiziere auf „Befehlsnotstand" beriefen. Es ist von Interesse, daß in den Wehrmachtsberichten der ersten Zeit immer nur von „Banditen" die Rede war und niemals von Partisanen. Darin lag eine bestimmte Absicht. Den Wehrmachtssoldaten sollte das Töten erleichtert werden, da „Banditen" schon immer als vogelfrei galten.

Und wie war das mit den Luftwaffenärzten?

Diese Ärzte führten Experimente an Menschen durch. So wurden „Versuchspersonen" – das war ihr Ausdruck – in eine Kammer gesteckt, in welcher der Luftdruck von außen verändert werden konnte. Es ging diesen Ärzten darum, das Ausmaß des Ertragbaren unter geänderten Druckverhältnissen zu erkunden. Ein anderer Gefangener mußte sich in ein Wasserbassin begeben, in dem Eisklumpen herumschwammen. Die Ärzte warteten dann – mit dem Stethoskop in der Hand – auf den Eintritt des Todes. In einer Variante des Experiments legten sie einmal den halb Erfrorenen zwischen zwei Prostituierte um zu beobachten wann er sich und ob überhaupt wieder erfangen würde.

Schrecklich! Wie konntest Du die Gegenwart dieser Sadisten aushalten?

Mir blieb im Augenblick nichts anderes über. Ich habe sie jedoch gefragt, ob sie jemals darüber nachgedacht hatten, ob Experimente dieser Art mit dem Berufsethos des Arztes vereinbar seien. Als Antwort auf diese Frage sagte mir einer, und an seine Antwort erinnere ich mich fast wörtlich: „Sie fragen mich, ob wir darüber nachgedacht hätten. Aufrichtig gesagt: Nein. Im Oberkommando der Wehrmacht hat es eine Abteilung „Wehrmachtsrechtswesen" gegeben (WR), die sich mit den rechtlichen Aspekten unserer Arbeit befaßte. Wenn diese Abteilung etwas für zulässig ansah, hat es für uns kein weiteres Nachdenken gegeben." Ein anderer erklärte, daß seiner Erinnerung nach, bei diesen Versuchen doch nur „asoziale" Elemente herangezogen wurden, und betonte ausdrücklich, daß ihnen eine vorzeitige Haftentlassung in Aussicht gestellt wurde, falls sie das Experiment überlebten (in seiner Sprache: „falls es nicht letal ausging").

Der Verhandlungssaal. Links oben die Angeklagten. Stehend: Göhring

Wie konntest Du ihnen in Ruhe zuhören?

Ich sagte ihnen nur, daß ich angesichts der vorgerückten Stunde die Einvernahme am nächsten Tag fortsetzen würde, ließ sie abführen und begab mich ins nächste Buffet, um mir einen Cognac zu besorgen, vielleicht waren es auch zwei oder drei. Ich brauchte das.

Jetzt sage mir noch eines: Hast Du diese Menschen gehaßt?

Gehaßt? Ich glaube nicht. Ich habe das System gehaßt, daß sie zu dem gemacht hat was sie waren. Trotzdem hat es bei diesen Verhören Momente gegeben, wo mich die nackte Wut erfaßte. Das ging aber vorüber.

Mir ist übrigens aufgefallen, daß Du in unserem ganzen Gespräch bis jetzt keine Namen genannt hast. War das Zufall oder Absicht?

Absicht. Ich wollte die Angehörigen dieser Leute nicht treffen, da es unter ihnen viele gegeben hat, die ganz anders dachten. Vielleicht ist das ein Fehler gewesen. Im übrigen hätte ich Dir gewünscht, die Briefe zu lesen, welche die Angeklagten aus der Haft an ihre Familien geschrieben haben. Diese Briefe wurden von der Gefängniszensur gelesen. Es war schon bemerkenswert, daß die Angeklagten sich in diesen Briefen als hingebungsvolle Gatten und liebevolle Väter erwiesen. So erkundigten sie sich, ob ihre Kinder im Klavierunterricht Fortschritte machten, und sie baten ihre Frauen, ja darauf zu achten, daß ihre Kinder sobald sie in das entsprechende Alter gekommen waren, auch den Konfirmationsunterricht regelmäßig besuchten.

Zum Abschluß möchte ich Dir noch eine grundsätzliche Frage stellen. Glaubst Du wirklich, daß man mit diesen Prozessen einen Beitrag zur Schaffung einer Ordnung sehen kann, in welcher der Krieg der Vergangenheit angehört und die Menschenrechte geachtet werden?

Dazu möchte ich sagen:

Erstens, daß Kriegsverbrecherprozesse meiner Ansicht nach ihre Berechtigung haben. Jedermann sollte wissen, daß er, wenn er Verbrechen gegen den Frieden und gegen die Menschlichkeit begeht mit Konsequenzen rechnen muß: Strafen unterschiedlichen Ausmaßes, ja sogar mit der Todesstrafe.

Zweitens, daß Strafandrohungen allein nicht genügen, Kriege zu verhindern und Kriegsverbrechen hintanzuhalten. Der Krieg läßt sich nicht humanisieren da die Macht, die ihn gewinnen will, im entscheidenden Augenblick alle Waffen, die ihr zur Verfügung stehen, einsetzen wird.

Diese Erkenntnis hat dazu beigetragen, daß nach Kriegsende eine ganze Reihe von Instanzen und Gremien entstanden, wie die UNO, die KSZE, und andere, die alle an der Schaffung einer Weltordnung arbeiten, in der der Krieg der Vergangenheit angehört und Menschenrechte geachtet werden. Nur im Einklang mit diesen Initiativen kommt auch den Kriegsverbrecherprozessen Bedeutung zu.

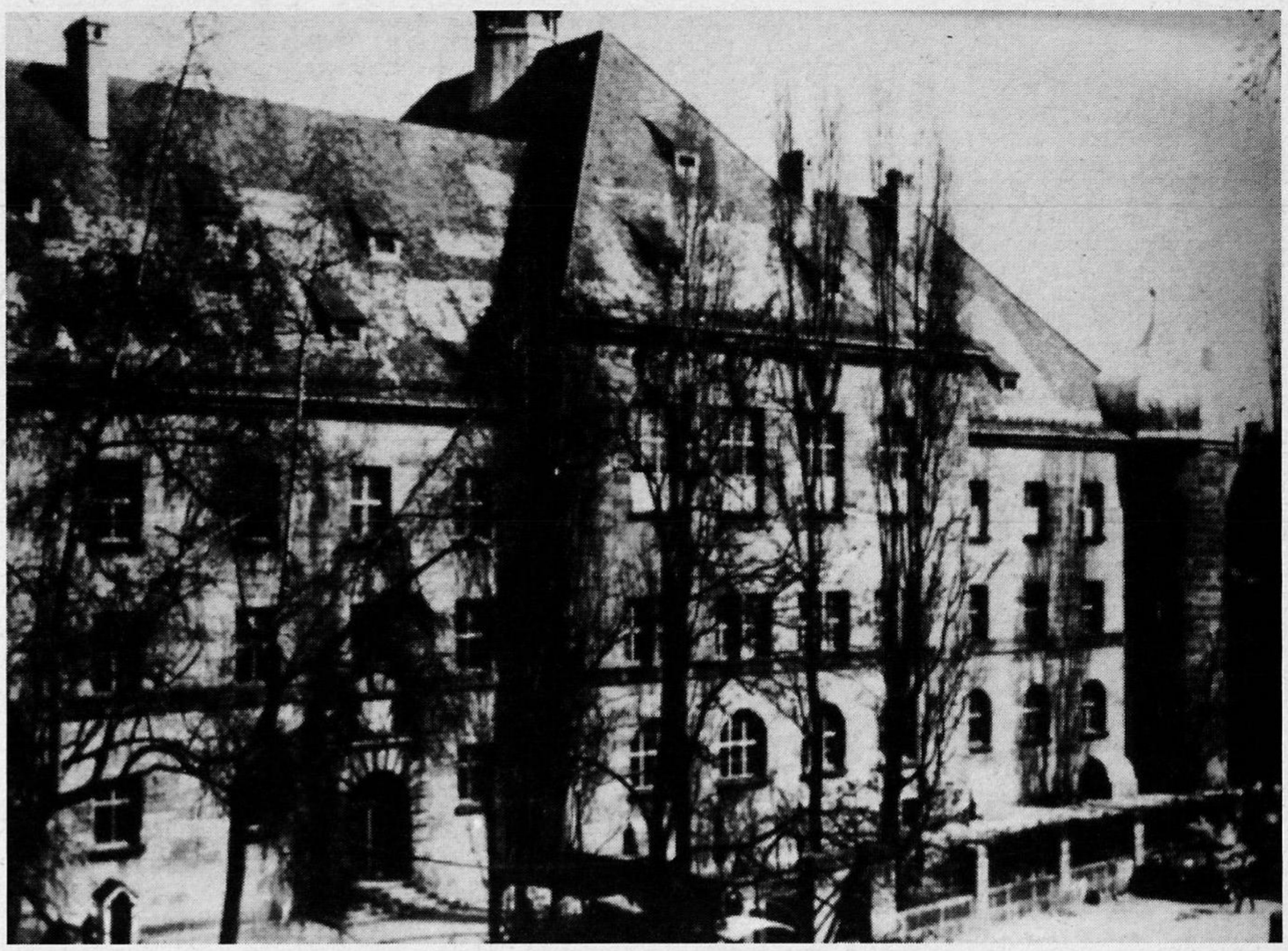

Das Justizgebäude in Nürnberg

Angesichts der Möglichkeit von neuen Kriegsverbrecherprozessen sei auf die Argumente der Gegner derartiger Verfahren kurz hingewiesen:

1) Man möge doch endlich aufhören in der Vergangenheit zu wühlen. Kriegsverbrechen sollten nach so langer Zeit endlich vergessen werden.

2) Es hatte überhaupt keine Kriegsverbrechen gegeben (Auschwitzlüge).

3) Diesen Prozessen komme keine Rechtskraft zu, da sie ja nichts anderes seien als Racheakte der Sieger.

4) Die anklagende Behörde muß dabei sehr darauf achten, daß sich in den eigenen Reihen keine Menschen befinden, die selbst keine weiße Weste haben. Geschieht das nicht, muß die Anklagebehörde jede Glaubwürdigkeit verlieren.

Wir danken für das Gespräch. ■

Oberstudienrat Dr. Otto KREILISHEIM ist AHS-Lehrer im Ruhestand. Er ist in der Friedensbewegung und in der Solidaritätsbewegung mit Kuba aktiv.

Zu den von Otto Kreilisheim am Schluß des Interviews aufgeworfenen Fragen antwortete Winfried GARSCHA:

Das „Wühlen in der Vergangenheit" geschieht immer auch mit dem Zweck, gegenwärtige Fragen zu beantworten, ebenso wie die Verweigerung der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit gegenwärtigen Interessen entspringt. Wer die beispiellosen Verbrechen des Nationalsozialismus verharmlost oder – um des lieben Friedens willen – vergessen machen will, bereitet denen den Boden, die diese Verbrechen leugnen und damit einem neuen Faschismus den Weg ebnen. Gerade die Prozesse wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen haben eine Fülle von Beweisen für diese Verbrechen zu Tage gefördert, von denen viele ohne diese Gerichtsverfahren der Nachwelt niemals bekanntgeworden wären. Der Großteil der NS-Verbrecher, die vor Gericht gestellt werden konnten, erhielt ein faires Verfahren. Daß diese Verfahren zu einem beträchtlichen Teil von den alliierten Siegermächten durchgeführt wurden, war eine Folge der Tatsache, daß weder das deutsche noch das österreichische Volk in der Lage waren, sich selbst von der NS-Diktatur zu befreien. Daß alliierte Kriegsverbrechen wie der Atombomenabwurf von Hiroshima und Nagasaki kein Gegenstand von Nachkriegsprozessen waren, begründet zwar Zweifel am Modellcharakter des Nürnberger Tribunals für die Ahndung von Völkerrechtsverbrechen, nicht aber an den Untersuchungsergebnissen und den Strafen, die für die vor Gericht erwiesenen Verbrechen verhängt wurden.

Die österreichischen Volksgerichte zur Zeit des Nürnberger Prozesses

Winfried R. GARSCHA

Gerichtsverfahren wegen Massentötungsverbrechen und anderen – oft ungenau als „Kriegsverbrechen" bezeichneten – Untaten im Zusammenhang mit Kriegen verfolgen in der Regel drei Absichten:

Erstens soll der eigenen Bevölkerung sowie dem Kriegsgegner die Tatsache des Sieges eindrücklich vor Augen geführt werden. Denn dieser ist erst komplett, wenn die Schuldigen für die Verbrechen des Gegners an der eigenen Bevölkerung zur Verantwortung gezogen werden.

Zweitens soll der Friede durch die Wiederherstellung der internationalen Rechtsordnung untermauert werden. Jede Rechtsordnung verlangt die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen. Erst danach kann – aus Erwägungen politischer Opportunität – die Amnestierung der Täter erfolgen.

Drittens sollen die Verbrechen „vor der Geschichte" dokumentiert werden. Die gerichtliche Aburteilung der Schuldigen verleiht der Untersuchung einen Grad an Gültigkeit und „Objektivität", der einer wissenschaftlichen Darstellung nie zuerkannt würde.

Alle drei Ziele können nur durch „faire Verfahren" erreicht werden. Denn nur so ist dem Vorwurf von „Rachejustiz" oder „Siegerjustiz" zu begegnen, ist eine dauerhafte Befriedung der Unterworfenen möglich und die Anerkennung der in den Prozessen festgestellten Verbrechen als historischer Fakten zu erreichen.

Einmaligkeit der NS-Verbrechen

Nach 1945 stand international kein rechtliches Instrumentarium zur Verfügung, das der Einmaligkeit und Ungeheuerlichkeit der nationalsozialistischen Verbrechen gerecht werden hätte können. Schon viele Monate vor dem Nürnberger Prozeß wurde daher dort, wo deutsche und einheimische Beschuldigte vor Gericht gestellt wurden (beispielsweise in Belgien oder Ungarn), nach neuen, rückwirkend angewandten Strafgesetzen Recht gesprochen. Eine Möglichkeit, diese Verletzung einer der grundlegendsten rechtlichen Errungenschaften der Französischen Revolution zu umgehen, bot das angelsächsische System des „Musterprozesses" (Präjudizfall, „parent case"), im Zuge dessen das Gericht (und nicht der Gesetzgeber) neues Recht dort schafft, wo bis dahin Rechtsunsicherheit bestanden hatte. Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg gegen die Hauptkriegsverbrecher stellte einen derartigen Versuch dar. In Hunderten von Verfahren der Alliierten (vor allem der Amerikaner und Briten) in Deutschland und Österreich wurde das in Nürnberg geschaffene Recht angewandt. Die Ergebnisse des Nürnberger Prozesses wurden der Nachwelt erhalten – in Form einer 42bändigen Edition des gesamten Prozeßprotokolls und der wichtigsten Beweisdokumente der Anklage und Verteidigung. Diese „blauen Bände" erschienen in englischer, französischer und deutscher Sprache. In der Sowjetunion wurde nur eine sehr dürftige Auswahl veröffentlicht.

Die größten und bedeutendsten Prozesse wegen NS-Verbrechen nach Nürnberg sind – neben dem Eichmann-Prozeß in Jerusalem (1961/62) – die teilweise mehrjährigen Verfahren in der Bundesrepublik Deutschland in den sechziger und siebziger Jahren. In diesen Verfahren wurde das Rückwirkungsverbot streng formal ausgelegt und nach dem (NS-)Recht zur Tatzeit verhandelt, was nur die Verurteilung von Exzeßtätern erlaubte. Das hat zwar zu juristischen Verrenkungen geführt und war mitverantwortlich für die oft wenig befriedigenden Urteile, andererseits wurden die Gerichte dadurch zur akribisch genauen Untersuchung der Tatvorwürfe gezwungen. Auf diese Weise wurden die in diesen Verfahren zusammengetragenen Dokumente und Aussagen zu einer der wichtigsten Quellen für die Geschichte des Nationalsozialismus.

Die Konzentration der historischen Forschung auf die großen Verfahren verstellt den Blick dafür, daß unmittelbar nach dem Krieg in ganz Europa weit über hunderttausend Nationalsozialisten, Faschisten, Kollaborateure und „Hochverräter" vor Gericht gestellt und zu zum Teil empfindlichen Strafen verurteilt wurden. Der größte Teil dieser Verfahren wurde nach rückwirkend in Kraft getretenen Gesetzen geführt, die Juristen bedienten sich meist naturrechtlicher oder moralischer Argumente (die Beschuldigten hätten die „Anforderungen der natürlichen Menschlichkeit verletzt", ihre Bestrafung sei „die dem Rechtsgefühl schuldige Sühne" usw.) – auch in Österreich.

In Österreich wurden von 1945 bis 1955 gegen 136.829 Personen Ermittlungen eingeleitet, davon über 108.000 in den ersten drei Jahren nach der Befreiung. Insgesamt wurde gegen 28.148 Personen Anklage erhoben, über 23.477 Personen wurde ein Urteil verhängt, 48,3 Prozent dieser Urteile (nämlich 13.607) waren Schuldsprüche. 30 der insgesamt 43 Todesurteile (sämtliche zwischen 1945 und 1948 ausgesprochen) wurden vollstreckt.

Die Volksgerichte

Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen waren in Österreich sogenannten Volksgerichten vorbehalten. Diese Volksgerichte waren ein Mittelding zwischen einem Sondergericht und einem ordentlichen Gericht. Sie setzten sich aus drei Laienrichtern und zwei Berufsrichtern zusammen, wobei den Vorsitz ein Berufsrichter führte. Für die Aufgabe des Vorsitzenden und des beisitzenden Richters wurden Richter jener Landesgerichte, bei de-

nen die Volksgerichte eingerichtet wurden, herangezogen. Im September 1945 arbeiteten beispielsweise am Landesgericht Wien von 20 vorsitzenden Richtern 5 ausschließlich als Vorsitzende in Volksgerichtsprozessen, 12 der 20 Untersuchungsrichter wurden in Volksgerichtssachen eingesetzt. Auch die Aufgabe des Staatsanwalts wurde von den für politische Strafsachen zuständigen Staatsanwälten bei den jeweiligen Landesgerichten wahrgenommen. Voraussetzung für eine Befassung mit Volksgerichtssachen war, daß die betreffenden Richter oder Staatsanwälte absolut „unbelastet" waren, das heißt sich in keiner Weise mit dem Nationalsozialismus arrangiert hatten. Angesichts des Ausmaßes der Durchsetzung des Justizpersonals mit Nationalsozialisten, war es nicht einfach, genügend solche Richter und Staatsanwälte zu finden, weshalb die österreichischen Volksgerichte unter ständigem Personalmangel litten.

Es existierten vier derartige Volksgerichte in Österreich: Beim Landesgericht Wien für die sowjetische Besatzungszone (Wien, Niederösterreich, Burgenland, Mühlviertel), beim Landesgericht Graz für die britische Besatzungszone (Steiermark, Kärnten, Osttirol), beim Landesgericht Linz für die amerikanische (Oberösterreich südlich der Donau, Salzburg), beim Landesgericht Innsbruck für die französische Zone (Nordtirol, Vorarlberg).

Die Zusammenstellung der Schöffenlisten oblag dem Staatsamt für Justiz (ab 1946: Justizministerium), dem die drei an der Bildung der ersten Provisorischen Staatsregierung beteiligten Parteien (Volkspartei, Sozialistische Partei, Kommunistische Partei) zu diesem Zweck je eine Liste zu übermitteln hatten.

Die Volksgerichtsverfahren wurden nach der Strafprozeßordnung geführt, jedoch wurden die für normale Kriminalverfahren geltenden Rechtsmittel (Einspruch gegen die Anklageschrift, Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde sowie Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts) außer Kraft gesetzt. Nur dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Falle „erheblicher Bedenken" gegen ein Volksgerichtsurteil die Sache vor einen Senat des Obersten Gerichtshofs (OGH) zu bringen, der das Urteil aufheben und eine neuerliche Verhandlung vor einem anders zusammengesetzten Volksgericht ansetzen konnte. Sehr bald entwickelte sich daraus ein De-facto-Rechtsmittel: Die Rechtsanwälte betrachteten es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, dem OGH solche „erheblichen Bedenken" nahezubringen.

Die Volksgerichte waren für die Verfolgung der im Verbotsgesetz (VG) vom 8. Mai 1945 und im Kriegsverbrechergesetz (KVG) vom 26. Juni 1945 benannten Straftatbestände zuständig.

Diese Straftaten waren:

- Kriegsverbrechen im engeren Sinn und Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 1 KVG),
- Kriegshetze (§ 2 KVG),
- Quälereien und Mißhandlungen (§ 3 KVG – dieser Tatbestand wurde bei bestimmten Funktionen innerhalb der Gestapo, des Sicherheitsdienstes der SS bzw. der Konzentrationslager als gegeben erachtet),
- Verletzung der Menschenwürde (§ 4 KVG),
- Vertreibung, Enteignung, Aus- und Umsiedlung (§ 5a KVG – darunter fiel die Beteiligung an den Judendeportationen), [1]
- mißbräuchliche Bereicherung (§ 6 KVG – betraf im wesentlichen die „Arisierungen" der Jahre 1938/39),
- Denunziation (§ 7 KVG),
- propagandistische oder sonstige Vorbereitung des „Anschlusses" 1938 in „einflußreicher Stellung" (§ 8 KVG: „Hochverrat am österreichischen Volk")
- sowie Übernahme bestimmter Funktionen innerhalb der NSDAP oder Begehung von Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung als illegaler Nationalsozialist (§§ 11 und 12 VG).

Am 14. August 1945, also ziemlich genau drei Monate vor der Eröffnung des Tribunals von Nürnberg, wurde in Wien das erste Gerichtsverfahren vor einem Volksgericht eröffnet. Es behandelte die Ermordung von mehr als hundert jüdischen Zwangsarbeitern in Engerau, einem Dorf südlich von Bratislava, das damals zum Großdeutschen Reich gehörte. Der Prozeß dauerte drei Tage und endete mit drei Todesurteilen und einer Kerkerstrafe von acht Jahren. Die Verurteilten wurden am 20. November 1945 hingerichtet.

In den Monaten, in denen in Nürnberg der Prozeß gegen die 22 Hauptkriegsverbrecher durchgeführt wurde, wurden vom Wiener Volksgericht neun weitere Todesurteile verhängt, von denen eines – gegen einen mutmaßlichen Mörder im Konzentrationslager Mauthausen sowie dessen Nebenlagern Gusen und Wiener Neudorf – wieder aufgehoben wurde. Mit einer Ausnahme wurden alle Todesurteile wegen Verbrechen bei Kriegsende verhängt. Diese eine Ausnahme ist erwähnenswert, es handelte sich nämlich um einen der wichtigsten Wiener Mitarbeiter Adolf

Eichmanns – Anton Brunner (auch Brunner II genannt, um ihn von seinem Namensvetter Alois Brunner zu unterscheiden, dem es gelungen war, nach seiner Flucht in Syrien unterzutauchen).

Im Jahre 1946 fällten die zehn Senate des Volksgerichts Wien an insgesamt mehr als tausend Verhandlungstagen über 1.940 Personen Urteile; in ganz Österreich wurden 1946 über 2.370 Personen Urteile gefällt, darunter dreißig Todesurteile und 15 Verurteilungen zu lebenslänglichem Kerker.

Zu Beginn des Jahres 1947 hatten die Untersuchungsrichter des Volksgerichts Wien 2.500 Verfahren an die Staatsanwaltschaft zur Anklageerhebung weitergeleitet, in 5.500 Verfahren waren die Voruntersuchungen noch im Gange.

Massenmord in Stein

Der größte österreichische Volksgerichtsprozeß war das Verfahren wegen des Massenmords im Zuchthaus Stein an der Donau, dem am 6. April 1945 über 300 Häftlinge zum Opfer gefallen waren. Unter den von SS und „Volkssturm" Ermordeten befanden sich auch der Anstaltsdirektor, Hofrat Franz Kodré, der die Häftlinge freilassen wollte, und drei Justizwachebeamte. In einem mehrwöchigen Prozeß im August 1946 wurden fünf der Beteiligten an dem Massaker zum Tode und fünf weitere zu lebenslänglichem Kerker verurteilt. Die Todesurteile wurden, nach dem Scheitern der Versuche der Verteidigung zur Wiederaufnahme des Verfahrens und der Zurückweisung aller Gnadenanträge, im Februar und März 1947 vollstreckt. Die Hingerichteten waren vier Justizwachebeamte des Zuchthauses (darunter Kodrés Stellvertreter Alois Baumgartner) sowie der Kommandant der Volkssturmeinheit, die sich beim Massaker besonders hervorgetan hatte, der in ganz Krems gefürchtete Nazi-Schläger Leo Pilz. Der Kommandant der SS-Einheit war nach Deutschland ge-

Banalität des Bösen

In manchen Gegenwartsdeutungen aus Anlaß des 50. Jahrestages der Eröffnung der Nürnberger Prozesse ist jene Einlassung Hannah Arendts zum verharmlosenden Begriff „Menschlichkeit" zum Anlaß genommen worden, festzustellen, daß jene Übersetzung womöglich mit dafür verantwortlich gewesen sei, das IMT bis heute als eine Veranstaltung „Menschenrechtsverbrechen vor Gericht" fehlzudeuten. Frommer (1995, 69) hat derartige Fehldeutungen zurechtgerückt – mit Recht. Diskussionswürdig, bzw. hier erst hätte eine (im vollen Wortsinn) ernst zu nehmende Debatte über die Nürnberger Prozesse aus heutiger Sicht einzusetzen, ist allerdings der Anschlußgedanke Frommers, indem er – nach einem, strikten Kontext herstellenden, Doppelpunkt – fortfährt: „Internationale Strafgerichtsbarkeit kann und soll nur *makrokriminelles* Unrecht ahnden, *das die Menschheit in ihrem Fortbestand gefährdet* (Herv.-F.K.). Die Verwirklichung der Menschenrechte ist eine weit umfassendere Aufgabe, bei der die strafrechtliche Verfolgung nur den gröbsten Raster darstellt" (ebd., 69). Genau das aber ist der Punkt, auf den es Hannah Arendt in ihrer kritischen Würdigung der Nuremberg Trials ankam. Der IMT habe an eben dem Punkt versagt, wo ihn Frommer durchaus korrekt und in Übereinstimmung mit dessen politischem Grundmotiv interpretiert. Der IMT habe, das ist Arendts Pointe, *vom Ansatz her* nicht oder völlig unzureichend begriffen und zur Sprache gebracht, in jedem Fall mit zwiespältigen Resultaten, daß das menschheitsgeschichtliche Novum Crimen, die neue Natur des Verbrechens des Nazi-Regimes nicht auf dem völkerrechtlichen Terrain des „Angriffskrieges", sondern auf dem des „Angriffs auf die menschliche Mannigfaltigkeit" zu verorten ist. Will sagen: Versagt habe er gerade bei der *Rechtsschöpfung* im Angesicht des neuen „makrokriminellen Unrechts", dem „Verbrechen gegen die Menschheit". Nicht Hitlers Angriffskriege seien das Delikt gewesen, das *in völlig neuartiger Weise* real und prospektiv „die Menschheit in ihrem Fortbestand unmittelbar gefährdet" habe. Es sei die selektive als auch systematische Annullierung des Rechts auf Leben, es sei der fabrikmäßige Völkermord gewesen. Hierin liegt der Kern der Bewertungsdifferenz, insofern Hannah Arendt gegen den affirmativen, moralisch gutgemeinten main stream (mit reaktionären und neonazistischen Kritiken am IMT ist sie selbstverständlich von vornherein fertig!) darauf bestanden hat, der IMT habe in seiner Jurisdiktion verkannt, daß es sich bei dem „Crime against humanity" um ein völlig neues „makrokriminelles Unrecht" gehandelt habe. Genau deshalb konnten späterhin so viele durch das allzu „grobe Raster" der in Nürnberg diesbezüglich völlig unzureichend versuchten Rechtsschöpfung schlüpfen. Insbesondere in Anbetracht des neuen Typs des „administrativen Massenmörders" (Arendt 1964, 324) zeigten sich die Grenzen der Anknüpfungsfähigkeit Nürnbergs bei der Fortentwicklung des Rechts. Wenn Jackson etwa Adolf Eichmann als „diese finstere Gestalt" dämonisiert hatte (IMT 19, 448), dann darf dies als ein anschaulicher Beleg dafür genommen werden, worauf es demgegenüber Hannah Arendt mit der Kategorie der „Banalität des Bösen" ankam, und worüber sie die strukturellen Schwächen der Nürnberger Prozesse ins Licht gezogen hat. Der Massenmord an den Juden und anderen Völkerschaften war ein „makrokriminelles Unrecht", und damit keineswegs nur eine Frage der Verletzung von individuellen Menschenrechten. Damit war der Holocaust von *völkerrechtlicher* Relevanz. Und zwar *unabhängig* von der Konstruktion des IMT, den Angriffskrieg zum völkerrechtlichen Referenzrahmen zu setzen. Fundamental annulliert worden ist das Recht der jüdischen Konfession und Kultur auf Existenz, des jüdischen *Volkes* auf Leben. Genau dies aber hat das IMT juristisch nicht so gesehen.

Zweideutigkeiten

Dessen ungeachtet, ob für die Verbrechen des Nazi-Regimes das geläufige Interpretament von der „Dämonie des Bösen" oder das Arendtsche von der „Banalität des Bösen" erhellender und erklärungskräftiger ist – ich halte letzteres für das brauchbarere Konzept –, steht für die Bewertung der Nuremberg Trials die Frage nach dem Verhältnis zwischen „Völkerrecht" und „Menschenrecht". Hannah Arendt (1964, 321) ist erfahren genug gewesen, um zu wissen, daß „Menschenrechte" zu den „kompromittierten Begriffen" rechnet, der in der neueren Geschichte ebenso wie der des „Selbstbestimmungsrechts der Völker" oft genug als Vorwand und Maske gedient hat und dient, krude Machtpolitik zu kaschie-

ein Arzt (Alfred Hackl) zu 20 Jahren und eine Ärztin (Marianne Türk) zu 10 Jahren verurteilt. Das Urteil gegen Hackl wurde in einem Wiederaufnahmeverfahren auf sechseinhalb Jahre herabgesetzt, und auch die zu 10 Jahren verurteilte Türk konnte in den fünfziger Jahren bereits wieder als Ärztin arbeiten.

Obwohl die westlichen Alliierten die Provisorische Regierung am 20. Oktober 1945 anerkannten, durften die Volksgerichte weiterhin nur in der sowjetischen Zone tätig sein. Als die Briten die Verwaltung in den von der Roten Armee befreiten Teilen der Steiermark übernahmen, lösten sie die Volksgerichte wieder auf. Als Begründung wurden die politische Zusammensetzung der Gerichte sowie die Außerkraftsetzung der Rechtsmittel angeführt, die Justizminister Gerö damit verteidigte, daß andernfalls eine Flut von Revisionsverfahren auf die Gerichte zukäme und so eine wirksame Täterverfolgung unmöglich gemacht würde.

Prinzipiell ist zu unterscheiden zwischen dem bürokratischen, *kollektiven* Vorgang der Entnazifizierung, die Täter und Mitläufer gleichermaßen (wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß) traf, und der auf die Feststellung der *individuellen* Schuld abzielenden gerichtlichen Untersuchung.

Entnazifizierung

Die Entnazifizierung erfolgte in Österreich dergestalt, daß die ehemaligen Nationalsozialisten in zwei Gruppen („Belastete" und „Minderbelastete") eingeteilt wurden. Ersteren wurde der Zugang zu bestimmten Berufen untersagt oder zumindest eingeschränkt, sie wurden für fünf Jahre vom aktiven und auf Lebenszeit vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen und mußten finanzielle Sühneleistungen erbringen. Zweitere wurden nur zeitweise von bestimmten Berufen und staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen. Das aktive Wahlrecht für die fast 450.000 „Minderbelasteten", das waren fast zehn Prozent der erwachsenen Bevölkerung, wurde bereits für die Nationalratswahl 1949 wiederhergestellt, die übrigen Bestimmungen fielen mit der Nazi-Amnestie 1957.

In den ersten beiden Jahren nach der Befreiung wurden in Österreich Gerichtsverfahren gegen über 50.000 Personen eingeleitet, der Großteil von ihnen wegen Zugehörigkeit zur illegalen NSDAP vor 1938, die als Hochverrat geahndet wurde. Rund 1.600 Personen wurden verurteilt, ein Fünftel von ihnen wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die übrigen wegen „Illegalität", Verstößen gegen die Registrierungsbestimmungen von Nationalsozialisten sowie wegen Denunziation. Insgesamt wurden, wie erwähnt, zwischen 1945 und 1955 von den Volksgerichten 13.607 Personen verurteilt, davon etwa 4.700 Personen wegen Delikten nach dem Kriegsverbrechergesetz und 8.900 Personen ausschließlich wegen Delikten nach dem Verbotsgesetz. Die Besonderheit der österreichischen Volksgerichtsbarkeit gegenüber anderen Formen der justiziellen Auseinandersetzung mit der NS-Herrschaft – beispielsweise durch die alliierten Militärgerichte in Deutschland und Österreich – besteht somit darin, daß diese Gerichte nicht nur über nationalsozialistische Verbrechen urteilten, sondern gleichzeitig eine gerichtliche Form der Entnazifizierung darstellten. Von den 4.700 wegen Delikten nach dem KVG Verurteilten wurde etwas mehr als die Hälfte wegen Denunziation (§ 7 KVG), etwas weniger als die Hälfte wegen Quälerei und Mißhandlungen bzw. Verletzung der Menschenwürde (§§ 3 und 4 KVG) verurteilt. Genaue Zahlen liegen bis heute nicht vor.

So groß die Bedeutung der (heute auch in Österreich selbst weitgehend vergessenen) Volksgerichtsverfahren in der unmittelbaren Nachkriegszeit war – internationale Relevanzerlangten nur ganz wenige Verfahren. Dies lag zum ersten daran, daß die österreichischen Volksgerichte zu einer Zeit tätig waren, da es vielen gerade der schlimmsten Nazi-Verbrecher gelungen war, unter falschem Namen unterzutauchen oder zu fliehen. Zweitens behielten sich die Alliierten die Verfolgung prominenter Verbrecher vor. Die österreichische Regierung mußte dem Alliierten Rat für Österreich regelmäßig Listen aller Verhafteten vorlegen. Drittens mußten Nazi-Verbrecher an jene Länder ausgeliefert werden, in denen sie ihre Verbrechen verübt hatten. Für die Weitergabe von Informationen an die betreffenden Regierungen sorgte der Alliierte Rat. Stand der jeweilige Name auf der Londoner Kriegsverbrecherliste, so war für die Bewilligung der Auslieferung nicht die österreichische Regierung, sondern der Alliierte Rat zuständig.

Österreichische Gerichte leiteten gerade in den ersten Monaten nach dem Krieg so manches Verfahren gegen derartige Personen ein – beispielsweise gegen den aus Österreich stammenden Leiter der Politischen Abteilung des KZ Auschwitz, Max Grabner – doch wurden diese dann von ausländischen Gerichten verurteilt (Grabner wurde in Polen hingerichtet).

Auch der Kommandant des Ghettos von Theresienstadt, Siegfried Seidl, gegen den seit September 1945 eine Untersuchung vor dem Volksgericht Wien lief, hätte ausgeliefert werden sollen. Durch juristische Spitzfindigkeiten wußte das Gericht die Auslieferung an die Tschechoslowakei zu verhindern. Offenbar wollte man sich die Chance, einen großen Prozeß gegen einen der prominentesten KZ-Kommandanten zu führen, nicht entgehen lassen. Das Wiener Volksgericht reklamierte seine Zuständigkeit mit der Begründung, daß gerade nach Theresienstadt besonders viele Juden aus Wien deportiert worden waren. Die Wiener Israelitische Kultusgemeinde schloß sich dem Verfahren als Privatbeteiligte an. In den Tagen, als in Nürnberg der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher zu Ende ging, stand Seidl in Wien vor Gericht. Nach einwöchiger Verhandlung wurde er am 4. Oktober 1946 zum Tode verurteilt. Seine Hinrichtung erfolgte am 4. Februar 1947.

Die österreichische Justiz war bemüht, ihre Kompetenz für die Ausforschung und Verfolgung von NS-Verbrechern zu beweisen. Am 6. Juli 1946 gab Justizminister Josef Gerö eine Pressekonferenz, auf der er folgende Ziffern bekanntgab: Von den 273 bis zu diesem Zeitpunkt in ganz Europa verhängten Todesurteilen wurden 14 von österreichischen Gerichten ausgesprochen, davon 10 vom Volksgericht Wien.

Am 20. Dezember 1955 wurden die Volksgerichte durch ein Verfassungsgesetz aufgehoben, die Verfolgung von Nazi-Verbrechen wurde Geschworenengerichten übertragen – mit Ausnahme der nicht mehr strafbaren Delikte Registrierungsbetrug und „mißbräuchliche Bereicherung". Die übrigen Delikte waren nach den Bestimmungen des Strafgesetzes zu verfolgen.

Zum Zeitpunkt der Auflösung der Volksgerichte waren noch 4.742 Fälle anhängig. Nach der Nazi-Amnestie 1957 war zu prüfen, inwieweit diese Fälle Handlungen betrafen, die auch unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fielen. Nur mehr in 46 Fällen wurde seither Anklage erhoben, 39 wurden mit einem Urteil abgeschlossen. Sieben Verfahren waren wegen Tod des Angeklagten oder Zurückziehung der Anklage eingestellt worden. 18 Personen wurden verurteilt. Seit

1975 wurde in Österreich keine Gerichtsverhandlung wegen Nazi-Verbrechen mehr durchgeführt.

Die Tatsache, daß unmittelbar nach dem Krieg tausende österreichische Nationalsozialisten nicht von alliierten, sondern von österreichischen Gerichten auf der Grundlage von österreichischen Gesetzen, die den alliierten Bestimmungen für die Durchführung des Nürnberger Tribunals teilweise vorausgingen und unabhängig davon erlassen wurden, abgeurteilt wurden, verschwand praktisch völlig aus dem öffentlichen Bewußtsein. Dieser Vorgang war wohl eine Folge der Integration der ehemaligen Nationalsozialisten in das politische System der Zweiten Republik, die spätestens seit den Parlamentswahlen 1949 (bei der die Nationalsozialisten wieder wählen durften) festzustellen war und mit der Nazi-Amnestie 1957 auch formalrechtlich abgesichert wurde. Nach relativ kurzer Zeit waren nicht nur die Verbrechen selbst, sondern auch das, was in den ersten Nachkriegsjahren zu ihrer Ahndung unternommen worden war, kein Gegenstand öffentlicher Diskussion mehr. Das, was in einer kritischen Öffentlichkeit über den Umgang der österreichischen Gerichte mit den Nazi-Verbrechen in Erinnerung blieb, waren die skandalösen Freisprüche von Massenmördern in den sechziger Jahren und die stillschweigend Amnestierung der meisten der von den Volksgerichten verurteilten Verbrecher. ■

Dr. Winfried R. GARSCHA ist Historiker. Er arbeitet im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.

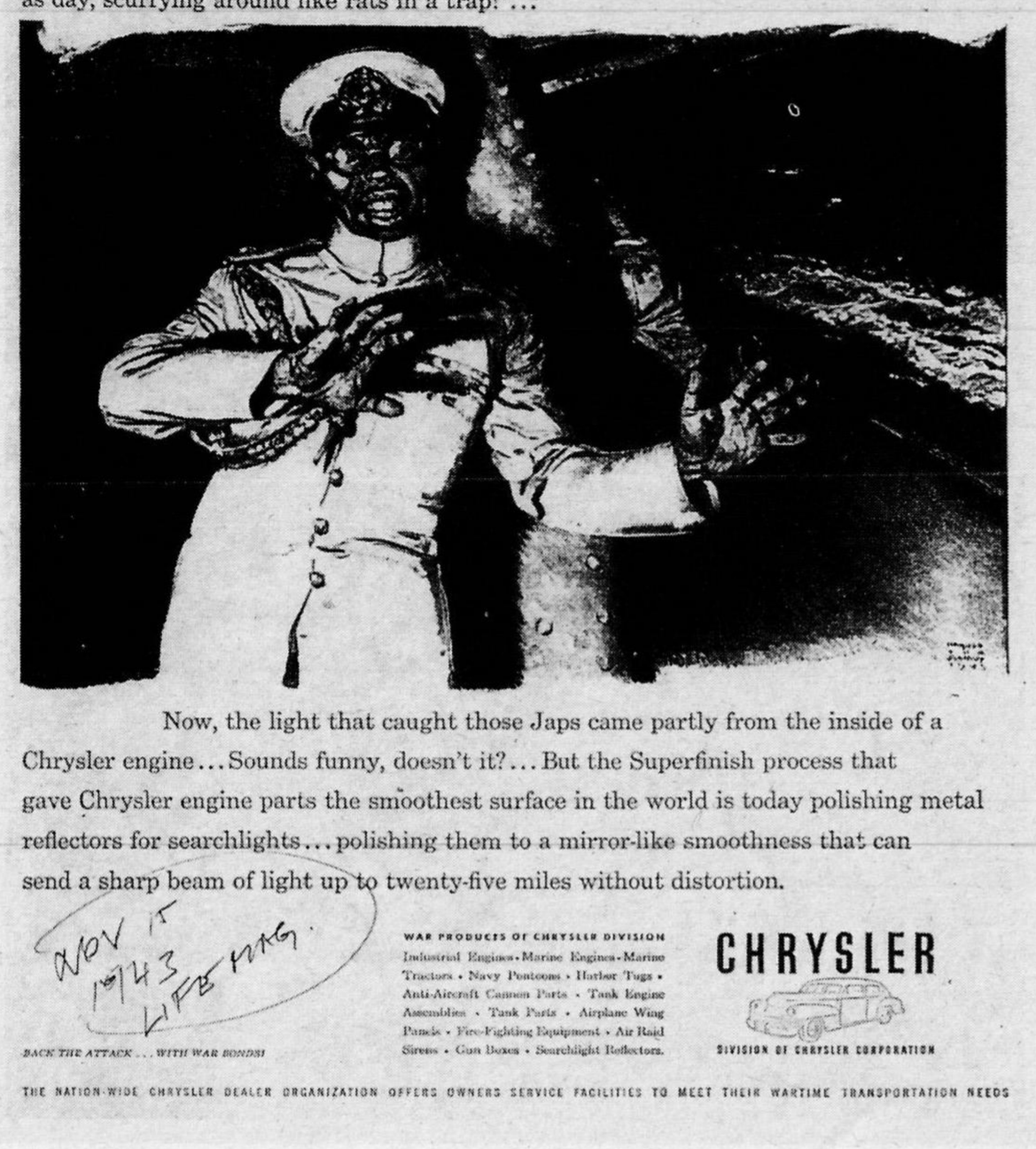

wurde – auf Anregung von Kärntner Delegierten bei der Bundesländerkonferenz, denen es vor allem um die Verfolgung der Schuldigen an der Slowenenaussiedlung ging.

Literatur

Karl Marschall, *Volksgerichtsbarkeit und Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Österreich* (hg. durch das Bundesministerium für Justiz), 1. und 2. Aufl., Wien 1977 bzw. 1987 (Statistik und Beschreibung der interessantesten Fälle, allerdings ohne Namensnennung).

Dieter Stiefel, *Entnazifizierung in Österreich,* Wien 1981 (mit einem Kapitel über die Volksgerichtsbarkeit).

Josef Markus, *Die Strafverfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen und die völkerrechtliche Verantwortung Österreichs*. In: Sebastian Meissl/Klaus-Dieter Mulley/Oliver Rathkolb (Hg.), Verdrängte Schuld, verfehlte Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945-1955, Wien 1986, S. 150-170.

Manfred Schausberger, *Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich*. In: Nationalsozialismus und Justiz. Die Aufarbeitung von Gewaltverbrechen damals und heute (= Agenda Geschichte, Bd. 3), Münster 1993, S. 198-220 (Ergänzung und teilweise Korrektur der statistischen Angaben Marschalls).

Winfried R. Garscha/Claudia Kuretsidis-Haider, *Die Verfahren vor dem Volksgericht Wien (1945-1955) als Geschichtsquelle*. Projektbeschreibung (hg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes), Wien 1993.

Klaus Eisterer, *Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46* (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte, Bd. 9), Innsbruck 1993 (mit einem ausführlichen Kapitel über die ersten Monate des ab 1946 amtierenden Volksgerichts Innsbruck).

Hellmut Butterweck, *Österreich und seine NS-Prozesse nach 1945*. Politischer Opportunismus warf Mörder und Mitläufer in einen Topf. In: Peter Bettelheim/Robert Streibel (Hg.), Tabu und Geschichte. Zur Kultur des kollektiven Erinnerns, Wien 1994, S. 45-67.

Gerhard Jagschitz/Wolfgang Neugebauer (Hg.), *Stein, 6. April 1945. das Urteil des Volksgerichts Wien (August 1946) gegen die Verantwortlichen des Massakers im Zuchthaus Stein*. Vorwort: Justizminister Nikolaus Michalek, Wien 1995 (mit einer Einleitung von Garscha/Kuretsidis-Haider über die Räumung der Justizhaftanstalten 1945 als Gegenstand von Nachkriegsprozessen).

Hellmut Butterweck, *Verurteilt und begnadigt,* Wien 1995 (1. Band einer zweibändigen Quellensammlung über die Zeitungsberichterstattung über die österreichischen Volksgerichtsprozesse, erscheint demnächst).

Anmerkung

1 Es ist bezeichnend für den Stellenwert, den die Provisorische Regierung dem Massenmord an den europäischen Juden bzw. der Beteiligung von Österreichern daran beimaß, daß dieser Paragraph erst im Herbst 1945 in das Gesetz eingefügt

Verbrechen der Wehrmacht

Interview mit
Dr. Walter MANOSCHEK,
Mitgestalter der Ausstellung
„Vernichtungskrieg.
Verbrechen der Wehrmacht."
Das Gespräch führte
Franz HÜTTERER

Herr Dr. Manoschek, Sie haben an der Ausstellung mitgearbeitet und betreuen sie hier in Wien. Woher stammen die Fotos?

90 Prozent sind Privatfotos, die gefallenen oder gefangenen, großdeutschen Soldaten abgenommen worden sind, der überwiegende Teil aus sowjetischen Archiven, sehr viel Material stammt aus Serbien, Israel, Amerika, Deutschland, Österreich. Es wurde also weltweit zusammengetragen.

Warum hat es eigentlich 50 Jahre lang gedauert, bis es diese Ausstellung „Verbrechen der Wehrmacht" gibt?

Es hätte wahrscheinlich noch viel länger gedauert, wenn die öffentliche Hand so eine Ausstellung hätte finanzieren sollen, die Ausstellung gibt es überhaupt nur, weil es einen Privatfinanzier gibt. Weder in Österreich noch in Deutschland wurde irgendein Schilling oder irgendeine Mark von öffentlicher Hand dafür verwendet. Das heißt es ist auch nach 50 Jahren noch ein absoluter Tabubruch. Warum es solange gedauert hat, hat mehrere Ursachen, die ich jetzt gar nicht gewichten möchte. Zum einen ist es sicherlich die Westintegration der Bundesrepublik in die NATO Anfang der fünfziger Jahre mit dem Freispruch für die Wehrmacht und zum anderen der Kalte Krieg. Was mir aber als ganz wesentlicher Faktor erscheint, ist, daß es wahrscheinlich gesellschaftlich nicht verkraftbar gewesen wäre, weder in der BRD noch in der DDR, noch in Österreich, 20 Millionen Wehrmachtssoldaten unter potentiellen Verbrechensverdacht zu stellen. Also, es war offenbar notwendig, hier die „saubere" Wehrmacht und dort die „böse" SS zu unterscheiden.

Es gibt um 800 Schilling in acht Bänden das Tagebuch des OKW (Oberkommando der Wehrmacht), lassen sich aus dieser Quelle, die ja zugänglich ist, die von Ihnen dokumentierten Verbrechen ablesen, oder fehlen die?

Die wesentlichen, die sogenannten verbrecherischen Befehle des OKW sind seit 50 Jahren bekannt. Die sind in Nürnberg präsentiert worden. Das sind vier grundsätzliche Befehle, die den Ostraum betreffen, die unter Kriegsverbrechen einzureihen sind, das ist nichts Neues. Das ist aber nur eine Ebene. Die Wehrmachtsleute haben zu einem großen Teil in den fünfziger und sechziger Jahren die Geschichte der Wehrmacht selbst geschrieben. Ich denke zum Beispiel an General von Manstein, dessen Buch „Verlorene Siege" jetzt noch bei „Libro" herumliegt, in der cirka 35. Auflage. Manstein hat einen der schlimmsten Befehle im Osten formuliert: „Der deutsche Soldat muß Verständnis für das Vorgehen gegen den jüdischen Untermenschen haben." Das sind die Leute, die nach 1945 die Geschichte der Deutschen Wehrmacht schreiben. Erst in den siebziger Jahren kommt eine kritische Militärgeschichtsschreibung hinzu, die sich aber meist auch nur auf dieser obersten Ebene, Berlin, OKW, beschäftigt und die wenigsten steigen dann runter und sagen, wie schaut denn das dann vor Ort aus? Wie wurden diese übergeordneten Befehle in Befehle vor Ort umgesetzt? Wie wurden diese Befehle ausgeführt, wurden sie ausgeführt, wurden sie nicht ausgeführt? Eine durchgehende Legitimationsfigur ist: „Die Befehle hat es gegeben, aber die haben wir ja nicht umgesetzt."

Wie könnte man 15jährigen SchülerInnen ganz kurz erklären, wie die „Arbeitsteilung" zwischen der Wehrmacht und der SS war?

Wir reden jetzt immer vom Osten und Südosten Europas, im Westen hat das etwas anders ausgeschaut. Die Arbeitsteilung war je nach Bevölkerungsgruppe, die hier zum Handkuß kam, verschieden. Eine typische Form von Arbeitsteilung bei den Juden war: Die Wehrmacht kommt in ein okkupiertes Gebiet rein, Stadtkommandant, Ortskommandant, registriert, kennzeichnet die Juden mit dem gelben Stern, richtet die Ghettos ein, Juden werden in die Ghettos zusammengefaßt, alles noch unter Aufsicht der Wehrmacht, Juden werden zur Zwangsarbeit für die Wehrmacht verpflichtet. Dann kommen entweder SS, Sicherheitsdienst, Einsatzgruppen, liquidieren ein Ghetto, die Wehrmacht macht die Absperrung, schießt entweder selbst mit, gemeinsam mit Waffen-SS oder Einsatzgruppen, in anderen Fällen, erledigt es die Wehrmacht selbst. Zum Beispiel in Weißrußland im Herbst 1941 „säubert", wie es geheißen hat, die Wehrmacht die Juden vom flachen Land. In Ortschaften, wo keine Ghettos eingerichtet waren, unter 1000 Einwohner, geht die Wehrmacht durch und liquidiert die Juden. Gleichzeitig gab es in Weißrußland die Aktion „judenrein", wo die Wehrmacht gemeinsam mit der SS 80.000 Juden liquidiert. Manchmal arbeitsteilig, manchmal direkt beteiligt, manchmal stellt sie nur die Logistik zur Verfügung, es ist ganz variabel, wie intensiv die jeweilige Beiteiligung ist, aktiv wie passiv.

Aber das Ganze ist ein Gesellschaftszustand, da kann man nicht mehr auseinanderdividieren, die haben damit nichts zu tun gehabt, es war ein Zusammenspiel von allen.

Eine Geschichte, die man immer wieder von ehemaligen SS-Leuten hört, ist, daß sie in der Weise rekrutiert wurden, daß man in Dörfern den jungen Burschen sagte: „Entweder ihr kommt zur SS oder ihr kommt an die Front?" Ist das glaubhaft?

Bei den Volksdeutschen war das oft der Fall. Wobei das noch immer eine Entscheidung ist, zu sagen, okay, ich gehe zur SS, oder ich gehe halt an die Front, es sind ja viele an der Front gewesen. Es ist niemand in die SS hineingepreßt worden, das war schon eine freiwillige Entscheidung.

Kann man ungefähr schätzen, wieviele Leute desertiert sind, oder irgendeine Form von Widerstand in der Wehrmacht praktiziert haben?

Das ist unheimlich schwer, es gibt eigentlich noch keine Forschungsergebnisse in dieser Richtung. Wir wissen, daß etwa 100.000 Soldaten wegen Wehrkraftzersetzung, Desertion, angeklagt wurden, davon sind etwa 30.000 Todesurteile verhängt und zumindest 15.000 bis 20.000 exekutiert worden. Das sind enorme Zahlen.

Das bezieht sich auf die Ostfront?

Insgesamt, wobei diese Zahlen auch noch wenig aussagen, weil die wenigsten wegen Übergriffen auf die Zivilbevölkerung verurteilt worden sind. Das sind alles Strafen, die wegen Disziplin-

losigkeit verhängt wurden. Es gab drastische Strafen wegen Desertion und Wehrkraftzersetzung. Es hat aber kaum Verurteilungen für Massenmorde gegeben oder wenn ein Soldat irgendeinen Zivilisten oder auch mehrere erschossen hat. Das konnte er tun, solange er die Moral der Truppe nicht gefährdete.

Die Ausstellung wurde ja schon im Vorfeld angegriffen und war von sehr heftigen Reaktionen zum Beispiel in »Krone« und »Täglich Alles« begleitet. Was zeigt die Ausstellung, was man bisher nicht wußte oder was in Historikerkreisen bekannt war und in der Öffentlichkeit nicht?

Ich glaube, der große Schock, der Tabubruch besteht darin, daß jeder in irgendeiner Form davon betroffen ist. Es müssen plötzlich die Familiengeschichten hinterfragt werden. Ist das, was mir der Großvater erzählt hat, wirklich wahr, oder hat es da ein anderes Bild auch noch gegeben. Und das erfaßt alle. Das erfaßt die gesamte Gesellschaft, nicht nur die SS. In Österreich waren das etwa 1,3 Millionen österreichische Soldaten.

Ist in Österreich die Aufarbeitung der Geschichte besonders verzögert, wenn man es mit Deutschland vergleicht, oder gibt es dort ähnliche Reaktionen?

Ich muß sagen, daß ich überrascht bin, wie wenig Unterschiede in den Reaktionen in Österreich und Deutschland gewesen sind. Für die breite Masse war das in beiden Ländern neu, und die Reaktionen hier in Österreich haben mich sehr positiv überrascht.

Die »Kronenzeitung«, in der Haider schon im Vorfeld angefangen hat, zu hetzen, die hat sich völlig zurückgezogen. Dichand dürfte so eine Art Schreibverbot über die Ausstellung erlassen haben, es gibt nur mehr Leserbriefe, keine Artikel dazu. Das heißt, daß eigentlich die politische Kultur in Österreich sehr reif darauf reagiert hat.

Es wurden auch Offiziersschüler in die Ausstellung geschickt. Welche Reaktionen gibt es aus Militärkreisen?

Vor Beginn der Ausstellung hatten das Bundesheer und das Verteidigungsministerium distanziert bis angstvoll reagiert, man war sehr nervös. Dadurch, daß es auch im Bundesheer Leute gegeben hat, die dem sehr positiv gegenübergestanden sind, Brigadier Trautenberg zum Beispiel, der für die Ausstellung Position bezogen hat, hat sich auch ein bißchen etwas aufgeweicht. Das zeigt sich daran, daß die drei Offiziersakademien des Bundesheeres jetzt verpflichtet sind, diese Ausstellung in ihrem Unterrichtsprogramm anzusehen. Das ist ein Erlaß, den es in der Bundesrepublik nicht gegeben hat. Für Österreich, genauso für die Bundesrepublik muß man sagen, naiv gefragt: Where is the problem? Beide Heere sind als Antipoden zur Wehrmacht aufgebaut worden, sind demokratisch eingebunden, jedenfalls in keiner Tradition zur Wehrmacht oder sollten in keiner Tradition stehen. Es besteht also in beiden Armeen eine Möglichkeit, sich abzugrenzen, aufzuzeigen, wo ist der Unterschied.

Es wurde ja von den Gegnern mit dem Satz „Soldaten sind Mörder" operiert, dieser Satz kommt in der ganzen Ausstellung und im Buch nicht vor. Interessant fand ich in J. M. Simmels Eröffnungsrede den Vergleich der Eide von Wehrmacht und SS; an der Spitze steht der Führer, nicht das Land.

Wie ist die unterschiedliche Reaktion von älteren und jüngeren Menschen auf das Gezeigte?

Es gibt eine Trennlinie zwischen denen, die dabei waren und denen, die nicht dabei waren. Man kann sich nie ganz vorstellen, was Krieg bedeutet, da kann man dazu noch soviel gearbeitet und gelesen haben. Die überwiegende Mehrzahl der älteren Besucher war vehement gegen die Ausstellung. Immer mit demselben Argument: „Pauschalierung, Pauschalierung, es waren nicht alle so!" Die konnten das Persönliche und die Organisation Wehrmacht, die verbrecherisch gewesen ist, irgendwie nicht auseinanderhalten. Am Anfang haben sich sehr schnell gegensätzliche Gruppen gebildet, aber in den letzten Wochen hat sich das geändert. Es sind jetzt auch 50 Prozent Frauen da, am Anfang kamen kaum welche. Es kommen Familien, zwei, drei Generationen auf einmal und für die Jungen ist die Frage, die im Raum steht, die Familiengeschichte. Was haben sie von ihren Familienmitgliedern über diesen Krieg gehört, und was sehen sie hier?

Für die Kriegsgeneration ist das schwieriger zu beantworten. Manche kommen, um sich zu erinnern, an irgendetwas, das sie im Unterbewußten gewußt haben, bei dem sie irgendwie dabei waren. Andere kommen, die wirklich nichts gewußt haben, die sagen, ich hab das nicht gewußt, aber ich nehme das zur Kenntnis, das war so, das ist schrecklich. Und eine dritte Gruppe, die sagt, das war einfach nicht so. Sie können nicht sagen, das ist gefälscht, was da gezeigt wird, aber es sind Einzelfälle.

Die Waldheim-Debatte hat schon die Frage aufgeworfen: „Was konnte man wissen damals?" Wieweit kann man jetzt, ohne zu pauschalieren, „Soldaten sind Mörder", einen einzelnen Soldaten auch mit zur Verantwortung ziehen?

Uns geht es ja nicht darum, im rechtlichen Sinn jemand zur Verantwortung zu ziehen.

Alle, die im Osten gewesen sind oder im Südosten, haben von diesen Dingen, in der einen oder anderen Form gewußt, waren dabei, haben Dinge gesehen und gehört. Wir haben es mit 10 Millionen Menschen zu tun, die in irgendeiner Form davon wußten. Da ist es eine moralische Verantwortlichkeit. Ich bin kein Staatsanwalt und es ist für die Ausstellung unerheblich, ob es der Herr Huber oder Meyer war. Aber eines der Argumente ist immer gekommen: „Wir waren an der Front, wir haben nichts gewußt." Das kann man nur jemandem erzählen, der von Militärgeschichte überhaupt keine Ahnung hat. Die Front ist 10 bis 15 Kilometer breit und bewegt sich, auch wenn man in einer Frontdivision ist, die meiste Zeit im Hinterland. Das heißt man hat auch mitbekommen, was im Hinterland geschehen ist.

Noch einmal zum „Tabubruch". Es war ja so, daß, als der Krieg aus war, Millionen Soldaten zurückgekommen sind, ohne eine Chance, das irgendwie zu verarbeiten, aufzuarbeiten, was da passiert, wenn man ein paar Jahre lang in einem Krieg ist. Das heißt hat diese Ausstellung nicht auch eine Art „sozialtherapeutische" Funktion, daß man einmal zur Kenntnis nimmt und trauert. Im Waldheim-Wahlkampf gab es einen Text von Peter Handke, in dem der Kandidat im Fernsehen plötzlich verstummt und zu weinen beginnt und so den Zuschauern ermöglicht, mitzuweinen.

Diese sozialtherapeutische Funktion kann auch eine Auswirkung dieser Ausstellung sein, im Idealfall. Der Idealfall wäre, daß einmal einer aufsteht aus dieser Generation und sagt, ich selber war nicht dabei, aber wir entschuldigen uns für das, was geschehen ist. Man kann natürlich mit einer Ausstellung in drei oder vier Wochen nicht sehr viel erreichen, man kann nur etwas anreißen. Ich glaube, daß man um die Ergebnisse dieser Ausstellung nicht mehr herumkommen wird. Wenn man über die Wehrmacht spricht, dann wird man dieses Bild, das solange ausgeklammert worden ist, mit ins Visier nehmen müssen. Was man dann damit tut, ist Teil der politischen Kultur.

Typisch für den Umgang der Apologeten oder Verdränger ist vielleicht folgendes Zitat aus einem Leserbrief an die »Presse«: „Die Behauptung, die Wehrmacht sei im Weltkrieg verbrecherisch vorgegangen, verblüfft, angesichts der Aussagen seitens der Siegermächte, die der Wehrmacht und der Waffen-SS anständiges, diszipliniertes Verhalten bescheinigen. Der US-Militärhistoriker Walters stellt fest: ‚Niemand sollte das Soldatentum des letzten Krieges herabsetzen, man verletzt sonst die Ehrfurcht vor den Soldaten, die in Erfüllung ihrer Pflicht gefallen sind.'"

Wieweit ist überhaupt denkbar, daß eine Armee im Kriegszustand „anständiges Verhalten" an den Tag legt, hebt der Krieg nicht gerade solche Kategorien auf?

Das ist die Frage, was ist „anständig" in einem Angriffskrieg? Aber es ist eine beliebte Argumentationslinie, sich von alliierten Historikern oder Militärs von alliierter Seite Korrektheit bescheinigen zu lassen. Zum einen waren diese Leute – wie Walters – alle an der Westfront, wo man von einem „normalen" Krieg sprechen kann. Wenn sie einen sowjetischen Historiker fragen, wird er etwas anderes erzählen, nicht weil er ein kalter Krieger ist, sondern weil dort andere Dinge geschehen sind.

Das zweite ist, es hat auch die Ehrenerklärung von Eisenhower gegeben, Anfang der fünfziger Jahre, aus dem einfachen Grund, daß die BRD der NATO nur beitrat, wenn sie diese Ehrenerklärung für die Wehrmacht bekommt. Das dritte Argument ist, daß in den Nürnberger Prozessen die Wehrmacht nicht als verbrecherische Organisation bezeichnet wurde. Das ist richtig, aber aus einem einzigen, formalen Grund, weil die Ankläger sagten, daß eine Volksarmee, die aus Nichtfreiwilligen bestand, nicht generell als verbrecherisch bezeichnet werden kann, das kann man nur bei einer Freiwilligenorganisation. Es wurde am Ende des Prozesses festgestellt: „Das war kein Krieg, das war Barbarei, die Wehrmacht war tief in diese Verbrechen verstrickt, aber wir bezeichnen sie nicht als verbrecherische Organisation, aus diesen formalen Gründen." Das war kein Freispruch für die Wehrmacht. Das wird immer wieder nur selektiv interpretiert, ist aber natürlich eine absolut unseriöse Vorgangsweise.

Herr Manoschek, wie geht es einem, wenn man sich diesem Material lange aussetzt. Man muß sich ja gefühlsmäßig, zur Objektivierung, heraushalten, was für die wissenschaftliche Arbeit notwendig ist, aber inwieweit erfaßt einen das immer wieder?

Im Regelfall versucht man, wie in jeder Profession, Distanz aufzubauen. Das ist wahrscheinlich bei einem Arzt oder bei einem Leichenwäscher genauso, das ist halt „Beruf". Daß das natürlich nicht immer funktioniert, ist auch klar. Es gibt immer wieder Erlebnisse, bei denen man merkt, daß es aus diesem kognitiven Bereich einfach runterrutscht „in den Bauch". Eine wichtige Ebene ist aber auch das Problem der gesellschaftlichen Akzeptanz. Es ist unheimlich schwer, jahrelang immer nur *gegen* etwas zu arbeiten. Man merkt einfach, die Gesellschaft will es nicht wissen, die Menschen wollen es nicht wahrhaben. Das macht einerseits ganz profan Schwierigkeiten beim Geldaufstellen, die Arbeitsbedingungen sind dann sehr hart. Es gibt, meines Erachtens, nur ganz wenige, die ihre Kraft daraus beziehen, nur *gegen* etwas zu kämpfen, wenn du merkst, das will kein Mensch wissen. Du hast dann deinen Kreis von Gleichgesinnten, die dasselbe denken, aber es wird gesellschaftlich nicht gewünscht.

Das andere ist das Individuelle, wie man mit solchen Materialien, bei denen man nur Tote, Gehenkte usw. sieht, umgeht. Ich schaue da hindurch, ich sehe es nicht mehr. Ein Beispiel: ich habe antisemitische Feldpostbriefe gesammelt. Ich hab die fünfmal, ich hab die zehnmal gelesen, zuerst war es interessant, als tollen Fund etikettiert, aber das ist alles auf der Kopfebene gewesen. Fürs Fernsehen haben dann vier Schauspieler eine Lesung gemacht, ich war bei dieser Aufnahme dabei und mußte hinausgehen, weil ich es nicht ausgehalten habe. Als ich es selber gelesen habe, ist es mir nicht so gegangen. Aber wenn jemand anderer genau das vorträgt, was man selbst erarbeitet hat, dann ist die Distanz wiederum so groß, daß es einem nahegeht. Sonst ist man so dicht in der Materie drinnen, daß eine andere Form von Distanz entsteht.

Wenn man von jungen Leuten ausgeht, wünschen Sie sich den Schock als Voraussetzung, das rational zu verarbeiten? Bei vielen gibt es eine Abwehr, die haben den Schindler-Film gesehen und sagen: „Furchtbar, ich will das gar nicht mehr sehen und hören".

Für SchülerInnengruppen ist unbedingt notwendig, eine Vorbereitung zu machen. Man kann nicht 15jährige einfach in so eine Ausstellung schicken, sie denken dann, im Fernsehen ist alles noch viel furchtbarer oder sie können damit nichts anfangen. Das war beim Schindler-Film genauso. Ich bezweifle, daß die Vorbereitung immer der Fall gewesen ist.

Das Problem dabei war, daß da 12- bis 13jährige drinnengesessen sind, die teilweise sonderbar reagiert haben, Witze gemacht haben, auch um das Schreckliche wegzuwischen.

Es macht eine intensivere Auseinandersetzung notwendig, man kann nicht Kinder oder Jugendliche durchschleusen und damit alleinlassen. Aber mit entsprechender Vor- und Nachbereitung tauchen sehr viele Fragen auf, von Pflichterfüllung, Gehorsam, Zivilcourage, was ist ein totalitäres Regime usw.

Zur Frage „Lernen aus der Geschichte": Wenn man die Kriegerdenkmäler anschaut, hat man das Gefühl, hier wurde nichts gelernt, es sind keine Anti-Kriegs- oder Friedensdenkmäler, sondern Heroisierungen des Soldaten. Denken wir an das Kriegerdenkmal in Murmansk, an das Ulrichsbergtreffen, die Soldatenzeitung, an manche Haiderausprüche, glauben Sie dann, daß diese Ausstellung heute „notwendiger" ist als früher?

Notwendiger? Ja. Sie ist eigentlich immer notwendig. Ich würde es nicht direkt an Haider binden. Es ist nur ein Aspekt, anzuschauen, wie geht die Rechte mit so einer Ausstellung um? Das ist ein Punkt, wo die Bruchlinie deutlich wird. Haider wird nie in so eine Ausstellung kommen, er wird nie sagen: „Ja, da ist schon irgendetwas dran", für ihn sind das Helden, wie er am Ulrichsberg 1990 gesagt hat, „die für die westliche Demokratie gekämpft haben".

Wie haben die österreichischen Parteien reagiert?

Man merkt, wie sich die Parteien jetzt im Wahlkampf bedeckt halten, was diese Geschichte betrifft. Das ist ja ein äußerst heikles Problem. Wenn man dazu Meinungsumfragen starten würde, die erheben: „Was bringt uns das, wenn wir uns positiv für diese Ausstellung aussprechen?", dann weiß ich nicht, ob das sehr viele Stimmen bringen würde. Darum halten sie sich einfach auch bedeckt.

Danke für das Gespräch. ■

Dr. Walter MANOSCHEK ist Assistent am Institut für Staats- und Politikwissenschaft an der Universität Wien. Arbeitsschwerpunkt: Politisches System des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus, Holocaust-Forschung, Identität Österreichs nach 1945.

Die Arbeit hoch?

Über die Funktion von Bildung und Bildungstheorie am Ende der Arbeitsgesellschaft

Erich RIBOLITS

Der folgende Artikel thematisiert die Tatsache, daß Arbeit – in ihrem an ökonomische Verwertbarkeit geknüpften, neuzeitlichen Verständnis – in den industrialisierten Gesellschaften heute längst nicht mehr bloß im Sinne einer materiellen Existenzsicherung wahrgenommen wird, sondern zur ideellen Bezugsgröße des Menschen insgesamt avanciert ist.

Mehr oder weniger bewußt, wird die Definition des Menschen derzeit faktisch nur mehr über Arbeit vorgenommen. Der Mensch gilt generell als Arbeitswesen; es gibt heute kaum noch jemanden, der die von Hegel aufgestellte These von der „Selbsterschaffung des Menschen durch Arbeit" – die im Ausspruch von Friedrich Engels, daß es die Arbeit ist, die den Affen zum Menschen macht, wohl ihren pointiertesten Ausdruck gefunden hat – bezweifelt. Die Arbeitsverausgabung, als das in der Antike und im Mittelalter eher Schmähliche tritt damit nicht mehr als Notwendigkeit in unser Bewußtsein sondern ist zum menschlich Auszeichnenden aufgestiegen. Während in faktisch allen Kulturen der Vergangenheit die Freiheit vom Zwang zur Arbeit bestimmendes Statusmerkmal der Eliten war, verweist heute jeder – ob Unternehmer, Politiker, Künstler, Philosoph, Student oder Priester – stolz auf die Visitenkarte des Arbeitenden.

Krampfhaft Lohnarbeitsplätze erhalten?

Mir geht es darum, aufzuzeigen, daß unser Denken sich, angesichts der Tatsache, daß Lohnarbeit derzeit weltweit abnimmt, als Folge dieser ideologischen Überhöhung der Arbeit im höchsten Maße als paralysiert erweist. Die Arbeitsorientierung ist es, die die Einsicht verunmöglicht, daß es heute weder darum geht, krampfhaft Lohnarbeitsplätze zu erhalten – also darum, Tätigkeiten die durch Maschinen ersetzt werden können, weiterhin von Menschen verrichten zu lassen – noch darum, unter Hinweis auf einen angeblich notwendigen ökonomischen Konsolidierungsprozeß anwachsende Teile der Erwerbsbevölkerung dem Schicksal der Arbeitslosigkeit auszuliefern. Worum es nur gehen kann, ist eine *gerechte Aufteilung des gesellschaftlichen Reichtums,* unabhängig davon, ob dieser durch mehr oder weniger Einsatz menschlicher Arbeit zustande gekommen ist, sowie um die Möglichkeit, auch ein Leben, das weniger als das voriger Generationen durch Arbeit definiert ist, glückhaft zu erleben .

Der gegenständliche Artikel ist aus einem pädagogischen Sichtwinkel verfaßt. Das ist kein Zufall, ist doch die Geschichte der Pädagogik auf das Engste mit der Installierung des neuzeitlichen Arbeitsethos verknüpft. Demgemäß ergibt sich für mich als Erziehungswissenschafter aus dem heraufdämmernden Ende der Arbeitsgesellschaft der dringende Anlaß für ein kritisches Hinterfragen der Arbeitsorientiertheit, die unseren Kulturraum bestimmt. Der folgende Text umfaßt Teile beziehungsweise zusammenfassende Aussagen meines kürzlich erschienenen Buches „Die Arbeit hoch?"[1] Ich versuche in diesem Buch aus einer *pädagogischen Sichtweise* eine Kritik der fortschreitenden Unterordnung der Bewohner unserer Gesellschaft unter Arbeit und Konsum. Bei einer gleichzeitigen Reflexion der sozialen und politischen Probleme, die aus dem Weniger-Werden der Arbeit im Rahmen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Verfaßtheit folgern, geht es mir dabei um die Frage, ob es angeht, sich am Kampf um Arbeit für Alle zu beteiligen, oder ob die wahre Bestimmung des Menschen nicht jenseits seiner Verzweckung durch Arbeit liegt. Und ob eine Gesellschaft, die dieser Tatsache gerecht wird, nicht viel eher mit der pädagogischen Utopie von der entfalteten Persönlichkeit korreliert.

Beginnen möchte ich mit einem aktuellen Verweis: Kürzlich hat der F-Chef Jörg Haider in einer Rede Österreich als das Land mit den *ältesten* Studenten, den *jüngsten* Pensionisten, den *meisten* Feier- und den *wenigsten* Arbeitstagen charakterisiert, als ein Land also, in dem weniger als anderswo gearbeitet wird. Grundsätzlich würde diese Aussage – so wie viele andere „Haider-Sager" – einer seriösen Überprüfung wahrscheinlich kaum standhalten. Abgesehen davon muß es jedoch erstaunen, daß angesichts einer Situation, in der die Möglichkeit von Lohnarbeit für Alle in immer weitere Ferne rückt, ein Politiker, dem man wohl kaum nachsagen kann, zu wenig Gespür dafür zu haben, was „der kleine Mann" hören will, die angeblich hierzulande nicht ausreichend vorhandene Bereitschaft zur Arbeitsverausgabung problemlos in den Mittelpunkt einer Rede stellen kann.

Etwa vier Jahrzehnte lang – bis Ende der siebziger Jahre – war die stete Begleiterin der kapitalistischen Wirtschaftsordnung – die Arbeitslosigkeit – kaum mehr ins Bewußtsein der Bewohner der industrialisierten Welt getreten. Möglich war dies zum einen durch ihren „Export" in die sogenannte Dritte Welt, und zum anderen durch ein massives Ankurbeln der Warenproduktion und des Warenumlaufs auf der Basis eines hemmungslosen Raubbaus an den Energieressourcen der Erde, verknüpft mit einer exponentiell anwachsenden Zerstörung der Ökosphäre als Nebeneffekt des industriellen Wachstums. Spätestens seit Beginn der achtziger Jahre stößt diese „Methode" der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit jedoch immer offensichtlicher an ihre Grenzen. Das in den kapitalistischen Kernländern einige Jahrzehnte relativ gut funktionierende Zusammenspiel von Produktivität, Arbeitskräftebedarf und Konsum kippt seitdem immer unübersehbarer aus dem Gleichgewicht, was dazu führt, daß das Phänomen (Massen-)Arbeitslosigkeit auch wieder verstärkt die entwickelten Industriestaaten heimsucht.

Wieso ist es möglich, daß in einer solchen Situation nicht intensiv die Frage nach einer gerechteren Aufteilung der vorhandenen Lohnarbeit diskutiert wird? Wieso stellt sich heute

nicht massiv die Frage nach der Gerechtigkeit eines Systems, in dem die Kapitalgewinne relativ ansteigen, die problemlose materielle Absicherung der Arbeitslosen jedoch zunehmend in Diskussion gerät? Wieso ist die Idee eines Grundeinkommens, ohne Gegenleistung in Form von Lohnarbeit, hierzulande und auch in allen anderen Industrieländern sowieso nie über den Status einer exotisch-randständischen Diskussion hinausgelangt. Und wieso, schlußendlich, schallt nicht höhnisches Gelächter durch das Land, wenn in einer Situation, in der *nicht einmal für alle Arbeitssuchenden* ausreichend Lohnarbeitsplätze vorhanden sind, jemand behauptet, daß Studenten nicht schnell genug in den Arbeitsprozeß einsteigen, Arbeitnehmer zu früh in Pension gehen und hierzulande überhaupt zu wenig gearbeitet wird?

S. Terger, Bürstenkramer, Flickschuster und Kroatin, um 1830

Die Antwort ist wohl im allgemeinen „Glauben" an die umfassende Problemlösekapazität der Arbeit zu suchen. Wir Menschen der industrialisierten Welt sind allesamt sozialisiert in einer unvorstellbaren Idealisierung der Arbeit. Unsere durch Arbeit artikulierte Tüchtigkeit sowie die der Generationen vor uns erscheint uns gemeinhin als die Basis des gesellschaftlichen Wohlstands und dient uns zugleich als Abgrenzung gegenüber Kulturen, in denen Arbeit (noch) nicht jene herausragende Bedeutung genießt wie bei uns. Unsere Gesellschaft, die ja auch nicht zufällig häufig als „Arbeitsgesellschaft" bezeichnet wird, ist zutiefst von Arbeit geprägt. Tatsächlich bestimmt die Arbeit nicht nur Einkommen und Lebensstandard, sondern auch *Selbstwertgefühl* und gesellschaftliche Stellung. Wir arbeiten keineswegs nur, um ökonomisch zu überleben, *wir definieren uns über Arbeit; sie ist das strukturierende Merkmal unserer Existenz, und sie vermittelt uns unser Selbstverständnis als Mensch.* Die Bereitschaft zur Arbeitsverausgabung gilt als ein ganz wesentliches Kennzeichen eines „achtenswerten" Menschen, und für die Majorität der Bewohner der Industriegesellschaften ist die Arbeit auch jenes selbstverständliche „Geländer", an dem entlang ihr Leben organisiert ist.

Insgesamt können wir heute konstatieren, daß in unserer Gesellschaft eine Entwicklung ihre Erfüllung gefunden hat, die in der frühen Neuzeit ihren Anfang genommen hatte, mit den bürgerlichen Revolutionen des 18. und 19. Jahrhunderts ihre grundlegende gesellschaftliche Legitimation erhalten hatte und schließlich um die Wende des 19. zum 20. Jahrhundert (unter tatkräftiger Unterstützung der Arbeiterbewegung) endgültig zum Durchbruch gelangt war – der Sieg des bürgerlichen Leistungsstrebens gegenüber der feudalen, parasitären Faulheit.

Arbeit ist eine Erfindung der Moderne

Arbeit, so wie wir sie heute kennen, ist eine Erfindung der Moderne. In ihrer heutigen historischen Gestalt fällt sie „weder zusammen mit den tagtäglichen Notwendigkeiten, dem für den Lebensunterhalt und die Reproduktion eines jeden erforderlichen ‚Tagewerk', noch mit der Mühsal – so anstrengend sie auch sein mag –, die ein Individuum zur Erfüllung einer Aufgabe vollbringt, deren Nutznießer es selbst oder seine Angehörigen sind, noch mit den Tätigkeiten, die wir, ohne Zeit und Mühe zu zählen, aus eigenem Antrieb zu einem Zweck unternehmen, der nur in unseren Augen Bedeutung hat und den niemand anderes an unserer Stelle verwirklichen könnte."[2] Das definierende Merkmal der Arbeit, die unserer Gesellschaft zur Bezeichnung „Arbeitsgesellschaft" verholfen hat, ist, daß sie eine Tätigkeit darstellt, deren Wert ausschließlich über die Bedingungen eines Marktes – des Arbeitsmarktes – geregelt wird. Zu jener Arbeit, die wir „haben", „suchen" oder „verlieren" können, zählen nur Tätigkeiten, die *von anderen* nachgefragt, als verwertbar anerkannt und – genau deshalb – auch vergütet werden.

Jene das Leben in unserer Gesellschaft so grundsätzlich bestimmende Arbeit hat nur einen marginalen Zusammenhang mit der „Arbeit als anthropologische Kategorie", sie tritt historisch auch erst spät in die Welt. Die bloße für den Lebensunterhalt notwendige Arbeit hingegen war noch niemals in der Geschichte gesellschaftlicher Integrationsfaktor. Solche „Subsistenzarbeit" versprach in keiner der vormodernen Gesellschaften Prestige und Anerkennung.[3] Im Gegenteil, diejenigen, die sie ausführten, galten – da sie der „Notdurft des Lebens" unterworfen waren – immer als unterste gesellschaftliche Kategorie. So meinte man im Altertum, daß man Sklaven nötig habe, weil es für die Befriedigung der Lebenserfordernisse notwendige Beschäftigungen gibt, die ihrer Natur nach „sklavisch" sind, nämlich dem Leben und seiner Notdurft versklavt. „Im Altertum war [demgemäß] die Einrichtung der Sklaverei nicht wie später ein Mittel, sich billige Arbeit zu verschaffen oder Menschen zwecks Profit ‚auszubeuten', sondern der bewußte Versuch, das Arbeiten von den Bedin-

gungen auszuschließen, unter denen Menschen das Leben gegeben ist. Was dem menschlichen Leben mit anderen Formen tierischen Lebens gemeinsam ist, galt als nicht-menschlich."[4]

Die Wurzeln der heutigen Wertschätzung der Arbeit reichen bis in die Renaissance zurück. Damals begann in den entwickelten Kulturen Europas ein Prozeß, der sich als *Emanzipation des Menschen von der Vorstellung eines schicksalhaften Ausgeliefertseins an Natur und Vorsehung* bezeichnen läßt. Es kam zur Abkehr vom bis dahin dominierenden augustinischen Menschenbild, wo wahre Tugend jenseits dessen angesiedelt war, was der Mensch *aufgrund eigener Kraft* erreichen kann und tugendhaftes Verhalten demgemäß nicht als Effekt eigenen Bemühens, sondern nur als Ausfluß göttlicher Gnade denkbar erschien. Im Rückgriff auf antike Vorstellungen begann sich zunehmend ein „Vertrauen in die Freiheit und Stärke der menschlichen Natur" durchzusetzen. Das Besondere am Menschen wurde nun immer weniger in seiner unsterblichen Seele gesehen, sondern „in seiner Fähigkeit, sein Schicksal durch Intelligenz und Willenskraft zu bestimmen".[5] Die damit implizierte Vorstellung von der Machbarkeit menschlicher Geschichte ist jener Hintergrund, auf dem eine zunehmende (wortwörtliche) Verteufelung der Faulheit und die Würdigung der Arbeit Platz greifen konnte. *Aktivität, im Sinne des Herstellens gewünschter Wirklichkeit*, begann sich als anstrebenswerte Seinsform zu etablieren. Zunehmend setzte sich das Bewußtsein der Notwendigkeit durch, die – vordem als endgültig angesehene – „Schöpfung" nach menschlichem Willen umzugestalten und zu verbessern. An die Stelle „der ‚Natürlichkeit' der Wahrheit trat die Wahrheit als Ergebnis von ‚Arbeit'"[6].

Als Folge davon, daß der Mensch die real vorfindbare Welt nun nicht mehr als die – entsprechend unbegreiflich-göttlichem Ratschluß – vollkommenste aller möglichen Welten interpretierte, hatte er sich zwar befreit von der Unterworfenheit unter die Bedingungen der Vorsehung, war nun jedoch genötigt, durch vorausschauende Erkenntnis und tätiges Tun in diese Schöpfung einzugreifen. Die Aufgabe des Menschen stellte sich nicht mehr darin dar, das Joch der vorfindbaren Bedingungen akzeptierend zu (er-)tragen, sondern darin, sich in der Welt zu bewähren, indem er diese „nach seinem Willen" gestaltet. Die vorfindbare, von Gott dem Menschen zur „Vervollkommnung" überlassene Welt galt es ab nun zu verbessern. Damit erschloß sich aber für die vormals eher geschmähte Arbeit eine völlig neue Dimension. Galt sie im Mittelalter als ein Aspekt der von Gott auferlegten, diesseitigen Existenz, als unausweichliche Notwendigkeit des Überlebens, aber dem geistlichen Leben und der Frömmigkeit selbstverständlich untergeordnet, tritt sie nun in das Zentrum der menschlichen Sinnsuche.

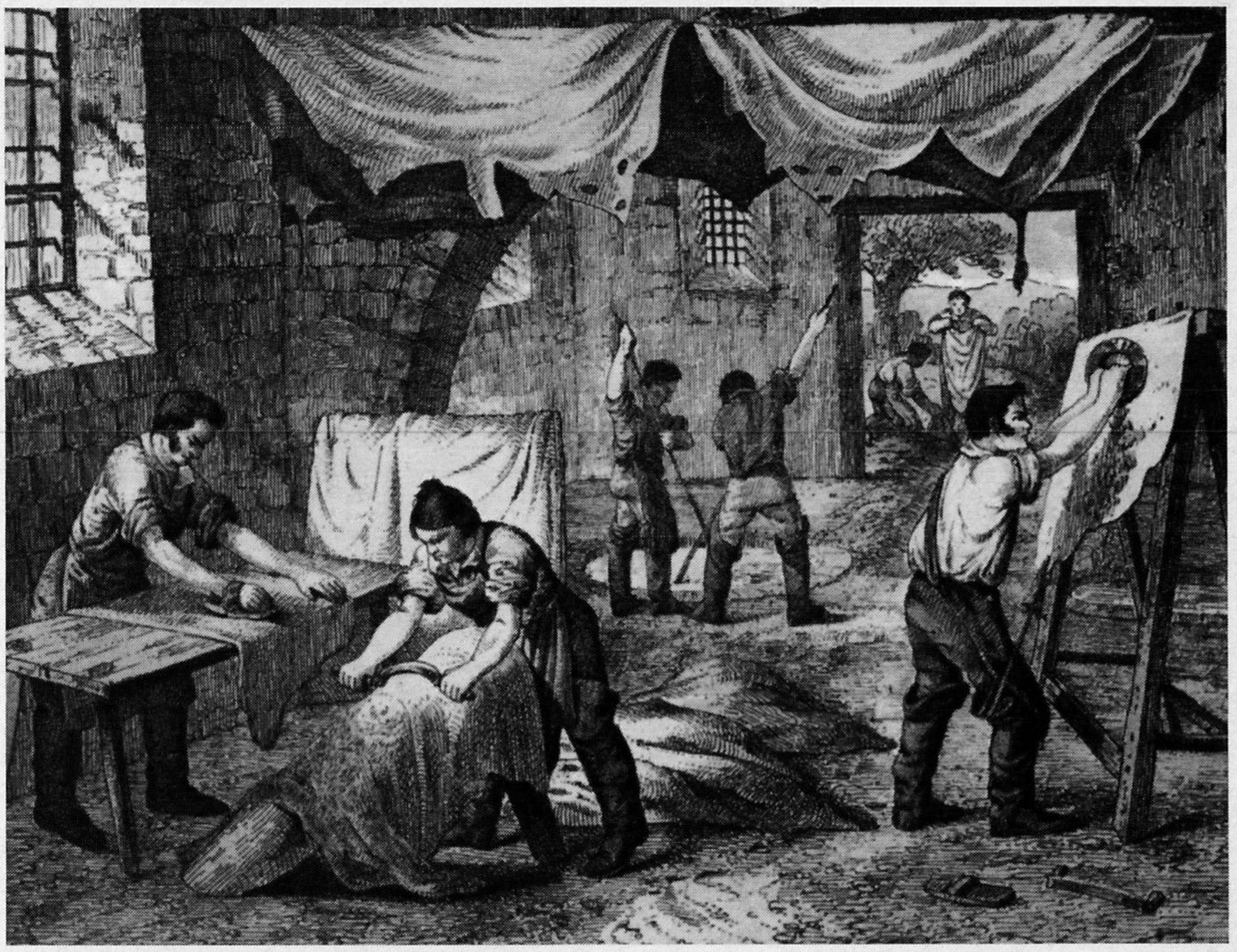

Josef Schmutzer, Der Gerber, um 1835

Mit dem Ziel des Herstellens gewünschter Wirklichkeit tritt sowohl der Begriff „Fortschritt" als auch die „Erziehung" im modernen Sinn in die Welt. Indem die am Jenseits orientierte Teleologie an Bedeutung verliert, wird der traditionelle Tugendbegriff seines ursprünglichen Sinns entleert und erfährt eine radikale Veränderung im Hinblick auf die nunmehrige Orientierung an einer wünschenswerten Welt. Er wandelt sich zu einer, den jeweiligen *gesellschaftlichen* Zielvorstellungen geschuldeten, lehr- und lernbaren *Moral*. Nachdem die Arbeit ihren Makel als „ein von Gott auferlegtes Übel" abgeschüttelt hatte und zur Lebensbestimmung des Menschen avanciert war – zum bestmöglichen Weg, um *zu sich selbst* zu finden –, galt es, zur Arbeitsverausgabung *zu erziehen*. Arbeit wurde zur primären Bezugsgröße für Erziehung und die Vorbereitung der Heranwachsenden auf die Übernahme von Positionen in der Berufs- und Arbeitswelt durch Erziehung und (Aus-)Bildung zu einer zentralen Aufgabe der Gesellschaft. Damit war der Grundstein gelegt für ein Verständnis von Pädagogik, das auf die Optimierung von Lernprozessen in Hinblick auf deren Relevanz für ökonomisch verwertbare Arbeit abgestellt ist. Die Pädagogik war damit nicht nur zur zentralen Agentur für die Vermittlung arbeitsrelevanter Einstellungen, Kenntnisse und Fähigkeiten geworden, die strukturellen Bedingungen des Arbeitens unter bürgerlich-kapitalistischen Bedingungen selbst hatten die Pädagogik eingeholt und ihr in weiterer Folge zunehmend einen das Arbeitsverausgabungssystem stabilisierenden Charakter aufgedrängt.

Die skizzierte Entwicklung stellt den Hintergrund dafür dar, daß die menschliche Arbeit in den industriewirtschaftlichen Gesellschaften heute mit einer geradezu kultischen Bewertung belegt ist. Das Arbeitsethos gab den tragfähigen Untergrund ab, auf dem sich die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft herausbilden konnte. Dem Kapitalismus war es vorbehalten, die Arbeit zu säkularisieren und Lohnarbeit zur gängigen und zwischenzeitlich allgemein akzeptierten Form der Arbeitsverausgabung werden zu lassen. Heute nimmt Arbeit die zentrale Stelle im gesellschaftlichen Normen- und Wertegefüge der Industriegesellschaften ein und kann ohne Übertreibung als der Kristallisationspunkt allen ge-

sellschaftlichen Geschehens bezeichnet werden. Allerdings wurde das neuzeitliche Arbeitsethos auch in der „historischen Alternative“ zum Kapitalismus, im „real existierenden Sozialismus“ voll aufrechterhalten. Die Idealisierung der Arbeit, weit über jede bedürfnisorientierte Notwendigkeit hinaus, ist jene unreflektierte Klammer, die *alle* sogenannten zivilisierten Kulturen – und damit auch die ehemaligen und die noch bestehenden realsozialistischen Gesellschaften – verband und verbindet. Über alle weltanschaulichen Grenzen hinweg wird Arbeit heute als die grundlegende Bestimmungsgröße des Menschen gesehen, ja sogar unsere gesamte Sozietät wird stolz als eine „Arbeitsgesellschaft“ definiert.

Vier-Viertel-Gesellschaft

Gegenwärtig befindet sich die Formation bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft in der Anfangsphase einer tiefgreifenden Krise. Gewaltige technologische Innovationsschübe, die fortschreitende Internationalisierung des wirtschaftlichen Geschehens und die anwachsenden ökologischen Probleme im Gefolge der Profitökonomie haben das in den kapitalistischen Kernländern etwa ein halbes Jahrhundert lang relativ gut funktionierende Zusammenspiel von Produktivität, Arbeitskräftebedarf und Konsum völlig aus dem Gleichgewicht gekippt. Just in jenem historischen Moment, in dem mit dem Fall des Eisernen Vorhangs und dem Ende der großen, einander feindlich gegenüberstehenden Machtblöcke der Traum eines Lebens in Freiheit und Wohlstand für alle in greifbare Nähe gerückt schien, wurde unübersehbar, daß auch der Kapitalismus – der „Sieger des historischen Systemstreits“ – an einem krisenhaften Punkt seiner Adaptionsfähigkeit angelangt ist. Der augenscheinlichste Indikator dieser Krise zeigt sich in der *abnehmenden Fähigkeit zur Vernutzung menschlicher Arbeitskraft im Rahmen der wirtschaftlichen Prozesse*. In der gesamten industrialisierten Welt können heute hohe und – über längere Zeiträume betrachtet – durchwegs steigende Arbeitslosenraten beobachtet werden. Parallel zu diesem Ansteigen der statistisch ausgewiesenen Arbeitslosigkeit läßt sich auch ein rasantes Anwachsen der „Langzeitarbeitslosen“ verzeichnen. Und schließlich wächst auch noch die Zahl sogenannter „prekärer Arbeitsverhältnisse“ (Teilzeitjobs, befristete und arbeitsrechtlich wenig abgesicherte Beschäftigungen, „Arbeit auf Abruf“, Beschäftigungen mit Bezahlungsbedingungen an der Armutsgrenze und ähnliches) rapid an.

Der Wiener Sozialwissenschafter Bernd Marin spricht in diesem Zusammenhang von einer heraufdämmernden Vier-Viertel-Gesellschaft. Ein Viertel der arbeitswilligen Gesellschaftsmitglieder – so meint er – wird in Zukunft arbeitslos sein; ein weiteres Viertel wird im Bereich des Dienstleistungssektors in Gelegenheits- und Teilzeitjobs arbeiten und dabei um die Armutsgrenze leben, eine Entwicklung, die sich bereits an verschiedenen Untersuchungen in den USA abzeichnet. Nur das dritte Viertel wird in der bisher überwiegend üblichen Form im selben Tätigkeitsfeld auf Arbeitsplätzen beschäftigt sein, die auf eine langdauernde bis lebenslange Inhaberschaft ausgerichtet ist. Das letzte Viertel schließlich wird im attraktiven Teil des Dienstleistungssektors tätig sein, mit relativ hoher Bezahlung jedoch auch dem Zwang zu hoher Flexibilität, zur laufenden Adaption ihrer Qualifikationen und Anpassungsbereitschaft sowie der Notwendigkeit, häufig den Arbeitsplatz wechseln zu müssen.

Diese zunehmende Spaltung der Gesellschaft in stark differierende Statusgruppen wirkt sich massiv auf die menschlichen Beziehungen aus. Es entwickelt sich ein Klassenkampf ohne Klassen im traditionellen Verständnis, ein Entsolidarisierungsprozeß, in den alle Gesellschaftsmitglieder einbezogen sind – ein Kampf jeder gegen jeden, um sich einen Platz in den Wohlstandszonen der Gesellschaft zu sichern und nicht abzusinken in die Armuts- und Elendszonen. Jeder ist Konkurrent unter Konkurrenten – es findet ein ungeheurer Prozeß der Verdrängungskonkurrenz unter den Arbeitnehmern und denen, die es noch werden wollen statt.

Diese Entwicklungen wurden über viele Jahre damit relativiert, daß sich das kapitalistische Wirtschaftssystem offensichtlich in einer seiner periodisch auftretenden Krisen befinde und die Dinge nach einiger Zeit mehr oder weniger von selber wieder ins Lot geraten würden. Zunehmend müssen wir jedoch zur Kenntnis nehmen, daß die derzeitige „Krise der Arbeitsgesellschaft“ keine vorübergehende, konjunkturbedingte Erscheinung darstellt. Auch bei Wachstumsdaten der Wirtschaft – die bis jetzt immer von einem Anwachsen des Arbeitskräftebedarfs begleitet waren – wächst die Zahl der („mehr oder weniger“) Arbeitslosen derzeit weiter an. Zugleich werden jene Kompensationseffekte, auf die in der Vergangenheit immer wieder hoffnungsfroh hingewiesen wurde, heute immer unwahrscheinlicher. Da sich die technologischen Entwicklungen zunehmend auch im Dienstleistungssektor arbeitskräfteeinsparend auswirken und der Ausbau eines „persönlichen Dienstleistungssektors“ eine nicht vorhandene, ausreichend große Zahl von Personen voraussetzen würde, die sich solche Dienstleistungen überhaupt leisten können, kann heute auch nicht mehr erwartet werden, daß der Dienstleistungssektor die freigesetzten Arbeitskräfte aus anderen Wirtschaftssektoren in kompensatorischem Umfang aufnehmen wird.

Der seit der ersten industriellen Revolution andauernde Prozeß, daß der durch die permanente Erhöhung der Produktivität ausgelöste *relativ* andauernd sinkende Arbeitskräftebedarf durch einen anwachsenden Bedarf an lebendiger Arbeit aufgrund der fortschreitenden Ausweitung der Produktion und des Angebots an Dienstleistungen konterkariert oder zumindest kompensiert wird, ist offensichtlich an seine „natürlichen“ Grenzen gestoßen. Heute ist kaum mehr zu übersehen, daß das immer weitere Anwachsen der Masse der produzierten Güter eine Zerstörung der ökologischen Grundlagen der menschlichen Existenz nach sich zieht. Neben die Produktivitätssteigerung, als dem traditionellen Jobkiller der auf Profit programmierten kapitalistischen Ökonomie, tritt damit heute zunehmend der „Jobkiller Überlebenschance der Menschheit“. Damit impliziert die angedeutete Entwicklung jedoch wesentlich mehr als „bloß“ dramatisch verschlechterte Lebensbedingungen für die vielen bereits unmittelbar von Arbeitslosigkeit oder verschlechterten sozial- und arbeitsrechtlichen Bedingungen betroffenen Menschen. Sie bedeutet in letzter Konsequenz das *Ende des Mythos, daß es uns durch Arbeit gut geht und durch mehr Arbeit besser geht.*

Wenn heute darüber diskutiert wird, wie unter ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten dem Problem der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit in den Industriestaaten begegnet werden soll und ob durch Arbeitszeitverkürzung wieder Arbeit für mehr Menschen geschaffen werden kann, dann geht diese Diskussion am Kern des Problems weitgehend vorbei. Der Mensch der spätkapitalistisch-bürgerlichen Gesellschaft arbeitet ja keines-

wegs nur deshalb, um ökonomisch zu überleben, *er definiert sich über die Arbeit*, sie ist das strukturierende Merkmal seiner Existenz, und sie vermittelt ihm sein *Selbstverständnis als Mensch*. Ohne gesellschaftlich honorierte Arbeit ist er nicht „bloß" in seinem materiellen Dasein gefährdet, ohne *eine derartige* Arbeit verliert der heutige Bewohner der industrialisierten Länder faktisch seine gesamte *ideelle* Existenzbasis. Wodurch unsere Sozietät überhaupt erst zu dem geworden ist, was wir heute mit dem Begriff Arbeitsgesellschaft zusammenfassen, ist die – mit jedem Generationsschritt reibungsloser ablaufende – allgemeine Verinnerlichung eines „aus sich selbst" begründeten Werts des Arbeitens jenseits „bedürfnisorientierter Notwendigkeiten". Die gegenwärtige Verringerung des Gesamtausmaßes der zur Verfügung stehenden, gesellschaftlich honorierten Arbeit ist mit dem Verbot einer identitätsstiftenden Kulthandlung vergleichbar und kann dementsprechend von den Gesellschaftsmitgliedern nur im Sinne einer massiven *psychischen Destabilisierung* wahrgenommen werden.

Somit bleibt – selbst wenn es durch einen sozialen Umbau der Gesellschaft möglich wäre, die materiellen Probleme, die mit der sukzessiven Verringerung der Arbeitsplätze verbunden sind, in den Griff zu bekommen – die Tatsache bestehen, daß wir allesamt „verlernt" haben, ohne Arbeit und in Muße zu leben. Denn auch das, was wir heute als Frei-Zeit bezeichnen, unterliegt ja in jeder Hinsicht denselben Strukturen wie die Arbeitserbringung im Rahmen der Profitökonomie. Es handelt sich dabei keineswegs um eine unverzweckte Muße-Zeit, die einem „inneren Bedürfnis" folgend gelebt wird – Freizeit unterliegt im selben Maß wie die Arbeit den Bedingungen der Entfremdung. In der Arbeitsgesellschaft ist die von entlohnter Arbeitsverausgabung freigehaltene Zeit in hohem Maß gleichzusetzen mit Konsum, stellt damit aber auch bloß die Kehrseite der Vernichtung der ökologischen Lebensgrundlagen durch Arbeit dar. Es ist wohl unbestreitbar, daß eine Ausweitung der extensiven Freizeitgewohnheiten von Europäern und Amerikanern auf die restliche Menschheit genauso katastrophale ökologische Auswirkungen hätte wie die Verallgemeinerung dessen, was wir Lebensstandard nennen. Auch im Hinblick auf ihre „ökologische Unverträglichkeit" können Freizeit und Arbeit als siamesisches Zwillingspaar bezeichnet werden. Die Freizeit ist in jeder Hinsicht bloß die *präsentable Kehrseite* der Arbeit, sie ist mit ihr untrennbar verbunden und bietet in ihrem heutigen Verständnis sicher keinen Ansatzpunkt, das durch die Strukturen der Arbeitsgesellschaft ansozialisierte Selbstverständnis des Menschen als „homo laborans" zu relativieren.

Krise des gesellschaftlichen Systems

Das was vorhin als Krise der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft angesprochen wurde, bedeutet also wesentlich mehr als eine ökonomische Umbruchsituation, es handelt sich dabei um eine kaum mehr kaschierbare *Krise des gesellschaftlichen Systems selbst*. Wenn der Arbeitsgesellschaft die Arbeit ausgeht, beziehungsweise ökologische Notwendigkeiten es dem Menschen verunmöglichen, „sein Heil" weiter in der Arbeit zu suchen, dann wird damit das neuzeitliche Weltbild vollständig aus den Angeln gehoben. Spätestens an diesem Punkt muß ersichtlich werden, daß durch das Problem der Verringerung des Gesamtvolumens der gesellschaftlich honorierten Arbeit auch massiv die Pädagogik betroffen ist. Pädagogik beschäftigt sich mit Erziehung und Bildung, ihr geht es um die Frage, „wie der Mensch zum Menschen wird", welche Begleitumstände es sind, die ihm helfen, sein humanes Potential zur Entfaltung zu bringen. Eine Pädagogik, die dabei von der Annahme ausgeht, daß Arbeit eine „conditio sine qua non" für den Menschen ist und zum menschlichen Leben gehört wie „das Salz zur Suppe", ist untrennbar mit der Arbeitsorientierung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft verbunden. Sie ist Agent des Arbeitsethos und nicht in der Lage, bei der Suche nach Orientierungen für eine „Post-Arbeitsgesellschaft" behilflich zu sein – sie ist paralysiert angesichts der Tatsache, daß Arbeit in Zukunft immer weniger der organisierende Lebensmittelpunkt der Menschen wird sein können.

Noch herrscht heute weitgehend der Glaube vor, daß durch ein besser, das heißt „arbeitsmarktgerechter" qualifiziertes Humankapital, durch mehr Engagement, Flexibilität und Mobilität der Arbeitskräfte, durch neue Arbeitszeitmodelle und ähnliche Maßnahmen die Gefahr, daß der Arbeitsgesellschaft ihr bestimmendes Gut – die Arbeit – ausgeht, gebannt werden könne. Noch sind alle Lösungsmodelle für die Krise der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft getragen vom Arbeitsethos und orientieren sich am Modell: „Mehr arbeiten bringt Segen". Noch wird ja auch überwiegend die Illusion aufrechterhalten, daß die Arbeitslosigkeit nur ein temporäres und randständiges gesellschaftliches Problem sei und man den heute schon Arbeitslosen durch geeignete Maßnahmen mittelfristig wieder Arbeit anbieten wird können. Neben Schritten zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums lauten wesentliche diesbezügliche Rezepte: *Weiterbildung und Umschulung*. Auf diese Art ist die Pädagogik in höchstem Maße in die Krisenstrategien zur Aufrechterhaltung des Systems der Arbeitsverausgabung eingebunden. Ihr wird heute geradezu die Schlüsselrolle bei der Modernisierung des „Humankapitals" zugewiesen – sie soll leisten, was Politik längst schon nicht mehr zustandebringt: Indem sie Handlungsanweisungen für Erziehung und (Aus-)Bildung liefert, die gewährleisten, daß möglichst schnell (wieder) ein optimal brauchbares Arbeitskräftepotential zur Verfügung steht, soll sie den Bestand des Systems und damit Wohlstand und wirtschaftliche Prosperität absichern.

Meines Erachtens wäre es allerdings heute, angesichts der Tatsache, daß immer schwerer an der Erkenntnis vorbeigegangen werden kann, daß die derzeit heranwachsende Arbeitslosigkeit keine konjunkturellen, sondern strukturelle Ursachen hat und daß ein Aufrechterhalten der Arbeitsverfallenheit der Menschen geradewegs in die ökologische Katastrophe führt, allerhöchste Zeit, daß die Pädagogik endlich das Denkkorsett der Arbeitsgesellschaft verläßt! Es wäre höchste Zeit, daß die Pädagogik ihre eigene Arbeitsorientiertheit kritisch reflektiert und sich der Erkenntnis besinnt, daß der Mensch sich nicht als arbeitender Konsument vom Tier unterscheidet, sondern als denkendes, reflexionsfähiges Wesen. Lange können sich die Menschen in den Industrieländern wohl nicht mehr um die Erkenntnis drücken, daß es heute nicht bloß um irgendwelche ökologische Teilkorrekturen des ökonomischen Systems geht, sondern daß – wenn die Überlebenschancen auf diesem Planeten nicht endgültig verspielt werden sollen – es mit dem Ende der Ära des energie- und ressourcenvergeudenden, exzessiven Konsums auch notwendig sein wird, *von der Arbeitsgesellschaft endgültig Abschied zu nehmen*.

Für die Bewohner der Industriegesellschaften gilt es heute, eine Orientierung zu finden, die jenseits der Verzweckung durch Arbeit und Konsum liegt. Die Pädagogik als jene Disziplin, in deren Zentrum die Frage nach den Bedingungen der Möglichkeit von „Bildung" steht – einer Größe, die zwar nie losgelöst von gesellschaftlichen Bedingungen gefaßt werden kann, aber dennoch nur Sinn gibt, wenn sie in ihrer konkreten Auswirkung über den gesellschaftlichen Status quo hinausweist –, wäre aufgerufen, ihren Beitrag zu dieser notwendigen Neuorientierung zu leisten. Dazu wäre es allerdings erforderlich, den pädagogischen Stellenwert des Arbeitens radikal zu hinterfragen und *sich im Gegenzug des pädagogischen Stellenwerts der Muße (neu) zu besinnen*. Für eine Pädagogik, die sich in ihrer Aufgabe als Hebamme humaner Entwicklung ernst nimmt, scheint es heute hoch an der Zeit, sich von der „Ideologie der Arbeit" zu emanzipieren und ihre verschütteten Zugänge zur Mußeorientierung wieder freizulegen.

Allerdings darf dabei auch nicht so getan werden, als ob, unabhängig vom ökonomisch vermittelten Arbeitszwang, der Mensch sein Verhältnis zur Arbeit frei definieren könne. Ein heute anstehendes Besinnen der Pädagogik auf den Wert der Muße für die Entwicklung des autonomen Individuums muß dementsprechend verbunden sein mit einer Reflexion der gesellschaftlich-ökonomischen, also der *politischen Rahmenbedingungen,* unter denen die Sozialisierung zum „Arbeits- und Konsumtier" erfolgt. Ein bloßes pädagogisches Neuentdecken der „Muße als bildende Kraft" ist genauso scheinheilig wie eine Pädagogik, die sich unkritisch in den Dienst der Requalifizierung der Krisenopfer stellen läßt, ohne gemeinsam mit den Betroffenen nach Antworten auf die zugrundeliegenden, systembegründeten Ursachen der Krise zu suchen. *Ein idealistisch-wertfreies pädagogisches Besinnen auf die Muße bleibt zahnlos und heuchlerisch angesichts der Tatsache, daß die (Über-)Lebensmöglichkeiten der Menschen in der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft auf das engste mit Lohnarbeit verbunden sind.* Das Denkkorsett der Arbeitsgesellschaft zu verlassen bedeutet mehr als ein appellatorisches Einfordern einer Mußeorientierung des Menschen, es erfordert gleichzeitig, die „politische Funktion" der Arbeitsgesellschaft in den Fokus einer, auch die eigene Disziplin selbstkritisch durchleuchtenden pädagogischen Reflexion zu nehmen und die Arbeitsgesellschaft auf ihre Nutznießer zu hinterfragen.

Wie angedeutet, war die Pädagogik mehr als nur am Rande an der Installierung der arbeitsethischen Grundlagen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft beteiligt. Ihre Geschichte stellen sich über weite Strecken als ident mit der sukzessiven Durchdringung der Gesellschaft mit dem Geist der Arbeit dar, einer Arbeit, die uns heute schon allein „durch ihre überragende Nützlichkeit und die Sinnfälligkeit ihrer Funktionalität"[7] rechtfertigungsfähig erscheint. Nur über den Zwischenschritt einer pädagogischen Anthropologie, die mit der Behauptung, daß der Mensch sich über Arbeit verwirklicht, die Frage nach einer übergeordneten Begründung menschlichen Tuns weitgehend exekutiert hatte, war es möglich, daß die Arbeit eine so zentrale Stellung in der menschlichen Existenz einnehmen konnte. Wenn aber das gängige pädagogische Menschenbild Arbeit schlechthin als jene Größe definiert, durch die verwirklicht wird, worauf das pädagogische Geschäft – die Bildung – abzielt, dann kann die *Pädagogik* ohne Übertreibung als *der klammheimliche Förderer des gesellschaftlichen Arbeitsethos* bezeichnet werden; Arbeit und Bildung sind dann nur mehr zwei Erscheinungsformen desselben gesellschaftlichen Phänomens. Ganz in diesem Sinn stellt sich Arbeit und Bildung in der heutigen gesellschaftlichen Situation auch weitgehend ident dar. Einerseits erscheint die zur Qualifikation reduzierte Bildung als die Voraussetzung, um in Arbeitsprozesse eingebunden zu werden, und andererseits wird de facto allgemein davon ausgegangen, daß sich der Mensch primär über Arbeit bestimmt und daß Arbeit damit den Weg zu seiner Selbstentfaltung – dem pädagogischen Ziel der „entfalteten Persönlichkeit" – darstellt.

Arbeit erfahrt eine ideologische Relativierung

Heute, wo Arbeitslosigkeit immer mehr zu einem bestimmenden Phänomen der Gesellschaft in den Industriestaaten wird und die Ideen für das Schaffen neuer Arbeitsplätze zunehmend an strukturellen Grenzen scheitern, ergibt sich als logischer gesellschaftlicher Stabilisierungseffekt das Phänomen, daß Arbeit – in dem über die letzten zweihundert Jahre gewachsenen Verständnis von „Lohn-Arbeit" – wieder eine ideologische Relativierung erfährt. Ein zunehmendes Infragestellen der parallel mit dem Heranwachsen der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft installierten Wertorientierung an der Arbeit ist dementsprechend für die Zukunft zu erwarten. Der deutsche Erziehungswissenschafter Wolfgang Müller hat darauf hingewiesen, daß es in einer solchen Situation sehr schnell darum geht, die Bedeutung des Arbeitsplatzverlustes für diejenigen herunterzuspielen, die ihren Arbeitsplatz schon verloren haben oder diesbezüglich gefährdet sind. Dazu gehört auch das vermehrte Auftauchen der „beruhigenden Rede", daß Menschen ja auch ohne dauerhafte und gesicherte Berufsarbeit leben könnten und „vielleicht sogar besser als ihre berufstätigen Leidgenossen, die durch abhängige Arbeit, Lohnarbeit, entfremdete Arbeit an der Ausbildung ihrer genuin menschlichen Kapazitäten ohnedies gehindert würden"[8] sowie daß es für jene, die keinen Lohnarbeitsplatz bekommen, ja sowieso im sozialen Sektor genügend sinnvolles zu „arbeiten"[9] gebe.

Solange eine solche „Erkenntnis" jedoch nicht begleitet ist von einer grundsätzlichen kritischen Auseinandersetzung mit den strukturellen Bedingungen der gegenwärtigen gesellschaftlichen Ordnung, kann sie nur als zynisch bezeichnet werden. Die Selbstzwecksetzung der Arbeit ist im Rahmen unserer Gesellschaft weder ein marginales noch ein temporäres Phänomen, sondern das begründende Faktum und untrennbar mit dem (Weiter-)Bestand der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft verbunden. Den Wert der Arbeit als Medium menschlicher Sinnstiftung herunterzuspielen und davon zu schwärmen, daß ein „erfülltes Leben" auch jenseits von (Lohn-)Arbeit möglich ist, ohne gleichzeitig die Tatsache zu thematisieren, daß Arbeit gegen Entgelt für nahezu alle Gesellschaftsmitglieder derzeit die einzige Möglichkeit ist, um überhaupt adäquat *über*-leben zu können, spiegelt den Versuch wider, das gegenwärtige System, möglichst unangetastet von Sockelarbeitslosigkeit und sozialstaatlichem Abbau, in die Zukunft zu retten. Bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft und Arbeitsgesellschaft sind Synonyme für denselben gesellschaftlichen Status quo, und das bürgerliche Individuum hat derzeit nur geringe Möglichkeiten, auf die Vorteile einer Mitgliedschaft in dieser Gesellschaft

zu rekurrieren und sich dennoch für oder gegen seine Selbstdefinition über Arbeit zu entscheiden.

Pädagogik im allgemeinen und die Berufspädagogik im besonderen ist in höchstem Maße in die derzeitigen Krisenstrategien der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft eingebunden. Eine fortgesetzte und immer herrischer sich gebärdende *Verberuflichung aller Bildung*, sogenannte „neue Methoden" der (beruflichen) Bildung, die ein besseres Funktionieren der Ausgebildeten unter den um sich greifenden neuen arbeitsorganisatorischen Strukturen versprechen, wie beispielsweise „Projektausbildung", „Lernstatt" oder „Leittextmethode", die Ausrichtung des pädagogischen Handelns an berufsübergreifenden „Schlüsselqualifikationen" oder einer *arbeitsbezogenen* „Handlungsorientierung" sind dementsprechende Indikatoren. Im Zusammenhang mit den angesprochenen Maßnahmen wird heute faktisch durchwegs auf eine Begründung anhand eigenständiger, *bildungsimmanenter* Ziele verzichtet; die neuen Ausbildungskonzepte werden in der Regel nur aus der Notwendigkeit hergeleitet, (zukünftigen) ArbeitnehmerInnen neue, sich aus den veränderten Bedingungen der Berufs- und Arbeitswelt ergebende – also im Sinne ihrer ökonomischen Verwertung notwendige – *Qualifikationen* vermitteln zu müssen. Die Legitimation für neue Ausbildungsmaßnahmen wird eindimensional aus dem von der Wirtschaft formulierten Bedarf nach „verwertbarem Humankapital" sowie dem „Verwertungszwang" der Auszubildenden abgeleitet.

Pädagogen, die sich eine kritische Distanz gegenüber der Tatsache bewahrt haben, daß Bildung heute immer offenkundiger zur Qualifikation reduziert wird, versuchen oft in verzweifeltem Trotz, den auf Muße gegründeten neuhumanistischen Bildungsbegriff zu reanimieren. Das ist jedoch sicher zu wenig, um der die heutige pädagogische Theorie immanent prägenden Vorstellung von der „Bildung durch Arbeit" wirklich etwas entgegenzustellen. Im Sinne des Vorhergesagten erscheint das nur Hand in Hand mit der Bereitschaft möglich, auch die in der Selbstzwecksetzung der Arbeit fundierte bürgerlich-kapitalistische Gesellschaft in die kritische Analyse miteinzubeziehen. Ansonsten kommt die Pädagogik sehr schnell in das Fahrwasser, bloß die Rechtfertigungsideologie dafür zu liefern, daß die Arbeitsgesellschaft – nach einer nicht einmal ein halbes Jahrhundert dauernden Periode ihres diesbezüglich leidlichen Funktionierens – aufs neue zunehmend nicht in der Lage ist, das durch einen Lohnarbeitsplatz abgesicherte Überleben aller Gesellschaftsmitglieder zu gewährleisten. Um sich dergestalt von der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft zu emanzipieren, wäre es für die Pädagogik allerdings auch erforderlich, die enge Nähe von Bildungsbegriff und bürgerlichem Arbeitsethos zu reflektieren. Damit ist nicht bloß die de facto Durchsetzung der arbeitszentrierten gegenüber der mußezentrierten pädagogischen Anthropologie gemeint, sondern insbesonders auch die Tatsache der gemeinsamen Wurzeln von Bildungsbegriff und bürgerlichem Arbeitsethos.

Erst eine Pädagogik, die sich dieser Nähe zum bürgerlichen Arbeitsethos bewußt ist, kann sich von ihrer „geburtsständischen Anbindung" und ihren „familiären Verpflichtungen" gegenüber einer gesellschaftlichen Ordnung emanzipieren, die auf der Selbstzwecksetzung der Arbeit aufbaut. Nur durch ein solches selbstreflexives Quellenstudium läßt sich jener von Hans-Jochen Gamm monierte „Zusammenhang zwischen Ökonomie und Bildungsideologie"[10] aufdecken, und es kann möglich werden, daß sich mehr als bloß eine kritische Haltung gegenüber der Vorstellung, daß Arbeit bildet, entwickelt, sondern daß auch die Strukturen und die Folgen der arbeitszentrierten Gesellschaft selbst in den kritischen Fokus pädagogischer Theorie gelangen und Pädagogik sich dergestalt zu einer gesellschaftskritischen Disziplin weiterentwickelt. ■

Dr. Erich RIBOLITS ist Berufsbildungsforscher. Er ist in der Aus- und Weiterbildung von LehrerInnen berufsbildender Schulen tätig und lehrt an den Universitäten Wien und Graz sowie am Institut für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung der Universitäten Innsbruck, Klagenfurt und Wien.

Anmerkungen

1 Ribolits, E.: Die Arbeit hoch? Berufspädagogische Streitschrift wider die Totalverzweckung des Menschen im Post-Fordismus. München 1995.

2 Gorz, A.: Kritik der ökonomischen Vernunft. Sinnfragen am Ende der Arbeitsgesellschaft. Berlin 1989, S. 27.

3 Das gilt genauso heute für jene Reste der Subsistenzarbeit, die weiterhin notwendig sind, da sie (noch) nicht als Nebeneffekte der „Mehrwertproduktion" auftreten; insbesondere ist dabei zu nennen: Hausarbeit und die Betreuung von Kindern und alten Menschen.

4 Arendt, H.: Vita activa, oder Vom tätigen Leben. München 1989[6], S.78/79.

5 Vgl.: Bauer, L./Matis, H.: Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft. München 1988, S. 171f. und 174f.

6 Blumenberg, H. Zit. nach: Fischer, Der Mensch – animal laborans? Philosophische und pädagogische Rückfragen zur neuzeitlichen Karriere der „Arbeit". In: Fischer: Unterwegs zu einer skeptisch-transzendentalkritischen Pädagogik. Sankt Augustin 1989, S. 183.

7 Guggenberger, B.: Wenn uns die Arbeit ausgeht. Die aktuelle Diskussion um Arbeitszeitverkürzung, Einkommen und Grenzen des Sozialstaats, München/Wien 1988, S. 41.

8 Müller, C. W.: Von meiner eigenen Verlegenheit. In: »Zeitschrift für Pädagogik«, 19. Beiheft, Weinheim und Basel 1985, S. 99.

9 Diese Argumentation taucht häufig im Zusammenhang mit den sogenannten „Reproduktionsarbeiten" auf, die ja bis jetzt überwiegend von Frauen (Müttern, Ehefrauen, Töchtern, Schwiegertöchtern) – vielfach neben einem Lohnarbeitsverhältnis – unbezahlt erledigt werden. Bei einer solchen Ausweitung des Arbeitsbegriffs wird allerdings das zentrale Definitionsmerkmal von Arbeit im Rahmen unserer Gesellschaft, nämlich der Entfremdungscharakter, negiert. Da es einen Arbeitsbegriff „an sich" jedoch nicht gibt, sondern der Arbeitsbegriff nur einen Reflex auf die gegebene Gesellschaftsordnung darstellt, geht auf diese Art der Arbeitsbegriff schließlich überhaupt verloren, „die Grenzen zwischen Arbeit und Nichtarbeit, zwischen Arbeit, Tätigkeit und sogar Leben zerfließen, [der Arbeitsbegriff] und arbeitsbezogene Bildung geraten in den Sog postmoderner Beliebigkeit". Vgl. Drechsel, R.: Einwände gegen eine Erweiterung des Arbeitsbegriffs aus bildungstheoretischer Sicht. In: Abschied von der Lohnarbeit. Diskussionsbeiträge zu einem erweiterten Arbeitsbegriff. Bremen 1990, S. 195f.

10 Gamm, H.J.: Einführung in das Studium der Erziehungswissenschaft. München 1974, S. 146.

Die Rolle des Staates*

Die strategische Wende des österreichischen Finanzkapitals

Hans KALT

Der Staat spielt heute bei der Vermögensbildung in der Hand Privater eine immer größere Rolle. Das läßt sich beweisen, auch wenn es die Anhänger der heute vorherrschenden neomonetaristischen Behauptung einer „Deregulierung", eines Rückzugs des Staates aus den ökonomischen Prozessen, ungern hören.

Das gilt auch für Österreich. Hier stellte die Krise 1974/75 einen Wendepunkt dar. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die Veränderung der Funktion der Finanzschulden des Staates (und im weiteren Sinn der öffentlichen Hand).

Der Finanzsektor in der Wirtschaft der hochentwickelten Staaten überwuchert alle anderen Zweige der Wirtschaft. Das wird selbst von der offiziellen politischen Ökonomie kaum mehr bestritten. Viele Autoren, auch solche, die dem Kapitalismus nicht grundsätzlich kritisch gegenüberstehen, stellen diesen Trend fest. Unterschiedlich ist nur die Bewertung dieser Entwicklung hinsichtlich des Gesamtwirtsvchaftsprozesses. Oft wird sogar die Rolle neomonetaristischer Theorien, die Keynes'sche Ansichten in den siebziger Jahren ablösten, bei dieser Entwicklung zugegeben. Kaum je geht die Katheder-Wirtschaftswissenschaft aber auf die spezifische Rolle des Staates bei der Auslösung dieses krebsartigen Wucherns ein.

Erst in jüngster Zeit beginnen auch Gewerkschaften auf das seit den achtziger Jahren nicht mehr zu leugnende Anwachsen unproduktiver Finanzvermögen einzugehen. In Österreich gilt das zum Beispiel für die GPA (Gewerkschaft der Privatangestellten). Forderungen zielen auf Zinsensenkung durch die Nationalbank, ja sogar auf zinsenlose Kredite der Nationalbank an den Staat, um die in Folge des anwachsenden Finanzvermögens anschwellende Staatsschuld einzudämmen.

Letzteres wäre mittelfristig tödlich für die Gesamtwirtschaft.

Es würde bedeuten, ohne Deckung zusätzliches Geld in den Wirtschaftskreislauf zu pumpen. Es wäre – wenn auch mit zeitgemäßen Methoden – ein Ingangsetzen der Banknotenpresse. Das hat sogar das sowjetische Wirtschaftsmodell erfahren müssen, das jahrelang diese Methode praktizierte. Seit ab etwa Mitte der siebziger Jahre die Gewinnablieferungen aus den Betrieben nicht mehr zur Deckung der Staatsausgaben reichten, begann die Regierung durch Aufnahme von zinsenlosen Krediten bei der „Gosbank" den Anschein eines ausgeglichenen Budgets aufrechtzuerhalten. Da die Protagonisten der „Perestrojka" diese Methode nicht abstellten, sondern verstärkt fortsetzten, wurde die „Embolie" des ganzen Wirtschaftslebens schließlich unausweichlich.

Staatliche Regulierungsfunktion

Aber auch die Änderung der Zinsenhöhe berührt nur einen Teilaspekt. Da eine Senkung des Zinsniveaus – allein für sich durchgeführt – auch zum Sinken des Außenwerts der Währung führen müßte, wären Wirkungen unvermeidlich, die zumindest in gleichem Umfang auch negativ für die Lohnabhängigen und sozial Schwachen wären.

Voraussetzung für jede Lösung ist, den besonderen, vom realen Reproduktionsprozeß isolierten Finanzkreislauf, den der Staat in Gang gesetzt hat, einzudämmen. Staatliche Wirtschaftsmaßnahmen müssen diese Geldflüsse wieder organisch mit dem realen ökonomischen Reproduktionsprozeß zusammenführen, so wie staatliche Maßnahmen diese Geldflüsse ja auch ausgelöst haben. Das wird zwar nicht ohne Konflikt mit den Nutznießern des gegenwärtigen Zustands möglich sein, aber einen anderen Ausweg gibt es nicht.

Auch wenn es manchem nicht paßt: Das ist eine – heute besonders aktuelle – Form des Klassenkampfes. An sozialpartnerschaftlichen Konsens gewohnte Gewerkschafter werden das schnell beachten müssen, wenn sie ihre Klientel in dieser komplizierten Frage erfolgreich vertreten wollen. Jene, die nur traditionelle Formen von Klassenkampf gelten lassen, werden dem Problem genausowenig gerecht werden können, da ein bedeutender Teil der im realen Reproduktionsprozeß fungierenden Kapitalisten oft auch in Konfrontation zum aktiven Finanzkapital kommt, das ihm vor allem als weitgehend monopolisiertes Bankkapital gegenübersteht.

Im Sinn der Auffassungen von Keynes wurden bis zur Krise 1974/75 die während Rezessionsperioden vom Staat in Kauf genommenen Schulden in Konjunkturperioden aus den dann höheren Steuererträgen wieder abgebaut. Ab 1975 unterblieb ein solcher Abbau. Die Aufnahme neuer Schulden war seither in der Regel größer als die Rückzahlung alter. Das Tempo dieser Verschuldung übertraf seither deutlich die Zunahme der öffentlichen Einnahmen insgesamt. Die regelmäßig zu leistende Zinsenzahlung wuchs in gleichem Maß. Sie stellt gegenwärtig schon die größte Einzelpost im Bundesbudget dar.

Diese Wendung des Jahres 1975 steht in diametralem Gegensatz zu den von sozialistischen Ökonomen noch 1968 festgeschriebenen Auffassungen. In dem schon erwähnten Entwurf für ein Wirtschaftsprogramm heißt es uunter anderem wörtlich: „Angesichts des Ausmaßes der bereits eingetretenen und der noch auf uns zukommenden Budgetdefizite besteht für die nächsten Jahre die Gefahr einer permanenten Budgetkrise. Diese Krise kann sehr leicht die gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen der Budgetpolitik in Frage stellen und damit die von uns angestrebte Modernisierung der österreichischen Wirtschaftsstruktur verhindern.

---

* Dieser Beitrag stammt aus der Broschüre „Budgetkrise. Der große Raubzug. Die strategische Wende des österreichischen Finanzkapitals" von Hans Kalt; 122 Seiten, 80 Schilling; erhältlich bei der KPÖ, Schönngasse 15 – 17, 1020 Wien, Tel. 21 7 42/555.

Die strukturellen Budgetdefizite sind das Ergebnis einer konservativen Budgetpolitik, (...) die vor allem den Interessen von Beziehern hoher Einkommen und großer Vermögen dient."[1]

Erinnert muß hier daran werden, daß sozialistische Ökonomen diese Feststellungen schon trafen, als das Bundesdefizit (1967) noch 7,8 Mrd. Schilling, also drei Prozent des BNP betrug, während es unter SPÖ-Finanzministern in den 25 Jahren von 1970 bis 1995 auf über fünf Prozent des BIP angewachsen ist. Welche Worte müßten diese Ökonomen also erst zur Kennzeichnung der jetzigen Budgetpolitik finden?

Die Wendung von 1975 änderte das Wesen des aus dem Zinsenfluß von der öffentlichen Hand ausgehenden Finanzkreislaufs. Bei staatlichen Anleihen, die für produktive Investitionen (zum Beispiel Ausbau der Wasserkräfte zur Energiegewinnung, notwendige Strukturinvestitionen u.ä.) verwendet wurden, bleibt der Zinsendienst noch Teil des ökonomischen Reproduktionsprozesses. Solange dabei die gesellschaftliche Gesamtwertschöpfung durch die Investition stärker erhöht werden konnte, als Zinsen für den betreffenden Kredit zu zahlen sind, war die Investition und damit die Kreditaufnahme ökonomisch gerechtfertigt.

Anders bei Finanzschulden des Staates. Dienen Anleihen nur zur Abdeckung laufender Budgetdefizite, dann kann bei der Zahlung der dafür anfallenden Zinsen kein Zusammenhang mit irgendwelchem Produktivitätszuwachs mehr hergestellt werden, der durch die Anleihe herbeigeführt worden wäre. Der ökonomische Zusammenhang wird erst wieder wirksam, wenn der Schuldenumfang zum Verlust von für weitere Kreditaufnahmen erforderlicher Mindestbonität des Staates geführt hat. Das wäre dann aber in Form des Staatsbankrotts mit allen Folgen für Menschen und Wirtschaftsprozeß.

Zinsenbelastungen dieser Art steht kein ökonomischer Gewinn in Form eines gesellschaftlichen Produktivitätswachstums gegenüber. In der Wirkung sind sie daher sehr wohl mit jenen ökonomischen Belastungen zu vergleichen, die als Erbe der Feudalzeit (zum Beispiel mit dem Monopol auf Bodenbesitz) die Entwicklung des Kapitalismus in seiner Frühzeit hemmten.

Karl Marx zeigt schon im ersten Band des „Kapital", wie der von ihm unterstrichene Fetischcharakter, den Ware und Geld im Kapitalismus annehmen, in der Staatsschuld seine besondere Ausprägung erhält. Er schreibt:

„Der öffentliche Kredit wird zum Credo des Kapitals. Und mit dem Entstehen der Staatsverschuldung tritt an die Stelle der Sünde gegen den heiligen Geist, für die keine Verzeihung ist, der Treubruch an der Staatsschuld.

(...)Wie mit dem Schlag der Wünschelrute begabt sie das unproduktive Geld mit Zeugungskraft und verwandelt es so in Kapital, ohne daß es dazu nötig hätte, sich der von industrieller und selbst wucherischer Anlage unzertrennlichen Mühwaltung und Gefahr auszusetzen."[2]

Ein Prozent Hauptprofiteure

Solange der Staat zahlungsfähig ist, erfolgen Geldströme bei Einzahlung des Anleihebetrages, bei Zahlung der dafür fällig werdenden Zinsen und Tilgungen, außerhalb des „normalen" Wirtschaftskreislaufes. Stärker noch als alle anderen Bewegungen des Finanzkapitals entfernen sie sich von den Vorgängen im realen Wirtschaftsleben immer weiter. Dieser spezifische Finanzkreislauf bewegt sich nur mehr zwischen jenen höchstens zehn Prozent der Bevölkerung, die als Wertpapierbesitzer mit an deren Zinsenertrag beteiligt sind, und dem Staat. Neunzig Prozent der Bevölkerung sind – weil nicht Wertpapierbesitzer – von ihm ausgeschlossen. Die Zwischenschaltung der Banken und Versicherungen, die ja primär als die „Zeichner" solcher Finanzanleihen aufscheinen, ändert am Wesen der Sache nichts. Sie überlassen der Regierung ja wieder vor allem das Geld von Großeinlegern, die bei den Banken und Sparkassen noch weit weniger als 10 Prozent der Einleger sind.[3] Wie später gezeigt werden wird, sind in Wahrheit weit weniger als *ein* Prozent der Bevölkerung die Eigentümer der Großvermögen auch im Finanzbereich und so mit nennenswerten Summen an diesem besonderen Finanzkreislauf beteiligt.

An keinem Punkt dieses Kreislaufes verwandelt sich das bewegte Kapital in real im Reproduktionsprozeß wirkendes. Vor Mitte der siebziger Jahre war die besondere Förderung dieser Anleihen zwar auch schon sozial ungerecht, sie konnte aber wenigstens ökonomisch mit der dadurch erreichten Produktivitätssteigerung (Ausbau der Wasserkräfte, der verstaatlichten Industrie, der Autobahnen usw.) gerechtfertigt werden. Mit der Änderung des Charakters in reine Finanzanleihen fällt auch diese Begründung weg. Auf die Auswirkungen des raschen Wachsens dieses besonderen Finanzkreislaufs wird noch einzugehen sein.

Hier zuerst die Fakten: In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung wurden 1954 0,29 Mrd. Schilling an Zinsen für die Staatsschuld ausgewiesen. Das waren ein Prozent aller Gewinneinkommen (28,76 Mrd. Schilling). 1970 waren die Zinsen für die Staatsschuld auf 4,05 Mrd. Schilling oder 3,9 Prozent aller Gewinneinkommen (105,12 Mrd. Schilling) angestiegen. 1980 mit 24,74 Mrd. Schilling bereits auf 10,9 Prozent aller Gewinneinkommen (228,21 Mrd. Schilling) gewachsen. 1993 machten schließlich die Zinsen für die Staatsschuld schon 93,02 Mrd. Schilling oder 16,7 Prozent aller Gewinneinkommen (557,59 Mrd. Schilling) aus. Jeder sechste Schilling an Gewinneinkommen in Österreich floß also 1993 schon direkt aus dem Staatsbudget auf die Konten des Finanzkapitals.

Für die Staatsfinanzen bewirkt diese Entwicklung eine deutliche Erhöhung der sogenannten „Staatsquote", also jenes Anteils am gesamten BIP, den der Staat zur Deckung seiner Ausgaben an sich ziehen muß. Klagen über dessen Erhöhung sind fast immer mit der Unterstellung verbunden, diese sei Ausdruck einer „Übersozialisierung", Folge der zu hohen Kosten der erreichten Sozialleistungen des Staates. Das stimmt nicht. Die Zahlen selbst sprechen da für sich. Hier die entsprechenden Berechnungen auf Grundlage der Angaben der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (in Prozent des BIP):

	Staatsquote	Zinsen f.d. Staatsquote ohne Staatsschuld	Zinsen f.d. Staatssschuld
1975	38,7	1,3	37,4
1993	43,0	4,4	38,6

Für das aus objektiven Gründen eingetretene Anwachsen der Kosten für Bildungs- und Forschungsaufgaben, soziale Verpflichtungen des Staates, Umweltschutz usw. wurden also

nach zwei Jahrzehnten nur um 1,2 Prozent des BIP mehr aufgewandt, während die staatlichen Zinsenzahlungen an das Finanzkapital um 3,1 Prozent gewachsen sind. Die Erhöhung der Staatsquote ist somit überwiegend durch das Anwachsen der Geldflüsse an das Finanzkapital bedingt.

Kapitalverwertung in dieser Form hat für die Eigentümer den bedeutenden Vorteil, ohne besonderes Risiko einen Ertrag zu erzielen, dessen Höhe durchaus mit Gewinnen in der realen Wirtschaft vergleichbar ist. Dank der weiterwirkenden besonderen Förderung solcher Anlagen und bei Ausnützung des Bankgeheimnisses wurde der größte Teil dieser Gewinne bald überhaupt nicht mehr besteuert.

Risikolose Bereicherung

Ich bin auf die Tatsachen schon in „Das Finanzkapital in Österreich" eingegangen. Ich will hier die damalige Lage und die seitherige Entwicklung in Erinnerung rufen: Nur wenige Prozent der in Finanzanlagen steckenden Vermögen wurden bei der Vermögensteuererklärung und ebensowenig von deren Erträgen bei der Einkommensteuererklärung einbekannt. Zumindest neun Zehntel dieses Finanzvermögens und der daraus fließenden Einkünfte blieben unversteuert. Das wurde schließlich weder von den Lohnempfängern noch sogar von den Unternehmern in der Realwirtschaft länger hingenommen und man ging zur „Quellenbesteuerung" über. Zuerst 10 Prozent der Zinsenerträge, dann nach einem vorübergehenden Rückzug 22 Prozent werden von den Banken gleich bei der Zinsenauszahlung einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Diese Regelung gilt aber ohne Unterschied für die Zinsen kleiner Sparkonten, Wertpapierdepots und Großveranlagungen von Dutzenden Millionen Schilling. Einen Unterschied zu machen, hätte angeblich das Bankgeheimnis gefährdet. Das aber will in Österreich selbst die Masse der „kleinen Sparer" nicht. Hinter diesen kleinen Leuten verdeckt zahlen die wenigen tausend Großeinleger von jeweils vielen Millionen kaum Steuer. Für Zinseneinkommen in dieser Höhe hätten sie Anfang der neunziger Jahre 62 Prozent als Höchststeuersatz und jetzt immer noch 50 Prozent zahlen müssen. So aber kommen sie mit 22 Prozent davon.[4]

Der von der Realwirtschaft losgelöste Finanzkreislauf rund um die Staatsverschuldung fiel zur Gänze unter die Bedingung dieser besonderen Steuerbegünstigung, ja lange Zeit – Befreiung. Das hat zu einer besonders raschen Zunahme der Akkumulation von neuem Finanzkapital aus dieser Quelle geführt und führt weiter dazu.

Während die Großanleger bei diesem System in die angenehme Lage gekommen sind, einen immer größeren Teil ihrer Neuveranlagungen mit Geld zu finanzieren, das sie sich bei der Steuer „ersparten", muß der Staat aber die an diese Großanleger auszuzahlenden wachsenden Zinsenbeträge sehr wohl in realem Wert finanzieren.

Die Regierung ist daher gezwungen, aus den Budgeteinnahmen einen immer größeren Teil von vornherein für die „Bedienung" der Schulden abzuzweigen. Da Geld nicht zweimal ausgegeben werden kann, fehlt dieses Geld dann bei der Bestreitung der Kosten für die laufenden Aufgaben der öffentlichen Hand, wie Schulwesen, Sozialwesen, Wohnungsbau, Familien, öffentliche Sicherheit, besonders aber für eine Reihe neuer Aufgaben, die für die Weiterentwicklung bestimmend wären, wie etwa Forschungsförderung, Naturschutz und Umweltsanierung und ähnlichem.

Auf die theoretischen Konstruktionen zur Rechtfertigung der dadurch ausgelösten immer schwierigeren Lage will ich nicht näher eingehen. Hierher gehört zum Beispiel die Begriffsverschiebung schon bei der Definition des „Budgetdefizits", wobei nur mehr die „Neuverschuldung" als „echtes" Defizit bezeichnet wird, oder die „Auslagerung" solcher Schulden aus dem Budget zu dafür oft eigens geschaffenen Finanzierungsgesellschaften.

Alle Geldflüsse in Verbindung mit der Finanzschuld werden so wenigstens optisch „eliminiert". Manipulativ ist auch die „kameralistische" Definition der Kreditwürdigkeit von öffentlichen Haushalten, bis zu der Selbstbefriedigung, ein solcher Haushalt sei kreditwürdig, solange ihm Kredite angeboten, ja oft aufgedrängt würden. Daß im Zustand rasch zunehmender Überakkumulation von Finanzkapital dafür nicht mehr der positive Maßstab wirtschaftlicher Stabilität bestimmend ist, sondern die Tatsache, daß – mit Ausnahme ganz weniger transnationaler Konzerne – kaum mehr weniger insolvenzgefährdete Kreditnehmer gefunden werden können als eben die Regierungen, wurde mißachtet. Dabei führt die Anhäufung immer größerer Finanzanlagen bei den Banken dazu, daß diese sogar mit immer größerer Dringlichkeit Anlagemöglichkeiten suchen.

Diese Überakkumulation von inländischem Finanzvermögen hat zu einer weiter wirkenden Entwicklung geführt: Sie zeigt sich bei der Verschiebung der Gläubiger dieser Schulden. Bis in die fünfziger Jahre waren die Auslandschulden der Republik Österreich gering. Es waren im wesentlichen die wieder anerkannten Restschulden aus der Zeit der ersten Republik. Während der Zeit der Vierfachen Besetzung des Landes waren private Geldgeber an Veranlagungen in Österreich nicht interessiert. 1960 stammten nur 10 Prozent der Staatsschulden aus dem Ausland. Bis 1970 stieg dann dieser Anteil auf 28 Prozent und blieb etwa ein Jahrzehnt lang auf dieser Höhe. Trotz der in den achtziger Jahren stark wachsenden Staatsverschuldung stieg aber gerade in dieser Zeit der Anteil der inländischen Schulden besonders rasch: Die Gesamtverschuldung stieg zwischen 1980 und 1993 von 37,3 Prozent des BIP auf 62,8 Prozent. Gleichzeitig ging aber der Anteil der Auslandschulden wieder auf deutlich unter 20 Prozent des Gesamtschuldenstandes zurück.[5]

Dank der besonderen Förderung der Akkumulation von inländischem Finanzkapital mußte in dieser Zeit nur mehr ein relativ abnehmender Teil der Anleihen bei ausländischen Kreditgebern aufgenommen werden. Vom Standpunkt einer möglichen Abhängigkeit von ausländischen Anleihezeichnern ist das ein Vorteil. Hauptnutznießer dieses besonderen Finanzkreislaufs sind dadurch die Eigentümer großer Schilling-Vermögen. In vielen Fällen sind allerdings die Eigentümer auch nichtösterreichische Kapitalbesitzer, die gern Finanzkapital im relativ sicheren Schilling veranlagen. Aber auch sie sind dadurch der österreichischen Gesetzgebung unterworfen, was bei der immer dringender werdenden Lösung dieses Problems von Bedeutung sein wird: *Wer zahlt?*

Ich habe oben festgestellt, daß jeder sechste Gewinnschilling aus Zahlung der Zinsen für die Staatsschuld, also aus dem Staatsbudget kommt. Zu untersuchen ist, woher der Staat das Geld für alle – also auch diese – Ausgaben nimmt.

Relativ leicht läßt sich die Herkunft der direkten Steuern deutlich abgegrenzten Gesellschaftsgruppen zuordnen. So ist die Lohnsteuer – bei aller Zunahme der von ihr auch erfaßten

Managereinkommen – weiter die Steuer der Arbeiter und Angestellten. Sie hat im Jahr 1966, dem letzten Jahr der „alten" Koalition, 7,1 Mrd. Schilling erbracht. Im Budget 1995 sind 150,5 Mrd. Schilling an Lohnsteuereinnahmen angesetzt. Sie ist in diesen drei Jahrzehnten auf das 21-fache angestiegen. Die veranlagte Einkommensteuer, die Steuer für Selbständige, machte 1966 6,4 Mrd. Schilling aus, also fast gleich viel wie die Lohnsteuer. 1995: 28,0 Mrd. Schilling, also knapp das Vierfache von 1966. Die Körperschaftssteuer – die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften – erbrachte 1966 2,3 Mrd. Schilling. Sie soll 1995 23,7 Mrd. Schilling ausmachen, also das Zehnfache. (Zwei Drittel aller Kapitalgesellschaften zahlen keine Gewinnsteuer mehr.) Zieht man beide Gewinnsteuern zusammen, dann sind sie auf das Sechseinhalbfache gestiegen, gegenüber der 216fachen Zunahme der Lohnsteuer.[6]

Wer zahlt die Zeche?

Nominell ist somit der direkte Beitrag der Lohnabhängigen zum Steueraufkommen dreimal so stark gewachsen wie der der Bezieher von Unternehmensgewinnen. Diese Tendenz entfaltete sich unabhängig davon, ob der Finanzminister von der ÖVP oder von der SPÖ gestellt wurde.

Dazu kommt, daß der Anteil der indirekten Steuern am Steueraufkommen vor allem durch die Umstellung der Umsatzsteuer auf eine Mehrwertsteuer stark zugenommen hat. Die indirekten Steuern treffen vor allem den Massenkonsum. Ihre relative (und absolute) Zunahme ist ebenfalls Ausdruck einer Umverteilung der Steuerlast auf dem Rücken der sozial Schwachen.

Nicht so sehr die Entwicklung der Rohgewinne, sondern besonders die ungleiche Behandlung der Lohn- und der Gewinneinkommen, vor allem jener in der Finanzsphäre, hat zu einer beispiellosen Anhäufung von Großvermögen in Österreich geführt. Das zeigt sich nicht so deutlich bei der volkswirtschaftlichen Brutto-Vermögensbildung. Auch diese ist in absoluten Werten schon seit den sechziger Jahren sehr hoch. Sie lag 1970 mit 111,69 Mrd. Schilling bei fast 30 Prozent des BIP und stieg wie folgt: 1980 – 282,89 Mrd., 1990 – 459,89 Mrd. und 1993 – 519,99 Mrd. Schilling. Letzteres machte allerdings nur mehr etwas unter 25 Prozent des BIP aus.[7]

In den letzten Jahren gibt das Statistische Zentralamt aber auch einen öberblick über die besondere Geldvermögensbildung bei inländischen Nichtbanken. Diese machte 1992 285,6 Mrd. und 1993 329,3 Mrd. Schilling aus.[8]

Wegen der unterschiedlichen statistischen Grundlage können die beiden Zahlenreihen nicht direkt aufeinander bezogen werden. Aber es fällt auf, daß die besondere Geldvermögensbildung 1993 der Größe nach schon 63,3 Prozent des Wertes der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung erreicht. Der Zuwachs des Gesamtvermögens von 1992 auf 1993 betrug (wegen des rezessiven Einbruchs der realen Wirtschaft) nur mehr 4,6 Mrd. Schilling. (Von 515,35 Mrd. auf 519,99 Mrd. Schilling). Für den Zuwachs an Geldvermögen erwies sich diese Krisenperiode aber wie ein „warmer Regen". Der Zuwachs der Geldvermögensbildung machte allein in diesem einen Jahr nahezu weitere 44 Mrd. Schilling aus. Von 285,6 Mrd. auf 329,3 Mrd. Schilling! Um diese 329,3 Mrd. Schilling ist 1993 das private Finanzvermögen in Österreich gewachsen. Weit über 100 Mrd. Schilling davon gingen auf Kosten des weiteren Anwachsens der Schulden der öffentlichen Haushalte.

Bei aller Bedeutung der rasch zunehmenden Geldflüsse aus öffentlichen Haushalten für das Finanzkapital, sind diese doch nur ein Teil von dessen Gewinnen. 1983 kam ich bei meinen Berechnungen noch auf eine Gesamtsumme der Finanzvermögen (ohne Kleinsparer) in Österreich von 1,4 Billionen Schilling.

Aus den Erhebungen im Auftrag mehrerer Banken ergaben sich für 1993 Zahlen von 3,2 bis 3,3 Billionen Schilling Wert des gesamten privaten Geldvermögens in Österreich. Fügt man dem die offiziell errechnete private Geldvermögensbildung 1994 und 1995 hinzu, muß man Ende 1995 mit 3,8 Billionen Schilling privatem Geldvermögen in Österreich rechnen. Pro Kopf der Bevölkerung wäre das schon eine halbe Million Schilling Geldvermögen. Wieviele durchschnittliche Familien (mit vier Personen) haben wirklich ein Geldvermögen (ohne Eigentumswohnung, Familienhaus, Auto usw.) von satten zwei Millionen Schilling?

Dem gegenüber sei festgestellt, daß die gesamte Bilanzsumme aller 548 von der Statistik erfaßten österreichischen Aktiengesellschaften (die den Hauptteil der Realwirtschaft abwickeln) im Jahr 1992 996,255 Mrd. Schilling betrug, also weniger als ein Drittel der privaten Finanzvermögen!

Die Abgrenzung zwischen Real- und Finanzvermögen ist allerdings nicht einfach. Meist besteht eine Personalunion zwischen den Eigentümern der größten Geldvermögen und der Kapitalgesellschaften. In der Regel schon aus dem Grund, daß im Fall einer Insolvenz der Kapitalgesellschaft das wirklich große Vermögen der Hauptei-gentümer nicht zur Schuldendeckung herangezogen werken kann. Oft spielen Steuergründe eine Rolle. So wird zum Beispiel der Gewinn aus in einer florierenden Kapitalgesellschaft eingesetztem Realkapital mit 50 Prozent besteuert. Hat der Hauptteilhaber aber Beziehungen zu einer Bank, dann kann er dort sein Kapital als Garantie-Depot anlegen und die Gesellschaft mit einem Kredit dieser Bank finanzieren. Der größte Teil seines Gewinns verwandelt sich in den Zinsertrag seiner Depoteinlage und wird so nur mehr mit 22 statt 50 Prozent besteuert.

Dadurch treten in der statistischen Erfassung natürlich Verzerrungen ein. Aber diese ändern nichts an der Tatsache, daß sich in Österreich die reinen Finanzvermögen innerhalb eines Jahrzehnts zumindest verdoppelt haben.

Dieses Überwuchern von privater Geldkapitalakkumulation hat verschiedene volkswirtschaftliche Auswirkungen. Ich bin auf sie in mehreren Untersuchungen eingegangen.[9] Hier sei nur daran erinnert, daß die auch in der Rezession anhaltende Überakkumulation von nicht mehr im realen Reproduktionsprozeß verwertbarem Geldkapital den Übergang zu einem neuen Aufschwung verhindert und auch in den „reichen", den hochentwickelten Ländern zu einer anhaltenden Depression mit beständig hoher Arbeitslosigkeit führt. (Die jetzt bejubelten 2 bis 3 Prozent BIP-Steigerung in einigen hochentwickelten Ländern hätten vor zwei Jahrzehnten bei jedem Ökonomen nur resignierendes Lächeln ausgelöst.) Die Überakkumulation zeigt, daß die wichtigsten Steueränderungen der jüngsten Zeit, im besonderen die Streichung der Vermögensteuer und die Herabsetzung des Einkommensteuer-Höchstsatzes, nicht nur sozial ungerecht sondern auch ökonomisch kontraproduktiv waren.

Die meisten Medienkommentare zu dieser Geldvermögensbildung wollen damit beruhigen, daß „die" Österreicher eben dank ihres gestiegenen Wohlstands ein „Volk von Sparern", zum kleineren Teil ein solches von

Wertpapierbesitzern, also Rentiers geworden sind. Das ist nicht richtig.

Die Superreichen

Selbst die letzten noch veröffentlichten Aufstellungen über die Vermögensteuer, jene von 1986 und 1989 zeigen deutlich, wie wenige „der" Österreicher diese Vermögen in ihrem Eigentum haben. Es gab 1986 nur 2.777 und 1989 auch erst 3.592 Fälle mit Einzelvermögen von je über 20 Millionen Schilling. Zusammen besaßen diese etwa 0,04 Promille der Gesamtbevölkerung Österreichs 1986 schon 300,6 Mrd. Schilling und 1989 463,6 Mrd. Schilling Vermögen. Entsprechend der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung machte der Zuwachs an Inlandvermögen in diesen drei Jahren 167,9 Mrd. Schilling aus (von 472,8 Mrd.auf 640,75 Mrd. Schilling.)[10] Aber 163,0 Mrd. Schilling davon entfielen auf den Vermögenszuwachs allein der 3.592 Reichsten. (Selbst von den „oberen Zehntausend" zu sprechen, wäre eine Beschönigung der Lage!) Der Genauigkeit halber sei noch angeführt, daß 815 dieser Fälle ja erst zwischen 1986 und 1989 in den „Klub der Superreichen" aufgerückt sind. Ihr Vermögen von 1986 kann also nicht als Zuwachs während dieser drei Jahre betrachtet werden. Selbst wenn sie alle schon 1986 knapp an die 20 Millionen Schilling Vermögen gehabt haben, kann diese „Doppelzählung" im Jahr 1989 maximal 16 Mrd. Schilling ausgemacht haben. Wenn ich diese Summe vom Vermögenszuwachs der 3.592 Reichsten abziehe, bleibt immer noch ein solcher von 147 Mrd. Schilling bei den Superreichen gegenüber 167,9 Mrd. Schilling Zuwachs insgesamt. Daß in dieser Zahl der Superreichen auch die großen Kapitalgesellschaften inbegriffen sind, ändert nichts an ihrer Aussagekraft, da ja in den Kapitalgesellschaften auch private Großaktionäre den Löwenanteil besitzen. Mit dem Rückzug der öffentlichen Hand aus dem direkten Eigentum an Wirtschaftsunternehmen wird der Anteil der privaten Großaktionäre immer größer.

Neun Zehntel des Vermögenszuwachses dieser drei Jahre fielen also der winzigen Oberschicht der 3.592 Reichsten zu. Der Durchschnitt der Einzelvermögen dieser Gruppe machte 129 Millionen Schilling aus. Allein die Zinsen aus einem solchen Vermögen müssen ein monatliches Einkommen von mehr als einer halben Million Schilling garantiert haben. Das war das 25- bis 30-fache eines durchschnittlichen Arbeitseinkommens von Herrn und Frau Österreicher.

Inzwischen sind sechs Jahre vergangen. Da die Vermögensteuer abgeschafft wurde, gab es seit 1989 auch keine aktuellere Veröffentlichung der Vermögensgruppen. Der früher nachgewiesene „warme Regen" finanzkapitalistischer Akkumulation läßt darauf schließen, daß die Tendenz zur fast ausschließlichen Vermehrung der Großvermögen zumindest in gleichem Umfang weitergewirkt hat. Das bedeutet, daß heute die viertausend oder fünftausend Reichsten in Österreich zusammen ein Vermögen von 700 bis 800 Milliarden Schilling besitzen.

Ich muß mich bei meinen Leserinnen und Lesern entschuldigen, daß ich in diesem Kapitel so viele Zahlen anführe und 'analysiere, um Tempo und Umfang der Akkumulation von privatem Finanzkapital zu beweisen. Manchen mag dies überdies als Nachweis von Binsenwahrheiten scheinen. Mir kommt es darauf an, zweifelsfrei zu beweisen, daß diese ökonomische Entwicklung in Österreich nicht in der Vorstellung davon direkt – meist schmerzlich – Betroffener so verläuft, sondern daß alles das objektiv, durch Zahlen der offiziellen Wirtschaftsstatistik belegt ist. Auch bei Untersuchungen gesellschaftlicher Vorgänge können Schlußfolgerungen nur dann seriös sein, wenn alle Voraussetzungen genauest geprüft sind. ■

Hans KALT ist ehemaliger Sekretär des Zentralkomitees der KPÖ und ehemaliges Mitglied des Politbüros.

Anmerkungen

1 Siehe „Reform der österreichischen Wirtschaft", S. 18.

2 Marx/Engels, Werke, Dietz, Bd. 23. S. 782.

3 Von den vom Staat aufgenommenen Krediten entfielen in Österreich 1993 und 1994 auf Direktdarlehen von Versicherungen und Banken: 1993 83 Mrd. 209 Mrd., 1994 97 Mrd. 198 Mrd., 1995 (Vorausschätzung) 112 Mrd. Siehe: »Der Standard«, 3., 4., 5. Juni 1995.
In diesen Zahlen (zusammen etwa das Dreifache der jährlichen Neuverschuldung) sind natürlich auch ein Teil der als Ersatz für getilgte Altdarlehen aufgenommenen Kredite enthalten. Ihre Höhe zeigt das Ausmaß der wechselseitigen Abhängigkeit von Versicherungen und Banken und der Bundesgebarung.

4 Diese Verquickung der Besteuerung von Zinseneinkommen aus großen Finanzanlagen mit einer „Sparbüchelsteuer" ist seit Beginn dieser Diskussion fester Bestandteil der Steuerpolitik der jeweiligen – in dieser ganzen Periode von der SPÖ gestellten Finanzminister. Dabei wäre sogar ohne Verletzung des Bankgeheimnisses eine Trennung ohne weiteres möglich: Eine Variante in dieser Richtung könnte sein, die geltende Zinsenbesteuerung über die Banken auf den Einkommensteuerhöchstsatz hinaufzusetzen, dafür aber jedem Einwohner und jeder Einwohnerin (einschließlich der Kinder) individuell und in ausreichender Stückelung Steuerbefreiungsbons auszugeben, die von der die Steuer einbehaltenden Bank an Stelle des Steuerbetrags anzunehmen wären. Grundlage könnten die für einen Höchstbetrag zu erwartenden Zinsen sein. Gehe ich von 100.000 Schilling pro Person und einer Verzinsung (gebundene Einlagen) von fünf Prozent aus, so hätte eine vierköpfige Familie für die zu erwartende Zinsensteuer (nach dem derzeitigen Höchstsatz wären das 50 Prozent) Steuerbefreiungsbons für 10.000 Schilling zu bekommen. Bei Familienersparnissen von zusammen 400.000 Schilling hätte sie an Stelle der jetzigen 4.400 Schilling Sparzinsensteuer gar nichts zu zahlen. Für Großeinleger, deren jährlicher Zinsenertrag in die Millionen geht, fiele die Ausnützung solcher Bons dagegen nicht ins Gewicht.

5 Die Zahlenangaben stammen aus den jeweiligen „Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz" bzw. aus dem »Statistischen Jahrbuch für die Republik Österreich 1994«.

6 Quelle: Die jeweiligen Bundesfinanzgesetze.

7 Siehe: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, in »Statistisches Jahrbuch(...)1994«, S. 224.

8 Siehe »Statistisches Jahrbuch (...)1994«, S. 366.

9 Siehe u.a. „Das Finanzkapital in Österreich", Globus-Verlag, Wien, 1985 und „Ist die Wirtschaft noch zu steuern?", PapyRossa-Verlag, Köln 1994.

10 Siehe „Statistisches Jahrbuch(...)1994", S. 414.

Allseits ungewolltes Theater?

Neuerscheinung über das „unheilige Experiment“ Neues Theater in der Scala

Im Löcker-Verlag ist soeben ein Buch erschienen, in dessen Mittelpunkt das 1948 eröffnete, 1956 geschlossene und mittlerweile legendäre Neue Theater in der Scala steht.

„Am Ende meines langen Weges der Recherche, der Spurensuche nach den Anfängen und der Geschichte der Scala, genauer des ‚Neuen Theaters in der Scala‘ (auf diese präzise Benennung legt Karl Paryla, einer der Gründer, ausdrücklich Wert), da erscheint mir dieses Theater als so etwas wie die Verkörperung eines reinen Gedankens: Theater als Lebensaufgabe, als politische Ausdrucksform; Theater vielleicht auch als Ausweg, als Rettung im kulturpolitischen Chaos zwischen vier Siegermächten im Wien der Nachkriegszeit,“ so beginnt Carmen-Renate Köper das Vorwort ihres Scala-Buchs, das vor kurzem unter dem Titel „Das unheilige Experiment – Das Neue Theater in der Scala“ im Wiener Locker-Verlag erschienen ist.*

Die Autorin stellt in diesem Zusammenhang einen Vergleich mit ihren eigenen Berufserfahrungen als Schauspielerin in den späten vierziger Jahren an und schreibt: „Das hauptsächliche Interesse war: Wo bekomme ich etwas zu essen? Bringen die Zuschauer am Abend Brennstoff mit, um den jeweiligen Theatersaal heizen zu können? Wir machten uns wenig Gedanken über Inhalte, über Ästhetik, über berufliche Verantwortlichkeit. Da mutet es doch unvorstellbar an, daß es zur selben Zeit in Wien Kollegen gab, denen Hunger, Kälte und Entbehrungen nichts auszumachen schien. Die ein Ziel verfolgten, das mehr beinhaltete als: Wie kann ich überleben?“

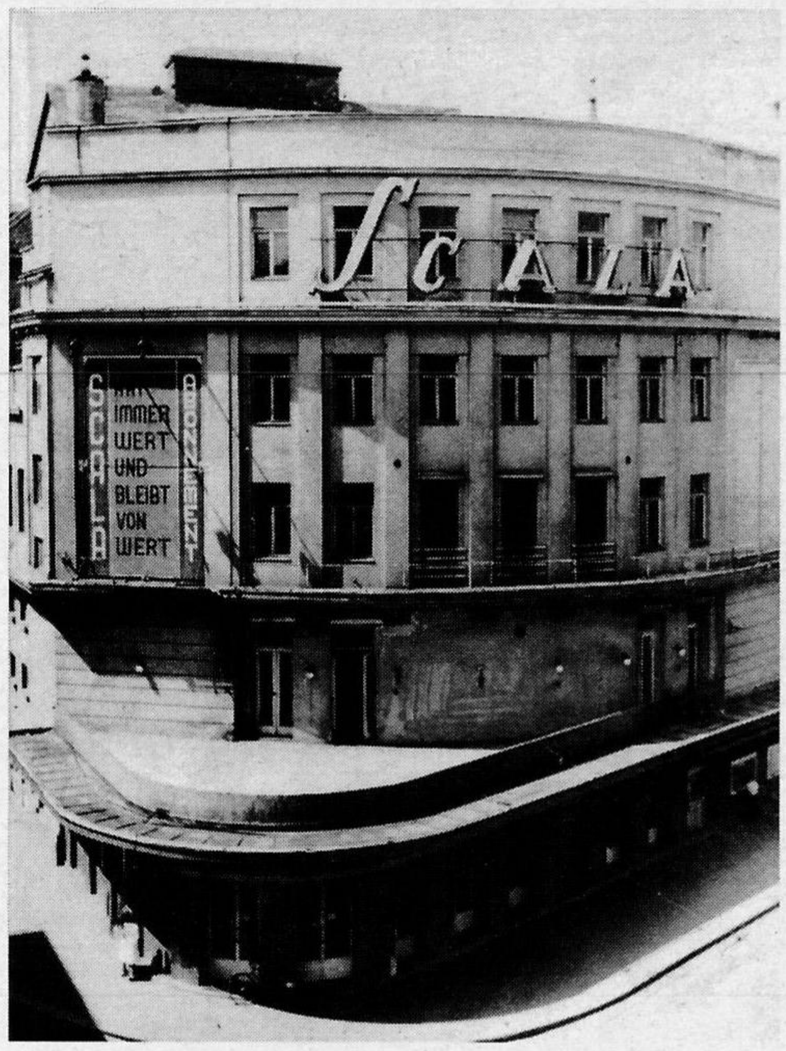

Dieses „Wunder“ gab’s. Und es ereignete sich im „Russensektor“ mit Unterstützung der KPÖ. Insofern war es kein Wunder, daß dieses „Wunder“ damals verteufelt wurde. Ebenso wenig verwundert es, daß alle jene Medien, die seinerzeit an der Verteufelung dieses Experiments beteiligt waren, einer nachträglichen Ehrenrettung wenig abgewinnen können. Auch wenn der kalte Krieg zu Ende ist und die KPÖ sich als wesentlich weniger gefährlich erwiesen hat, als seinerzeit vermutet, fällt es schwer, Fehler einzugestehen.

Nichts von dieser Kleingeisterei war bei der Präsentation des Buches im Buffetraum des Wiener Volkstheaters an einem prächtigen Montagmorgen im September zu spüren. Intendantin Emmy Werner begrüßte die großteils aus dem Scala-Umfeld stammenden Gäste. Dabei überraschte sie mit der Mitteilung, daß sie vom Abriß des Theaters unmittelbar persönlich betroffen gewesen sei: Ihr Großvater, ein Theaterarchitekt, hatte es zu Beginn des Jahrhunderts als Josef Strauß-Bühne errichtet. Kulturstadträtin Ursula Pasterk sprang in einer Rede über den Schatten eines ihrer Vorgänger, der für die Schließung verantwortlich war, und räumte dem Experiment „Neues Theater in der Scala“ den ihm in der Theatergeschichte mittlerweile unbestrittenen Stellenwert ein. Dafür war neben den Protagonisten des Unterfangens unter anderem die Dissertation Wilhelm Pellerts ausschlaggebend, die in gekürzter Fassung unter dem Titel „Roter Vorhang, rotes Tuch“ 1979 als „In Sachen“-Publikation erschienen ist.

Als „Zeitzeuge“ stellte sich Otto Tausig mit einer ausgefeilten Festrede bei der Präsentation von Frau Köpers Buch ein. Der Burgtheaterschauspieler, ein Mitglied von Ensemble und Betriebsrat des Neuen Theaters in der Scala, sagte:

„Was hier geschieht, ist ein veritabler Skandal. Hier wird ungeniert ein Theater besungen, von dem man weiß, daß es ein ganz, ganz linkes, sagen wir es ruhig laut, ein kommunistisches war. Und eine leibhaftige sozialistische Stadträtin hält noch eine Art Laudatio. Wissend, daß es einer ihrer Vorgänger war, der dieses Theater zugesperrt hat, ein Theater, von dem er zwar sagte, daß es eine bedeutende volksbildnerische Aufgabe erfülle. Aber was konnte er anderes machen – damals? Im kalten Krieg gab’s keine (heißen) Würschteln, und was diese Scalaleute sich herausnahmen, war ja wirklich ungeheuerlich. Sie spielten Brecht, den jedes anständige Theater damals mied wie die Pest. Sie spielten – und auch noch sehr gut – Russen: Tolstoi und den von Lenin so geschätzten Gorki. Sie bemühten sich, zu einer Zeit, wo das noch gar nicht üblich war, einen Ibsen oder einen Shakespeare zu spielen, daß man dabei nicht nur an Norwegen oder das elisabethanische England dachte, sondern an das Österreich des zwanzigsten Jahrhunderts. Da wurden auf der Bühne politische Hetzreden gehalten gegen ‚der Zeiten Spott und Geißel, der Mächtigen Druck ... des rechtes Aufschub, die Niedertracht der Ämter‘ und derlei. Ja einmal wetterte der Kritiker Hans Weigl darüber, daß diese Kommunisten selbst bei Shakespeare ihre Propagandastanzen einfügten, denn in ‚Was ihr wollt‘ hatte der Narr ein Lied gesungen, in dem es hieß: ‚Oh Kunst geknebelt von der Obrigkeit ...‘ Was ja zweifellos auf Stadtrat Mandl gemünzt war. Weigl hatte zwar übersehen, daß es sich dabei um die wörtliche Wiedergabe von Shakespeare 66. Sonett handelte. Trotzdem war es eine Frechheit.

Und so wurde das neue Theater in der Skala vom Stadtrat für Kultur zugesperrt. Um der K.P. eins auszuwischen. Womit er, nebenbei gesagt, der K.P.-Führung einen echten Gefallen getan hat, weil die ja glücklich waren, dieses Theater samt

---

* Carmen-Renate Köper, „Ein unheiliges Experiment – Das Neue Theater in der Scala“; Löcker-Verlag, Wien 1995, 263 großformatige Seiten, ca. 100 Abbildungen, 680 Schilling.

seinen (nach der Chruschtschowrede über Stalin) unsicheren Kantonisten, schwankenden Intellektuellen und parteilinienkritischen Kommunisten-Schauspielern los zu sein. Statt also froh zu sein, daß dieses allseits ungewollte Theater einem besonders schönen Gemeindebau gewichen ist, wird jetzt in einem dicken Buch dieser Kulturleichnam wieder ausgegraben."

Tausig setzte fort: „So, und jetzt läßt man auch noch einen dieser einstigen Kommunisten ans Rednerpult, einen dieser Sturköpfe, die selbst, als die schon längst mit der K.P. gebrochen hatten, sich weigerten, öffentliche Reuebekennntisse abzulegen. Einen, der nach Schließung der Scala 14 Jahre lang völlig zu Recht von keinem Wiener Theater fest engagiert wurde, weil er freundliche Angebote, wie die des Josefstadt-Direktors, mit der linken Hand die Erklärung und mit der rechten den Vertrag zu unterschreiben, schnöde abgelehnt hat. Einen, der es immer noch nicht einsieht, warum er 1962, obwohl von Regisseur Lindtberg besetzt, bei den Salzburger Festspielen nicht mitspielen durfte, weil deren Generalsekretär verfügte: Der Kommunist kommt mir da nicht herein."

Abschließend sagte Otto Tausig in seiner Rede unter anderem: „Und jetzt diese Wende. Ein Buch, fast so was wie eine Ehrung dieser Rabauken, die den Versuch machten, in Wien Theater zu spielen für Arbeiter, für Unterprivilegierte, für Menschen, die nie daran gedacht hatten, ein Theater zu betreten. Nein mehr, die versuchten, mit den Mitteln des Theaters, den Mitteln der Aufklärung, den Mitteln der Vernunft mitzuhelfen, das Zusammenleben der Menschen menschlicher, vernünftiger, egalitärer zu machen. Ein Versuch, ausgeführt von diesen selbstbezogenen, eitlen, chaotisch kindisch-kindlichen Verrückten, die sich Schauspieler nennen? Ein unheiliges Experiment, das natürlich an dieser Welt scheiterte wie das ‚heilige Experiment' der sozialistischen Jesuiten in Paraguay und die unzähligen anderen Experimente, eine brüderliche Ordnung zu schaffen.

Hat es einen Sinn, sich jetzt daran zu erinnern? Das ist doch alles längst vorbei. Unwiederholbar. Zahnlos. Geschichte. Und doch kommt da so ein Mensch, eine vielbeschäftigte Schauspielerin, hört ein paar vom Alter gezeichneten Kollegen zu, die von ihrem längst vergangenen, aber für sie unvergänglichen Theater erzählen und ist plötzlich so fasziniert von dem, was da war, daß sie sich sechs Jahre lang damit beschäftigt, recherchiert, die Vergangenheit umgräbt. Warum? Gibt es da noch etwas, das fortwirkt bis heute? Was war das, die Scala?"

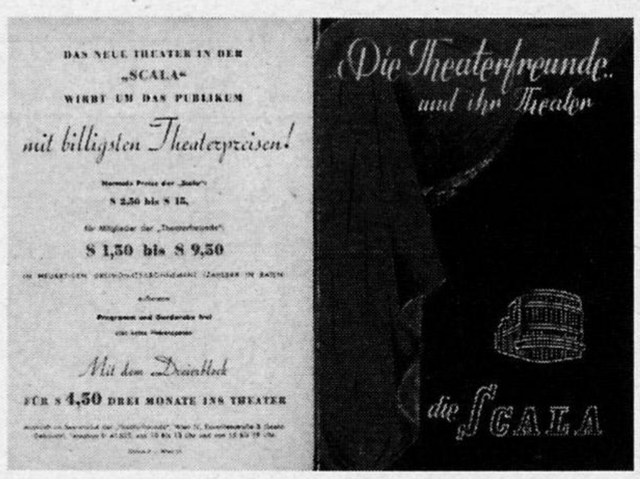

Nicht die ganze, aber einen wesentlichen Teil der Antwort auf diese knifflige Frage Otto Tausigs liefert das Buch von Carmen-Renate Köper. Der repräsentative Band ist mit rund 100 Abbildungen ausgestattet und gibt so auch einen visuellen Eindruck von der einzigartigen Theaterpraxis. Betont muß auch das Wagnis des Löcker-Verlags werden, diese aufwendige Publikation, der viele Leserinnen und Leser zu wünschen sind, fast ohne Netz herausgebracht zu haben.

Hans Gmundner

Zur Geschichte der KPÖ

Ein Fritz Keller, als „Lebensmittelpolizist", KIV-Personalvertreter und Mitglied von Memorial-Österreich den Lesern vorgestellt, erhielt im theoretischen Organ unserer Partei »Weg und Ziel« die Möglichkeit eingeräumt, in einem acht Seiten langen Artikel seine Ansichten über „Die KPÖ 1945 – 1955" zu veröffentlichen. Genuß bereitete ihm dabei, desöfteren abschätzig die „Moskauer Clique" zu erwähnen, die in diesen Jahren zum Kern der KPÖ-Führung gehörte. Dabei meinte er offensichtlich die Genossen Koplenig, Franz Honner, Friedl Fürnberg, Ernst Fischer und andere, die sich durch das Dollfuß- und Hitlerregime veranlaßt sahen, in sowjetische Emigration zu gehen, aus welcher sie gemeinsam mit der Sowjetarmee 1945 in ihre österreichische Heimat zurückgekehrt waren.

Dieser Fritz Keller schreibt in besagtem Artikel auch auf abfällige Art und Weise über „Antifa-Schulen mit Kriegsgefangenen" während des Krieges in der Sowjetunion und über „neue Schulen dieser Art" nach 1945 in Österreich; erstere angeblich durch die „Rote Armee" und zweitgenannte angeblich von den sowjetischen Besatzungsbehörden betrieben.

Diesbezügliche Äußerungen Kellers und die laufende Kampagne über das Schicksal kriegsgefangener Österreicher in der Sowjetunion nach „Öffnung der Archive in Moskau", veranlassen mich, der gegenwärtigen Führung der KPÖ vorzuschlagen, die bisher geschriebene Geschichte der KPÖ um Berichte über die Tätigkeit der Kommunisten in der sowjetischen Emigration zu ergänzen. Auch ich bin dazu bereit, meinen persönlichen Beitrag zu leisten, zumal ich während meiner mehr als viereinhalb Jahre dauernden Gefangenschaft in mehreren sowjetischen Gefangenenlagern mehr als ein Dutzend österreichischer Kommunisten als Emigranten, darunter die oben erwähnten Genossen, persönlich kennengelernt habe. Einige von ihnen, darunter der Steirer Heribert Hütter, nahmen 1941 an der Verteidigung Moskaus teil. Andere wieder waren an anderen Frontabschnitten mit Lautsprechern im Einsatz, um den Soldaten der deutschen Wehrmacht mitzuteilen, daß sie von den Hitlerleuten belogen werden, wenn diese ihnen einzutrichtern trachten, daß „die Russen keine Gefangenen machen".

Die Haupttätigkeit der österreichischen politischen Emigranten während des Krieges in der Sowjetunion war aber in den Kriegsgefangenenlagern. Dort war es ihr Ziel mit beizutragen, aus zehntausenden „Ostmärkern" bewußte Österreicher zu machen. So suchten und fanden sie auch Übereinstimmung mit den sowjetischen Stellen, in den Lagern eigene österreichische Sektoren zu errichten, also Soldaten aus Österreich von den Deutschen zu trennen. Auch deutsche Emigranten, Kommunisten, die nach 1933 aus Hitlerdeutschland in die Sowjetunion flüchteten, unterstützten sie dabei. So im Lager Tscherepowetz nordwestlich von Moskau durch den bayrischen Politemigranten „Kommissar" Bürger.

Antifa-Kurse und Schulen, ja die gab es in den Kriegsgefangenenlagern in der Sowjetunion. Die Initiative dazu ging nicht von sowjetischen Stellen aus, sondern von Politemigranten aus Deutschland, Österreich, Ungarn, Rumänien, Italien und anderen Staaten, die mit Hitlerdeutschland verbündet waren und Soldaten auf sowjetischem Boden

hatten, die dort in Gefangenschaft gerieten. In erster Linie waren es Kommunisten aus diesen Ländern, die die Initiatoren waren und die auch Lehrkräfte und Referenten für Antifa-Kurse und Schulen stellten.

Österreicher erhielten dort die Geschichte der österreichischen Arbeiterbewegung vorgetragen. Es gab breite Aufklärung über den Faschismus, seine Entstehung in Italien, Österreich und Deutschland. Vorträge gab es auch über die internationale Arbeiterbewegung, die Geschichte Rußlands, der Sowjetunion und der KPdSU (B). Bekanntgemacht wurden die Kursteilnehmer mit Werken und Lehren von Marx und Lenin. LehrerInnen und Gastreferenten auf Antifa-Schulen und Kursen, darunter die Genossen Koplenig, Honner, Fürnberg, Fischer und Genia Lande, trugen auch, ausgehend von der Moskauer Deklaration 1943, die Gewißheit in die Reihen der Kriegsgefangenen, daß Österreich wiedererstehen werde und zwar als demokratisches-antifaschistischer Staat in den Grenzen vor dem 13. März 1938. Klar, daß bei zu erwartender Befreiung vom Faschismus durch die vier Großmächte eine Orientierung auf eine Volksdemokratie in Österreich unrealistisch gewesen wäre. Man muß auch sagen, daß es eine direkte Werbung für die KPÖ oder den Parteieintritt unter den Kriegsgefangenen nicht gegeben hat.

Ich kann bezeugen, daß auf Antifa-Schulen, Kursen und Versammlungen bereits 1944 zur Grenzfrage Österreich-Kärnten- Yugoslawien- Slowenien Stellung bezogen wurde und zwar eindeutig im Sinne der Landeseinheit Kärntens, unter der wichtigen Voraussetzung der vollen Gleichberechtigung und Anerkennung der nationalen Rechte der slowenischen Volksgruppe in Kärnten und der Steiermark. Durchaus nicht zustimmend äußerten sich Lehrer und Referenten zu der durch die Sowjetregierung verfügten Umsiedlung der Wolgadeutschen während des „Großen vaterländischen Krieges“ gegen Hitlerdeutschland. Sie hielten auch die Aussiedlung der Sudetendeutschen kurz nach Kriegsende für nicht richtig bzw. für eine schädliche Konzession an den Nationalismus der Beneschleute in der CSSR.

Kommunistische Emigranten aus Österreich legten auch ihr Wort bei sowjetischen Stellen ein, wenn ihnen Mißstände in Gefangenenlagern bekannt wurden und ebenso bei der Rückführung von Gefangenen in die Heimat. Unter ihnen lernte man Menschen kennen, die bereits in der 1. Republik wegen ihrer politischen Haltung Nachteile hinnehmen mußten und Kerker- und KZ-Haft hinter sich hatten. Der Steirer Otto Fischer wurde bei den Februarkämpfen 1934 schwer verwundet. Als Emigrant in der Sowjetunion war er 1944 als Lehrer auf der Antifaschule in Krassnogorsk bei Moskau tätig. Unter den Lehrern waren auch Spanienkämpfer, die danach über schwierige Umwege in sowjetische Emigration gekommen waren, wie zum Beispiel Lajos Falosy. Die bereits erwähnte Genossin Genia Lande, auch Lehrerin an der Antifa-Schule in Krassnogorsk, verlor ihren Gatten infolge Haft und Tod in einem Lager des NKWD in Sibirien, in das er unschuldig geraten war. Trotz dieses Unrechtes blieb sie Kommunistin und war nach der Befreiung vom Faschismus Sekretärin der kommunistischen Parlamentsabgeordneten. Und Willi Frank, vor dem Krieg führend im KJV tätig und in sowjetischer Emigration 1944 auch als Lehrer an der Antifa-Schule für Kriegsgefangene in Krassnogorsk, flog Ende 1944 mit einer Gruppe Antifaschisten zu den Partisanen nach Jugoslawien und fiel dort kurz vor der Niederringung des Faschismus. Alles aufrechte, opferbereite Menschen, die man da in den Jahren der Kriegsgefangenschaft kennen und schätzen gelernt hatte, und die es nicht verdienen, als „Clique“ bezeichnet zu werden. Und dies schon gar nicht im theoretischen Organ der KPÖ.

Rolle und Tätigkeit der kommunistischen Emigranten in der Sowjetunion beschränkten sich sicher nicht auf ihr Wirken unter den Kriegsgefangenen, wenngleich dies für Österreich sehr wichtig war. Zu ihrer Rolle und Tätigkeit zählte auch die Arbeit im Sinne der kommunistischen Internationale, die bis 1943 ihren Sitz in Moskau hatte. Darum wiederhole ich meinen eingangs gemachten Vorschlag, den ich übrigens auch schon am 27. April dieses Jahres während eines Vortrages zum Thema „50 Jahre Befreiung – Beiträge der KPÖ“ in Gegenwart eines Mitglieds der Parteiführung eingebracht habe: Erweitern wir die schriftlich verfaßte Geschichte der KPÖ um das Wirken von österreichischen Kommunisten während und vor dem Zweiten Weltkrieg in der Sowjetunion.

Arnulf Raimund,
Ossiach, Kärnten

Leo Kofler ist im Juli 1995 gestorben.

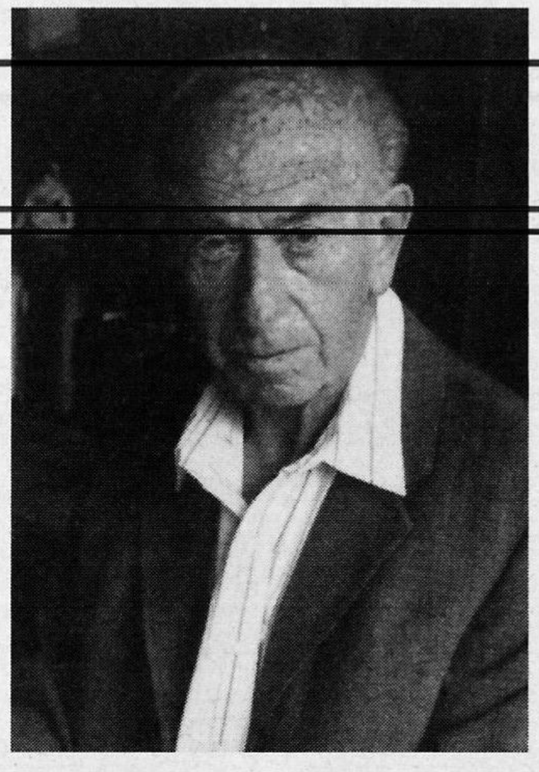

Der Kölner Sozialphilosoph und Soziologe Leo Kofler gehörte zu den „bedeutendsten kritischen Marxisten“ (Iring Fetscher).

1907 in Polen geboren, studierte Leo Kofler als Gasthörer bei Max Adler in Wien. In der Emigration in der Schweiz erstellte er als Autodidakt 1944 sein erstes Werk „Die Wissenschaft von der Gesellschaft“, mit dem er 1947 an der Universität Halle promovierte, dort habilitierte er sich 1949 mit seinem zweiten Werk „Zur Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft“, das zuletzt 1992 in der achten Auflage erschien. Ende 1949 geriet er wegen seines humanistischen Marxismusverständnisses in Konflikt mit der SED und verließ die DDR 1951. In der Bundesrepublik erhielt er keine Professur, er unterrichtete an der Sozialakademie in Dortmund und an mehreren Volkshochschulen (zum Beispiel in Köln). Unter schwierigen Umständen publizierte er neben seinen Lehrtätigkeiten zahlreiche wissenschaftliche Bücher und Schriften über sozialphilosophische und ideologiekritische Themen. Erst 1972 erhielt er eine Honorarprofessur für Soziologie an der Universität Bochum. Bis zu seiner schweren Erkrankung 1991 lehrte und publizierte er.

Leo Kofler war ein undogmatischer, jedoch orthodoxer Marxist; Aufklärung als Prinzip und Humanismus als Intention kennzeichneten seine Lehr- und Forschungstätigkeit. Er war Ehrenbürger der Stadt Wien.

Der Schwerpunkt des »Weg und Ziel« Nr. 3/1992 war Leo Kofler gewidmet.

demontage
Zeitschrift für Politik und mehr Nummer 10

Die Herbstnummer

- x **Europa der Regionen** und Neue Rechte
- x Rechtsruck in der **Labour Party**
- x Aufstand im Pazifik: **Tahiti**
- x **Shell in Nigeria**
- x **Freie Liebe:** Emma Goldmann - 1968
- x **Kraftwerk I**: Das alternative Wohnprojekt in Zürich
- x **Bewegung 2. Juni:** Ein Interview
- x **Fugazi**
- x und mehr...

Jetzt neu im Infoladen!

demontage gibt´s auch im Abo:

öS 80,-/DM 15,-/sFr 15,- für 4 Ausgaben
Bestellen bei: c/o Gruwi Fakultätsvertretung
Rooseveltplatz 5a, PF 101, 1096 Wien

juridikum
Zeitschrift im Rechtsstaat

Recht und Gesellschaft – Alles, was Recht ist.

Im ***juridikum*** finden Sie die fachkundige und kritische Auseinandersetzung mit allen Aspekten von Recht und Staat, die Sie anderswo vermissen werden.

Thema – Koordinierte Diskussion

In jedem ***juridikum*** finden Sie mehrere Beiträge zu einem Schwerpunkt-Thema: in den vergangenen Ausgaben etwa zu Frauenrechten, Sicherheitspolitik, Fremdenrecht, Drogenpolitik, Europäischer Integration, Umwelt, Widerstand und Notstand, Digitalem Recht, Politik und Kriminalität...

Studium und Beruf – JuristInnen unter uns

Das ***juridikum*** berichtet über Ausbildung und Berufspraxis von JuristInnen, über Studienreform und Prüfungsbetrieb, über die Arbeit von RechtsanwältInnen und RichterInnen...

Wir senden Ihnen gerne ein **kostenloses Probeheft** zu:
Context – Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A–1170 Wien,
Fax 40 88 985.

isw sozial-ökologische Wirtschaftsforschung e.V

Analysen, Dokumentationen Fakten & Argumente

isw-report Nr. 25
5 Jahre Neue Bundesländer

Stand - Perspektiven - Alternativen
(5,- DM plus Versand)

Außerdem aktuell bei isw:
isw-wirtschaftsinfo extra Nr. 23
Ausbildung & Übernahme
Die No-Future-Generation
in Kabinett und Kapital
(4,- DM plus Versand)

isw-reports erscheinen vierteljährlich
DM 5,- plus Versand (ABO DM 30,-/Jahr)
Bestellungen, Prospekte, Infos bei isw e. V.,
Georg-Wopfner-Str. 46, 80939 München,
Tel. u. Fax 089-3231780 (notf. Fax: 1689415)

Antifaschistische Literaturliste
Kommentierte Auswahlbibliographie

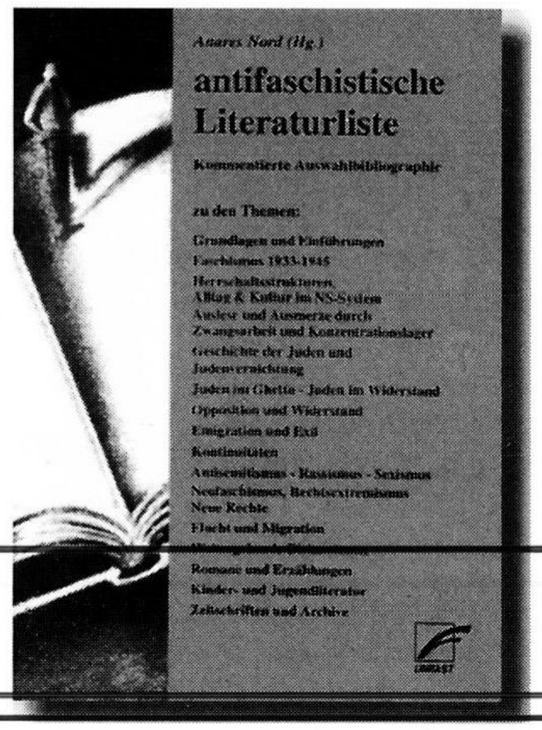

hg. von ANARES NORD,
Postfach 2011, 31315 Sehnde

3. überarbeitete Auflage
80 Seiten, Klebebindung, 7,- DM
ISBN 3-928300-37-7

Geheftete Version nur im Paket für
WeiterverteilerInnen, ab 25 Exemplaren
25 Exemplare 60.- DM
50 Exemplare 105,- DM
100 Exemplare 195,- DM

Gero Fischer / Maria Wölflingseder (Hg.)

Biologismus – Rassismus – Nationalismus

Rechte Ideologien im Vormarsch

Promedia Verlag, Wien 1995,
260 Seiten, 215 Schilling.

Mit Beiträgen von Immanuel Wallerstein, Imanuel Geiss, Karl Stuhlpfarrer, Friedhelm Kröll, Walter Baier, Franz Schandl, Gero Fischer, Maria Wölflingseder, Lisbeth N. Trallori, Hannes Hofbauer, Gerhard Scheit, Manfred Wagner, Ernst Lohoff, Gabriele Habinger/Brigitte Fuchs, Martin Potschka, Rolf Löther, Hans-Walter Leonhard, Gert Dressel, Ralph Sichler, Winfried Garscha, Susanne Schultz.

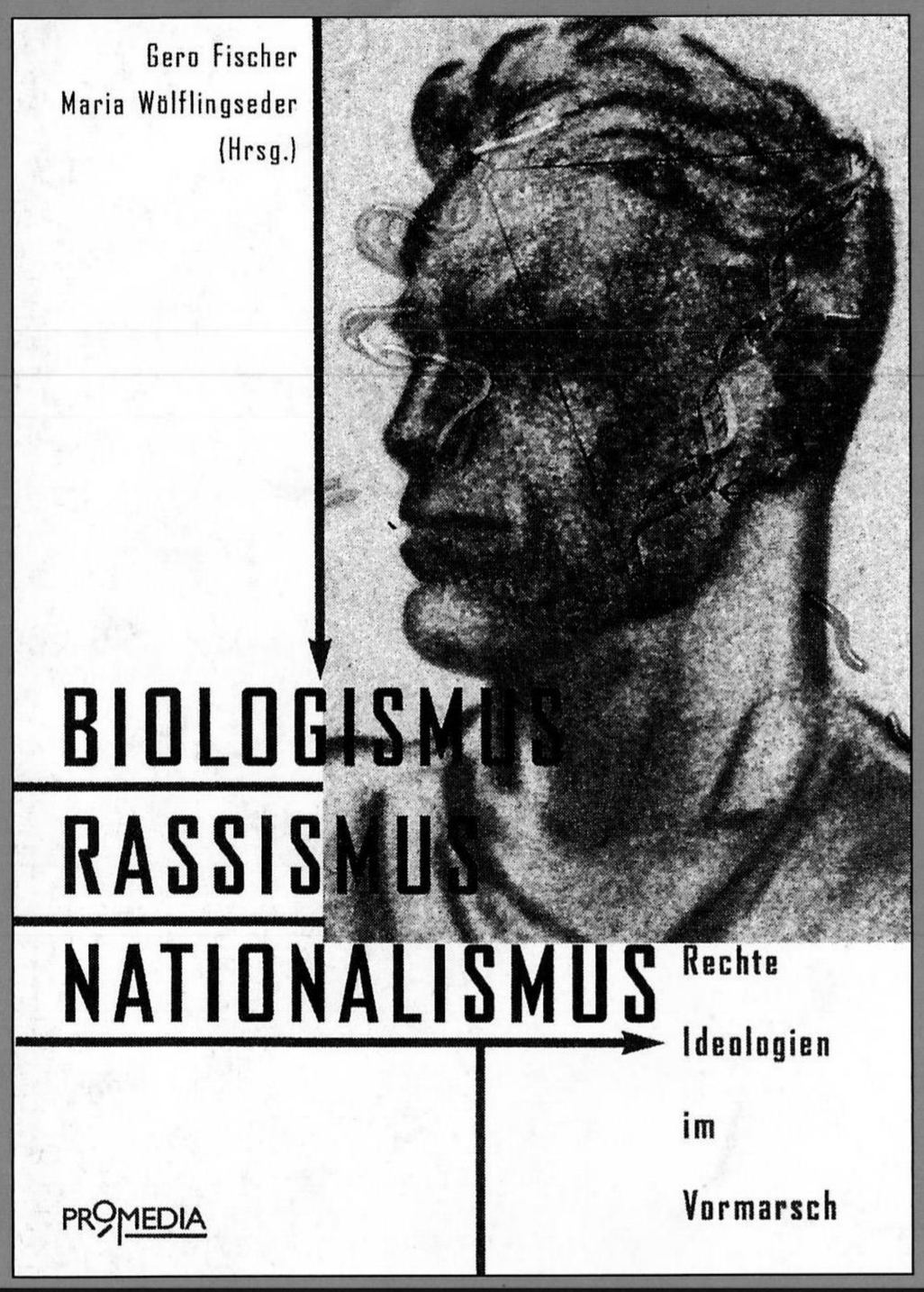

Der Rechtsruck findet nicht nur auf der politischen Ebene statt. Den Wissenschaften fällt die Rolle zu, die politische Praxis ideologisch zu untermauern. Sie betreiben dies – in „vorauseilendem Gehorsam" – mehr oder weniger subtil oder sehr vehement. Im vorliegenden Buch soll vornehmlich an Hand der Humanwissenschaften aufgezeigt werden, welche ideologische Rolle diese spielen,– in welcher Form sie an der biologistischen Rechtfertigung und Festschreibung von sozialen, geschlechtlichen, „nationalen" und „rassischen" oder „ethnischen" Differenzen beteiligt sind.

In politisch turbulenten Zeiten ist das Bedürfnis, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge und Widersprüchlichkeiten zu simplifizieren sehr groß. Dialektisch-historische wissenschaftliche und politische Analysen mit dem Ziel emanzipatorischer Veränderung sind nicht gefragt. Gefragt sind vielmehr vereinfachende, „beruhigende", dualistische, mitunter moralisierende Antworten. Rassismus und Nationalismus liefern diese.

Entstehungshintergrund dieses Buches sind zwei Symposien – „Biologismus – Rassismus – Nationalismus" und „Nation = Nationalismus?" –, die im November 1994 und im Juni 1995 in Wien stattfanden. Sie wurden von den Zeitschriften-Redaktionen »Weg und Ziel«, »FORVM«, »Volksstimme«, dem WUK (Werkstätten- und Kulturhaus), sowie der Gesellschaft für New-Age-, Esoterik- und Biologismus-Kritik organisiert. Die AutorInnen setzen sich teilweise aus den ReferentInnen der Symposien zusammen, teilweise aus WissenschafterInnen und PublizistInnen, die wir einluden, einen Beitrag zu schreiben.

Gero Fischer ist Universitätsdozent am Institut für Slawistik der Universität Wien.
Maria Wölflingseder ist Pädagogin und Psychologin.
Arbeitsschwerpunkt: New Age- und Biologismuskritik.

Erhältlich im Buchhandel oder bei der »Weg und Ziel«-Redaktion.

»Weg und Ziel« – Abo

Hiermit bestelle ich

○ ein Jahresabonnement von »Weg und Ziel«
5 Hefte 200,- öS (Ausland 35 DEM).

○ ein »Weg und Ziel«–Probeheft.

Name und Anschrift:

Unterschrift

»Weg und Ziel« Trattnerhof 2/14, 1010 Wien, Tel.: 0222/ 533 60 23

P.b.b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1020 Wien